<3660452436001 1

<3660452436001

Bayer. Staatsbibliothek

4958 -2 Bibl.Mont

Vollständiges

theoretisch-praktisches

Handbuch

der gesammten

Steuer-Regulirung

oder

der allgemeinen und besonderen

Steuer-Wissenschaft

mit

vorzüglicher Rücksicht

sowohl auf die älteste als neueste Geschichte, Gesetzgebung und Literatur des Steuerwesens

für

denkende Geschäftsmänner

Finanz-, Rentamts-, Polizei- und Justiz-Beamte und gebildete Leser

von

Dr. Johann Paul Harl,

Professor der Philosophie und der Kameral-Wissenschaften an der königl. baier. Universität zu Erlangen, Direktor der allgemeinen kameralistisch-ökonomischen Sozietät daselbst, Ehrenmitglied verschiedener gelehrten und ökonom. Gesellschaften ꝛc.

Zweiter Theil nebst der Biographie

und dem Verzeichniß der sämmtl. Schriften des Verfassers, wie auch mit Tabellen und einem alphabetischen Sach-Register der beiden Theile.

Sterben und Abgaben zahlen muß man überall.
Franklin.

1816.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Besondere Steuer-Wissenschaft

oder

System

der gesammten und vollständig durchgeführten

Steuer-Rektifikazion

enthaltend

die Rektifikazion der ordentlichen und ausserordentlichen, direkten und indirekten Steuern, namentlich der Kopf-Steuer, des Familien-Schutz-Geldes, der allgemeinen Vermögens-Steuer, Einkommen-Steuer, Dominikal-Steuer, Besoldungs-Steuer, Grund-Steuer, Vieh-Steuer, Häuser-Steuer, Mobiliar-Steuer, Luxus-Steuer, Gewerb-Steuer, Stempel-Steuer, Konsumzions-Steuer, Kriegs-Steuer und Schulden-Tilgungs-Steuer.

Von

Dr. Johann Paul Harl.

Erlangen,
auf Kosten des Verfassers.

Als der erste, bei weitem größere Theil meines Steuer-Handbuchs erschien, erklärte ich schon öffentlich, daß bei dem zweiten — nicht so viele Bogen enthaltenden Theile auf die künftige Gestaltung Teutschlands Rücksicht genommen werden müßte. — — Das Augenmerk der ganzen kultivirten Welt war in dieser Rücksicht auf den Kongreß in Wien gerichtet, wohin auch ich mich begeben hatte, um der Quelle der Regenerazion Teutschlands ganz nahe zu seyn. Und wer, der die teutsche Steuer-Geschichte in ihren verschiedenen Zeiträumen kennt, und die hohe Wichtigkeit der Steuer-Systeme fur die innere und äussere Selbstständigkeit und Sicherheit aller Staaten einsieht, wird nicht das Steuerwesen unter die wichtigsten Staats- und Nazional-Angelegenheiten zählen, und ein allgemeingültiges Steuer-System für Teutschland als eine hochwichtige Angelegenheit und als ein großes und gemeinschaftliches Zeitbedürfniß betrachten? — — Allein der neue Klang der Kriegs-Posaune von Wien aus gegen den Dämon, der von Süden kam, verzögerte nicht nur so manches längsterfehnte Resultat, sondern brachte auch noch überdieß, so wie in den ganzen Waarenhandel, so auch in den Buchhandel die nach,

theiligste und vielleicht eine beispiellose Hemmung und Störung. — — In dieser allgemeinen Krisis konnte kein billiger Sachverständiger die Erscheinung des zweiten Theils eines Werks erwarten, dessen Bearbeitung, sehr große Auflage und Verbreitung mit so beträchtlichen Kosten verbunden sind, und auf dessen künftige allgemeine und bleibende Brauchbarkeit keine gegründete Rücksicht genommen werden konnte. Unterdessen dürfte, nach dem Urtheil unbefangener Kenner, der erste Theil — sowohl seinem Umfange als Inhalte nach — allein unter Brüdern schon wenigstens 6 fl. werth seyn; während der äusserst geringe Pränumerazions-Preis für beide Theile nur 4 fl. betrug. — — Unbefangene (und mitunter hohe) praktische Kenner in mehreren Theilen Teutschlands halten — nach vielfältiger Erklärung mein Steuer-Regulativ für das gerechte, zweckmäßige (mit dem Rechts-Prinzip und der Nazional-Oekonomie harmonirende) und wahre Steuer-System: sie behaupten, daß mein Steuer-System mit den erforderlichen Modifikazionen in Hinsicht auf die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Staaten, früher oder später zuverläßig an die Tagesordnung kommen müsse. — Erst neuerlichst wieder sind mir in dieser Rücksicht sehr erwünschte Mittheilungen von den Erfahrungsvollsten Geschäftsmännern geworden, welche das Unzureichende so mancher bisherigen Steuer-Praxis täglich noch mehr fühlen! — Vielleicht dürften schon die schweizerische Steuer-Verfassung und die Steuer-Systeme der ehemaligen teutschen Reichs-Städte, von welchen letzteren ich so eben drei merk-

würdige Urkunden *) — durch Güte eines Freundes und kompetenten Richters im Steuer-Fache vor mir liegen habe, hinreichend seyn: mein Steuer-System zu garantiren und die vortheilhaften Folgen der Anwendung desselben sonnenklar zu beweisen. —

Die Herstellung eines guten und den Zeit- und Volks-Bedürfnissen angemessenen Steuer-Systems ist etwas, wodurch die Einzelnen, ganze Nazionen, und auch die Regierungen gewinnen!!!

Die Steuern müssen gerecht vertheilt werden, Jeder muß nach seinem Vermögen dazu beitragen, und ihre Größe muß sich eben so sehr nach dem Zustande der Staatsbürger, als nach den Bedürfnissen des Staates richten, Niemands Vermögen darf davon frei seyn; und je größer sein Besitzstand ist, desto mehr muß er zu den Staatsausgaben hergeben. Hört!

Schon vor mehreren Jahren sagte ein großer Staatsmann: „Jedermann weiß, daß der Grund aller „solcher Verhältnisse Belohnung und Verpflichtung für „den Kriegsdienst ist, den ehemals der Adel allein und

---

*) 1) Deß Heil. Reichs-Stakt ULM erläuterte Steur-Ordnung, de Anno 1709.

2) Deß Heil. Röm. Reichs Stadt Eßlingen Renovirter Steuer-Eid, welchen ein jeder Burger, Burgerin, Unterthan, und der Eid-Steur unterworfener, bei iedesmalig ansetzender neuer Steur abzuschwören schuldig und verbunden seyn solle. Vom 6. Dezember 1763.

3) Steuerordnung (der des Heyl. Reichs Stadt Ravensburg) vom 13ten Jenner 1775.

„auf seine Kosten führte; jetzt aber trägt der Staat „selbst alle Lasten des Kriegswesens, und bezahlt sogar „den Adel der daran Theil nimmt. Der Gesetzgeber „kann daher dem Adel nur die Wahl lassen, entweder „wie vormals jener Verpflichtung gemäß, um derent„willen ihm das Land gegeben worden, das ganze „Kriegswesen allein zu bestreiten, oder mit den andern „Ständen die gleichen Abgaben zu leisten und die „gleichen Rechte zu theilen. Es ist aber kein Zweifel, „daß sich in diesem Falle der Adel noch glücklich schä„tzen muß, mit der gleichen Vertheilung der Steuern „loszukommen."

Ganz auf diese allgemein bewährte Grundsätze ist mein Steuer-Handbuch gestützt, und enthält also in der That ein allgemeingültiges und unumstößliches Steuer-System für Teutschland. Probatum est!

Ich habe es mir zur angenehmsten Pflicht gerechnet, im zweiten Theile meines Steuer-Handbuchs die mannichfaltigen Regulative der verschiedenen direkten und indirekten Steuern nach den bewährtesten Vernunft- und Erfahrungs-Grundsätzen zu liefern, und die Regulirung der ordentlichen und ausserordentlichen Steuern NB. in einem mit dem obersten Steuer-Prinzip zusammenhängenden und auf ökonomische Gleichheit — die die Seele aller Steuer-Rektifikazionen ist! — gestützten, allgemeingültigen Steuer-System darzustellen. Der Inhalt des zweiten Theils, der NB. in der vollständigen — alle Steuern (ordentliche und ausserordentliche jeder Art, direkte und indirekte) umfassenden Bearbeitung bis jetzt

wenigstens noch kein Seitenstück in der gesammten teutschen Literatur haben dürfte, rechtfertiget das Gesagte hinreichend. Auf diese Art wird den resp. Herren Pränumeranten ein Steuer-Handbuch geliefert, das einen bleibenden Werth hat und bei den künftigen (nach der teutschen Konstituzion und bei den Versammlungen der Landstände zu erwartenden) Berathungen in Ansehung des Steuerwesens allgemeine Rücksicht und Anwendung finden dürfte. —

Nach diesem Vorwort kommt, die in der öffentlichen Anzeige des ersten Theils des Steuer-Handbuchs versprochene, und aus der zweiten Abtheilung der zu Nürnberg in der Johann Philipp Moserschen Kunsthandlung erschienenen Gallerie berühmter Staatsmänner und Gelehrten teutscher Nazion und Sprache, besonders abgedruckte Biographie (mit Zusätzen) des Verfassers — die Jeder überschlagen kann, den sie nicht interessirt — nebst dem Verzeichniß seiner sämmtlichen Werke.

Auf die Biographie folgt das Verzeichniß der sämmtlichen hochverehrungswürdigen resp. Herren Pränumeranten, denen das Handbuch, dem sie vorgedruckt sind, mit Hochachtung und Dankbarkeit zugeeignet ist, und deren Anzahl sich bereits über zwölf hundert beläuft. *)

---

*) Wenn man übrigens aus dieser Anzahl der resp. Herren Pränumeranten den Schluß ziehen wollte, daß ich bei dem Selbstverlage dieses mit so vielen Kosten und Schwierigkeiten verknüpften Werkes viele Seide gesponnen hätte, würde man sich sehr irren. — Papier-, Satz- und Druck-Kosten für eine Auflage von 2400 Exemplarien

Ich darf jedoch hier nicht schließen, ohne meinen so zahlreichen hochgefeierten Gönnern und Freunden: (diesen gegenüber stehen wohl auch Neider und Feinde, deren Angriffen selten etwas Gutes oder Verdienstliches entgeht, und die sich in Teutschland gewöhnlich sogleich einfinden, sobald ein Eingeborner in irgend einer Beziehung, vorzüglich aber in Kunst und Wissenschaft Talent oder Thätigkeit zeigt; während sogar ausländische Kleinigkeiten von vielen

---

mit gestochenen und farbigen Umschlägen, verschlingen große Summen; dazu kommt noch das Porto, (das in manchem Monate über 60, 70, auch über 80 fl. bloß für Briefe betrug) für Korrespondenz, dann für Paquete hin und her; ferner die vielen Bücher und Urkunden und Copieen, in deren Besitz ich mich mit großem Aufwand setzen mußte; die Auslagen für allgemeine Verbreitung der Ankündigungen und Anzeigen, für Inserazions-Gebühren u. s. w.; ferner der Rabatt, der mitunter für manche Buchhandlungen so äusserst beträchtlich ist, so wie auch viele Frei-Exemplarien; dann der ungeheure Verlust bei dem Debit in Oesterreich, wegen des so ungünstigen Kurses zu Ende des verflossenen und im Anfange des gegenwärtigen Jahres; und endlich der unglückliche Umstand, daß ich bei der bekannten und schon so oft beklagten bisherigen Unsicherheit des Bücher-Eigenthums in Teutschland, bei der verflossenen Leipziger Ostermesse durch fremden Eingriff in mein Steuer-Handbuchs-Eigenthum in Ansehung des ersten Theils einen vorläufigen Ausfall von 2000 fl., sage zwei tausend Gulden hatte! Von der vieljährigen Vorbereitung und Anstrengung, die ein Werk von diesem Inhalt und von diesem Umfang voraussetzt, will ich gar nichts erwähnen, sondern es der Würdigung unbefangener praktischer Kenner — deren Urtheil allein in meinen Augen etwas gilt! — ganz überlassen. — —

teutschen öffentlichen Blättern ausposaunt werden, und das Fremde Jahr aus Jahr ein immer noch durch Wort und That den Vorzug erhält! — *) die Versicherung meiner Verehrung und meines Dankes zu erneuern. Valete et favete!!! Harl.

---

*) Ueber diesen alten bösen Erbfehler der Teutschen, den Neid und die Mißgunst gegen einander, äusserte sich ein geistvoller teutscher Mann vor einiger Zeit in folgenden Worten, die ich jedoch keineswegs auf mich beziehen will:

„Wie etwas Großes aufgeht in ihrer Mitte, statt daß sie sich an ihm ergötzen und erfreuen sollten; statt, daß ihr Herz in freudigem Ueberströmen sich ergösse, und in edlem Stolze sich ihre Brust erhöbe, empfinden sie nur allzuoft nichts, als das drückende Gefühl der fremden Ueberlegenheit, und feinden das Gute gehässig an, das sie mit fröhlichem Jubel begrüßen sollten. Statt daß sie an dem, wag sie überragt, sich zu erheben versuchen sollten, rasten sie nicht und ruhen im keiner Weise, bis sie es zu sich herabgezogen, wenn nicht durch die That, doch durch üble Nachreden, Verläumdung und ein Raisonniren ohne Grund und Boden und ohne Maaß und Ende. In diesem feindlich bösen Sinne haben im Kleinen die ewigen Fehden der Gelehrten sich entsponnen, und die fortdauernde Verschwörung der Gemeinheit gegen alles Ungemeine; in ihm feinden sich die teutschen Völkerschaften unter einander an, betrachten mit Schelsucht, was sich durch Verdienst erheben will, gönnen lieber dem Auslande die Ehre, die sie unter einander sich versagen, und wollen eher von fremder Gewalt zertreten seyn, als daß sie in Liebe und Einigkeit zusammen hielten, und Einer in des Andern Macht und Größe seine Wohlfahrt sähe und beförderte. Nie ist ein Volk für solches Laster so gezüchtiget worden, wie die Teutschen in dieser Zeit. Als das Maaß voll gewesen, haben sie endlich ihren Irrthum

„Biographie des Herrn Dr. Johann Paul Harl.“ *)

Aus der zweiten Abtheilung

der Gallerie berühmter Staatsmänner und Gelehrten teutscher Nazion und Sprache besonders abgedruckt.

Herr Johann Paul Harl **) ist zu Hof einem Marktflecken im Salzburgischen, am 9ten Juli 1773 geboren.

Sein Vater Anton Joseph Harl war daselbst Oberbergverweser, und wurde als ein wahrer Biedermann von ächt teutschem Schrot und Korn allgemein geschätzt. Er starb schon im J. 1777, und sein früher Tod wurde um so mehr bedauert, als er seiner würdigen Gattin Anna Elisabeth, einer gebornen Fischwenger, sechs unerzogene Söhne hinterließ, unter welchen unser Johann Paul der jüngste

---

eingesehen, und ihre Zwietracht auf eine kleine Zeit vergessen, und sogleich ist der Segen dafür ihnen in reicher Fülle zugeströmt.“

*) Daß obige Biographie nicht von mir selbst verfaßt wurde, versteht sich schon von selbst, und kann man auch bei einer Vergleichung mit dem Original sogleich sehen.

Harl.

**) Man sehe Meusels gel. Teutschl. Ausg. V. Bd. IX. S. 510. Bd. XI. S. 316. Baader's gel. Baiern, Bd. I. S. 443. und Fickenscher vollständige akademische Gelehrten-Geschichte der Universität zu Erlangen von ihrer Stiftung bis auf gegenwärtige Zeit. Bearbeitet von G. W. A. Fickenscher. Nürnb. bei Lechner 1806. Abtheil. III. S. 94 — 100.

war. Der wackern, einsichtsvollen Mutter rühmliche, unermüdete Sorgfalt, und reges Streben ihren vaterlosen Söhnen eine gute Erziehung zu geben, wurde von den drei Männern, denen Johann Paul's erstes Bildungsgeschäft anvertraut war, sehr schlecht unterstützt. Diese leisteten in Bezug auf wissenschaftliche Bildung fast gar nichts. Einer war Schullehrer des Orts und ein geistloser Mensch; ein anderer, der nach der Normalmethode lehren wollte, ein Vagabund und Trunkenbold; der dritte Ignatz Perwein hingegen, zwar fleißig und rechtschaffen, aber zu streng, und hatte zu wenig Methode. Die Talente des Zöglings würden daher unter solchen Händen unstreitig unentwickelt geblieben seyn, wenn nicht die bessere Natur in ihn selbst das hohe geistige Streben nach höherer Kultur reichlich gepflanzt hätte. Es ist ein von mir immer bestätigt gefundener, ewiger Erfahrungssatz, daß die meisten guten Köpfe, und fast alle originelle Genies sich lediglich aus sich selbst entwickeln und vervollkommnen.

Harl lag schon in seinem eilften Jahre seiner mittellosen Mutter sehr an, ihn auf das Gymnasium nach Salzburg zu schicken. Dieses Gymnasium hatte damals den Ruhm, eines der besteingerichteten in Teutschland zu seyn. Mußte der junge Harl dort gleich erst lateinisch schreiben lernen, so hatte er es doch durch seinen eisernen Fleiß in klein Sexta im ersten Jahre schon so weit gebracht, daß er die beiden ersten Preise erhielt. Unter seinen Lehrern an dieser Anstalt verdienen vorzüglich ehrenvolle Erwähnung der Weltpriester Rebmann (†), welcher zuerst an seinem Zöglinge vielversprechende Anlagen entdeckte, ihn aus diesem Grunde mit mehr Aufmerksamkeit behandelte, und

es an Ermunterungen nicht fehlen ließ; und der damalige Gymnasiums-Präfekt Aegidius Jais, der über das unverdorbene Herz des Zöglings sorgfältig wachte. Die vollkommene Zufriedenheit seiner Vorgesetzten mit seinen Kenntnissen und seinem sittlichen Betragen verschaften ihm als Schüler der obersten Klasse die Anstellung als Repetent seiner Mitschüler im Lodronischen Collegium. Dadurch noch mehr zum Fleiß angespornt, ward er im 18ten Jahre für fähig erklärt, das Gymnasium mit der Universität in Salzburg zu vertauschen, und zugleich würdig geachtet, Lehrer der hochfürstlichen Edelknaben zu werden. — Sein Hang zum Studieren aber, welchem er bei diesem Geschäfte nur wenige Zeit widmen konnte, weil ihm dasselbe täglich, ohne Vorbereitung, sechs Stunden raubte, bestimmte ihn schon nach einem Jahre, dem guten Posten und den damit verknüpften reizenden Aussichten zu entsagen. Er trat dagegen, da er kein anderes Bedürfniß fühlte, als seine rege Wißbegierde zu befriedigen, und er dazu kein zweckmäßigeres Mittel wußte, als das Seminarium in Salzburg, nachdem er zuvor Logik und Metaphysik nebst Psychologie bei Stöger, und Mathematik bei Schiegg so studiert hatte, daß er von beiden Lehrern die besten Zeugnisse erhielt, in dieses Seminarium. In demselben hatte er bei Fingerlos, durch den das Seminarium damals Epoche machte, die kritische Philosophie, auf der Universität bei Schelle aber populäre Philosophie, bei Königsdörfer Physik und Kantische Naturwissenschaft, bei Schiegg Landwirthschaft, und bei Schroll Mineralogie gehört, wie er sich denn neben der gesammten positiven Rechts-Wissenschaft und den Kameral-Wissenschaf-

ten, welche er gleichfalls auf der Universität studierte, auch und zwar, vorzüglich mit der Pädagogik abgab: Ja derselbe brachte es durch sein rühmliches Streben so weit, daß er sich am Ende seiner akademischen Laufbahn, als einen aufstrebenden jungen Mann von vieler Thätigkeit und hervorstechenden Talenten zeigen konnte. Eben darum gestattete man ihm nicht nur schon im Seminarium vier Jahre lang öffentliche Vorlesungen über das Natur- und Völker-Recht und die Sitten-Lehre zu halten; sondern stellte ihn 1800 auch als Professor der Pädagogik an der Universität zu Salzburg an. Bei dieser Gelegenheit gab er eine Abhandlung: Ueber Unterricht und Erziehung nach den Prinzipien der Wissenschafts-Lehre, als Propädeutik einer allgemeinen Erziehungs-Wissenschaft, zur Eröffnung seiner Kollegien; Salzburg 1800 gr. 8. in Druck. Auch war er zu jener Zeit Mitarbeiter an des Herrn Theodor Konrad Hartlebens teutscher Justiz- und Polizei-Fama. In derselben Jahrgang 1802 stehen von demselben folgende Aufsätze:

a) Von der allgemeinen Nothwendigkeit der Errichtung öffentlicher Arbeitsschulen, 1802. Bd. I. §. 49. bis 52. S. 57—61. S. 233—237. und S. 241—245.

b) Ueber das Gesindewesen — mit dem Buchstaben H.

c) Mehrere staatswirthschaftliche und technologische Rezensionen.

Jene Stelle als Professor der Pädagogik bekleidete er drei Jahre, und begab sich dann nach Berlin, wo er als Privatgelehrter lebte.

Sein erstes Werk, welches er zu Berlin herausgab, ist seine Neue Gallerie der Charlatanerien, Unvollkommenheiten, Vorurtheile, Misbräuche und Karrikaturen aller Nazionen und Stände. Zur Beförderung der Nazionalkultur, Heft I—IV. Berlin, 1803. 8. welches auch unter dem Titel: Neue satyrisch-grotesk-komische Gemäldegallerie des neunzehnten Jahrhunderts, Band I. Berl. 1803. 8. erschien.

Von dieser Epoche an, datiren sich vorzüglich die Reihe seiner vielen klassischen Werke, man kann sagen, fast übermenschliche Thätigkeit, und sein schriftstellerischer Ruhm. Hier erlebte er die Freude, daß gleich in den ersten Jahren seines dort, ganz den Musen gewidmeten Aufenthalts, zwei seiner Abhandlungen, von zwei verschiedenen berühmten europäischen Sozietäten den Preis erhielten. Nämlich:

Den 21. Nov. 1803. wurde Hrn. Prof. Harl's (aus drei Theilen bestehende) Preisschrift:

„über die zweckmäßigste Beförderung der Nazional-
„Industrie, Landes-Kultur und des Nazional-
„Reichthums; oder über die Maaßregeln, welche
„zu nehmen sind, um den Geist der Thätigkeit, der
„Arbeitsamkeit und des Erwerb-Fleißes in den
„unteren Volks-Klassen, besonders in den Weibern
„und Kindern des Landmanns so zu wecken und
„zu unterhalten, daß ihnen die Arbeit mit der
„Zeit zur Gewohnheit und zum Bedürfniß
„wird," *)

---

*) Man sehe über dieselbe die Obert. allgem. Litteratur-Zeitung 1804. Nro. XXVIII. S. 444—448. und Nro. LXX. S. 1115—1119.

von der russisch-kaiserlichen freien ökonomischen Sozietät zu St. Petersburg, vor vierzig eingelaufenen Abhandlungen gekrönt, dem Herrn Verf. eine goldene Medaille von 25 Dukaten zuerkannt und die gekrönte Preisschrift ins Russische übersetzt. — Diese Preisschrift handelt in dem ersten Theile von den Triebfedern der Industrie, in dem zweiten von den Hindernissen der Industrie und in dem dritten von den Beförderungsmitteln der Industrie.

Den 19ten April 1804. ward desselben Preisschrift:

„über die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme „des Ackerbaues"

von der (damals kurfürstlich- und nunmehr königlich-sächsischen) Leipziger ökonomischen Sozietät gekrönt, und dem Herrn Verfasser ausser dem mit dem geheimen Kriegsrath Bachaly zu Breslau getheilten Preise auch noch die silberne Ehren-Medaille zuerkannt.

Zur Zeit als Herr Prof. Harl in Berlin lebte, benutzte er die reichhaltigen Bibliotheken der dortigen Antiquaren sorgfältig, besonders aber die Bibliothek des würdigen Herausgebers der Krünitzischen Enzyklopädie, Herrn H. G. Flörke, aus welcher letzteren er die besten Schriften für das kameralistische und ökonomische Fach erhielt. Auf Empfehlung eines Karsten wurde ihm gestattet, in der königl. Bibliothek selbst allein, und ohne alle Aufsicht nach den ihm nöthigen Büchern zu suchen, wo er besonders viele zweckmäßige größere und kleinere Werke für eine grosses Aufsehen erregte Staats- und Kirchenrechts-Schrift fand, (von welcher ich gleich sprechen werde) und wovon ei-

einige vielleicht seit ihrer Ankunft in der Bibliothek kaum gesucht waren. Auf ausdrückliche Aufforderung des damaligen Herrn geheimen Oberfinanzraths und vermaligen geheimen Staatsraths, und Ritters des rothen Adlerordens Sack, welcher mit der Organisazion der preussischen Entschädigungs-Provinzen damals beauftragt war, entwarf er Teutschlands neueste Staats- und Kirchen-Veränderungen. Der Herr geheime Staatsrath Sack versicherte den viel zu früh verstorbenen, damaligen königl. Oberbergrath und nachherigen Staatsrath Karsten, diesen unvergeßlichen und unermüdet thätigen Gönner des Hrn. Prof. Harl, daß desselben Entwurf, der jenem im Manuscript vorgelegt wurde, ein Meisterstück sey, und veranlaßte den Hrn. Verfasser auch das Manuscript an das Kabinet in Berlin einzusenden. Des Königs von Preußen Majestät stellten es nun dem Gutachten des Herrn Staatsministers von Angern anheim, ob Hr. Harl, nach des Hrn. geh. Staatsraths Sack lebhaften Wunsch, als Consulent für die neuen Entschädigungs lande, namentlich für die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ernannt werden sollte. Ungeachtet der günstigsten und kraftvollsten Verwendung des geistvollen und energisch-thätigen Hrn. Staatsraths Sack bei den Debatten über die neue Consulenten-Stelle, war der obenbemerkte Hr. Staatsminister doch der Meinung, daß man zur Zeit eines Consulenten noch nicht bedürfe; obschon diejenigen, welche diese Angelegenheiten zu bearbeiten hatten, von dem Gegentheil überzeugt waren, auch Hrn. Prof. Harl diese Ueberzeugung mittheilten. Nun erst übergab er seine Schrift der Presse. Sie wurde binnen drei Wochen in Berlin

gedruckt, und erschien im Monat Juli 1804. unter dem Titel:

Teutschlands neueste Staats- und Kirchen-Veränderungen, historisch, politisch, staats- und kirchenrechtlich entwickelt. Nebst siebzehn Beilagen. Berlin, bei Friedrich Maurer, 1804. S. XVI. und 354. in gr. 8.

Sie hat auch den Titel:

Entwickelung der aus dem Sekularisazions- oder Entschädigungs-System und dessen Folgen hervorgehenden politischen, bürgerlichen und kirchlichen Reformazion des teutschen Reichs. Mit besonderen Gesichtspunkten für die Entschädigungslande des Königs von Preußen, wie auch für das, der teutschen Nazion von dem römischen Papste angedrohte Konkordat. Berlin, 1805. (1804) gr. 8.

Diese Schrift erregte besonders im südlichen Teutschlande allgemeine und enthusiastische Freude unter allen Freunden des politischen und kirchlichen Besserwerdens. *)

Se. königl. Majestät von Preußen beehrten den Hrn. Verfasser für dieses Werk mit nachstehendem allergnädigsten Kabinets-Schreiben:

Wohlgelahrter, lieber Getreuer!

Die Mittheilung Euers Mir unter dem 17ten v. M. eingesandten Werks — Teutschlands neueste

*) Oberteutsche allgemeine Literatur-Zeitung. Jahrg. 1808. Nro. CXXVIII — CXXXI.

Staats- und Kirchen-Veränderungen — ist mir recht lieb und angenehm gewesen, da dasselbe von einem Gegenstande handelt, der eben so wichtig als interessant ist, und habe Ich daher dafür Meinen Dank hierdurch zu erkennen geben wollen, als Euer gnädiger König.

Charlottenburg, den 16. August 1804.

Friedrich Wilhelm.

An den Professor Harl zu Berlin.

Von Sr. königl. Majestät von Würtemberg wurde der Herr Verfasser für obige treffliche Schrift mit einer goldenen emaillirten Dose, 25 Louisd'or am Werthe, belohnt.

Dieses Werk war die Veranlassung, daß Hrn. Prof. Harl die geheime Ministerial-Bibliothek in Berlin zum Gebrauch angeboten, und ihm die Wahl gelassen wurde, bei dem auswärtigen Departement angestellt, oder nach Erlangen, als Professor, an Bensen's Stelle berufen zu werden. Er zog das letztere vor, und die nachfolgenden Stürme im Norden haben bewiesen, daß seine Wahl wohl berechnet war.

Den 28. Januar 1805. erhielt Hr. Prof. Harl von der königl. preussischen Regierung nun den Ruf als Professor der Philosophie und Kameral-Wissenschaften an die Universität Erlangen — wohin er sich auch von Berlin im März desselben Jahrs begab. Hier nahm er am 2. April die höchste Würde in der Weltweisheit an, und begann, nachdem er am 6. Mai seine Antrittsrede gehalten hatte, mit ungemeinem Beifall seine Vorlesungen.

Im April 1805. verließen in Erlangen beide nachstehende Harl'sche Schriften die Presse:

Grundlinien einer Theorie des Staates (der Staats-Wissenschafts-Lehre), des Geldes und der Staats-Wirthschaft, wie auch der Erziehung und des Unterrichts. Erlangen bei Joh. Jakob Palm 1805. S. XVI. und 92 in 8.

De genuina politices ac politicorum indole. Erlangae apud J. J. Palm. cIↃ IↃ cccV. p. 39. 8.

Den 3. August des nämlichen Jahrs erschien von ihm folgende Schrift:

„Welches sind die besten Ermunterungsmittel zur „Aufnahme des Ackerbaues?" Eine im Jahr 1804. gekrönte, nunmehr mit vorzüglicher Rücksicht auf die ökonomische Literatur bearbeitete und sehr vermehrte Preisschrift. Nebst einer Einleitung: über den großen Werth und die Nothwendigkeit der Beförderung der Landwirthschaft ꝛc. und über das Verhältniß des Ackerbaues zur Fabrikazion und zum Handel. Erlangen bei J. J. Palm, 1805. S. XIX. und 404. in gr. 8.

In Betreff dieses Werkes ward der Hr. Verfasser mit folgenden zwei allerhöchsten und huldvollsten Handschreiben beehrt:

Wohlgelahrter, lieber Getreuer! Ich will Euch die unter dem 9ten d. M. erbethene Erlaubniß Eurer herauszugebenden Schrift — über die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues — Meinen Namen vorsetzen zu dürfen, schon allein um des wichtigen Zweckes willen, recht gern und um so lieber er-

theilen, als von Euch erspriessliche Vorschläge zu erwarten sind, und mache Ich Euch daher solches hierdurch nachrichtlich bekannt, als Euer gnädiger König.

Charlottenburg, den 20ten Juli 1805.

Friedrich Wilhelm.

An den Dr. und Prof. Harl zu Erlangen.

Nymphenburg, den 15. Aug. 1815.

Ich habe das von dem Hrn. Prof. Harl unterm 8ten dieses übersandte Buch richtig erhalten. Die Gegenstände, die dieses belehrende Werk umfaßt, sind in jeder Hinsicht gründlich beurtheilt und bearbeitet. Es gereicht mir daher zu einem besondern Vergnügen, den verdienstvollen Herrn Verfasser, für dieses angenehme Geschenk, nicht nur meines verbindlichsten Dankes, sondern auch zugleich derjenigen unveränderlichen Gewogenheit zu versichern, mit welcher ich stets seyn werde,

Desselben affekzionirter

Max Joseph Kurfürst.

Hl. Professor Harl.

Den 12ten August 1805. wurde Hr. Prof. Harl von dem Pegnesischen Blumen-Orden in Nürnberg durch Einstimmung aller abstimmenden Mitglieder zum Ehrenmitgliede aufgenommen.

Mit dem Anfange des Jahrs 1806. begann er die Herausgabe des allgemeinen Kameral-Korrespondenten (Kameral-, Polizei-, Oekonomie-, Forst-, Technologie- und Handels-Korrespondenten) — eines theoretisch-praktischen Kameral-Magazins, wovon bisher in Erlangen mehrere Bände in groß Quart erschienen sind.

Schon vor drei Jahren hatte der achte Band des Kameral-Korrespondenten das ersehnte Glück, Sr. königl. Majestät von Baiern mit allergnädigster Bewilligung und in allertiefster Ehrfurcht dedizirt werden zu dürfen; so wie der zwölfte Band Sr. herzoglichen Durchlaucht dem Herrn Herzog Wilhelm in Baiern dedizirt ist.

Ueberdieß ist diese Zeitschrift — welche bereits im eilften Jahr im Selbstverlage des Hrn. Herausgebers derselben erscheint und der ungünstigen Zeitverhältnisse ungeachtet von ihrem Anfange bis jetzt immer ununterbrochen fortgesetzt wird — durch gnädigste Reskripte der höchsten königlich-baierischen administrativen Stellen als sehr gemeinnützig, zur fortschreitenden Ausbildung in den Kameral-Wissenschafeen zweckdienlich und für den Staatsdienst förderlich anerkannt und empfohlen worden.

Im Laufe des Jahrs 1806. verließ auch nachstehende Harl'sche Schrift die Presse:

Enzyklopädie der gesammten Gelds-Wissenschaft.

Erster Theil, welcher die Geschichte des Geldes und eine allgemeine staatswirthschaftliche Theorie desselben enthält.

Mit dem Motto:

„Das Lebens-Prinzip eines jeden Staates ist sein „Finanzwesen."

Necker.

Erlangen, bei J. J. Palm, 1806. S. VI. und 503 in 8.

Der Herr Verfasser ward dafür von Sr. königl. Majestät von Baiern mit nachstehendem allerhöchsten schmeichelhaften Handschreiben beehrt:

Ich danke dem Herrn Professor für die mir übersandte Schrift, die wegen ihres wichtigen Inhalts, so wie der Bearbeitung selbsten vor andern ausgezeichnet zu werden verdient. Ich freue mich daher den gelehrten Verfasser derjenigen wohlwollenden Gesinnungen versichern zu können, mit welchen ich demselben stets beigethan verbleibe.

München, den 9ten April 1806.

Max Joseph.

Diese Schrift wurde auch ausserdem in München sehr günstig aufgenommen, und in Wien, wie es aus öffentlichen Blättern und namentlich aus der Berliner Monatsschrift bekannt ist, gleichsam verschlungen.

Den 6ten Mai 1806. hatte die gnädigst bestätigte Leipziger ökonomische Gesellschaft in ihrer Osterversammlung Hrn. Prof. Harl zu ihrem ausländischen Ehrenmitgliede öffentlich erwählet und aufgenommen und demselben das darüber ausgefertigte Diplom zugesandt.

Den 6ten Juli 1807. nahm die Nürnbergische Gesellschaft zur Beförderung der Industrie ihn zu ihrem Ehrenmitgliede auf.

Den 16. Dez. hatte die königlich-sächsische privilegirte Thüringische Landwirthschafts-Gesellschaft zu Langensalza in ihrer Versammlung denselben gleichfalls zu ihrem ausländischen Ehrenmitgliede öffentlich erwählt und aufgenommen.

Im Oktober 1808. erschien Hrn. Prof. Harl's Handbuch der Polizei-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die neuesten Entdeckungen und Erfahrungen als auch auf die neueste Gesetzgebung und Literatur der Polizei.

Erlangen, bei J. J. Palm, S. XIV. und 736 in gr. 8.

Dieses Handbuch ward Sr. Exzellenz, dem Herrn königl. baier. ersten geheimen Staats- und Konferenz-Minister Grafen von Montgelas — zu Folge der in einem gnädigen Schreiben von 28. Sept. desselben Jahrs ertheilten hohen Erlaubniß — mit den ehrfurchts- und dankvollsten Gesinnungen unterthänig zugeeignet.

Des Königs von Würtemberg Majestät nahmen dieses Werk über Polizei allergnädigst auf und belohnten den Hrn. Verf. desselben mit einer goldenen Tabatiere.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Frankfurt hat den Hrn. Verfasser der gedachten Schrift mit der großen goldenen Huldigungs-Medaille und mit folgendem höchst eigenhändigen und schmeichelhaften Schreiben beehrt:

Hochgeehrter Herr!

Ich danke Ihnen verbindlichst für die Mittheilung Ihrer Werke: Ihre Grundsätze der Polizei-Wissenschaft sind nach meiner Ueberzeugung richtig, und die so schwer zu bestimmende Gränz-Linie zwischen dem Würkungskreis der Polizeibeamten, und des Richters ist den wahren Verhältnissen angemessen. Der weitere Inhalt des Werkes bietet reichhaltige, wohlthätige Aussichten dar. Das Werk wird in diesem Fach mein Handbuch seyn. Erlauben Ew. Wohlgeb., daß ich ein kleines Merkmal meiner Dankbarkeit übersende. Ich bin mit vieler Hochschätzung

Dero

Aschaffenburg, den 15. Sept. 1809.

ergebener Karl.

Dieses in unsern Tagen doppelt wichtige Werk über eine der schwierigsten Branchen der Staats-Administrazion hat sonach durch vorstehendes Urtheil eines der gelehrtesten Fürsten unserer Zeiten auch einen der edelsten Bürgen für seinen Werth und seine Brauchbarkeit erhalten.

Im Jahr 1808. errichtete Hr. Prof. Harl mitten unter politischen Stürmen und Umwälzungen die allgemeine kameralistisch-ökonomische Sozietät in Erlangen. Die Tendenz dieser, nach einem reif durchdachten Plan gegründeten Staats-Wirthschafts-Gesellschaft, welcher Hr. Prof. Harl als Direktor vorsteht, ist: höchste theoretische und praktische Kultur der Staats-Wirthschaft, sowohl im Ganzen als im Einzelnen; sie soll die größte Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf eine höchst wichtige Staats-Angelegenheit — auf die möglichste Vervollkommnung der Staats-Wirthschaft lenken, richtige Ideen und Erfahrungen darüber, gleichsam wie in einem Brennpunkte sammeln, und dann in den schnellsten und allgemeinsten Umlauf setzen; viele schlummernde Kräfte wecken, einzelne Wirkungsarten vereinigen, und einen eben so rühmlichen als vortheilhaften Wetteifer der staatswirthschaftlichen Praktiker und Theoretiker fortdauernd unterhalten. Diese Sozietät ist unstreitig ein Sporn zur nützlichen Thätigkeit und hat bisher nicht nur keinen Schaden gestiftet, sondern und — zwar ohne alle Unterstützung — unstreitig sich als sehr nützlich bewiesen. Dieß erhellet aus der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes derselben, welche öffentlich im Drucke erschienen ist.

Im Jahr 1809. gab er eine neue Schrift unter folgendem Titel heraus:

Das Finanz-Ideal und die Methode seiner Realisazion. Erlangen, 109. S. 23 in 8.

Se. Königl. Hoheit der nun verewigte Großherzog von Baden, damals noch Teutschlands Fürsten Nestor, zeichneten dieses Finanz-Ideal durch die goldene Ehren-Medaille und durch nachstehenden höchsten Erlaß aus:

Wohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr Professor!

Aus höchstem Auftrage habe ich die Ehre, Euer Wohlgeborn zu melden, daß Se. Königl. Hoheit, der Großherzog das von Ihnen verfaßte und Höchdenselben unterm 19. Nov. v. J. übersendete Werk wohl empfangen, und mit höchstem Beifall durchlesen haben. Se. Königl. Hoheit lassen dem gelehrten Hrn. Verf. die beiliegende goldene Ehren-Medaille als ein Denkmal Höchst Ihres besondern Wohlgefallen zustellen.

Genehmigen Sie die Versicherung der vollkommensten Hochachtung, mit der ich verharre

Euer Wohlgeborn

gehorsamer Diener

Karlsruhe, den 12ten Jan. 1810.

Bougine,
Geh. Kabinets-Sekretär.

Das Finanz-Ideal wurde auch von mehrern Ministern und hohen Finanz-Beamten sehr günstig beurtheilt. Unter andern erhielt der Hr. Verfasser desselben von Sr. Exzellenz, dem königl. würtembergischen Staats- und Finanz-Minister Herrn Grafen Mandelsloh folgendes schmeichelhafte Schreiben:

Wohlgeborner,
Hochgeehrtester Herr Professor.!

Euer Wohlgeborn haben mir durch die Uebersendung eines Exemplares Ihrer neuesten Schrift ein um so größeres Vergnügen gemacht, je größer die Achtung ist, welche ich Ihren schriftstellerischen Talenten schon längst gewidmet habe.

Ich bitte Sie daher, die Versicherung meines lebhaftesten Dankes anzunehmen, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn

Ew. Wohlgeborn
ergebenster Diener
StM. Graf Mandelsloh.

Stuttgart, den 8. April 1810.

Im Jahr 1810. erfolgte die zweite Auflage des Finanz-Ideals, nachdem es allgemeinen Beifall gefunden hatte.

Im Jahr 1810. gab Herr Prof. Harl in Erlangen auch einen von ihm zuerst entworfenen und dargestellten:

Grundriß einer General-Finanz-Statistik
heraus.

Er nahm sich die Freiheit, diesen Versuch Sr. Excellenz, dem königlich-baierischen dirigirenden Staats- und Konferenz-Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, Herrn Grafen von Montgelas unterthänig zu widmen, und wurde von Hochdemselben dafür mit einem sehr gnädigen und schmeichelhaften Schreiben beglückt.

Ein in und ausserhalb Teutschland rühmlichst bekannter gelehrter Geschäftsmann und vollkommener Kenner der Statistik äusserte sich über obige General-Finanz-

Statistik in einem Schreiben sehr vortheilhaft für den Urheber derselben, wie aus nachstehendem Auszuge erhellet:

„Nicht minder bin ich Ihnen für die gefällige Mittheilung Ihres sachenreichen Handbuchs der Staats-Wirthschaft verbunden, zu dessen Anempfehlung und Verbreitung ich in meinem Kreise gewiß thätig zu seyn nicht unterlassen werde. Am meisten aber interessirt mich das Schicksal Ihres Grundrisses einer Finanz-Statistik. Eine solche Uebersicht, alljährlich erneuert, sollte nothwendig auf dem Schreibtische jedes Fürsten liegen. Schon seit mehreren Jahren haben wir würklich Ihre Idee zum Theil ausgeführt, indem alle administrativen Behörden verpflichtet sind, der Regierung eine klare Uebersicht ihrer speziellen Verwaltungszweige vorzulegen. Ohne Zweifel wird Baierns erleuchtete Regierung auf Ihre Idee Rücksicht nehmen, und den Mann zur Reallsazion derselben auffordern, der als ihr Schöpfer angesehen werden kann. — Ihr Grundriß zirkulirt gegenwärtig unter unsern Regierungsmitgliedern. Fand man gleich in einzelnen Anordnungen des Details nicht erschöpfende Bestimmtheit: so interessirt doch das Ganze des Entwurfs sehr und mit hohem Rechte."

In der zweiten Hälfte des Jahrs 1809. kündigte Hr. Prof. Harl die Herausgabe seines Staats-Wirthschafts- und Finanz-Systems, dessen Bearbeitung er seit Jahren nicht wenig Zeit, Kräfte und Geld aufgeopfert hatte, auf Pränumerazion an — ein in unserer, der Literatur und dem Buchhandel so ungünstigen Zeit sehr gewagtes Unternehmen, von dem ihn mehrere Freunde und darunter literarische Veteranen fast mit

Gewalt zurückhalten wollten. Indessen hat der Erfolg mehr als hinlänglich bewiesen, daß des Hrn. Verfassers Plan wohlberechnet war.

Der königlich-baierischen General Zoll- und Maut-Direkzion in München war es gefällig, nachstehende Abschrift an den Hrn. Verfasser dieses Handbuchs zu senden:

München, den 6ten Okt. 1809.

Im Namen Seiner königl. Majestät von Baiern.

Professor Johann Paul Harl, Verfasser des allgemeinen Kameral-Korrespondenten in Erlangen, kündiget in Nro. 117. des heurigen Jahrgangs S. 495 auf Pränumerazion für den Preis von 4 fl. Rhein. ein sehr interessantes Werk unter dem Titel an:

Vollständiges Handbuch der Staats-Wirthschafts- und Finanz-Wissenschaft, mit vorzüglicher Rücksicht auf die älteste Geschichte sowohl als auch auf die neueste Gesetzgebung und Literatur. Für Gesetzgeber und Staatsmänner, Justiz-, Finanz-, Rent-, Forst- und Polizei-Beamte, und für gebildete Leser überhaupt.

Nach der schriftlichen Versicherung des Verfassers dieses in zwei Theilen erscheinenden Werkes wird selbes das Wesentlichste und Brauchbarste aus dem Gebiete der Staats-Wirthschafts- und Finanz-Wissenschaft, dann hierunter vorzüglich auch in Bezug auf das Zoll- und Mautwesen wichtige Ansichten liefern, folglich für jeden Maut-Beamten beinahe unentbehrlich seyn.

Ueberzeugt, daß die königl. Ober- und Unter-Inspektoren sich diese Schrift selbst beilegen, erwartet man auch, daß die Beischaffung derselben sämmtlichen Maut-

und Hall-Beamten, Kontroleurs, so wie auch den Beimautnern (jedoch ohne Fixirung des freien Willens) nachdrücklichst empfohlen werde, da man es diesem Personal zur vorzüglichsten Auszeichnung rechnen wird, wenn selbes trachtet, in den Kenntnissen der Staats-Wirthschafts- und Finanz-Wissenschaften, besonders in kommerzieller Hinsicht mit einem edlen Wetteifer, immer mehr noch vorzuschreiten.

König-baierische General-, Zoll- und Maut-Direktion.

An die Inspekzion Augsburg, Stadtamhof, Botzen und Nürnberg also ergangen.

In der Mitte des Dezembers 1810. erschien das gedachte Werk unter folgendem Titel:

Vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, ihrer Hülfsquellen und Geschichte mit vorzüglicher Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung und Literatur für denkende Geschäftsmänner, Justiz-, Polizei-, Rent-, Forst, Maut- und Oekonomie-Beamte und gebildete Leser von Dr. Johann Harl.

Auch unter dem gestochenen Titel:

Vollständiges Handbuch der Staats-Wirthschafts- und Finanz-Wissenschaft ihrer Hülfsquellen und Geschichte mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste als auch auf die neueste Gesetzgebung und Literatur. Zwei Theile.

Mit dem Motto:

„Das Lebens-Prinzip der Individuen, Nazionen

und Staaten ist ihre mehr oder minder günstige Wirthschafts-Bilanz."

Die Erfahrung.

Erlangen, in der Expedizion des Kameral-Korrespondenten, 1811. Mit dem Bildniß des Verfassers, alphabetischem Sachregister und geheftet. S. L und 520 und 311 in gr. 8.

Die Tendenz dieses Handbuchs ist: die möglichste Beförderung einer weisen Oekonomie.

Als Mittel zur Erreichung dieses — in den Zeiten des Sinkens des Nazional-Wohlstandes und des allgemeinen Geldmangels höchst wichtigen — Zweckes enthält dieses Werk:

1) ein selbstständiges, gemeinfaßliches und durch alle Gegenstände der Privat- und Staats-Oekonomie konsequent durchgeführtes System;

2) Beispiele — Theils zur Nachahmung und Theils zur Warnung — aus der ältesten und neuesten Geschichte;

3) das Wichtigste von der inn- und ausländischen Literatur der Privat- und Staats-Oekonomie und ihrer Hülfswissenschaften;

4) Nachweisung der neuesten und vollkommensten Gesetze und auch Auszüge aus denselben.

Se. Majestät der König von Baiern, dieser allgemein mit tiefster Ehrfurcht gefeierte erhabenste Beförderer der Wissenschaften haben den Hrn. Verfasser des obigen Handbuchs mit nachstehendem huldvollsten Handschreiben allergnädigst zu beehren geruht:

Mein lieber Herr Professor Harl! Mit vielem Vergnügen habe Ich das Mir am ersten dieses Monats übersendete Handbuch der Staats-Wirthschaft und Finanz-Wissenschaft erhalten, und werde es mit jenem Interesse, welches diesem Gegenstande seiner Natur und Wichtigkeit nach schon eigenthümlich ist, durchgehen. Empfangen Sie hiefür meinen Dank, und zugleich damit die Versicherung jener königlichen Gnade, mit der ich Ihnen mein lieber Herr Professor Harl zugethan bleibe.

München am 13ten Dezember 1810.

Max Joseph.

An den Herrn Prof. Joh. Paul Harl
in Erlangen.

Auch erhielt Herr Professor Harl folgenden Extractus Protocolli der Nürnbergischen Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie, dd. 21. Dezember 1810.

X. War in dem Memorialbuch unter der Num. 429. bemerkt, daß Herr Dr. und Prof. Harl in Erlangen mit dem von ihm herausgegebenen vollständigen Handbuch der Staats-Wirthschafts- und Finanz-Wissenschaft der Gesellschaft ein Geschenk gemacht habe.

Es wurde hierauf beschlossen, demselben für diesen neuen schätzbaren Beweis Seines Wohlwollens und Seines gütigen Andenkens per Extractum protocolli die dankbaren Gesinnungen zu erkennen zu geben, wovon sich die Gesellschaft durchdrungen fühlt.

Dem Herrn Bibliothekar wurde aufgegeben, gedachtes vortreffliches und gemeinnütziges Werk einzu-

registriren und der Gesellschafts-Bibliothek zum späten dankbaren Andenken des berühmten Herrn Verfassers einzuverleiben.

L. S. Johann Karl Sigmund Kiesshaber,
d. Z. erster Direktor.

Johann Ferdinand Roth,
Vic. Secretair.

Se. Königl. Majestät von Preussen, haben den Herrn Prof. Harl für dessen neues Handbuch mit der großen goldenen Huldigungs-Medaille (mit dem wohlgetroffenen Bildnisse Sr. Königlichen Majestät) und zugleich mit folgendem gnädigsten Handschreiben zu belohnen geruht:

Sie haben Mir mit dem von Ihnen herausgegebenen neuen Handbuche der Staats-Wirthschaft und Finanz ein angenehmes Geschenk gemacht; Ich danke Ihnen für dessen Uebersendung und überschicke Ihnen anliegend die große goldene Huldigungs-Medaille als ein Andenken.

Berlin, den 3ten Januar 1811.

Friedrich Wilhelm.

Se. Königl. Majestät von Sachsen, haben ebenfalls allergnädigst geruht, den Hrn. Prof. Harl in Erlangen für dessen vollständiges Handbuch der Staats-Wirthschafts- und Finanz-Wissenschaft mit einer großen goldenen Medaille zu belohnen. Auf der Vorderseite der Medaille befindet sich das wohlgetroffene Bildniß Sr. Königl. Majestät von Sachsen, mit der Umschrift: Friedericus Augustus D. G. Rex Sax. Dux Varsav. Auf der Kehrseite sieht man die Minerva einen Kranz haltend. Die Auffschrift lautet: Virtuti et Ingenio.

Auch einige andere teutsche Regenten und Fürsten haben dieses neue Harl'sche Handbuch — von welchem in der kurzen Zeit von vier Monaten und ohne eine Messe 1550 Exemplarien abgesetzt wurden — sehr gnädig aufgenommen und dem Hrn. Verfasser ihren gnädigsten Beifall auf eine schmeichelhafte Art zu erkennen gegeben.

Den Werth dieses Harl'schen Werkes haben ferner mehrere erfahrne Staats- und Finanz-Minister ausgesprochen, wie sich aus folgenden vier Schreiben derselben ergiebt.

Des Herrn k. k. Statthalters Grafen von Saurau Exzellenz in Wien hat es gefallen, an den Herrn Verfasser des erwähnten Handbuchs der Staats-Wirthschafts- und Finanz-Wissenschaft nachstehendes denkwürdige Schreiben zu erlassen:

Hochedelgeborner Herr Professor!

Daß ich erst jetzt Ew. Hochedelgebornen schätzbares Schreiben beantworte, mit welchem Sie mir das von Ihnen verfaßte Handbuch der Staats-Wirthschafts- und Finanz-Wissenschaft zu übersenden die Gefälligkeit hatten, wollen Ew. Hochedelgebornen dem Umstande zuschreiben, daß ich noch ehevor dieses Werk zu durchlesen mir vorgenommen habe.

Ich fand die Erwartung, die ich schon voraus von diesem Werke hatte, vollkommen gerechtfertiget. Klarheit der Darstellung, lichtvolle Ordnung und Richtigkeit der Ansichten verbinden sich, um dieses Werk zu einem der gelungensten, welche bisher im weiten Gebiete der Staats-Wirthschafts- und Finanz-Wissenschaft geliefert wurden, zu erheben.

Ich werde es morgen Sr. Majestät unterlegen, im Voraus überzeugt, daß auch Allerhöchstdieselben den hohen Werth dieses Werkes anerkennen und in vollem Maaße würdigen werden.

Es ist mir übrigens diese Gelegenheit besonders erwünscht, um Sie meiner besondern Hochachtung versichern zu können, mit welcher ich verharre

Ew. Hochedelgeborn

Wien, am 22. Januar 1811.

gehorsamer Diener
Saurau.

Sr. des Hrn. Prof. Harl Hochedelgeborn.

Se. Exzellenz der Herr großherzoglich-badische Staats- und Finanz-Minister Freiherr von Gayling hat ihn mit folgendem schmeichelhaften Schreiben beehrt:

Wohlgeborner, Hochgelehrter,
Hochzuehrender Herr Professor!

Für die mir von Euer Wohlgeboren bezeugte Aufmerksamkeit in Mittheilung Ihres neuen Handbuches der Finanzen und zwar des zweiten Bandes als vermuthlich des interessantern praktischen Theils desselben bin ich Ihnen sehr dankbar.

Sie rechtfertigen damit die Erwartungen vollkommen, die das kameralistische Publikum längst davon nähren wollte, und, wenn auch manche Ihrer Ansichten und Forderungen für den ausübenden Kameralisten etwas gewagt scheinen sollten, so zeigen Sie ihm doch das Ziel, das er nach Möglichkeit zu erreichen suchen muß.

Ich hoffe und wünsche, daß das interessante Werk auch in den großherzoglich-badischen Staaten fleißig

werde gelesen und benützt werden, und habe die Ehre unter Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu beharren.

Ew. Wohlgeborn

Karlsruhe, am 10. Febr.
1811.

gehorsamer Diener
Freyherr von Gayling.

Dem Herrn k. k. Statthalter Grafen von Saurau Exzellenz in Wien ist es gefällig gewesen an Hrn. Prof. Harl „Ex offo $\frac{1805}{P.}$" unterm 26. April d. J. ein zweites gnädiges Schreiben zu erlassen, aus welchem nur folgende zwei Stellen hier angeführt werden sollen.

„Das Gerücht, welches nach Euer Hochedelgebornen schätzbaren Zuschrift in einigen öffentlichen Blättern enthalten ist, daß das von Ihnen verfaßte Handbuch der Staats-Wirthschafts- und Finanz-Wissenschaft in den österreichischen Staaten verboten seyn soll, ist mir eben so neu, als es, wie ich Sie zu Ihrer vollen Beruhigung versichern kann, gänzlich ungegründet ist."

„Ich fände auch nicht entfernte Ursache einer solchen Verfügung, da ich mich vielmehr bei der Durchlesung dieses Werkes von seinem reellen Werthe, und von den richtigen Grundsätzen, welche dasselbe aufstellt, zu überzeugen Gelegenheit hatte."

Se. Exzellenz der Herr königlich-würtembergische Staats- und Finanz-Minister Graf von Mandelsloh überschickte dem Hrn. Verfasser nachstehendes sehr schmeichelhafte Schreiben:

Wohlgeborner,
Hochgeehrtester Herr Professor!

Ew. Wohlgeboren soll ich aus Auftrag meines allergnädigsten Königs und Herrn für die Uebersendung Ihres Handbuchs der Staats-Wirthschaft danken. Ich entledige mich dieses Auftrages mit desto größerem Vergnügen, je größer die Verdienste sind, die Ew. Wohlgeboren Sich durch die Herausgabe dieses Werks erworben haben. Es zeichnet sich dieses Handbuch durch Vollständigkeit und Deutlichkeit aus, und ohngeachtet der wissenschaftliche Faden nirgends abgebrochen ist, so vermißt man recht gerne jene künstliche Systemsucht, die so leicht die Wissenschaft erschwert. Es nimmt Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung der größeren Staaten und erwirbt sich dadurch ein neues Verdienst. Es interessirt durch die gewählte Literatur, durch die eingestreuten historischen Notizen und praktischen Beispiele. Kurz, es stellt nicht bloß eine richtige Literatur auf, sondern es geht in das Leben über und belegt die Sätze durch praktische Beispiele.

Empfangen Sie daher auch meinen verbindlichsten Dank für dieses interessante Werk, und die Versicherung der vollkommensten Hochachtung, womit ich verharre

Ew. Wohlgeborn

Stuttgart, den 6. Mai 1811.

ergebenster Staatsminister Graf
von Mandelslohe.

Ein in Geschäften ergrauter teutscher Staatsmann, (der Domprobst von Breslau, Herr Graf Thurn in Regensburg) der die meisten europäischen Staaten aus Autopsie kennt, schrieb dem Hrn. Prof. Harl in An-

sehung des von ihm verfaßten Handbuchs der Staats-Wirthschaft und Finanz unter andern nachstehende denkwürdige Worte:

„Möge Cicero's Lehre *), welche Sie Dero Vorrede vorangesetzt und die selbstige Anmerkung pag. 152. **) befolgt werden, so wird jeder Staat glücklich und selbstständig bleiben; — die Verblendung über diese Grundsätze aber, zieht in dem 19ten Jahrhundert den schnellen Untergang eines jeden Staats — nach sich."

Auch in mehrern öffentlichen Blättern wurde das oben angeführte Harl'sche Handbuch ausgezeichnet günstig aufgenommen und als sehr empfehlenswerth dargestellt ***).

---

*) „Omnino qui reipublicae praefuturi sunt, duo Platonis praecepta teneant; unum, ut utilitatem civium sic tueantur, ut quaecunque agunt, ad eam referant, obliti commodorum suorum: alterum, ut totum corpus reipublicae curent, ne, dum partem aliquam tuentur, reliqua deserant."

**) „Die Mißbräuche, die bei den Finanzen Statt finden, scheinen bei allen Völkern, zu allen Zeiten, die nämlichen gewesen zu seyn. Die Staats-Bedürfnisse wurden falsch beurtheilt; man rechnete dahin, was nicht dahin gehörte; man hielt minder wichtige für dringend, und dringende wurden nicht geachtet; man schöpfte aus den Quellen ohne Noth, man erschöpfte sie bis auf den letzten Tropfen; man gab mehr aus, als man einnahm; man machte Schulden; man verwaltete die öffentlichen Gelder entweder leichtsinnig und unklug, oder pflichtwidrig und treulos ꝛc."

***) Folgende Urtheile sind in öffentlichen Blättern über das „vollständige Handbuch der

Schon in der zweiten Hälfte des Jahrs 1809. hatte der Chef des öffentlichen Unterrichts in einem größern Rheinbundes-Staate an Hrn. Prof. Harl Folgendes geschrieben:

„So lange die Landsmannschaften und Orden ihr Unwesen auf Universitäten treiben, können diese Anstalten, die für unsere Kultur von äusserster Wichtigkeit sind, unmöglich das leisten, was der Staat von ihnen mit so vollem Rechte zu fordern befugt ist. Ueberaus

---

Staats-Wirthschaft und Finanz" von Dr. J. P. Harl bisher erschienen:

1) In der Erlanger Zeitung 1810. S. 454. wurden der Anzeige der Erscheinung dieses Werkes folgende Bemerkungen beigesetzt: „Das Aeussere des Werkes ist so, wie selten Bücher erscheinen; es ist geheftet, mit einem äusserst schönen allegorischen Umschlag, einem prächtig gestochenen Titel und mit dem sprechend ähnlichen trefflichen Kupferstich des Herrn Verfassers ausgeschmückt: es enthält die Namen von mehr als 900 Pränumeranten (in unsern Tagen gewiß sehr selten!) und handelt die so äusserst wichtigen Gegenstände mit einer Gründlichkeit und einem umfassenden Geiste ab, wie man's von einem solchen Gelehrten erwarten konnte. Der Pränumerazions-Preis war 4 fl., jetzt kostet es bei dem Herrn Verf. 7 fl., gewiß ein noch äusserst mäßiger Preis für ein solches Werk von 55 Bogen gr. 8., sehr schön gedruckt und mit den erwähnten Verzierungen und Kupfern."

2) Das Nr. 348. des Korresp. v. u. f. Teutschland enthielt im Feuilleton Folgendes: „Die Erscheinung des heute angezeigten vollständigen Handbuchs der Staats-Wirthschaft und Finanzen ꝛc. von Herrn Dr. J. P. Harl in Erlangen, kann als ein wahrer Gewinn für die darin behandelten Wissenschaften angesehen werden. Gedrängtheit, Klarheit des Vortrags und neue Ansichten machen den Hauptvorzug dieses Werkes aus. Dasselbe ist zu kurz

angenehm würde es mir seyn, wenn Sie diesem so wichtigen Gegenstand ein Mal einen Artikel in Ihrem so brauchbaren und nützlichen allgemeinen Kameral-Korrespondenten widmen wollten."

Diese Aufforderung und mehrere im Anfang des Jahrs 1811. an teutschen Universitäten vorgefallene Exzesse bestimmten Hrn. Professor Harl nachstehende Schrift erscheinen zu lassen:

---

im Publikum, und der Raum dieser Blätter ist zu beschränkt, um eine umfassende Kritik der bearbeiteten wichtigen Gegenstände zu geben. Das Aeussere des Werks ist von seltener Eleganz, durch einen sehr schönen farbigen Umschlag mit Allegorien und durch das, zum Sprechen ähnliche Bildniß des Herrn Verfassers geziert. Die Liste der Pränumeranten zählt deren 900, und der jetzige Preis von 7 fl. ist für ein solches Werk von 55 Bogen gewiß sehr gering."

3) In Nro. 300. der Augsburgtr Zeitung ward dieses Handbuch als „ein in seinem Fache klassisches Werk" erklärt.

4) Die Miszellen für die neueste Weltkunde äusserten sich in Nro. 1. S. 4. d. J. darüber auf folgende Art:

„Unter den neueren Schriften, die den Staats-Beamten interessiren können, zeichnen wir das so eben erschienene „vollständige Handbuch der Staats-Wirthschaft und Finanz, ihrer Hülfsquellen und Geschichte mit vorzüglicher Rücksicht auf die neue Gesetzgebung und Literatur" von Hrn. Dr. J. P. Harl in Erlangen aus. Der erste Theil enthält das System der Staats-Wirthschaft, der zweite das der Finanz-Wissenschaft. Es ist ein Schatz von praktischen Bemerkungen und Erfahrungen, die der Verfasser als Herausgeber der Zeitschrift des allgemeinen Kameral-Korrespondenten besser, denn irgend ein anderer, zu sammeln Gelegenheit hatte. Und eben dieses Sachreichthums

Ueber die gemeinschädlichen Folgen der Vernachläßigung einer den Zeit-Bedürfnissen angemessenen Polizei in Universitätsorten überhaupt und in Ansehung der Studirenden insbesondere. Eine Antwort auf die Anfragen von einem kosmopolitischen Polizei-Manne. Vorerst nur als Handschrift gedruckt. — Nullum munus reipublicae majus meliusve afferre possumus, quam si doceamus atque erudiamus juventutem. Cic. de Div. L. III. (Nürnberg, bei Campe) 1811. S. 48. in gr. 8. (Preis 36 kr.)

Von allen unbefangenen Kennern wurde diese Schrift mit ungetheilten Beifall aufgenommen. Die darin enthaltenen Vorschläge wurden sowohl von Staats-Männern als auch von Professoren an Universitäten vollkommen gebilliget.

Daher hat auch der scharfsichtige Rezensent dieser Schrift (in der obert. Lit. Zeitung S. 494) erklärt:

„Es ist des Guten und Beherzigungswerthen in

---

willen ist es nicht nur für den Mann im Amt, sondern auch für den angehenden Kameralisten eines der zweckmäßigsten Handbücher.“

5) Eine sehr günstige Rezension enthält das erste Stück der neuen oberteutschen Literat. Zeit. vom Jahr 1811.

6) Die Allgemeine Zeitung vom Jahr 1811. Nro. 11. enthält in der Uebersicht der teutschen Literatur nach der Michaelismesse 1810. folgende Bemerkungen: „Aber mit Gewißheit können wir die Erscheinung von des um sein Fach vielfach verdienten Professors Harl's in Erlangen „Handbuch der Staats-Wirthschaft und Finanz“ versichern, das an Vollständigkeit nnd steter Hinsicht auf die neueste Gesetzgebung und Literatur die erste Stelle behauptet.“

dieser Schrift so viel, daß sie durchaus keinen Auszug leidet, sondern wir müssen Alle, welche nur immer Interesse für diesen wichtigen Gegenstand haben, dringend bitten, sie ganz zu lesen und an ihrem Theil zur Verbesserung des Polizeiwesens in Universitätsorten beizutragen, so viel sie vermögen; überzeugt, daß sie sich kein höheres Ziel setzen können, Menschen-Glückseligkeit befördern zu helfen, als wenn sie zur Ausrottung der bisherigen Polizei-Mängel in Universitätsorten kräftigst mitzuwürken sich beeifern."

„Das Ganze ist mit so vieler Erfahrung, Beobachtungsgabe und Weltkenntniß dargestellt, daß, da kein Gegenstand übergangen ist, welchen die Universitäts-Polizei zu berücksichtigen hat, als die Aufsicht über das allgemeine sittliche Benehmen, über die Landsmannschaften und geheimen Orden, über das Duelliren, über die Juden, über die Lesebibliotheken, über die Hetärenwirthschaft ꝛc., wir recht dringend wünschen, daß diese Abhandlung in die Hände aller Regierungen kommen und von allen höchst beherziget werden möge."

Der Rezensent in der obert. Lit. Zeitung bemerkt ferner (S. 493.):

„So wie den unläugbaren Wahrheiten, welche dieß Glaubensbekenntniß enthält, der verdiente Beifall nicht entgehen kann, so schrieb selbst ein hoher Staats-Mann an den Hrn. Verfasser: „Ich finde sogar in benannter Schrift meine eigenen Worte und ganz die Mittel gegen diesen Unfug, wie ich solche verlangte."

Gewärtig (im Jahr 1811) beschäftiget sich Herr Prof. Harl mit der Bearbeitung eines neuen Werkes unter folgendem Titel:

Vollständiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie mit vorzüglicher Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung und Literatur.

Mit dem Motto:

Wo die Noth am größten ist,
Da ist auch die Hülfe am nothwendigsten.

Es ist sehr auffallend, daß unsere sonst so reichhaltige Literatur kein einziges eigenes und vollständiges Werk über Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie aufzuweisen hat und sogar die Rubrik: Kriegs-Polizei-Wissenschaft in den Bibliotheken und Bücher-Katalogen vermißt wird, und zwar in unseren Zeiten! —

Die Tendenz des obigen Handbuchs der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie ist:

I. Hinlängliche Sorge für die öffentliche und Privat-Sicherheit bei dem Ausbruche eines Kriegs und während desselben — folglich ausserordentliche und zweckmäßige Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und zur Sicherstellung des Lebens und Sacheigenthums der Privaten.

II. Verpflegung des Militärs durch Befriedigung unabwendbarer Kriegs-Bedürfnisse:

a) Einquartierungen;
b) Lieferungen:
aa) Natural-Lieferungen;
bb) Bezahlungen.

III. Tilgung der Kriegsschulden und Repartizion der Kriegsschäden.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes soll das vollständige Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie enthalten:

1) ein selbstständiges, gemeinfaßliches und durch alle gedachte Gegenstände konsequent durchgeführtes System von allgemeingültigen Vernunft-Grundsätzen und allgemein anwendbaren Erfahrungssätzen;
2) das Wichtigste von der Literatur der einzelnen Abtheilungen der Kriegs-Polizei und Militär-Oekonomie;
3) Nachweisung der neuesten und vollkommensten kriegspolizeilichen und militär-ökonomischen Gesetzgebung und auch Auszüge aus derselben.

Die hohe Wichtigkeit eines solchen Werkes für alle Staaten, für so viele Staats-Beamte, Magistrats-Personen und Orts-Vorstände, so wie für alle Staatsbürger und selbstständige Einwohner, ist so einleuchtend und die Nothwendigkeit davon seit mehreren Jahren in allen Theilen von Teutschland so oft gefühlt und so laut angekündiget worden, daß es ganz überflüssig wäre, hier darüber noch etwas zu sagen. Die allgemeingeachtete Krüllsche Universitäts-Buchhandlung zu Landshut im Königreich Baiern hat dieses Werk in Verlag genommen, und dasselbe sollte zur Ostermesse 1812. in zwei Theilen unfehlbar erscheinen.

Vor Kurzem hat der rühmlichst bekannte großherzoglich-badische Professor ꝛc. zu Rastatt, Herr Anton Herrmann eine interessante Schrift unter dem Titel: Landwirthsschafts-Katechismus oder auf Natur-Geschichte, Natur-Lehre, Chemie nach den neuesten Grund-

sätzen und eigener Erfahrung gegründeter Unterricht in der Landwirthschaft (Freiburg und Kostanz 1811. in gr. 8.) Hrn. Professor Harl „als ein kleines Denkmal seiner reinsten Verehrung, Liebe und Dankbarkeit" gewidmet.

Vor dem Anfang des französischen Nazional-Conciliums zu Paris im Juni 1811. ließ Hr. Prof. Harl in Folio unter seinem Namen drucken:

Historische und rechtliche Beiträge zur Staats-Kirchengewalt; mit dem Motto:

„Die Religion Christi, und die christliche Re-
„ligion sind zwei ganz verschiedene Sachen."
Lessing Th. XVII. S. 84.

Diese Schrift ist auch in französischer Sprache (noch Manuscript) vorhanden, und zwar unter folgendem Titel:

Quelques supplémens juridiques et historiques, concernant le pouvoir ecclésiastique de l'état.

Beide Schriften wurden blos einigen Höfen mitgetheilt, kamen aber wenigstens bis jetzt noch nicht in den Buchhandel.

Heer Professor Harl hatte auch Antheil an der Oberteutschen allgemeinen und an anderen Literatur-Zeitungen, am Widersprecher (Leipzig 1803.) und an anderen Journalen.

Dieses wäre nun die ganze *) . . . . . Summe aller literarischen Thätigkeit, und die kurze Geschichte aller literarischen und politischen Aus-

*) Wo Punkte den Raum ausfüllen, da sind Lobsprüche des Biographen weggelassen worden. —

zeichnungen, welche dieses merkwürdigen . . . . . Mannes bisheriges Leben . . . . . signalisirten; und ich gehe nun zu seiner mehr individuellen Schilderung über.

Herr Prof. Harl hat schon seit seinem eilften Jahre sehr viele Fußreisen, besonders auf Alpen und hohen Bergen gemacht, und seit seinem dreizehnten die ansehnlichsten und merkwürdigsten teutschen Gold-, Silber-, Eisen- und Salz-Bergwerke befahren, oft mehrere Tage in den Schächten und unter der Erde, auch in Puchwerken, und manche Nächte in Schmelzhütten bei dem Silberblicke zugebracht. In der Folge unternahm er noch mehrere sehr kostspielige Reisen, und hielt sich in vielen teutschen Residenzstädten, und zum Theil wiederholt lange auf, wo er also überall an den beiden Hauptquellen aller menschlichen Erfahrungen, Natur und Kunst, den Reichthum seiner scientiven Kenntnisse, über Polizei-, Staats- und Finanz-Praxis die interessanten Daten gesammelt, und sich jene umfassenden praktischen Ansichten verschaft hat, welche sich in seinen größeren Werken aussprechen, und welche den denkenden, mit dem Geiste des Zeitalters fortschreitenden Geschäftsmann so sehr befriedigen, und selbst dem höheren Diplomatiker und den Regenten lauten Beifall abgewinnen. Er hat seit einer langen Reihe von Jahren kein Opfer an Geld für Reisen, Korrespondenz, Bibliothek und alle neue Staats- und Privatschriften, keine Zeit und Kräfte gescheut, und sich größten Theils allen gesellschaftlichen Vergnügungen entzogen, um sich in den drei Fächern der Polizei, Staats-Oekonomie und Finanz-Wissenschaft theoretisch-praktisch zu bilden, und sich für einen größeren

Wirkungskreis vorzubereiten, den er auch gewiß noch, und zwar hoffentlich bald finden wird. — Es wäre sehr zu wünschen, daß er in den Stand gesetzt würde, seine von vielen Staats-Geschäftsmännern mit ausserordentlichem Beifall aufgenommenen Ideen einer General-Finanz-Statistik, welche kein Staat noch zur Zeit aufzuweisen hat, auszuführen. Es würde dadurch ein allgemein laut angekündigtes Zeitbedürfniß befriediget, und ein, in seiner Art einziges Werk geliefert, welches für jeden Staatsmann, besonders für den Finanzier das werden könnte und müßte, was die Karte für den kommandirenden General ist. Wollte auch eine Regierung diese General-Finanz-Statistik ihres Staats der Publizität nicht überlassen, so würde sie ihr doch als ein regulatives Kataster dienen, ohne welches öfteres Schwanken in allen ihren, selbst den solidesten Finanz-Operazionen unvermeidlich ist. —

Seit seiner frühesten Jugend hat Herr Prof. Harl einen auffallenden, bewunderungswürdigen Trieb zur größten Thätigkeit. Er gehet schnell, spricht schnell, schreibt schnell und denkt auch schnell. Diese Eigenschaft ist bei ihm auch jetzt noch an der Tagesordnung. Ein sehr edler Mann, und einer seiner besten Freunde, der berühmte Herr Hofkammerrath Krönke in Darmstadt äusserte sich erst vor Kurzem über ihn: daß bei ihm Tag und Nacht mehr als 24 Stunden haben müßten.

Zu Salzburg stand er fast immer um vier Uhr, ja oft schon um zwölf, ein, zwei Uhr auf, und widmedete sich Tag und Nacht seinen Studien und Vorbereitungen.

In Berlin schrieb er sehr oft ganze Nächte hindurch, und manchesmal kam er zwei bis drei Nächte nicht aus den Kleidern, und schrieb so lange, bis ihm große Tropfen von weißer Flüssigkeit in beiden Augen standen. Häufig litt er daher auch an Augenentzündungen. In Erlangen hatte er manchmal in einem Semester zwei bis drei Privat-Vorlesungen, und zugleich zwei bis drei Collegia privatissima gehalten; dabei sein Journal redigirt, selbst verlegt, und auch noch andere größere und kleinere wissenschaftliche Werke bearbeitet und herausgegeben. Dazu kommt seine ungeheure Korrespondenz in ganz Teutschland, ja bis Paris, Petersburg u. s. w., deren Größe man beurtheilen kann, wenn man weis, das manchesmal in Zeit von vierzehen Tagen, blos zwei bis drei hundert Geschäftsbriefe abgehen, an manchem Tage sechszig Pakete versendet werden, und daß ihm das Postporto, bei aller Frankatur jährlich mehr kostet als dem größten Handlungshaus in Erlangen das Seinige.

Durch seine wiederholten Reisen, und durch seinen längern Aufenthalt in größeren Haupt- und Residenz-Städten, vorzüglich aber in manchem teutschen Athen ist ihm das seltene Glück und Vergnügen zu Theil geworden, daß er die meisten vorzüglichsten, teutschen Gelehrten und auch viele der ersten Staatsmänner persönlich kennt. Er kann sich rühmen fast in ganz Teutschland, in Paris, Dorpat, Willna, Petersburg und sogar in Kasan (Herrn Hofrath und Professor Herrmann) persönliche Bekannte und Freunde zu haben.

In diesen beiden so eben angeführten Umständen liegt der Grund, daß Herr Prof. Harl, ohne alle Unterstützung, eine nützliche und rühmliche gelehrte Ge-

sellschaft, die allgemeine kameralistisch-ökonomische Sozietät erschaffen, oder vielmehr hervorzaubern konnte, und daß sein Meisterwerk, sein Handbuch der Staats-Wirthschaft und Finanz weit über neunhundert Pränumeranten schon vor der Erscheinung desselben hatte.

Harl . . . . Er hat noch viel geläutertere Grundsätze für Menschen- und Staaten-Wohl erschaffen, und sie in einem ungekünstelten, natürlichen System zusammengestellt. Er hat alle Systeme seiner Vorgänger vollkommen inne; er hat die Erfahrungen von Jahrhunderten und aller Nazionen benutzt, und den Geist ihrer Gesetzgebungen durchdrungen. Seine Werke karakterisiren den Mann von unerschöpflicher Thätigkeit; sie sprechen den glühendsten Eifer für Staats-Wohlfahrt und Staats-Verbesserung aus; . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Herr Prof. Harl verehlichte sich zu Berlin i. J. 1802. mit Demoiselle Nanette Rüppel, welche ihm seitdem drei Kinder gebahr. Sein einziger Sohn Imanuel erblickte i. J. 1803. den 8ten August in Berlin das Licht, bei dessen Taufe die vorzüglichsten Gelehrten dieses Musensitzes, Flörke, Karsten, Wildenow, Schmidt, Dithmar u. s. w. Pa-

thenstelle vertraten, und auch der rühmlichst bekannte Literator, Herr Sekretär Kiefhaber in Nürnberg eine Pathenstelle annahm. Die älteste Tochter Laura wurde ihm in Erlangen am 3ten Januar 1806. und die jüngste Charlotte Emilie am 9ten September 1810. eben daselbst geboren. Immanuel und Laura erwecken durch Artigkeit und Lernbegierde bereits Hoffnung und Liebe. Ein Mann, der so innig für Menschheit und Staat fühlt, so scharf und zugleich so tief denkt, so thätig wirkt, schreibt und handelt, kann nicht anders, als auch der beste, zärtlichste Gatte und Vater seyn. Auch der Kinderfreund Harl findet, wenn er von seinem ämsigen Tagwerk ausraftet, im Famlienkreise und in der gewissenhaftesten Erfüllung seiner Familienpflichten jene Erholung und jenen Reiz des Lebens, welche unter allen bürgerlichen Tugenden, und unter allen Freuden des Lebens die reinsten, erhabensten und edelsten sind.

Wie in allen . . . durch Kopf und Herz selbstständigen Menschen wohnt auch in ihm das hohe Selbstvertrauen in seine intellektuelle Kraft, und jene Ruhe der Seele *), die nur weniger Menschen Erbtheil ist. Er scheute in seinem ganzen Leben keine Hindernisse und Schwierigkeiten, und war überzeugt, daß jeder reif durchdachte Plan — wenn er rastlos verfolgt wird — am Ende ausgeführt werden müsse. Sein Wahlspruch

*) „In Muße und Stille," sagte Garve, „entstehet am leichtesten die ruhige Erhabenheit der Seele über Zufälle, über Glück und Unglück, über Lob und Tadel, selbst über Leben und Tod; da werden die Ideen, die Grundsätze gefunden, die den . . . . . Mann machen und ihn unterstützen."

ist: Labor improbus omnia vincit! in fine semper bona causa triumphat.

„Als ich in die Welt trat," schrieb er mir, als ich ihm meinen Entschluß, seine ausführliche Biographie in meiner Galerie drucken zu lassen, eröffnete, „entließ mich mein Hauptlehrer und väterlicher Freund „mit den Worten: Recte faciendo neminem timeas! Und als ich von Berlin abreiste, sagte ein „großer Mensch und Staatsmann zu mir: „Wenn Sie auch von allen Freunden verlassen bleiben, so verlieren Sie doch das „Selbstvertrauen und den Muth nicht, die „besser als alle Freunde sind!"

Bei dieser Stelle fällt mir ein, was mein unvergeßlicher Gönner Johannes von Müller sagte: „Wer sich selbst versäumt, dem hilft kein Gott!" — —

Ich habe diese Biographie meistens, aus den bereits gedruckten Nachrichten von Meusel, Baader, Fickenscher, anderen öffentlichen Schriften, einer nicht öffentlich erschienenen, aber sehr skizzirten und unvollständigen gedruckten Biographie, und einigen sicheren Privatnotizen zusammengetragen, für deren Aechtheit ich aber bürge. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Nachtrag.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herr Herzog in Baiern haben den Hrn. Prof. Harl mit einer großen und ausgezeichnet schön gearbeiteten goldenen Medaille zu begnadigen und zugleich mit folgendem sehr schmeichelhaften Handschreiben zu beehren geruht:

Mein Herr Professor! Nach meinem Vorbehalte bei dem Empfange Ihres Handbuches der Staatswirtschaft und Finanz übermache Ich Ihnen nun die erst kürzlich vollendete, nach einer neuern Zeichnung gefertigte Medaille. Dieselbe wird denn auch, schmeichle Ich mir, um so lebhafter Sie an denjenigen erinnern, der Ihnen für jenes Hauptdenkmal Ihrer Bemühungen um das gemeine Wohl, wie für Ihre Mir nachher mitgetheilten kleineren Schriften und besonders für Ihre gefällige Dedikazion im zwölften Bande des Kammeral-Korrespondenten so gern einige Erkenntlichkeit bezeigen möchte. Mit diesen auf hohe Achtung gegründeten Gesinnungen werde ich wenigstens stets seyn

des Herrn Professors

Wohlaffekzionirter

Schloß Seehof bei Bamberg **Wilhelm.**

den 22. Jul. 1811.

Die neueste, so eben aus der Presse gekommene Schrift des Hrn. Prof. Harl hat folgenden Titel:

Ueber die dermal wichtigsten Finanz-Verbesserungen in teutschen Staaten. Ein aus der ältesten Finanz-Geschichte und aus der neuesten Finanz-Literatur geschöpftes Glaubensbekenntniß, gr. 8. Erlangen, 1812.

Mit dem Motto:
Sanabilibus aegrotamus malis, ipsaque natura nos, si sanari velimus, adjuvat.
Seneca.

Zusätze

zur vorstehenden Biographie, welche nur bis zum Oktober 1811. reicht.

Zu Anfang des Jahrs 1812. hat die verdienstvolle Hallische naturforschende Gesellschaft den Professor Harl als auswärtiges Ehrenmitglied einstimmig erwählet und aufgenommen. Se. königl. Majestät von Baiern haben demselben die nachgesuchte Bewilligung allerhuldreichst ertheilt, der naturforschenden Gesellschaft zu Halle als Ehrenmitglied beitreten zu dürfen. Das von dieser naturforschenden Gesellschaft dem Prof. Harl überschickte Diplom enthält unter andern wörtlich Folgendes: „Ew. Wohlgeborn anerkannte große Verdienste um die Wissenschaft überhaupt und besonders um theoretische und praktische Vervollkommnung der Staats-Wirthschaft, lassen uns hoffen, Dieselben werden sich zu dem gesellschaftlichen Zwecke mit uns vereinigen. Gegenwärtiges Diplom sey ein Beweis, sowohl von unserer einstimmigen Wahl, nach welcher wir dieselben zum Ehrenmitglied unseres Vereins aufnehmen, als auch von unserer ganz vorzüglichen Hochachtung."

Zur Ostermesse 1812. erschien Harl's vollständiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie, und zwar in zwei Theilen.

Der Verfasser hat seit längerer Zeit auf Kriegs-Polizei und Militär-Oekonomie — zu Folge seines Lehrfachs (indem er seit eilf Jahren öffentlich die Polizei vorzutragen hat) und der Zeitverhältnisse — ein Hauptaugenmerk richten zu müssen geglaubt. Er heget daher die Ueberzeugung, daß er nicht ohne Beruf und nicht ohne praktische Ansichten diesen ersten Versuch gewagt habe, und daß derselbe den Beifall unbefangener und praktischer Kenner nicht ganz verfehlen dürfte.

Bei der Bearbeitung der Kriegs-Polizei und Militär-Oekonomie ging sein Bestreben dahin; alle in das System gehörige Gegenstände zu umfassen und planmäßig, folglich im Zusammenhang und nach Grundsätzen darzustellen, und sowohl im Ganzen als Einzelnen auf die neueste Gesetzgebung und Literatur Rücksicht zu nehmen. Er hat daher weder Zeit noch Kosten gespart, um die neuesten Einrichtungen, Verordnungen und Schriften die einzelnen Zweige der Kriegs-Polizei und Militär-Oekonomie betreffend, anzuführen und ein theoretisch-praktisches Handbuch zu liefern. Unbefangene und sachverständige Leser werden ihm in dieser Hinsicht gewiß Gerechtigkeit wiederfahren lassen und den Aufwand von Mühe und Kosten zu würdigen wissen. — Auch Militär-Personen finden billige Erwartungen befriedigt und werden nicht mit antiquirten Sätzen unterhalten. —

Uebrigens muß man noch auf folgende Punkte besonders aufmerksam machen:

1) Dieses Handbuch liefert das Merkwürdigste von den neuesten Polizei-Verfassungen und auch Ver-

gleichungen mit der ältesten egyptischen, griechischen und römischen Gesetzgebung. Es ist bei jedem einzelnen Gegenstand der Kriegs-Polizei und Militär-Oekonomie auf die neuesten und vorzüglichsten Gesetze zurückgewiesen worden. Dieser nur durch einen ausserordentlichen und sehr kostbaren Aufwand von literarischen Hülfsmitteln mögliche Umstand giebt dem Werke für alle Geschäftsmänner und Offiziere die größte Brauchbarkeit und gewährt allen gebildeten Lesern das höchste Interesse.

2) Es enthält die allgemeine Literatur der Polizei, nämlich die neuern und neuesten Schriften über Polizei überhaupt; und ist nicht nur der erste Versuch einer Kriegs-Polizei in der teutschen Literatur, sondern auch der erste Versuch eines Systems der Militär-Oekonomie! — —

3) Unter den öffentlichen sicherheits-polizeilichen Anordnungen und Einrichtungen findet man die zweckmäßigsten und durchgreifendsten Maaßregeln gegen Räuberbanden und die genauesten Vorschriften für die sichere Aufbewahrung und Transportirung der Verbrecher. —

4) Unter den privatsicherheits-polizeilichen Maaßregeln und Anstalten zeichnet sich die Feuer-Polizei aus, welche mit Rücksicht auf die neuesten Unglücksfälle und mit Anwendung der beßten Erfindungen dagegen entworfen worden ist. —

Dieser Entwurf einer Feuer-Polizei verdient allgemeine Beherzigung und Befolgung. —

5) Die Gensdarmerie und die Nazional-Garde findet man vollständig dargestellt und zwar mit Zurückweisung auf die in Frankreich, Oesterreich, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Frankfurt u. s. w. bestehenden Einrichtungen. S. 268—271. stehen auch Nachrichten von der Heerbann-Miliz und von dem Nazional-Heerbann. S. 275. ist bewiesen, daß schon die Athenienser mit dem Bürger-Militär und mit der Polizei-Wache, welche wir Nazional-Gensdarmerie heißen, keineswegs unbekannt waren. —

6) Das obige Handbuch handelt von der Organisazion der Kriegsmacht, von der Direkzion des Militär-Wesens, von den Militär-Divisionen oder Militär-Distrikten, von der Vollzähligmachung und Ausbildung eines schlagfertigen Heers, von der Konskripzion und Dauer der Dienstzeit, von den Militär- und Kriegsschulen, von der Subordinazion und den Strafen, von der Erwerbung der Militär-Chargen, von den militärischen Ehrenauszeichnungen und Belohnungen, von der Versorgung der zum Dienst untauglich gewordenen Militär-Personen, der Wittwen und Waisen der im Kampfe Gebliebenen. — —

7) Alle vorher genante Gegenstände der Militär-Verfassung sind mit beständiger Rücksicht auf die neuesten Einrichtungen bearbeitet worden. Besonders ausführlich ist die Lehre

von der Konskripzion dargestellt, und überdies durch vollständige und zweckmäßige Reglements und auch durch Tabellen erläutert worden.

8) In dem zweiten Theil oder in der Militär-Oekonomie sind die neuesten Ansichten aufgestellt: von Bekleidung, Bewaffnung und Equipirung eines jetzigen Kriegsheers, von Armirung und Verproviantirung der Festungen, von Magazinen, Feldärzten und Lazarethen, von Einquartierungen und Kriegs Requisizionen, von Repartizion der Kriegsschäden und von Tilgung der Kriegsschulden. — —

9) Die Lehren von der Konkurrenz zu den Krieglasten aller Art und von der Repartizion der Kriegsschäden sind erschöpfend und nach dem einzig richtigen Prinzip behandelt worden. Man wird hier keinen Gegenstand vermissen und keine wichtige Frage (z. B., in Ansehung der Kriegs-Brandschäden) unbeantwortet finden.

10) Das Einquartierungs-Wesen ist mit allen nöthigen Rücksichten bearbeitet und durch Klassifikazionen und Tabellen beleuchtet worden. — Die hier aufgestellten Grundsätze und Maximen dürften die Stimmen aller unbefangenen Kenner für sich haben. —

11) In Ansehung der Kriegs-Frohnen — der Vorspann-Dienste, der Hand-Frohnen

und der Natural-Lieferungen sind ganz neue und originelle Normen aufgestellt worden. —

12) Endlich sind zur Tilgung der Kriegsschulden und zur Aufhelfung der durch den Krieg verarmten oder erschöpften Länder die bewährtesten Vorschläge gemacht und die fruchtbarsten Mittel bestimmt worden. —

In der berühmten allgemeinen Zeitung (Nro. 313. vom 12. Nov. 1812.) las man Folgendes:

„Blicke auf politische Schriften und Journale."

„In Zeiten, wo Kriege auf Kriege folgen, und Durchmärsche und Einquartirungen an der Tages-Ordnung sind, war ein systematisches Werk über Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie gewiß ein dringendes Bedürfniß. Sammlungen, wie die von Grattenauer und Andern, waren bei aller Brauchbarkeit im Einzelnen, im Ganzen nicht zureichend noch vollständig. Professor Harl in Erlangen, der thätige Herausgeber des Kameral-Korrespondenten, dem wir schon die vielgesuchten Handbücher über Polizei-Wissenschaft und Staats-Wissenschaft verdanken, fand es in seinem Lehramte und Wirkungskreis begründet, diese Lücke auszufüllen, und uns ein vollständiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie mit Tabellen, Beilagen und Registern, Landshut, Krüll, 1812. 592 und CCXXXVIII S. in gr. 8. zu schreiben, worin man über die außerordentlichen Anstalten zur öffentlichen und Privat-Sicherheit vor und während eines Kriegs, über Bewaffnung, Bekleidung und Equipirung eines jetzigen Kriegsheers

über Armirung und Verproviantirung der Festungen und Magazine, und Besorgung der Lazarethe, über Einquartierung und Kriegs-Requisizionen, so wie endlich über Repartizion der Kriegsschäden und Kriegsschulden alle zweckdienliche Mittel, belegt durch die neuesten Verordnungen darüber in mehreren Staaten, und mit Hinweisung auf die dazu gehörige Literatur, vollständige Auskunft erhält. Um dabei ein System von allgemein gültigen Grundsätzen zu begründen, schien es ihm nöthig, im ganzen ersten Abschnitte Vorerkenntnisse über Polizei überhaupt voranzuschicken, die darum Niemand für überflüssig erklären wird, da ja nicht allen Käufern dieses Buchs auch die Anschaffung der frühern Schriften des Verfassers anzumuthen seyn dürfte. Zusätze und Beilagen sind überall höchst lehrreich, und da überall die besten Quellen nicht nur gebraucht, sondern auch dankbar angeführt sind, so wird man dadurch wegen mancher Behauptung, die dem Verfasser ganz eigen zu seyn scheint, und wohl noch Widerspruch leiden könnte, gleichsam beruhigt und gesichert. Kurz das Werk ist eine Bereicherung unserer Literatur und enthält treffende Worte zu seiner Zeit, die Niemand, der hier bethätigt und betheilt ist, unerwogen lassen sollte. Der Gebrauch wird das Gute darin noch mehr läutern und bewähren."

In der Folge ward in der nämlichen Zeitung das erwähnte Werk über Kriegs-Polizei und Militär-Oekonomie als ein in seiner Art einziges Noth- und Hülfsbuch gerühmt. —

Se. k. Hoheit, der Erzherzog Karl von Oesterreich ließen den Verfasser dieses Handbuchs schriftlich die schmeichelhafte Versicherung ertheilen, daß ihm die

Ehre bleibe, der Erste in diesem Fache die Bahn gebrochen zu haben.

Harl hat auch Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich sein Handbuch der Kriegs-Polizei und Militär-Oekonomie überschickt und ist dafür mit nachstehenden Schreiben beehrt worden:

Wohlgeborner Herr Professor!

Das vor: Ew. Wohlgeborn mit so vielem Fleiße und Sorgfalt bearbeitete Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft ꝛc. haben Se. k. k. apostolische Majestät, mein allergnädigster Herr, richtig empfangen, und mir, mittelst besonders aus Paris zugefertigten Befehls, aufzutragen geruhet, Euer Wohlgeborn in Allerhöchstihrem Namen das huldreiche Wohlwollen, mit welchem Allerhöchstdieselben dieses — auf das Beste der Menschheit abzielende und auf die neuesten Zeitbedürfnisse passende Werk, aufgenommen haben, zu erkennen zu geben, und für die mit dessen Einsendung Allerhöchstihrer Person bezeigte Aufmerksamkeit auf das Verbindlichste zu danken.

Es gereicht mir zum ausgezeichneten Vergnügen, mich dieses allerhöchsten Auftrages zu entledigen, und zugleich die vorzügliche Hochachtung an den Tag zu legen, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn

Euer Wohlgeborn

gehorsamer Diener

Thomas Young,

k. k. geh. Kabinetssekretär und n. ö. Regierungsrath und Bibliothekar.

Wien, den 10. Mai 1814.

Am 11ten Oktober 1812. hielt die allgemeine kameralistisch-ökonomische Sozietät in Erlangen — zur

öffentlichen Feier des allerhöchsten Namens-Festes Sr. Majestät des Königs von Baiern, dieses erhabensten und allverehrtesten Beschützers der nützlichen Wissenschaften und Künste — ihre dritte General-Versammlung, wozu Prof. Harl als Stifter und Direktor der Sozietät durch ein 2 1/2 Bogen starkes Programm eingeladen hatte, das folgenden Titel führte:

Beitrag zur Geschichte des teutschen Steuerwesens im Anfang des 17ten Jahrhundert. Erlangen, 1812. gr. 8.

Am 12ten November 1812. hat die berühmte herzoglich Sachsen-Gothaische und Meiningische Sozietät der Forst- und Jagdkunde zu Dreisigacker Harl zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt und zwar „wegen dem Antheil, welchen derselbe an der mit der Kameral-Wissenschaft enge verbundenen Forst-Wissenschaft nimmt.“ Seine königl. Majestät von Baiern haben durch allerhöchstes Reskript vom 6. März 1813. allerhuldreichst geruhet, ihm den Eintritt in gedachte gelehrte Gesellschaft zu gestatten. Das ausserordentlich schöne Diplom ist von dem ersten Herrn Direktor Bechstein und von dem zweiten Herrn Direktor Laurop vollzogen.

Als die kameral-ökonom. Sozietät am 10. Okober 1813. abermals eine — seit dem 5. Novemb. 1809. die vierte — General-Versammlung zur Feier des allerhöchsten Namens-Festes Sr. Maj. des Königs von Baiern hielt, hatte der Direktor derselben, Prof. Harl durch folgendes Programm dazu öffentlich eingeladen:

„Grund-Linien eines allgemeingültigen und für alle Staaten anwendbaren Polizei-Gesetz-Buches."

Hier sey es erlaubt, noch einen kleinen Blick auf den Entstehungsgrund und den Zustand der kameral-ökonom. Sozietät zu richten.

Nachdem die Erfahrung unwidersprechlich lehrt, daß Wissenschaften und Künste durch Verbindungen mehrerer Freunde und Bearbeiter derselben unendlich viel gewonnen haben; so muß auch ein wissenschaftlicher Verein jedem unbefangenen Patrioten und Weltbürger ehrwürdig seyn, der in Wissenschaft und Kunst die Blüthe der Menschheit erkennt, die Bürgschaft der Achtung eines Volks bei andern Völkern und bei der Nachwelt, das heilige Erbe, das wir von den verschwundenen Jahrhunderten empfangen haben, und den kommenden Generazionen überliefern sollen. —

Verbindungen zu wissenschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken sind ein Erbtheil unserer rühmlichen und biedern Vorfahren, und wir finden noch in unsern Tagen bei demjenigen Volke, das sich am wenigsten von der Lebensart und Handlungsweise unserer Vorfahren entfernt hat — ich meine die edlen Schweitzer — die größte Anzahl von solchen nützlichen Gesellschaften, in welchen sich der große Grundsatz: „Vires unitae agant!" ausspricht. Nach diesem Vorbilde hat sich auch die kameral-ökonomische Sozietät gebildet, und sich auf mannichfaltige Art als nützlich und als eine Triebfeder zur Verbreitung wichtiger Wahrheiten bewiesen.

Durch mehrere allerhöchste Reskripte Sr. Majestät des Königs von Baiern — Allerhöchstder Sich auch durch Beförderung der gründlichen Bearbeitung der Staats- und Privat-Oekonomie das schönste und unvergänglichste Regenten-Denkmal setzt — ist denjenigen Mitgliedern, welche, als Erlangen noch nicht zum baierischen Königs-Staat gehörte, die allerhöchste Genehmigung der Aufnahme in diese gelehrte Gesellschaft nachsuchten, dieselbe jederzeit allergnädigst ertheilt worden. Unterm 7ten Juni 1811. hat das hohe königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in München die kameral-ökonom. Sozietät eines schmeichelhaften Immediat-Reskripts, den in Frankreich ausgesetzten Preis für die beste Flachsspinn-Maschine betreffend, gewürdiget, mit dem Beisatze: „die Wichtigkeit des Gegenstandes und der große Nutzen, der durch eine solche Erfindung zu erwarten ist, fesseln die allgemeine Aufmerksamkeit und verdienen von jeder gelehrten und Aufklärung verbreitenden Gesellschaft in nähere Erwägung gezogen zu werden." Auch Sr. königl. Majestät von Württemberg haben durch allerhöchste Reskripte den von der kameral. ökonom. Sozietät aufgenommenen württembergischen Staats-Dienern immer huldreichst den Eintritt in dieselben zu gestatten geruht.

In dem Jahres-Bericht, welchen der Direktor in der obigen General-Versammlung erstattete, und der darauf sogleich im Drucke erschien, hieß es unter andern:

„Die allgem. kameral. ökonom. Sozietät, Hochverehrteste Versammlung! zählt dermal nicht nur über 400 Mitglieder und darunter die ansehnlichsten und

verdientesten Geschäftsmänner und Literatoren, sondern es werden auch noch immer Wünsche zu neuen Beitritten geäussert. Unsere auch im Auslande vortheilhaft bekannte und geachtete Sozietät hat seit der vorjährigen General-Versammlung wieder von mehreren erhabenen Beförderern der Wissenschaften, so wie auch von wissenschaftlichen Instituten Merkmale der Achtung, des Wohlwollens und der Theilnahme erhalten. Se. Exzellenz, der Herr königl. baier. dirigende Staats- und Konferenz Minister Graf von Montgelas, der alles Nützliche würdiget und alles Gute befördert, hat das vorjährige General-Versammlungs-Programm und den Bericht von ersterer gnädig aufzunehmen und seine Zufriedenheit mit der v. J. am Vorabend des Namens-Festes Sr. Majestät des Königs von der kameral. ökonom. Sozietät veranstalteten Feierlichkeit zu erkennen zu geben geruht."

„Der hochverdiente Herr General-Sekretär der königl. Akademie der Wissenschaften in München, Direktor und Ritter von Schlichtegroll, schrieb bei derselben Veranlassung an mich unter andern:

„Ich statte Ew. Wohlgeboren meinen ergebensten Dank für die Mittheilung der Rede, mit welcher Sie und das rühmliche Institut, dem Sie mit so schöner Thätigkeit vorstehen, das Maximilians-Fest gefeiert haben. Ich nehme, wie gewiß alle Patrioten herzlichen Antheil an dem Fortblühen dieser so zweckmäßig begonnenen Anstalt und thue aufrichtige Wünsche für die Dauer und Erweiterung derselben."

Dem Wohlwollen dieses hohen Gönners verdankt

die Sozietät nachstehende Druckschriften (in Quart) der königl. Akademie:

1) Erster Bericht über die Arbeiten der mathematisch-physikalischen Klasse der königlich-baierischen Akademie der Wissenschaften vom Septb. 1807 bis Dezember 1808.

2) Zweiter Bericht über die Arbeiten der mathematisch-physikalischen Klasse der königlich-baierischen Akademie der Wissenschaften 1809.

3) Dritter Bericht über die Arbeiten der mathematisch-physikalischen Klasse der königlich-baierischen Akademie der Wissenschaften 1810.

4) Dritter Jahres-Bericht der königl. Akademie der Wissenschaften, zur Feier des Maximilians-Tages, den 12. Oktober 1813. in einer öffentlichen Versammlung der Akademie erstattet von dem General-Sekretär derselben. München, gedruckt bei Franz Seraph Storno 1810.

5) Vierter Bericht über die Arbeiten der mathematisch-physikalischen Klasse der königl. baierischen Akademie der Wissenschaften 1811.

6) Vierter Jahres-Bericht der königl. Akademie der Wissenschaften zur Nachfeier des Maximilians-Tages des 12. Okt. 1811. in einer öffentlichen am 21. Dezember in Gegenwart Sr. K. H. des Kronprinzen gehaltenen Versammlung der Akademie erstattet von dem General-Sekretär derselben. München, gedruckt bei Franz Seraph Storno 1811.

7) Versuch einer meteorologischen Beschreibung des hohen Peißenbergs als eine nöthige Beilage zu

dessen Prospektkarte. Von Albin Schwaiger, regulirt. Korherrn aus dem Stifte Staitenbach, der kurfürstl. Witterungs-Akademie-Mitgliede, und meteorologischen Observatoren. Münch. gedruckt bei Anton Franz seel. Wittwe.

8) Fünfter Jahres-Bericht der königl. Akademie der Wissenschaften zur Feier des Maximilians-Tages des 12. Oktobers 1812. in einer öffentlichen Versammlung der Akademie erstattet von dem General-Sekretär derselben. München, gedruckt bei Franz Seraph Storno 1812.

9) Ueber Thucydides und Tacitus, vergleichende Betrachtungen. Gelesen in der öffentlichen zur Feier des Namens-Festes Sr. Majestät des Königs gehaltenen Versammlung der königl. Akademie der Wissenschaften am 13. Oktober 1812. von Friedrich Roth, Dr., königl. baier. Ober-Finanzrathe und Mitgliede der Akademie der Wissenschaften. München, gedruckt mit Lindauerischen Schriften."

Die preiswürdige königl. sächs. Leipziger ökonom. Sozietät hat in ihren Versammlungen zu Leipzig mehrere der hochverehrlichen Mitglieder der kameral. ökonom. Sozietät auf Harl's Vorschlag in ihren Verein aufgenommen.

Die verdienstvolle Halle'sche naturforschende Gesellschaft hat den Herrn Buchhändler Hendel in Halle als ihren Bibliothekar beauftragt, ihre Gesellschafts-Schriften zu übersenden.

Auch die berühmte herzoglich sachsen gothaische und meiningische Sozietät der Forst- und Jagdkunde

zu Dreißigacker hat den Plan und die Statuten ihres Vereins mitgetheilt.

Das berühmte naturhistorische Museum in Wien theilte der kameral. ökonom. Sozietät einige Exemplarien von folgender, 31 große Quart-Seiten starken, Druckschrift mit: „Nachricht von einer beträchtlichen Sammlung thierischer Eingeweidewürmer und Einladung zu einer literarischen Verbindung, um dieselbe zu vervollkommnen, und sie für die Wissenschaft und die Liebhaber allgemein nützlich zu machen. Diese angenehme und interessante Mittheilung war von nachstehendem ehrenvollen Schreiben begleitet:

„Museum historiae naturalis Vindobonnense
Societati oeconomicae Erlangensi.“

„Qua decet observantia hic juncta mittuntur celeberrimae Societati vestrae ob scientiarum propagationem et Historiae naturalis promotionem tam meritissimae, exemplaria notitiae, divulgationi universali destinata, cum addito rogatu, ut curentur illa communicanda cum iis Sodalibus, quorum maxime interest hoc studium, et quibus spes fore, ut praecaeteris cordi sit, et a quibus quam diligentissime promoveatur.“

Nun beschäftigte sich Harl mit der Bearbeitung seines Steuer-Systems, dem er schon seit mehreren Jahren ein angestrengtes und fortgesetztes Nachdenken gewidmet; nachdem er Anfangs fast verzweifelt hatte, diese höchst schwierige Aufgabe zu lösen und darüber mit sich selbst Eins zu werden. — Sein ganzes Augenmerk war darauf gerichtet, ein allgemeingültiges Steuer-System aufzustellen, des-

sen oberstes Prinzip nicht nur rechtlich und ökonomistisch ist, sondern auch als Regulativ für alle mögliche Steuern gelten und gebraucht werden kann. — Während dieser Arbeit, bei der ihn immer ein Blick auf die Steuer-Geschichte der Vorzeit, besonders auf jene Griechenlands und Roms leitete, hatte er die Freude, daß die unterdessen öffentlich bekannt gemachten Hauptgrundsätze seines Systems den Beifall von Staats-Männern und Staats-Beamten in mehreren teutschen Staaten erhielten, ja selbst von teutschen Regenten sehr vortheilhaft gewürdiget, und mit unter von letzteren sogar ihren niedergesetzten Steuer-Kommissionen mitgetheilt wurden, wie dieß im Königreich Sachsen der Fall war. — Seit der Erscheinung des ersten Theils seines Steuer-Handbuchs wurde die Anerkennung seines Steuer-Systems von Seite unbefangener praktischer Kenner immer allgemeiner, die ihn wiederholt versicherten, daß sie so manche bisherige Steuer-Regulirung immer noch weniger befriedige, und daß sie NB. von der Richtigkeit, Ausführbarkeit und Nothwendigkeit seines Steuer-Systems — zufolge dessen nur gleichmäßige und mit dem gesammten Eigenthum im Verhältniß stehende Steuer statt finden sollen — vollkommen aus Erfahrung überzeugt seyen. Das Harl'sche Steuer-System ist auch unstreitig die einzig gerechte und ökonomistische Basis aller Vertheilung der sonst so oft und so sehr drückenden und ganze Familien verderbenden Kriegs-Lasten!! Ohne ein solches Steuer-System, das alles Vermögen und Einkommen der Staats-Bürger umfaßt, und auf dem ein-

zig und allein gerechten Gleichheits-Prinzip beruht, ist keine gleichheitliche, gerechte und proporzionirte Vertheilung der Einquartierungen und übrigen Kriegs-Lasten denkbar. — Daher kann und soll das Harl'sche Steuer-Handbuch auch für die gerechte und ökonomistische Repartizion der Kriegs-Lasten und Kriegs-Schäden aller Art sehr nützliche Dienste leisten, und dürfte also auch in dieser Hinsicht jedem Beamten unentbehrlich seyn, dem an Gerechtigkeit und dem Wohlstande der Untergebenen alles gelegen ist. —

Als eilfjähriger akademischer Lehrer der Kameral-Wissenschaften — der alle seine Vorträge nur nach eigenen Handbüchern, die von den vorzüglichsten teutschen Regenten und Staats-Ministern ausgezeichnet wurden, hält, dessen Preisschriften bereits vor 11 Jahren in St. Petersburg und Dresden bei 41 und 20 Konkurrenten gekrönt und erstere ins Russische übersetzt worden sind — und besonders als Verf. eines vollständigen Handbuchs der Staats-Wirthschaft und Finanz — fühlt Harl hinreichenden Beruf, im teutschen Steuer-Senat eine öffentliche Stimme zu führen; wenn er übrigens zur Zeit auch noch kein Mitglied eines geheimen Steuer-Kollegiums ist. — Kenntnisse und öffentlicher Ruf in irgend einem Fache sind unabhängig von Gunst und Protekzion; denn sie beruhen lediglich auf Talent und Thätigkeit.

Daher ward dem Prof. Harl auch vor einiger Zeit von einem der berühmtesten und würdigsten Staats-Männer, der in Ansehung des Finanz-Fachs unter die kompetentesten Richter gehört, ein äusserst ehrenvolles

und ihn für gar vieles entschädigendes Schreiben zu Theil, wovon hier ein Auszug folgt:

„Wie angelegentlich und glücklich Euer Wohlgeborn sich damit beschäftigen, die Staats-Wirthschaft und Finanz-Wissenschaft *) durch Ihre gründlichen Kenntnisse zu bereichern, ist mir schon aus den von Ihnen herausgegebenen, mit allgemeinem Beifall aufgenommenen und von echter Gelehrsamkeit zeugenden Werken bekannt."

„Der mir mit Ihrem gefälligen Schreiben vom 10ten d. M. zugekommene Versuch eines Finanz-Organisazions-Plans, beweist aufs neue Ihren rühmlichen Eifer zu den wichtigsten Grundsätzen einer weisen Finanz-Verwaltung reichhaltige Beiträge zu liefern."

„Empfangen Euer Wohlgeborn für die gütige Mittheilung meinen verbindlichsten Dank, ...

„. . . . . .

„. . . . . .

„. . . . . .

„. . . . . "

Im Laufe des Sommers 1815. bearbeitete Harl einen ausführlichen Finanz-Operazions-Plan, welcher die nach dem glücklich wieder herge-

---

*) Ein ähnliches Lob erhielt Harl fast zu derselben Zeit auch in Ansehung der Polizei von einen allgemein rühmlichst bekannten Staatsmann und Referendär der hohen Polizei in einem der ersten teutschen Staaten, der ihm unter andern Folgendes schrieb:

„Ew. ꝛc. Schriften über Polizei verdanke ich so viel, daß ich Sie ganz wie meinen Lehrer verehre."

stellten Frieden für die meisten Regierungen wichtigsten Finanz-Verbesserungen enthält — nämlich die Bestimmung derjenigen gerechten und zweckmäßigen (mit dem Rechts-Prinzip, mit der Nazional-Oekonomie und Finanz-Wissenschaft harmonirenden) Mittel, wodurch der öffentliche Kredit zuverläßig emporgebracht, die auswärtigen und einheimischen Staats-Schulden schnell vermindert, der Uebelstand des Kurses glücklich gehoben, das Papier-Geld (dieses Noth- und Surrogat-Geld) schnell auf Pari mit dem baaren Gelde gebracht, die Handels-Bilanz gewonnen und das Silber-Geld in der Folge wieder zum alleinigen Landes- und Kassen-Geld gemacht werden kann. — Diesen seinen Finanz-Plan, der vielleicht schon bis jetzt nicht ohne Erfolg blieb (worüber er sich vielleicht einst näher erklären wird), kann Harl auf Verlangen jeden Augenblick mittheilen. — Von der Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der von ihm vorgeschlagenen Mittel und Finanz-Operazionen ist er nach Jahrelanger Ueberlegung und Beobachtung so ganz und vollkommen überzeugt, daß er sich darüber vor Jedermann und in jeder Versammlung zu äussern kein Bedenken tragen würde (Veritas non quaerit angulos); ja er fürchtet auch keine Publizität für seinen Plan, sobald es Zeit seyn wird, ihn derselben zu überlassen. — —

Im Juni 1815. ließ Harl eine kleine Schrift über die französische geheime Polizei unter Buonaparte seit dem Jahr 1800. bis zum Jahr 1815. drukken. In derselben stellte er auch höhere Gesichts-

Punkte für die künftige allgemeine und durchgreifende Verbesserung der Polizei-Verfassung und Polizei-Verwaltung in ganz Teutschland auf, und entwarf zugleich einen vollständigen Polizei-Organisazions-Plan. — — —

Dieses Schriftchen wurde allgemein sehr günstig aufgenommen, und ein hoher Staatsmann, der, als Schriftsteller und Geschäftsmann gleich berühmt, seines erhabenen Berufs wegen der kompetenteste Richter im Polizei-Fach ist, schrieb dem Verf. sogleich, daß er dieses Schriftchen für ganz vortrefflich und klassisch halte, und daß er sich verpflichtet fühle, dasselbe durch einige Rezensionen noch mehr zu verbreiten.

Gegenwärtig bearbeitet Harl ein neues, großes und umfassendes Werk, nämlich ein allgemeines alphabetisches Repertorium des Neuesten, Wissenswürdigsten und Anwendbarsten aus den gemeinnützigsten und wichtigsten Wissenschaften der Statistik, Polizei, Staats-, Nazional- und Privat-Oekonomie, politischen Arithmetik, Finanz, ökonomischen Natur-Geschichte, Land- und Forst-Wirthschaft, des Bergbaues, der Technologie, des Handels, wie auch der Geld- und Wechsel-Wirthschaft. Dasselbe ist für denkende Geschäftsmänner und gebildete Leser aus allen Ständen bestimmt.

Zur Herausgabe des vorstehenden großen, allgemein interessanten und nützlichen Werkes ist Harl von seinen zahlreichen Gönnern und Freunden bereits seit Jahren wiederholt, theils schriftlich und theils mündlich aufgefordert worden. — Wenn in der Wissenschaft ihn nicht alles trügt, so dürfte dieses sein neues und umfassendes Werk, das sich durchaus auf bewährte

und praktische Ansichten stützt, den allgemeinen Beifall unbefangener Kenner und die öffentliche Stimmung dafür nicht verfehlen — ein, bisher immer noch vermißtes, allgemeines Erläuterungs-, Erinnerungs- und Hülfs-Buch für teutsche Geschäftsmänner und gebildete Leser aus allen Ständen werden.

Diese allgemeine Brauchbarkeit des angekündigten neuen Repertoriums, und die größte und mannichfaltigste Reichhaltigkeit (wodurch das Angenehme mit dem Nützlichen verbunden und das Vergnügen durch Abwechslung gewürzt wird) desselben berechtigen zu der zuversichtlichen Hoffnung einer geneigten und ausgebreiteten Theilnahme von Seite des teutschen gebildeten, Kunst- und Wissenschaftliebenden Publikums.

So hat denn Harl von seiner frühesten Jugend bis jetzt auf einem dreißigjährigen Pfade zum Tempel der Wissenschaft immer Alles aufgeopfert, was von jeher an Zeit, Kraft und Geld ihm angehörte, ohne dabei die größten Beschwerden und abschreckendsten Hindernisse auch nur im geringsten zu scheuen. Er hat seit Jahren seiner theoretisch-praktischen Ausbildung in der Statistik, Staats-Wirthschaft, Finanz und Polizei sehr viel Zeit, Geld und Kräfte, durchwachte Nächte und tausend entbehrte Vergnügungen gewidmet, durch anhaltendes und unermüdetes Studium der besten ältern und neuern Werke, besonders durch unverdrossene Sammlung der Materialien zur Geschichte der Staats-Wirth-

schafts-, Finanz- und Polizei-Praxis im Ganzen und Einzelnen, durch Entwerfung und konsequente Durchführung eigener Systeme, durch ausgebreitete Korrespondenz und viele Reisen, jene vier Fächer, theoretisch und praktisch, gründlich und vollständig, so wie Teutschland selbst in statistischer, staats-ökonomischer, finanzieller und polizeilicher Hinsicht kennen zu lernen gesucht.

Demungeachtet muß Harl auch jetzt noch mit dem dermaligen Herrn Stadtrichter Dr. Bandel *) das öffentliche Bekenntniß ablegen, daß ihm auf seiner vieljährigen, mühsamen und sehr kostbaren Laufbahn noch niemals auf Rosen, wohl aber sehr oft auf Dornen gebettet wurde, und daß er die längstersehnte — einer dreißigjährigen Aussaat und Anpflanzung entsprechende — reichliche Erndte und Früchte noch von der bessern Zukunft erwarte, wenn er nicht etwa auch an sich selbst auf immer erfahren soll, was der teutsche Beobachter im Oktober 1815. schrieb und so lautet:

„Leider! ist ja, wie man weiß, das Reich der Gelehrten und der meisten wahren Kunstfreunde nicht von dieser Welt."

In der allgem. Zeitung heißt es in einem Artikel aus Berlin vom 30. Sept. 1815:

„Zu welchen traurigen Mitteln die Kunst heut zu Tage flüchten muß, um die Subsistenz ihrer Schüler zu sichern, beweist unter andern das von sämmtlichen

---

*) Biographie des kön. baier. Stadtgerichts-Assessors Dr. Bandel. Regensburg, 1814. S. 34.

hiesigen Künstlern aufgefaßte Projekt: ihre Produkte auf dem Wege der Lotterie veräussern zu wollen.“

Im Hamburger Korrespondenten vom 6. Okt. d. J. wird bemerkt:

„Daß Hamburg, vornämlich in neueren Zeiten, eben nicht der Boden ist, auf welchem die bildenden Künste Pflege und Gedeihen finden; daß ferner aus eben dieser Ursache auch der ausgezeichnete Künstler genöthiget ist, von der höhern Kunststufe herabzusteigen, um nur für das Brod zu arbeiten.“

O Teutschland! O 19tes Jahrhundert, wo sinkest du hin? — —

Auch die Wissenschaft in Teutschland hat immer und selbst im Jahre 1815 noch so manches traurige Schicksal, und es ist bestimmt vorherzusehen, daß lebendige Warnungstafeln von Künstlern und Gelehrten in Teutschland in Zukunft Zeit, Kraft und Kapital von den Künsten und Wissenschaften mehr abwenden, und dagegen auf die nächsten besten Gewerbe, vorzüglich aber auf verschiedene Zweige und Arten des Handels, der das einträglichste Gewerbe unter allen ist und bleibt, lenken werden. — Diese Folgen zeigen sich bereits sonnenklar und faktisch in der auffallenden Abnahme der Studierenden, besonders auf teutschen Universitäten, und in einer gewissen epidemischen Scheuche gegen den gelehrten und artistischen Stand, der nach so langen und mühevollen Vorbereitungen und Jahre langen Aufopferungen jeder Art oft nicht 1/64tel von den Glücksgütern gewährt, die man bei so manchem Gewerbe mit

mäßigen Fähigkeiten, nach kurzer Vorbereitung, bei geringer Anstrengung und ohne fortdauernden neuen Kapital-Aufwand (den bei einem Gelehrten z. B. nur allein die Bücher Jahr aus Jahr ein fordern! —) sein ganzes Leben hindurch genießen kann.

Man kennt zwar (K. K. 1815. Nro. 86. S. 348) allerdings mehrere radikale Uebel oder Krebsschäden der Kunst und Wissenschaft in Teutschland (welche endlich selbst die gemeinnützigsten Institute untergraben); allein die vorzüglichste Haupt- und Grundursache des so oft unglücklichen Looses der Kunst und Wissenschaft in Teutschland, zu Folge dessen von jeher bis auf diese Stunde mehrere selbst der bessern Köpfe darben, oder sich halb zu Tode arbeiten mußten, wenn sie nicht zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben haben wollten, ist unstreitig und nach öffentlichen vorliegenden Thatsachen der Umstand, daß in Teutschland NB. jedes sich entwickelnde Talent einen gewissen und heftigen Kampf mit der Gemeinheit zu bestehen hat, und daß kein teutsches Verdienst in Kunst oder Wissenschaft dem Neide und seinen öffentlichen und geheimen Verfolgungen entgeht; sondern das der Künstler oder Gelehrte öfters sogar ein Opfer des Hasses und Drukkes seiner teutschen Zeitgenossen wird.

O Kepler und Consorten! *) —

---

*) Auch der unsterbliche Professor und Rittet Heyne lebte einst im gewaltsamsten Druck und in der niedrigsten Dürf-

Daher kann und muß auch Harl einstweilen noch mit nachstehendem Trostgrund eines ihm doppelt unvergeßlichen biedern Teutschen, des Hrn. v. Göking sich beruhigen:

Besser ist's, daß Leute sagen:
Dreimal mehr verdientest du;
Als, daß Weise spöttisch fragen:
Sagt: wie kam der Narr dazu?

Verzeichniß

der

sämmtlichen Harl'schen Druckschriften.

1) Ueber Unterricht und Erziehung nach den Prinzipien der Wissenschafts Lehre. Salzburg, 1800. gr. 8. (Preis unbekannt.)

2) Ueber Nazional-Industrie, Landes-Kultur und Nazional-Reichthum — ins Russische übersetzt — in den Schriften der kaiserl. freien ökonom. Sozietät zu St. Petersburg, 1803. (Pr. unbekannt)

3) Teutschlands neueste Staats- und Kirchen-Veränderungen, historisch, politisch, staats- und kirchenrechtlich entwickelt. Berl. 1304. gr. 8. (Pr. 2fl. 24 kr.)

4) De genuina Politices ac Politicorum indole. Erl. 1805. 8. maj. (Pr. 15 kr.)

---

tigkeit, und Johannes von Müller gieng arm aus der Welt!! — — —

5) Grundlinien einer Theorie des Staats, der Staats-Wirthschaft, wie auch der Erziehung und des Unterrichts. Erlangen, 1805. gr. 8. (Pr. 36 kr.)

6) Welches sind die besten Mittel, den Ackerbau zu ermuntern? — in den neuen größern Schriften der kursächs. Sozietät. Bd. III. (1805) — Umgearbeitet unter dem Titel:

7) Versuch einer Beantwortung der von der kursächsischen Leipziger ökonomischen Sozietät aufgegebenen Frage: Welches sind die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues? Eine im Jahr 1804 gekrönte, nunmehr mit vorzüglicher Rücksicht auf die ökonomische Literatur ganz umgearbeitete und vermehrte Preisschrift. Nebst einer neuen Einleitung, welche den großen Werth und die Nothwendigkeit der Beförderung der Landwirthschaft zur Abwendung der drückenden Theurung und des daraus entstehenden Elends, wie auch das Verhältniß des Ackerbaues zur Fabrikazion und zum Handel historisch und politisch darstellt. Für Staatswirthe, Oekonomen, Kameralisten und Polizei-Beamte. Erlangen, 1805. gr. 8. (Pr. 2 fl. 15 kr.)

8) Enzyklopädie der gesammten Geld-Wissenschaft, erster Theil, welcher die Geschichte des Geldes und eine allgemeine staatswirthschaftliche Theorie desselben enthält. Erl. 1806. gr. 8. (Pr. 2 fl. 30 kr.)

9) Allgemeiner Kameral-, Polizei-, Oekonomie-, Forst-, Technologie- und Handels-Korrespondent für Teutschland, 20 Bände. Erlangen, 1806 bis 1815. gr. 4. (Die Expedizion des Kameral-Korrespondenten in Erlangen will dermal bei allen Bestellungen des Kameral-Korrespondenten von 1811 bis 1814. inkl. 50 Prozent Rabatt (der Ladenpreis für jeden

Jahrgang beträgt neun Gulden) geben, wenn man sich NB. unmittelbar an dieselbe wendet. Man bezahlt also statt 36 fl. nur 18 fl. Wenn der K. K. 1815. auch dazu bestellt wird, so bezahlt man statt 45 fl. nur 24 fl. — Einzelne Jahrgänge kosten 6 fl. und eben so viel der Jahrgang 1814, wenn er ohne die vorhergehenden Jahrgänge bestellt wird. Wer den K. K. 1814 und 1815. zugleich bestellt, bezahlt statt 14 fl. nur 12 fl.)

10) Vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte mit Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung und Literatur der Polizei. Erlangen, 1808. gr. 8. (Pr. 4 fl.)

11) Das Finanz-Ideal und die Methode seiner Realisazion. Erlangen, 1809. gr. 8. Zweite Aufl. 1810. (Pr. 12 kr.)

12) Grundriß einer General-Finanz-Statistik, zuerst entworfen und dargestellt. Erlangen, 1810. gr. 8. (Pr. 30 kr.)

13) Historische und rechtliche Beiträge zur Staats-Kirchengewal. Erlangen, 1811. fol. Auch französisch unter dem Titel:

Quelques supplémens juridiques et historiques, concernant le pouvoir ecclésiastique de l'état.

14) Vollständiges Handbuch der Staats-Wirthschafts- und Finanz-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste Geschichte, als auch auf die neueste Gesetzgebung und Literatur. 2 Thle. Landsh. 1811. gr. 8. (Pr. 7 fl.)

15) Ueber die gemeinschädlichen Folgen der Vernachläßigung einer den Zeit-Bedürfnissen angemessenen Polizei in Universitäts-Orten überhaupt und in An-

sehung der Studierenden insbesondere. Nürnberg, 1811. gr. 8. (Preis 36 kr.)

16) Ueber die dermal wichtigsten Finanz-Verbesserungen in teutschen Staaten. Ein aus der ältesten Finanz-Geschichte und aus der neuesten Finanz-Literatur geschöpftes Glaubensbekenntniß. Erlangen, 1811. (Pr. 36 kr.)

17) Vollständiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie. Landhut, 1812. 2 Thle. gr. 8. (Pr. 7 fl.)

18) Beitrag zur Geschichte des teutschen Steuerwesens im Anfang des 17ten Jahrhundert. Erlang. 1812. gr. 8. (Ist nicht mehr vorräthig.)

19) Grundlinien eines allgemeingültigen und für alle Staaten anwendbaren Polizei-Gesetzbuches. Erlang. 1813. gr. 8. (Pr. 24 kr.)

20) Allgemeines theoretisch-praktisches Handbuch der gesammten Steuer-Regulirung oder der allgemeinen und besondern Steuer-Rektifikazion mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste Geschichte als auch auf die neueste Gesetzgebung und Literatur für denkende Staats-Beamte und gebildete Leser. Mit Tabellen und Register der beiden Theile. Erlangen, 1815 und 1816. (Pr. 7 fl.)

21) Karakteristik der französischen geheimen Polizei unter Bonaparte seit dem Jahr 1800 bis zum Jahr 1815. Aus den zuverläßigsten Quellen. Nebst höheren Gesichts-Punkten für die künftige allgemeine und durchgreifende Verbesserung der Polizei-Verfassung und Polizei-Verwaltung in ganz Teutschland. Erlangen, 1815. (Ist im besondern Abdruck nicht mehr zu haben, aber im Kameral-Korrespondenten 1815. enthalten.)

22) Allgemeines alphabetisches Repertorium des Neuesten, Wissenswürdigsten und Anwendbarsten aus den gemeinnützigsten und wichtigsten Wissenschaften der Statistik, Polizei, Staats-, Nazional- und Privat-Oekonomie, politischen Arithmetik, Finanz, ökonomischen Naturgeschichte, Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, der Technologie, des Handels, wie auch der Geld- und Wechsel-Wirthschaft für Geschäftsmänner und gebildete Leser aus allen Ständen. Drei große Oktav-Bände mit gestochenem Titel, Tabellen, einem alphabetischen Register, dann mit gestochenem und farbigen Umschlage. Erlangen, 1816. auf Kosten des Verfassers. (Pränumerazions-Preis für alle drei Bände 6 fl., nachmaliger Verkaufs-Preis 12 fl. NB. Dieses Werk ist gar nicht für den Buchhandel bestimmt, sondern der Debit desselben geschieht nur allein und ausschließlich durch den Verfasser unmittelbar. —)

Pränumeranten-Verzeichniß
nach
alphabetischer Ordnung.

A.

Herr Abel, Post-Kommissarius zu Kolberg in Preußen.

— Albert, k. Oberrechnungs-Kommissär bei der k. General-Zoll- und Maut-Direkzion zu München.

— Albrecht, Christ. Fried. k. b. erster Bürgermeister zu Rothenburg an der Tauber, ordentl. Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern und Ehrenmitglied der kam. Sozietät.

— Amhoff, Ludwig, Aufnahms-Aktuar beim statistischen Bureau zu Würzburg.

— Amman, Alois, k. baier. Wasser- und Strassenbau-Direktor zu Ansbach und Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät.

— Ammon, Friedr. Dan. Joh., k. baier. Rentbeamter zu Rain und ordentl. Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern, ingleichen der allgem. kam. ökon. Sozietät in Erlangen.

Andräische, die Buchhandlug zu Frankf. a. M. 4 Ex.

— Andrian, Ferdinand Freiherr von, k. baier. Kämmerer zc. zu Augsburg.

— Annelein, Rentamts-Assistent zu Neustadt a. d. A.

— Ankershofen, Joh. Nepomuk von, k. b. Rentbeamter von Griesbach in Ortenburg und ordentl. Mitglied der allg. kam. ökon. Sozietät.

Herr Apel, Joh. Nik., Doktor der Philosophie zu Neustadt am Kulm im Mainkreis und korresp. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Aretin, Adam Freiherr von, k. bair. wirklicher geheimer Rath, Vorstand der Lehen- und Hoheits-Sekzion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Kommandeur des Zivil-Verdienst-Ordens, Ehrenmitglied der kön. Akademie der Wissenschaften ꝛc. in München.

— Arnold, Munizipalrath und Handelsmann zu Straubing.

— Aschenbrenner, Liot., k. baier. Landrichter und ordentl. Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät, in Heilsbron.

— Auersberg, August Graf von, k. k. Kömmerer und Regierungs-Rath in Oesterreich zu Linz.

— Auffhammer, k. baier. Kommunal-Administrator und Distrikts-Aufschläger zu Roth, im Landgericht Pleinfeld im obern Donaukreis.

— Auracher, Max., Schreiber zu Heidenburg.

— Authenrieth, k. würtb. Ober-Finanz-Rath zu Stuttgart.

— Auttenrieth, August, Skribent zu Steinbach im Badenschen.

B.

— Bach, Franz, k. baier. allgemeiner Distrikts-Stiftungs-Administrator zu Mindelheim, ordentl. Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern, wie auch der kam. ökonom. Sozietät in Erlangen.

— Baacher, Hof-Faktor zu Hechingen.

— Baader von, k. b. Rent-Beamter zu Kempten.

— Baader, Klement, k. baier. Kreis-Rath, Mitglied der königl. Akademie der Wissenschaften zu München und mehrerer gelehrten Sozietäten, zu Salzburg.

— Badhauser, Korbinian, k. b. Steuer-Rath zu München.

— Badum, Karl, k. baier. Landrichter in Forchheim.

— Baeurle, Johann, Rechnungs-Justifikant zu Roggenburg.

— Baeurle, Xaver Georg, Kontroleur zu Roggenburg.

— Baron de sainte Marie Eglise, bei der k. baier. Steuer-Kataster-Kommission in München.

— Bartenstein, Christian, Aufnahms-Aktuar beim statistischen Bureau zu Würzburg.

Herr Barth, Buchhalter zu Tuttlingen im Königreich Württemberg.
— Barth, Gerald, k. baier. Pfarrer zu Merching.
— Bau, k. würtemb. Kameral-Verwalter zu Ellwangen.
— Bauer, Freiherrl. von Hornsteinischer Rentmeister zu Orsenhausen und ordentl. Mitglied. der khm. ökon. Sozietät. 2 Exempl.
— Bauer, Oberschreiber in dem k. baier. Landgericht Pleinfeld zu Roth.
— Bauer, Johannes, großherzogl. Rechnungs-Assistent zu Würzburg.
— Bauer, Joh. Evangelist, k. baier. Pfarrer zu St. Georgen in Landgericht Obernberg.
— Bauer, Michael, Oberschreiber bei dem k. baier. Rentamte Neunburg vorm Wald.
— Bauerufeind, k. baier. Landgerichts-Oberschreiber zu Waldsassen.
— Bauhof, Joseph Anton, k. baier. Rent-Beamter zu Ursberg, dann ordentl. Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern und der allgem. kameral. ökonom. Sozietät in Erlangen.
— Baumann, k. würtb. Rechnungs-Revisor zu Ellwangen.
— Baur, Kontrolleur zu Oettingen.
— Bausback, Johann Georg, Landgerichts-Assessor zu Höchstadt a. d. A. und Mitglied der allgem. kam. ökonom. Sozietät.
— Beck, Kristian, Rechts-Praktikant zu Schwabach.
— Beer, Joh. B., Rentamts-Oberschreiber zu Weiden und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Beer, Jos. Gebhard, Landrichter zu Weiler.
— Behr, Arnold, großh. würzburgischer Rent-Amtmann zu Volkach.
— Beischlag, Rentamts-Schreiber zu Lauingen.
— Bell, pensionirter Bräu-Verwalter zu Ellingen.
— Belli, von, k. baier. Legazions-Rath beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu München.
— Du Bellier, k. baier. gräfl. hollsteinisch. Patrimonial-Gerichtshalter zu Thonnstein.

Herr Bellon, Amts-Substitut zu Thalheim bei Tuttlingen.
— Belz, Joseph, Rechts-Praktikant zu Monheim.
— Bender, Substitut zu Mergentheim.
— Benkert, Sebastian, Landgerichts-Aktuar zu Volkach.
— Bergner, Hof-Advokat zu Koburg.
— Besold, Joh. Aug., k. baier. Spezial-Steuer-Rektifikazions-Kommissair zu Eschenbach.
— Beutlhauser, k. baier. Rentbeamter in Erding und ordentl. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Beyerlein, Kreis-Sekretär zu Neustadt a. d. Aisch.
— Bibel, Andreas, Rentamts-Oberschreiber zu Leuchtenberg.
Bibliothek, die, der hochpreisl. herzogl. Landes-Regierung zu Koburg.
— Bibra, von, geheimer Kammerrath in Meiningen.
— Bierdimpfel, Nikolaus Wilhelm Generos, k. baier. Hall-Ober-Beamter zu Ried.
— Bierdümpfel, gräfl. pappenheim. Domänial-Kanzlei-Rath zu Pappenheim und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Binder, k. würtemb. Primar-Sekretär der Kroon-Domänen-Sekzion zu Stuttgart und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Binder, Hof-Finanz-Kammer-Buchhalter zu Stuttgart.
— Binder, Rechnungs-Revisor zu Stuttgart.
— Binder, Oberamts-Aktuar zu Kircheim unter Teck im Königreich Württemberg.
— Bischoff, Johann Michael, k. baier. Kreisbau-Inspektor zu Kempten.
— Blomberg, von, k. württemb. Kammerjunker und geh. Kabinets-Sekretär in Stuttgart.
— Blümlein in Würzburg.
— Bock, Friedrich Wilhelm, k. baier. Administrator der Wohlthätigkeits-Stiftungen zu Nürnberg und ordentl. Mitglied der allgem. kamer. ökonom. Sozietät.
— Bodemüller, großh. badischer Ober-Einnehmer zu Hüfingen.
— Bodenmiller, Joh. Mart., Ober-Schreiber zu Weiler.
— Böhm, Alois, Hausmeister zu St. Martin bei Ried.

Herr Böhm, Johann Kristian Elias, Amtsvogt zu Berk.
— Bomhard, Buchhalter bei der General-Staats-Kassa zu Stuttgart.
— Bonhöfer, Amtsschreiber zu Hall.
— Bonhöfer, Dr., Sekretär bei der königl. Sekzion der Kommunal-Verwaltung zu Stuttgart und korresp. Mitglied der kamer. ökonom. Sozietät.
— Brater, Georg Karl, k. baier. Rent-Beamter zu Hof.
— Braun, k. baier. Rent-Beamter zu Kempten und Mitglied der kamer. ökonom. Sozietät zu Erlangen und des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.
— Braun, Ad. Gustav, k. b. Rent-Beamter zu Lauf.
— Braun, k. b. Rentamts-Schreiber zu Oettingen im Oberdanaukreis.
— Brecht, k. preuß. Rendant zu Berlin.
— Breitenstein, großh. badischer Ober-Einnehmer zu Killingen. 2 Exempl.
— Brodbeck, Kommun-Rechnungs-Revisor zu Eßlingen.
— Bruckbräu, Joseph, k. b. General-Zoll- und Maut-Direkzions-Rath zu München, und Ehrenmitglied der kamer. ökonom. Sozietät.
— Bruckmayr, Martin Joseph von, k. baier. Stadtgerichts-Assessor zu München.
— Buchhorn, Theodor, k. baier. Rent-Beamter zu Nürnberg, Mitglied des landwirthschaftl. Vereins in Baiern und der allgem. kam. ökon. Sozietät.
— Buchwald, Stadtsyndikus zu Görlitz.
— Buchwald, Johann Ehrhardt Karl, Steuer-Assessor zu Eisenach.
— Bürglen, C. F. Kommerzienrath in Augsburg.
— Büttner, Rentamts-Scribent zu Feuchtwang.
— Bundschuhe, Johann von Gott, Professor der Mathemathik und der Naturwissenschaften an dem k. baier. Gymnasium zu Kempten, dann Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern und der allgem. kam. ökonom. Sozietät in Erlangen.
— Burger, fürstl. Thurn- und Taxischer Rent-Beamter zu Neresheim und Ehrenmitglied der allgem. kam. ökonom. Sozietät.

Herr Burger, Bapt., Rentamts-Skribent zu Sonthofen.
— Burkhardt, Jos. Mich. Vinz., großherz. würzburgischer Landgerichts-Aktuar und korresp. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät, zu Königshofen.
— Butters, Rent-Amtmann zu Neustadt a. d. A.

C.

— Cammerloher, Joseph von, R. auf Ober- und Unterschönreuth, k. baier. Rent-Beamter zu Stadt Kemnath und ordentl. Mitglied der allgem. kam.. ökonom. Sozietät.
— Capeller, k. baier. Stadt- und Polizei-Commissär zu Staubing, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern und der kam. ökonom. Sozietät.
— Carl, k. baier. Landtichter zu Viechtenstein.
— Carl, fürstl. wallerst. Domänial-Kanzleirath zu Wallerstein.
— Cetto, Baron von, in Erlangen.
— Clerambault, von, Städtpfarrer zu Kemnath.
— Consoni, Joseph, k. baier. Archivar und Steuer-Rath zu München.
— Copin, Steuer-Commissär zu Konstanz.
— Cramer, Rentamts-Scribent zu Gunzenhausen.
— Cramer, fürstl. wallerstein. geheimer Hof- und Domänen-Kammer-Rath zu Wallerstein.
— Crouegg, Max. Freih. von, auf Loder- und Asenham, k. baier. Kämmerer, Großkreuz des k. baier. Ritterordens vom heil. Michael, dann Major und Chef der Nazional-Garde IIIter Klasse und Ehrenmitglied der allgem. kam. ökonom. Sozietät.
— Cuspart, Stadt-Kassier zu Eßlingen.

D.

— Daisenberger, J. M., Bürger und Buchhändler zu Augsburg und Regensburg.
— Degen, Franz, k. baier. Rent-Beamter zu Höchstadt a. d. A. und ordent. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Deindl, k. baier. Rent-Beamter zu Lauenstein und ordentl. Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern und der kam. ökonom. Sozietät.

Herr Deinzel, Aufnahms-Aktuar beim statistischen Bureau in Würzburg.

— Demmler, k. würtemb. Rechnungs-Rath zu Stuttgart.

— Denner, Friedr., k. baier. Rentamts-Oberschreiber zu Rothenburg an der Tauber.

— Deuber, Joseph, Rechts-Praktikant in Bamberg.

— Deuter, Lict., Patrimonial-Gerichtshalter zu Käfering.

— Deuter, Ignatz, k. baier. Rent-Beamter zu Viechtach und ordentl. Mitglied der allgem. kam. ökonom. Sozietät.

— Diener, J. G. von, k. baier. Finanz-Direktor zu Amberg und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baier. Krone.

— Dietrich, Rechnungs-Rath zu Stuttgart.

— Dietz, großherz. badischer Finanz-Rath zu Karlsruhe.

— Dietz, großherz. badischer Ober-Einnehmer zu Emmendingen.

— Dietz, Max., Landgerichts-Oberschreiber zu Grafenau.

— Diezel, Friedrich Ernst, Rath und Oberamtmann zu Kirchberg.

— Dikter, Aufnahms-Aktuar beim statistischen Büreau in Würzburg.

— Dippel, von, Oberberg- und Hütten-Faktor zu Fichtelberg.

— Diremberger, Anton Lict., k. baier. Rent-Beamter zu Friedberg und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Döhner, Ernst Friedrich Christian, herz. sächs. hildburghäusischer Landes-Regierungs-Assessor und geh. Archivar zu Hildburghausen.

— Dormayer, Joh. Mich. Edler von, wirkl. k. baier. Hof-Kammer-Rath und Rent-Beamter zu Osterhofen, dann ordentl. Mitglied des landwirthschaftl. Vereins in Baiern der kam. ökonom. Sozietät.

— Dorner, Lict., k. baier. Maut-Oberbeamter zu Ebrach und ordentl. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Dornfeld, Rechnungsrath zu Tuttlingen.

— Dorsch, Fr., Landgerichts-Skribent zu Herzogenaurach.

— Düngen, von, k. würtemb. Staatsrath zu Stuttgart.

— Dürocher, k. baier. Rent-Beamter zu Ottobeuern und ordentl. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

Herr Dußler, Thomas, k. baier. Landgerichts-Oberschreiber zu Weilheim.

E.

— Eberhard, X., Rechnungs-Justifikant bei der k. Finanz-Direkzion des Isar-Kreises und korresp. Mitglied der allgem. kam. ökonom. Sozietät.

— Eder, Franz Konrad, Hofrath, k. baier. Rent-Beamter von Gräfenberg zu Neunkirchen am Brand und Mitglied des landwirthschaftl. Vereins in Baiern und der kam. ökonom. Sozietät.

— Edlinger, von, k. baier. Geniemajor zu München.

— Ehrlicher, Kreisrath und Kanzelei-Direktor zu Thurnau.

— Eichinger, gräflich schönbornischer Rentamtmann zu Weiler bei Aschaffenburg.

— Eisenbach, Buchhalter zu Stuttgart.

— Eisenhuth, Alois, k. baier. Rent-Beamter zu Neumarkt im Ober-Donau-Kreis, ordentl. Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern und der kam. ökon. Sozietät, wie auch Ehrenmitglied der k. sächs. Leipziger ökon. Sozietät.

— Eisenträger, Kammeramtmann in Koburg.

— Enderlin, großh. badischer Obereinnehmer zu Steinbach.

— Engelhard, Joh. Georg Ferdinand, Rentamts-Oberschreiber beim k. baier. Rentamt zu Nürnberg und korresp. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Engertsberger, Martin, Damenstiftischer Pflegamts-Oberschreiber zu Osterhofen.

— Enßlin, Karl Friedrich, Oberfinanzrath bei der k. würtemb. Oberfinanzkammer-Sekzion der Staatsrechnungen in Stuttgart.

— Entreß, Alois, erster Landgerichts-Assessor zu Schongau.

— Erb, Adam Friedrich, Kammer-Amtmann in Pegnitz.

— Erb, Georg Christoph, k. baier. Pfarrer zu Lyndenhardt bei Baireuth und Mitglied mehrerer gelehrten Sozietäten.

— Ertl, Georg, k. baier. Rath und Rent-Beamter zu Dachau, ordentl. Mitglied des landwirthschaftl. Vereins in Baiern und der kam. ökonom. Sozietät.

F.

Herr Faber, Scribent zu Welzheim bei Schorndorf.
— Fachini, Johann Baptist, k. baier. Hauptmann der Nazional-Garde und Handelsmann zu Kaufbeuern.
— Fakenhofen, Friederich Baron von, k. baier. Wasser- und Strassenbau-Inspektor zu Bamberg und korresp. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Faller, großherz. badenscher Kreis-Rath zu Villingen.
— Fellner, Joseph, k. baier. Direktor zu Salzburg.
— Feiler, k. baier. Spezial-Steuer-Rektifikazions-Kommissär in Untersteben bei Hof.

Felseckersche, die, Buchhandlung in Nürnberg. 2 Exempl.

Herr Fick, k. baier. Rentamts-Oberschreiber in Waldmünchen.

Finanz-Deputazion, die, der herzogl. Landes-Regierung zu Hildburghausen.

Finanz-Direkzion, die, k. baier. des Rezat-Kreises zu Ansbach.

Herr Fischer, Anton, Cand. Jur. zu Würzburg.
— Fischer, würzb. Aufnahms-Aktuar zu Neustadt.
— Fischer, Rupert, Kameral-Praktikant zu Nieder-Schönenfeld.
— Fischer, Valentin, Aufnahms-Aktuar bei dem statistischen Bureau zu Würzburg.
— Flatt, Oberumgelder und Stiftungs-Rechnungs-Revisor zu Geißlingen.
— Flechsel, k. baier. Rent-Beamter in Altdorf und ordentl. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Fleischmann, Amtsschreiber zu Reutlingen.
— Fleischmann ans Erlangen.
— Forßlin, Kommunalamts-Kontroleur zu Weiltingen.
— Föttinger, Fried. Wilhelm, k. baier. Rent-Beamter zu Velburg. und ordentl. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Forster, k. baier. Oberförster zu Zwisel und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Frank, Stadtschreiber zu Eßlingen.
— Frank, Albert, Rentamts-Oberschreiber zu Reichertshofen.

Herr Frauenknecht, Joh. Heinrich, erster Rentamts-Gehülfe zu Lauf.
— Fremer, Morand, königl. Verwaltungsrath zu Würzburg.
— Fröhlichsburg, von, Hofrath zu Passau.
— Fuchs, Anton, k. b. Verwalter zu Fünfstätt und Oetting.
— Furhuber, k. baier. Rent-Beamter zu Oettingen am Ries und ordentl. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

G.

— Gainschnigg, k. baier. Kunstmeister zu Böck-Gastein und Ehrenmitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Gallwitz, k. baier. Stiftungs-Administrator zu Kempten und korresp. Mitglied der kam. ökon. Sozietät zu Erlangen.
— Ganzmann, Rentamts-Gehülfe in Baireuth.
— Gareis, k. baier. gräfl. von Eckertischer Patrimonial-Gerichtshalter zu Winklern.
— Gassert, Buchhändler in Ansbach. 6 Exempl.
— Gayling, Freiherr von, großh. badischer Geheimer Rath zu Karlsruhe.
— Gebhard, Rentamts-Oberschreiber zu Trosberg.
— Geiger, von, k. baier. Rent-Beamter zu Baireuth.
— Geiger, k. baier. Landrichter zu Memelsdorf.
— Geiger, Joh. Georg, Patrimonial-Gerichtshalter zu Göttersdorf.
— Geißler, Joh. Nepomuk, k. baier. Rent-Beamter zu Bärenstein und ordentl. Mitglied der allgem. kam. ökonom. Sozietät in Erlangen.
— Gengler, Heinrich, k. baier. Rent-Beamter zu Kronach und ordentl. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Gentner, Kamiveramts-Aktuar zu Ellwangen.
— Gemersheim, von, gräfl. Fugger-Nordendorfischer Rath und Pfleger zu Mähren bei Weissenburg.
— Geret, Ludwig Heinrich, k. baier. Zentral-Finanz-Buchhalter zu München und Ehrenmitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät.
— Gericke, Post-Sekretär zu Stargardt, 2 Exempl.
— Gerstner, Joseph, k. baier. Landrichter zu Greding und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

Herr Gerstner, Gottfried, k. baier. Polizei-Aktuar zu Ingolstadt und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Gesner, Ludw. Anton Christoph k. baier. Stiftungs-Administrator zu Rothenburg an der Tauber und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Geßler, Buchhalter zu Tuttlingen.

— Giech, Graf von, zu Thurnau.

— Giunti, Franz, k. Manual-Führer bei dem Hall-Oberamt zu Regensburg und Ehrenmitglied der kam. ökon. Sozietät in Erlangen.

— Glas, Franz von Paula, Mitterschreiber zu St. Ried.

— Glaser, Kriegsrath in Baireuth und ordentl. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Glaser, Math., Forst-Geometer zu Wachenroth und korresp. der kam. ökonom. Sozietät.

— Gläß, Steuer-Kommissär im Großherzogthum Baden.

— Gläß, Joseph, großh. badenscher Steuer-Kommissär.

— Gleichenstein, Freiherr von, Mitgrundherr auf Büchenbach, großh. badischer Hofgerichts-Rath in Meersburg.

— Glocker, Kammer-Verwalter zu Stuttgart.

— Gloner, k. baier. Oberrevisor des Steuer-Provisoriums zu Salzburg.

— Götz, großh. badischer Ober-Einnehmer zu Karlsruhe.

— Götz, großherz. badischer Rath und Ober-Einnehmer zu Lichtenau.

— Grabner, k. baier. Rent-Beamter zu Feldkirch.

— Gradl, Liz., von Rhain.

— Graef, Rentamts-Gehilfe zu Münchberg.

— Grandauer, Franz, k. baier. General-Wasser-Brücken-Straßenbau-Direkzions-Assessor in München und ordentl. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Grauer, k. baier. quiesz. Kammer-Amtmann und Ehrenmitglied der kam. ökonom. Sozietät, dermal zu Ansbach.

— Grau, k. baier. Finanz-Direktor in Bamberg und Ehrenmitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Grau, Gottfried Adolph, Buchhändler in Hof und Baireuth. 8 Exempl.

Herr Grauvogl, Franz von, k. baier. Straſſen- und Waſſerbau-Direkzions-Ingenieur zu Eichſtädt und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Grauvogl, Joſeph Nikolaus von, Beſitzer der Zucker-Fabrike zu Augsburg und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Greger, Joh. Anton, k. baier. Landgerichts-Aſſeſſor zu Eſchenbach und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Greiml, Anton, k. baier. Rent-Beamter iu Goldeck und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Greter, Maximilian, Rentamts-Oberſchreiber zu Schwabmünchen.

— Griel, Seb. Anton, k. baier. Rent-Beamter zu Beilngries und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Grieſinger, Kaſtenpfleger zu Stuttgart.

— Grimeiſen, von, zu Wallerſtein.

— Gros, k. baier. Stadt- und Schulen-Kommiſſär und Pfarrer zu Gandolph in Bamberg.

— Gros, Georg, Waſſer- und Straſſenbau-Sekretär zu Würzburg.

— Gros, Bernard, k. baier. Stadt-Rentamtmann in Würzburg und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Gros, Franz, J. C. zu Würzburg.

— Groſch, Bernard, Landrichter zu Inſt.

— Großmann, Max. von, Benefiziat zu Welden, Landgerichts Zusmarshauſen.

— Großmann, Georg, k. baier. Rent-Beamter zu Schwabmünchen und ordentl. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Gſtöttner, Franz, Gerichtshalter zu Mühlheim, königl. baier. Landgerichts Obernberg.

— Gruber, Rentamts-Mitterſchreiber zu Weiden.

— Gruber, Gelos, k. baier. Pfarrer zu Ort, k. baier. Landgerichts Obernberg.

— Grünberger, Georg von, k. baier. Direktor der unmittelbaren Steuer-Kataſter-Kommiſſion zu München.

— Grüzmann, Rechnungs-Reviſor zu Riedlingen.

— Grundler, Rechnungs-Kommiſſär bei dem königl. Oberſt-Rechnungshof zu München.

— Gruner, Hof- und Kammerrath, Rentmeiſter zu Wallerſtein und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

Herr Gruner, k. würtemb. Extraprobator zu Stuttgart und Ehrenmitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Günther, G. F., Rentamts-Schreiber zu Rothenburg an der Tauber.

H.

— Haas, k. baier. Professor in Bamberg.

— Häckl, Anton Zacharias, k. baier. Rent-Beamter zu Pfarrkirchen und Ehrenmitglied der kam. ökon. Sozietät. 2 Ex.

— Hänle, Apotheker zu Kehl und in Lahr, dann Mitglied gelehrter Gesellschaften. 2 Exempl.

— Haffner, Bürgermeister zu Kadolzburg.

— Hahn, Skribent zu Wildberg bei Kala.

— Hannbaumb, Jos., des aufgelösten Domstifts Summisarius zu Bamberg.

— Harl, Kajetan, k. k. Hauptmann und Hammergewerk zu Spitzenbach in Steiermark, dann Ehrenmitglied der allgem. kam. ökonom. Sozietät in Erlangen und der königl. sächsischen Leipziger ökonom. Sozietät. 200 Exempl.

— Harsdorf, Jobst von, k. baier. funkzionirender Finanz-Rechnungs-Kommissär zu Ansbach und korresp. Mitglied der allgem. kam. ökonom. Sozietät.

— Hartmann, Aufnahms-Aktuar beim statistischen Bureau in Würzburg.

— Hartung, k. baier. Landgerichts-Assessor zu Herzogenaurach und ord. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Haslbeck zu Schwabach.

— Hauber, k. baier. Landrichter zu Sonnenberg in Bludenz.

— Haubh, großh. badischer Kammerrath zu Mosbach. 2 Ex.

— Haubner, Lict., k. baier. Rent-Beamter zu Waldsassen und ordentl. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Hauff, k. würtemb. Stiftungs-Verwalter zu Ellwangen und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

Haupt-Domänenkasse, die, herz. sächsische zu Koburg.

Herr Heeg, Franz von, k. baier. Rent-Beamter zu Traunstein und ordentl. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Hell, Franz Albert, k. baier. Landrichter zu Beilngries.

Herr Helmes, Joh. Wolfgang, k. baier. Appellazions-Gerichts-Advokat und Stadt-Syndikus zu Weiden.
— Helmschrott, Joh. Baptist, Rentamts-Oberschreiber zu Türckheim.
— Henne, Georg, k. baier. Landrichter zu Kempten.
— Hensoldt, H. K., Revisor und Verwalter auf der Saline Friedrichshale bei Koburg und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Henzler, großh. badischer Ober-Einnehmer zu Konstanz.

Heigl'sche, die, Buchhandlung zu Straubing. 6 Ezemyl.

Herr Heim, k. b. quiesz. erster Kammer-Amtmann zu Neustadt an der Aisch und Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät.
— Heim, Oberschreiber zu Kadolzburg.
— Heim, Gottfried, Aufnahms-Aktuar beim statistischen Büreau zu Würzburg.
— Heinickel, Rechnungs-Kommissär bei der königl. Zentral-Rechnungs-Retardaten-Kommission des obersten Rechnungshofes in München.
— Heinleth, k. baier. Appellazions-Gerichts-Sekretär zu Memmingen.
— Heinrich, Konrad, Kameral-Praktikant aus Augsburg.
— Heiß, Jakob, k. baier. Revier-Förster zu Oberkambach bei Mindelheim.
— Herbst, Post-Administrator zu Rügenwalde. 2 Exempl.
— Herbster, großh. badischer Ober-Einnehmer zu Müllheim.
— Herbster, großh. badischer Revisor in Karlsruhe.
— Herdegen, von, k. Kommissär zu Stuttgart.
— Hermann, Johann Daniel, k. baier. Oberförster zu Bruck und Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät.
— Herrmann, Anton, großh. badenscher Professor zu Karlsruhe, ordentliches Mitglied der kam. ökonom. Sozietät, Ehrenmitglied der königl. sächs. Leipziget ökonom. Sozietät und auswärtiger ordentl. Assessor herz. sachsen-weimar- und eisenachsen Sozietät der gesammten Mineralogie zu Jena.
— Herrmann, Freiherr von, auf Wain, Güterbesitzer zu Memmingen.
— Herrmann, Kasp., Stadtschreiberei-Substitut zu Weiden.
— Herrmanni, Akzise-Rendant zu Seelow bei Müncheberg.

Herr Herzl, Kammeral-Praktikant zu Eichstädt.
— Hezer, Sekret. Akzessist bei der Kron-Domainen-Sekzion zu Stuttgart.
— Heyde, F. W., k. b. Rentamtmann zu Hersbruck.
— Heyer, G. F. Buchhändler zu Giessen und Darmstadt im Großherzogthum Hessen. 20 Exempl.
— Hinterhuber, Georg, Professor der Kemie, Munizipalrath und Apotheker zum weißen Engel zu Salzburg, und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Hirschmeel, Stadt- und Amts-Pfleger zu Ingelfingen.
— Hitzelberg, Jakob, Aufnahms-Kommissär beim statistischen Bureau in Würzburg.
— Hölz, Joseph Ludwig, k. baier. Appellazions-Gerichtsrath zu Bamberg und Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät.
— Hörner, Komun-Amtei-Substitut zu Ehingen im Königreich Würtemberg.
— Hohbach, k. würtemb. Oberfinanz-Kammer-Sekretär in Stuttgart und korresp. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Hohn, k. baier. Professor in Bamberg, und Ehrenmitglied der kam. ökonom. Sozietät, wie auch der köngl. sächsischen Leipziger ökonom. Sozietät.
— Hohnbaum, Philipp, herz. sächs. geheimer Hof- und Konsistorial-Rath zu Koburg.
— Hoffmann, großh. badenscher Rechnungs-Rath zu Karlsruhe und korresp. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Hoffmann, Rechts-Konsulent zu Pfüllendorf im Schwaben.
— Hoffmann, Karl Joh., fürstl. thurn- und taxischer Forst-Sekretär zu Buchau und Mitglied gelehrter Gesellschaften.
— Hoffmann, Kammer-Verwalter zu Tuttlingen.
— Hopf, Jak. Lict., k. baier. Rentbeamter zu Schongau und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Holzing, von, in Karlsruhe.
— Horn, Adam, großh. würzburgischer Landgerichts-Administrator zu Sulzheim.
— Horner, Xav., k. b. Unterauffschläger zu Lauingen.
— Huber, k. baier. Hallamts-Kontroleur zu Regensburg.
— Huber, k. würtemb. Oberamts-Aktuar zu Aalen.
— Huber et Comp., Buchhändler zu St. Gallen. 2 Exempl.

J.

Herr Ilgen, Rentamts-Oberschreiber in Pleinfeld.
— Imhof, Freiherr von, fürstl. thurn- und taxischer Regierungs-Rath zu Regensburg.
— Innerhofer, Rent-Beamter zu Rattenberg.
— Jäger, königl. würtemb. Ober-Finanz-Rath zu Stuttgart.
— Jäger, Joseph, Rechtspraktikant bei dem k. baier. Landgericht zu Tittmoning.
— Jägerhuber, k. baier. Forst-Inspektor des Salzach Kreises zu Salzburg, und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät und des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.
— Jakobs, Leopold Wilhelm, herz. koburgischer Justiz-Amtmann zu Rodach und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Janich, Joseph, k. baier. Rent-Beamter zu Eichstädt, ordentliches Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern und der allgem. kam. ökon. Sozietät in Erlangen.
— Jannach, Joseph, k. baier. Rent-Beamter zu Obernberg. und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Jenisow, Rudolf Graf von Walworth, hessischer Kammerherr und taxischer Oberforstmeister zu Buchau.

K.

— Käppel, Christian, Rentamts-Oberschreiber zu Monheim.
— Käserer, Joseph, k. baier. quiesz. Gerichtsschreiber zu Tittmoning.
— Kajer, k. baier. Stiftungs-Administrator zu Memmingen.
— Kaisenberg, Georg Andreas, k. baier. Administrator der sämmtlichen wohlthätigen Stiftungen zu Bamberg, und Ehrenmitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Kalleder, Jos. Lict., k. baier. Kommunal-Administrator zu Schongau.
— Kamm, Steuer-Kommissär im Großherzogthum Baden.
Kammer-Amt, das herz. koburgische zu Rodach.
— — das herz. sächsische zu Saalfeld.
— Kollegium, das herz. sächsische zu Weimar.
Herr Kastenauer, Munizipal-Rath und Handelsmann zu Straubing.

Herr Kastner, Kammeralamts-Oberskribent zu Roth am See, bei Kirchberg an der Jaxt.

— Kazenberger, k. baier. Rent-Beamter zu Wunsiedel.

— Kefer, Joseph, k. baier. Post-Expeditor zu Pfarrkirchen.

— Keller, k. baier. Rentamts-Kassier zu Lindau.

— Keller, H. F. H. von, fürstl. thurn- und taxischer Justiz-Rath und Ober-Rent-Beamter zu Neresheim, Repräsentant bei den würtemb. Ständen, dann ordentl. Mitglied der allgem. kam. ökonom. Sozietät in Erlangen.

— Keller, J. Nep., Rentamts-Oberschreiber zu Mindelheim und korresp. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Kempter, k. baier. Stiftungs-Administrator zu Füssen.

— Kendlbacher, Kajet., k. b. Markscheider des III. Hauptberg-Distriktes zu Leud und Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät.

— Kendlbacher, Franz, k. baier. Berg- und Hüttenamts-Verweser zu Ramingstein und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Ketterer, Amtsschultheiß zu Kappel.

— Kible, Fidell, k. baier. Rentbeamter zu Dingolfing und ordentl. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Kiechle, k. baier. Stiftungs-Administrator zu Feldkirch.

— Kinkelin, k. baier. allgemeiner Stiftungs-Administrator zu Lindau.

— Kirch, Joh. Elias Christian, k. baier. Landgerichts-Aktuar zu Pfarrkirchen.

— Kirchbauer, Ferd. von, k. baier. Rentbeamter zu Sulzbach, dann ordentl. Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern und der allgem. kam. ökonom. Sozietät in Erlangen.

— Kirchgesner, Adam Franz, k. baier. Rent-Amtmann zu Gerolzhofen.

— Kirchgeßner, k. baier. Landrichter zu Ebern.

— Kirchgeßner, Georg Joseph, k. baier. Rent-Amtmann zu Ochsenfurth.

— Kirchner, k. baier. Landgerichts-Oberschreiber zu Tittmoning.

— Klempp, Stiftungs-Revisor zu Kirchheim untern Teck im Königreich Würtemberg.

Herr Kleemann, k. baier. Rechnungs-Kommissär zu Amberg.
— Klett, großh. badisch. Domainen-Verwalter zu Radolfszell.
— Kleindienst, Franz Xaver, Direktor der k. b. Zentral-Hauptbuchhaltung der Finanzen zu München, und Ehrenmitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Kleinmayrn, Johann von, k. baier. Landrichter zu Radstadt.
— Klöckner, großh. frankfurt. General-Sekretär zu Fuld.
— Klostermeier, J. B., Freiherrl. von Horneckischer Justizamtmann zu Thurn und Ehrenmitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät.
— Klumpp, Rechnungs- und Stiftungs-Revisor zu Kirchheim.
— Knöcherlein, Rentamts-Aktuar in Weismain.
— Koch, Aloys, k. baier. Finanz-Direktor in Neuburg a. d. Donau.
— Koch, Joh. Valent., herz. sächs. Kammer-Amtmann zu Themar.
— König, Rent-Amtmann zu Wachbach.
— Köppelle, Karl von, k. baier. Rentbeamter zu Mitterfels und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Kost, C., Kalkulator in Sonnenberg.
— Kraft, großh. badischer Domänen-Verwalter zu Meersburg am Bodensee und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Kraft, von, großh. badischer Hofrath in Konstanz.
— Krinstler, Wilhelm, Mairie-Adjunkt der Stadt Fuld.
— Kröncke, großh. hessischer Hof-Kammer-Rath, Mitglied der Gesetzgebungs- wie auch der Steuer-Rektifikazions-Kommission, Oberrheinbau-Inspektor und verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitglied, in Darmstadt.
— Kronacher, großh. badischer Obereinnehmer zu Radolfzell.
— Kropf, von, k. baier. Maut- und Hall-Oberbeamter zu Nördlingen.
— Krüll, Buchhändler in Landshut. 4 Exempl.
— Kübler, Amts-Substitut zu Kaisersbach bei Welzheim.
— Künsberg, Ph. Freiherr von, k. baier. Kämmerer, Ober-Appellazions-Gerichts-Direktor, und Oberforstrath, Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baier. Krone ꝛc. in München.

Herr Kumer, M. A., k. baier. Landrichter und Rentamtmann zu Prölsdorf und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Kunz, Auchhändler zu Bamberg.
— Kupfer, Ehrhard, Aufnahms-Aktuar beim statistischen Bureau in Würzburg.
— Kurz, Johann von Goldenstein, k. baier. Landrichter zu Tittmoning.
— Kurzwernhart, Michael, k. baier. Stiftungs-Administrator zu Obernberg.

L.

— Lachmeier, Thad. von, Lict., k. baier. Bürgermeister zu Weilheim und ordentl. Mitglied der allgem. kam. ökonom. Sozietät.
— Lachner, Nik., Rentamts-Oberschreiber zu Schrobenhausen.
— Lachmüller, Kunst- und Buchhändler in Bamberg.
— Lämmle, Thaddä, k. baier. Steuer-Rath zu München.
— Landes, Ludwig, k. baier. Steuer-Rechnungs-Justifikant zu Kempten.
Landschaft, die herzogl. zu Meiningen.
Herr Lang, Kammer-Amtmann in Koburg.
— Langen, von, fürstl. wallerstein. erster Konsulent und Domänial-Kanzlei-Direktor zu Wallerstein.
— Lettner, Xav., Pfarrer zu Voburg an der Donau und Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät.
— Leimbruch, Anton Edler von, k. baier. Manual-Führer zu Regensburg.
— Leypold, k. würtemb. geheimer Hofrath zu Stuttgart.
— Leyrer, Stadtschreiber zu Freudenstadt.
— Lichtenberger, Ph. K., fürstlich Leiningischer General-Kassier zu Amorbach und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Lichtenstern, Freiherr von, k. baier. Landrichter zu Neustadt an der Waldnabe.
— Liesenmayer, fürstl. wallerstein. Domänen-Kanzleirath und General-Kassier zu Wallerstein.
— Limmer, geistl. Rath in Bamberg.

Herr Lindner, Jos., k. baier. Rentbeamten zu Wertingen, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern und der allgem. kam. ökonom. Sozietät in Erlangen.
— Lippert, Hofkammerrath in Aschaffenburg.
— Lößl, Johann Baptist Edler und Ritter von, k. baier. Rentbeamter und ordentl. Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät, zu Oberhaag.
— Lori, v., k. baier. Hofrath und Land-Geometer zu Straubing und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Lotz, Joachim Albert, k. b. Rentamtmann zu Haßfurt.
— Lummel, Aufnahms-Aktuar in Würzburg.
— Lutz, Lict., gräfl. Tattenbachischer Gerichtshalter zu Adldorf im Unter Donaukreis.
— Luz, Oberzoller zu Kreglingen.

M.

— Mader, von, k. baier. Landrichter zu Mindelheim.
— Maier, Substitut zu Heilbronn.
— Majer, Fried. Dr., fürstl. Reuß. Legazionsrath, korresp. Mitglied der königl. Akademie der Wissenschaften zu München, auch Mitglied der kam. ökon. Sozietät, in Schleiz.
— Mak, Revisor zu Heidenheim an der Brenz.
— Malzer, k. baier. Rentbeamter zu Weiden und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Mann, k. würtemb. Oberamts-Aktuar zu Neresheim.
— Mannert, Aufnahms-Aktuar in Würzburg.
— Martin, G. J., Aktuar des k. baier. Rentamts in Ebermannstadt und korresp. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Martin, J. N., Renamts-Schreiber zu Mindelheim.
— Massenbach, von, k. würtemb. Geheimer- und Staats-Rath zu Stuttgart.
— Maurer, Rentamts-Skribent zu Frauenaurach.
— May, J., Kontrolleur zu Aschaffenburg.
— Mayer, fürstl. wallerstein. Consulent, Vorstand der Domainen-Inspekzion und Mitglied gelehrter Gesellschaften, in Wallerstein.
— Mayer, Karl, fürstl. hohenlohe-öhringen kirchberg- und langenburgischer Geheimer-Rath zu Künzelsau.
— Mayer, k. b. Professor und Oberdesignateur in München.

Herr Mayer, Johann Albrecht, fürstl. hohenlohe-ingelfingen öhringischer Hofrath zu Ingelfingen, und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Mayer, Johann Baptist, k. baier. erster Landgerichts-Assessor zu Grafenau.

— Mayer, Joh. Friedrich, Kammerrath des Fürsten Reuß zu Lobenstein.

— Mayer, Johann Georg, Gerichtshalter zu Altheim.

— Mayer, M., Doktor zu Augsburg und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Mayerhofer, Alois, geheimer Sekretär bei Ihro k. Hoheit der Frau Kurfürstin zu Steppberg.

— Mayr, L., k. baier. Graf Törring. Patrimonial-Richter zu Seefeld am Ammersee, und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Mayr, J. Will., k. baier. Stadtpfarrer zu Greding.

— Meerwein, großh. badischer Kreisrath.

— Mergenbaum, Karl Freiherr von, auf Nickelheim in Nickelheim.

— Memminger, k. b. funkzionirender Finanz-Rechnungs-Kommissär zu Ansbach.

— Memminger, Rentamts-Gehülfe zu Nürnberg.

— Menz, von, k. b. Rentamts-Oberschreiber zu Barbling bei Regensburg und korresp. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Mesmer, Rentbeamter zu Füssen und ordentl. der kam. ökonom. Sozietät.

— Messerschmidt, Franz Xaver, k. baier. Rentbeamter und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät zu Irrsee.

— Metz, Joseph, Rentamts-Oberschreiber zu Kipfenberg.

— Meinl, k. baier. Rechnungs-Kommissär zu Neustadt an der Waldnabe.

— Meister, großh. badischer Obereinnehmer zu St. Blasien.

— Meitinger, Aloys, k. baier. Rentbeamter zu Reicharts-hofen und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Meixner, Georg Nep., k. baier. Rentbeamter zu Vohen-strauß und Ehrenmitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät in Erlangen.

— Meixner, Jos., k. baier. Landgerichts-Prokurator in Schongau.

Herr Meyer, k. Oberfinanz-Kammer-Registrator zu Stuttgart.
— Meyer, Konr. Christ. Phil., k. baier. Finanzrath zu Eichstädt, und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Meier, Christian Friedrich D., k. baier. Oberforst-Assessor zu München und ordentl. Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät in Erlangen.
— Mieg, von, Geheimerrath zu Amorbach.
— Milon, Joh. Andreas, Konsistorial- und Verwaltungs-Rath, dann beider Rechte Dr. zu Würzburg.
— Milz, Hermann, Gemeinde-Vorsteher zu Röthenbach bei Weiler.
— Minzer, k. baier. gräfl. taufkirchenscher Patrimonial-Gerichtshalter zu Oberviechtach.
— Mohr und Zimmer, Buchhändler zu Heidelberg. 4 Expl.
— Moisel, Lorenz, Oberschreiber zu Zell am See und Ehrenmitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Mollenbeck, von, großherz. badischer Kreis-Assessor zu Konstanz.
— Mosbrugger, Dr., königl. baier. Polizei-Kommissär zu München.
— Moser, Johann Philipp, Kunsthändler in Nürnberg.
— Mosmayr, Joh. Bapt., k. baier. Rentamts-Oberschreiber zu Schongau.
— Mozart, Melchior, k. baier. Rentbeamter zu Heidenheim und ordentl. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Müller, k. baier. Landrichter in Herzogenaurach und ord. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.
— Müller, Untergerichts-Sekretär in Mkt. Bissingen.
— Müller, Oberfinanzrath zu Stuttgart.
— Müller, k. würtemb. Rechnungsrath zu Stuttgart.
— Müller, k. baier. Landrichter zu Hersbruck.
— Müller, Joseph von, Landgerichts-Advokat zu Klausen.
— Müller, Xaver, k. baier. Rentbeamter zu Lauingen und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

N.

— Neebauer, Georg Wolfg., Assessor der k. baier. General-Forst-Administrazion zu München und ordentl. Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät in Erlangen.

Herr Regele, k. würtemb. Advokat zu schwäb. Gmünd.
— Reindlinger, Vinzenz, k. baier. Rentbeamter zu Mausterndorf, ordentl. Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern und der allgem. kam. ökon. Sozietät in Erlangen.
— Neubauer, Kammer-Gerichts-Referendarius zu Berlin.
— Neubert, Post-Direktor zu Aurich.
— Neuhauser, Sebastian, Rechts-Praktikant in Neuhaus und korresp. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Nicolai, Stiftungs-Verwalter in Mergentheim.
— Niedermeier, F. J., gräfl. schönborn. Rentmeister zu Pommersfelden u. Ehrenmitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Nies, Heinrich, k. b. Rath und Rentbeamter zu Schwabach und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Nippel, F. P., Syndicus zu Nordhausen bei Linz und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Nittinger, Joh. Fried., k. baier. Rentbeamter zu Kadolzburg.
— Nordeck, Fried. Wilhelm Freiherr von, zu Rabenau in Fürth.

O.

— Oberer, Franz Xaver, Buchdrucker und Buchhändler zu Salzburg.
— Oberhofer, J. Ant., Geometer bei der k. baier. Steuer-Kataster-Kommission in München.
— Oberländer, J. F., Rath und Amtmann zu Königsberg.
Oberpostamts-Zeitungs-Expedizion, die k. baier., zu Nürnberg. 2 Exempl.
Ober-Rentamt, das fürstl. hohenlohische, zu Langenburg.
Herr Oehninger, Andreas, Rentamts-Praktikant zu Sulzheim.
Oekonomische Sozietät, die k. sächsische Leipziger.
Herr Oelenheinz, großh. badischer Finanzrath zu Karlsruhe.
— Oelhafen, Karl von Schöllenbach, zu Eismannsberg.
— Oetinger, Rentamtmann zu Sulzbach.
— Ortenberg, Joh. von, Inhaber der Herrschaft Gumpenstein und Pächter zu Wolkenstein in Obersteiermark, dann korresp. Mitglied der allgm. kam. ökom. Sozietät.

Herr Ostermann, J. B., herz. Nass. Amtskellner zu Montabaur.

— Oswald, k. würtemb. Kommun-Rechnungs-Revisor zu Ingelfingen.

— Ott, Joseph, Rentamts-Oberschreiber zu Osterhofen und korresp. Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

P.

— Pachner, Ferdinand, Oberschreiber zu St. Martin.

— Palm, J. J., Universitäts-Buchhändler zu Erlangen, 111 Exempl.

— Pappenberger, Augustin, k. b. Rentbeamter zu Schrobenhausen und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Passauer, Emanuel von, quiesz. k. baier. Rentbeamter zu Landau.

— Paul, Max Joseph, k. baier. Rentbeamter zu Roggenburg und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Payr, von, fürstlich thurn und taxischer Hofrath und Oberrentamts-Verweser zu Obermarchthall nächst Ehingen in Schwaben.

— Payr, Ignaz von, k. b. Landrichter zu Obergünzburg.

— Pettenkofer, quiesz. Sportel-Rendant zu Heidenheim.

— Pfeilsticker, Buchhalter zu Tuttlingen.

— Pfitzer, großh. würzb. Amtmann zu Albertshausen.

— Pflüger, Karl, Amts-Substitut zu Urach.

— Pfordten, von der, k. baier. Landrichter zu Ried.

— Pfretschner, k. baier. Rentamtmann zu Würzburg und Mitglied der kam. ökonom. Sozietät.

— Pichl, Franz Joseph von, k. baier. Landrichter zu Zell im Zillerthal.

— Pichler, Albert, k. b. Landgerichts-Aktuar zu Mittersill.

— Pickel, Aktuarius zu Albertshausen.

— Pillwein, Benedikt, Herausgeber und Redakteur der Zeitung zu Salzburg, und ordentl. Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern und der kam. ökon. Sozietät.

— Pizold, Friedrich, Aktuar zu Hemhofen und Mitglied der allgem. kam. ökonom. Sozietät.

— Plödtner, Rath und Kammer-Amtmann in Gräfenthal.

Herr Vorst, k. baier. Rentbeamter in Vöcklabruck und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Vreu, Lict., Patrimonial-Gerichtshalter zu Unter-Baar.
— Preuß, Amtsschreiber zu Welzheim.
— Prinzinger, k. baier. erster Landgerichts-Assessor zu Ottobeuern.
— Prothiwa, Rentamts-Oberschreiber zu Oberhaag.
— Prunner, Joh., Schreiber des k. Rentamts Rein.
— Prugger, Karl von, k. b. Stadtpfarrer zu Donauwörth.

Q.

— Quanté, von, k. baier. Finanz-Direkzions-Rath zu Kempten.
— Quentl, Freiherr von, k. baier. Rechnungs-Kommissär bei der General-Zoll- und Maut-Direkzion in München und Ehrenmitglied der kam. ökon. Sozietät.

R.

— Räsler, Gottlieb, Rentamts-Praktikant zu Rothenburg an der Tauber.
— Räß, Matthäus, k. baier. Pfarrer zu Ernsgaden nächst Vohburg.
— Rapp, Kaufmann in Schorndorf und Repräsentant bei der würtemb. Landes-Stände-Versammlung.
— Rebhan, Andreas, k. baier. Rentbeamter zu Rattelsdorf.
— Rechtern, Graf von, zu Mkt. Einersheim.
— Recknagel, Fried. Christ. Ferd., k. baier. Rentbeamter zu Ansbach.
— Rees, großh. badischer Obereinnehmer in Gurtweil.
— Reich, Kameralist zu Ettlingen in Badenschen.
— Reichert, Joseph von, Spezial-Steuer-Rektifikazions-Kommissär des k. baier. Landgerichts Neunburg vorm Wald.
— Reinach, Freiherr von, Domkapitular zu Konstanz.
— Reindl, Alois, Rentamts-Skribent zu Eichstädt.
— Reisach, Graf von, k. baier. Kämmerer und Landrichter der Grafschaft Griesbach zu Monheim,
— Reiselsberger, Rechnungs-Justifikant bei der königl. baier. Finanz-Direkzion des Regenkreises zu Regensburg und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

Herr Reisenegger, k. baier. Distrikts-Stiftungs-Administrator zu Neuburg a. d. Donau und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Reisigl, Franz Anton, k. b. Regierungs-Rath in Innsbruck.

— Rettenmeyer, Joh. Kasp., k. b. Kameral-Verwalter zu Biburg bei Augsburg und korresp. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Reuter, Philipp Jakob, k. baier. Verifikateur zu Aschaffenburg und Ehrenmitglied der allgem kam. ökon. Sozietät.

— Rhau, Theodor Christ., k. baier. Rentbeamter zu Scheinfeld und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Richter, k. baier. Rentbeamter zu München, ordentl. Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern und der kam. ökon. Sozietät ꝛc. 3 Exempl.

Riegel nnd Wießnersche Buchhandlung, die, zu Nürnberg. 2 Exempl.

Herr Riegger, Amtmann zu Mengen.

— Riel, großh. badischer Obereinnehmer in Adelsheim.

— Riemschneider, Militär-Verwalter zu Bamberg.

— Rieß, Assistent zu Baireuth und Ehrenmitglied der allgem. kam ökon. Sozietät.

— Ritter, Hof- und Kammer-Rath in Wallerstein.

— Ritter, Fried. Gottl., k. baier. Rentbeamter zu Fürth.

— Röckl, Anton, Verwalter zu Haidenheim bei Vilshofen, Mitglied der kam. ökon. Sozietät und Ehrenmitglied der königl. sächs. Leipziger ökon. Sozietät.

— Röckl, Joseph, k. baier. Professor, Distrikts-Schul-Inspektor und Mitglied der kam. Sozietät, in Dillingen.

— Röckl, Joseph, k. baier. Rentbeamter zu Burglengenfeld und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Rößling, Johann Karl Wilh., Doktor der Philosophie, k. baier. freiherrl. Seefried von Buttenheimischer Patrimonial-Richter, Guts-Rentamtmann und der allgem. kam. ökon. Sozietät, korrespond. Mitglied, zu Buttenheim.

— Röttinger, k. baier. Rentbeamter und ordentl. Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät zu Lichtenfels.

— Rohmeder, Balth. Kaspar zu Ansbach.

Herr Rommerskirchen, H., Buchhändler zu Köln. 2 Ex.
— Rosmann, Franz Anton, k. baier. Landrichter zu Waizenkirchen und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Roth, Rechnungsrath zu Tuttlingen.
— Roth, J. Albrecht, k. baier. Rentbeamter zu Lindau, und ordentl. Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät ꝛc. 3 Exempl.
— Rothe, Christ. Heinrich, k. b. Rentbeamter zu Pegnitz.
— Rousseau, Julius, k. baier. Oberbaurath zu München und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Rudzincky, Postmeister zu Pleß.
— Rüber, J. M., k. baier. Verwaltungsrath zu Augsburg.
— Ruthardt, Amtei-Substitut zu Rommelshaussen im k. Württemberg.

S.

— Sahl, Senator zu Neustädt a. d. A.
— Saile, Joh. Nepom., k. baier. Rentbeamter zu Buchloe und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Saley, Rentamts-Oberschreiber zu Dinkelsbühl. 4 Ex.
— Sallwirk, Ign. von, fürstl. thurn und taxischer Rentbeamter zu Buchau und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Samern, Michael von, gräfl. künsburgischer Verwalter zu Neunkirchen.
— Sandberger, Stadtschreiber zu Heidenheim an der Brenz im Königreich Württemberg.
— Sanens, Theobald, Patrimonial-Beamter zu Burheim.
— Sattes, Valentin, der Philosophie Doktor und Prof. zu Würzburg und korrespondirendes Mitglied der kam. ökon. Sozietät. 3 Exempl.
— Sauerländer, Buchhändler zu Aarau.
— Sax, Sebastian, k. baier. Rentbeamter zu Riedenburg und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Seebald, herzogl. sächs. Geheimer-Rechnungs-Rath zu Saalfeld.
— Seeger, k. württemb. Oberfinanz-Kammer-Registrator zu Stuttgart.

Herr Seel, Heinrich, exped. Sekretär bei der Kreis-Stiftungs- und Kommunal-Administrazion zu Kempten und korresp. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Senf, Konrad, herzogl. sächs. Steuer-Kommissariats-Akzessist zu Eisenach.

— Senft, von, k. baier. erster Landgerichts-Assessor zu Kadolzburg.

— Senft, Jakob Bernhard, Pfarrer zu Senftenbach.

— Seiderer, k. baier. Stiftungs-Administrator des Distrikts Straubing zu Straubing.

— Seiniger, Jakob, Gerichtshalter zu Katzenberg.

— Seuter, J. G. Freiherr von, k. württemb. Ober-Forstmeister zu Ulm, Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens, der allgem. kam. ökon. Sozietät und der vaterländ. Gesellschaft für Aerzte und Naturforscher Schwabens Mitglied.

— Seybold, k. baier. Ober-Forst-Rath in München.

— Siebein, von, k. baier. Oberzoll- und Maut-Inspektor in Nürnberg, und ord. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Sieber, J. J., Hof-Advokat zu Heldburg.

— Sievert, großh. badischer Obereinnehmer zu Lahr.

— Simoth, k. württemb. Amtmann und Amtsschreiber zu Laupheim.

— Solger, freiherrl. von Rotenhan. Rentmeister zu Rentweinsdorf.

— Späth, Oberfinanz-Rath zu Stuttgart und korresp. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Spies, Friedrich, Aufnahms-Aktuar beim statistischen Bureau in Würzburg.

— Spittler, Oberfinanz-Rath zu Stuttgart.

— Spranger, geheimer Kanzlei-Direktor (im Departement der höhern und Sicherheits-Polizei des königl. preuß. Ministerii des Innern) in Berlin.

— Sündermahler, Wilhelm, würzburg. Aufnahms-Kommissär bei dem statistischen Bureau zu Würzburg.

— Süskind, von, k. württemb. Staats-Rath zu Stuttgart.

— Sutor, Rentamts-Praktikant zu Neustadt an der Saale und korresp. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Sutor, Adam, Skribent beim Rentamt zu Neustadt.

Herr Schäfer, Franz, großherz. badischer Obereinnehmer zu Meersburg am Bodensee.

— Schäfer, Joh. David, zu Kaufbeuern.

— Schäftlmayr, Franz, k. baier. Rentbeamter des Rentamts Hengersberg zu Niederalteich und ordentl. Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät.

— Schaflitzl, Blasius, k. baier. Landrichter zu Sonthofen.

— Schaible, Jakob Heinrich, Rentamts-Verwalter zu Jettingen bei Burgau und Ehrenmitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät in Erlangen.

— Scharf, Rechnungs-Kommissär bei der k. baier. unter Donau-Kreis-Finanz-Direkzion zu Passau.

— Schaupp, Joseph, k. baier. Landrichter zu Mittersill.

— Scheithacker, ehemals Lotterie-Anlehens-Revident zu Passau und ordentl. Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät in Erlangen.

— Schemmel, Kasimir, Aufnahms-Kommissär bei dem statistischen Bureau zu Würzburg.

— Schenkl, J. B., k. baier. Stadtrath zu Amberg, Mitglied des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, ordentl. Mitglied des landwirthschaftl. Vereins in Baiern und der allgem. kam. ökon. Sozietät in Erlangen, dann Ehrenmitglied der kön. Leipziger ökon. Sozietät und der Nürnbergischen Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie. 9 Exempl.

— Scherbauer, Joh. Nep., k. baier. Stiftungs-Administrator zu Burglengenfeld und ordent. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Scheurl, Karl Jakob Wilhelm von, k. baier. vormaliger Rent-Kammer-Direktor zu Nürnberg, dermal in Schwarzenbruck wohnhaft und korresp. Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät.

— Schiber, k. baier. Kronfiskal und Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone zu Amberg.

— Schmidt, Franz Xaver, Rechnungs-Justifikant bei der k. b. Finanz-Direkzion des Salzach Kreises zu Salzburg.

— Schmidlin, Kameralamts-Aktuar zu Herbrechtingen.

— Schmidt, Lict., k. baier. Rath und Rentbeamter zu Aibslingen und ordent. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

Herr Schmidt, k. baier. Landrichter zu Bischofsheim.
— Schmidt, Rentamtmann zu Ipsheim.
— Schmutzer, Johann Georg, Hof-Advokat und Steuer-Commissär zu Koburg.
— Schneid, Andre, Steuer-Geometer bei der k. baier. Steuer-Kataster-Kommission in München.
— Schikhardt, Ober-Finanz-Kammer-Buchhalter zu Stuttgart.
— Schirlinger, Karl, großh. Administrator zu Würzburg.
— Schlegel, k. b. zweiter Landgerichts-Assessor zu Kadolzburg.
— Schleitzer, Sim. Joh., Rentamts-Akzessist in Nürnberg.
— Schlößer, Jakob, erster Buchhalter der kön. baier. Zentral-Haupt-Buchhaltung der Finanzen zu München.
— Schlötlein, großh. badis. Obereinnehmer zu Hardiheim.
— Schmauß, k. b. Finanz-Direkzions-Assessor zu Bamberg.
— Schneider, Franz Lorenz, k. b. Landrichter zu Kipfenberg.
— Schnell, von, k. baier. Landgerichts-Assessor zu Sonnenberg in Bludenz.
— Schnell, k. württemb. Steuer-Rektifikazions-Commissär zu Krellsheim.
— Schnitzer, Rechnungs-Commissär zu Eßlingen.
— Schnür, Friedrich, herzogl. sächsisch. Revisor zu Koburg.
— Schoder, Substitut zu Waiblingen.
— Schödel, k. baier. Rentbeamter in Kötzting und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Schöffböck, Franz Xaver, k. b. Pfarrer zu Obernberg.
— Schönauer, Joh. Nepomuk, Oekonomie-Inspektor und ordentl. Mitglied des landwirthschaftl. Vereins in Baiern und der kam. ökon. Sozietät.
— Schöner, Christian, Praktikant bei der k. baier. Ober-Steuer-Kasse zu Oettingen am Ries.
— Schönleber, Stadtschreiber zu Ludwigsburg.
— Scholl, k. würtemb. Kameral-Amts-Aktuar zu Ellwangen.
— Scholl, Kammeral-Verwalter zu Ludwigsburg.
— Schonger, Rentamts-Oberschreiber zu Tölz.
— Schreiber, k. baier. Polizei-Offiziant zu Nördlingen.
— Schreier, Rentamts-Assistent zu Neustadt.
— Schrodt, großh. badis. Obereinnehmer zu Unterbalbach.
— Schröter, Wilhelm, Kammeramts-Akzessist zu Koburg.

Herr Schubert, würzb. Rentamtmann.
— Schuch, Lict., k. baier. Landrichter zu Regen. 3 Ex.
— Schuhmann, Theodor, k. baier. Rentbeamter zu Tölz und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Schüler, G. S., Landrath zu Hildburghausen.
— Schütz, Alois, k. baier. Rentbeamter zu Hemau und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Schütz, Jos, k. b. Hallamts-Oberbeamter zu Regensburg.
— Schumcher, k. württemb. Substitut zu Langenburg.
— Schwab, Johann Baptist, Pfarrer zu Geinsberg.
— Schwarz, k. baier. Landrichter in Saalfelden.
— Schwarz, Senator in Hall und Repräsentant bei der Stände-Versammlung des Königsreichs Württemberg.
— Schwarzenbacher, Michael, Oberschreiber beim k. b. Rentamt Friedberg und korresp. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Schwarzer, W., k. b. Rentbeamter zu Kellheim.
— Schweicker, Rechnungsrath zu Tuttlingen.
— Schwendler, Regierungsrath zu Meiningen.
— Stadler, Rupert., Pfarrer zu Andiesenhofen.
— Stadlmann, Anton, k. baier. Rentbeamter zu Burghausen und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Stängel, Extraprobator zu Stuttgart.
— Stahl, Joseph, k. baier. Rentbeamter zu Türkheim.
— Steeb, k. baier. Landrichter zu Kadolzburg.
— Steib, Michael, Pfarrer zu Rögling im obern Donaukreis und Mitglied der kam. Sozietät.
— Steiger, Alois Joachim, vormals fürstlich waldburg-welfeggisch. Oberamts-Rath zu Wolfegg, dermal zu Kißlegg, der allgem. kam. ökon. Sozietät ordentl. Mitglied und der k. sächs. Leipziger ökon. Sozietät Ehrenmitglied.
— Stein, k. würtemb. Ober-Rechnungs-Rath zu Stuttgart.
— Stein, Amtsschreiberei-Substitut zu Stuttgart.
— Steinhäuser, k. b. Rentbeamter zu Wassertrüdingen.
Steinische, die, Buchhandlung in Nürnberg 8 Exempl.
Herr Stephan, Kasp. Joh., k. baier. Professor der Philosophie und Mitglied mehrerer gelehrten Sozietäten zu Dillingen.
— Steppes, Kammer-Direktor zu Amorbach.
— Sterk, General-Stempel-Kassier zu Stuttgart.

Herr Stern, k. baier. Landrichter zu Schwabach und Ehrenmitglied der kam. ökon. Sozietät.
Stettinsche, die, Buchhandlung in Ulm. 10 Exempl.
Herr Stöckl, Joh. Baptist, k. baier. Dekan und Distrikts-Schulen-Inspektor zu Tagmersheim.
— Stöltzer, Skabinus, D. auf N. Haltendorf in Görlitz.
— Stöttner, ehem. k. b. Landkommissär und Rentbeamter zu Straubing und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Stöttner, Schreiber zu Osterhofen.
— Stockmeyer, Oberfinanz-Rath zu Stuttgart.
— Stolz, k. baier. Maut-Oberbeamter zu Oberickelsheim.
— Stolz, Joseph von, Landrichter zu Stubai.
— Stopffel, W., Kammer-Rath in Gotha.
— Storch, Joh. Wilhelm, Rath und Obersteuer-Einnehmer zu Eisenach.
— Straphinius, D., Stadtrichter zu Görlitz.
— Straub, Anton, Pfarrer zu Lamprechten.
— Strauch, von, Kommissions-Rath in Schleitz.
— Strebel, Rechnungs-Kommissär bei dem k. Oberst-Rechnungshof zu München.
— Strehle, Ign., Rechts-Praktikant zu Monheim.
— Strimpfl, Niklas, Pfarrer zu Uzzenach.
— Stöver, Karl Philipp, Hofkammer-Rath zu Amorbach.
— Struve, Hofrath in Frankenhausen.
— Stuhr, Buchhändler zu Berlin.
— Sturm, Aufnahms-Aktuar in Würzburg.

T.

Herr Textor, Stiftungs-Rechnungs-Revisor zu Leonberg.
— Thoma, fürstl. Oettingen-Spielbergischer Domänial-Kanzlei-Assessor zu Oettingen.
— Thomann, Joseph, Buchhändler in Landshut. 2 Ex.
— Thon, Johann Karl Salomo, herzogl. sächsis. Geheimer Kammer-Rath zu Eisenach.
das königl. baier. Landgericht Tölz.
Herr Traul, k. württemberg. Amtmann und Amtsschreiber zu Schmidelfeld.
— Trautner, Friedrich, Landgerichts-Oberschreiber zu Vohenstrauß.

Herr Tröltsch, Freiherr von, Doktor zu München.
— Trolle, großherz. badis. Rechnungs-Commissär zu Lahr.
— Tsiderer, Joseph von, k. baier. Finanz-Direktor des Illerkreises zu Kempten.
— Türk, Louis von, geheimer Regierungs- und Konsistorial-Rath zu Meiningen.
— Tyroff, Conrad, Hofagent zu Nürnberg, und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

U.

— Uhl, gräfl. von Welsperg. Obervogt zu Langenstein bei Stockach am Bodensee und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Uhl, Andre, Rentamts-Oberschreiber zu Weiden.
— Ungemach, Kommissär bei dem statistischen Bureau zu Würzburg.
— Ungemach, Kommissär bei dem statistischen Bureau zu Königshofen im Grabfelde.
Ungenannter, einer in Gotha.
Ungenannter, einer, zu Kirchheim unter Teck in Württemberg.
Ungenannter, einer, zu Traunstein.
Ungenannter, einer zu Würzburg.
Herr Utzschneider, Jos. von, ehem. k. b. geheimer Finanz-Referendär, Ritter des k. b. Verdienst-Ordens 2c. zu München.

V.

Herr Vetterlein, Kammer-Referendär zu Baireuth.
— Vili, Alois, Aufnahms-Aktuar beim statistischen Bureau zu Würzburg.
— Vischer, Substitut zu Schneitheim im Württemberg.
— Vocke, Oberschreiber bei dem k. baier. Rentamte zu Wassertrüdingen.
— Voll, Franz Anton, Dr. der Philosophie, k. baier. öffentlicher Lehrer, Hofmeister der B. B. von Redwiz und korrespond. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Vorderegger, Leop., k. baier. Berg- und Hütten-Verweser zu Flachau und Ehrenmitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Vorherr, Joh. Mich. Christ. Gustav, k. baier. Kreis-Bau-Inspektor des Isarkreises, Mitglied des k. Oberbau-Kom-

missariats des Innern zu München, des landwirthsch. Vereins in Baiern, der kam. ökon. Sozietät in Erlangen, und der Societé des Inventions et Decouvertes zu Paris. 3 Ex.

W.

Herr Wächter, Hammerbesitzer zum Neuenhammer bei Weissenstadt.

— Wagner, Stadtschreiber in Sindelfingen.

— Wagner, Ignatz, Landgerichts-Oberschreiber zu Neustadt an der Waldnabe.

Se. Durchlaucht Herr Fürst Ludwig Kraft Ernst, zu Oettingen-Wallerstein, Baldern und Sontern, des Königreich Baiern Kron-Oberst-Hofmeister, Großkreuz des königl. württemb. großen goldenen Adler-Ordens und des großh. badischen Ordens der Treue.

Herr Walter, f. ötting-spielberg. Forstamtmann zu Oettingen.

— Walter, Extra-Probator zu Stuttgart.

— Walter, Friedrich, Prälat des ehemaligen Reichsstifts zu Kirchbeierlingen in Schwaben.

— Wankerl, Markus, Professor und Pfarrer zu Vierkirchen, königl. baier. Landgerichts Dachau, und Mitglied der kam. ökon. Sozietät. 2 Exempl.

— Wasser, Joh. Heinr. Gottl. Friedr. fürstl. wallerstein. Hofkammerrath und Konservator des fürstl. Naturalien-Kabinets zu Wallerstein und Mitglied der allgem. kam. ökon. Sozietät.

— Weckerlin, von, Staatsrath und Kommandeur des kön. Zivil-Verdienst-Ordens zu Stuttgart.

— Weber, Rentamts-Oberschreiber zu Kemnath.

— Weber, Beno, Rentbeamter zu Monheim.

— Weber, Karl, k. baier. Haupt-Postwagen-Expeditor und Kassier zu München, Ehrenmitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Wedekind, Karl August, k. b. erster Assessor zu Monheim.

Seine Exzellenz der Herr Freiherr von Weichs, Seiner königl. Majestät von Baiern Kämmerer, wirklicher geheimer Staatsrath, Großkreuz des St. Georgi-Ordens und des Verdienst-Ordens der baierschen Krone ꝛc. in München.

Herr Weindl, Geometer bei der k. baier. Steuer-Kataster-Kommission in München.

Herr Welker, Leonhard, Gehülfe bei der Rechnungs-Führung der königl. Gensdarmerie zu München, ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät und Ehrenmitglied der königl. sächs. Leipziger ökon. Sozietät.

— Weltrich, k. baier. Rentamtmann zu Kulmbach.

— Welz, Lict. von, k. baier. Landrichter zu Kellheim.

— Wening, Joh. Nepom., Rentbeamter zu Passau und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Weihmann, Freiherr von, k. Kämmerer und Major à la suite, in Unterbrunst im Landgericht Kemnath.

— Weißmann, königl. württemb. Ober-Rechnungs-Rath zu Stuttgart.

— Werndl, Franz Xaver, beider Rechte Lizenziat und k. b. Landrichter zu Passau.

— Werner, k. württemb. Forst-Kassier zu Biberach.

— Werner, Substitut zu Riedlingen im K. Württemberg.

— Wernspacher, Anton, k. b. Landrichter zu Taxenbach und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Westermacher, Rentamts-Oberschreiber zu Oettingen tingen und Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Wiedemann, Adam Theodor, k. baier. Rentamts-Verweser in Monheim.

— Wiedemann, Daniel, k. b. Rentbeamter zu Höchstadt a. d. Donau und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Wiedemann, Franz von Paula, k. baier. Rentbeamter und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

— Wiedenhofer, Th., k. b. Apellazions-Gerichts-Advokat zu Neustadt an der Waldnabe.

— Wieland, Franz Xaver, k. b. Rentbeamter in Freising, und ord. Mitglied der kam. ökon. Sozietät, in Mallersdorf.

— Will, Rechnungsrath und Rentamtmann zu Bischofsheim a. d. T.

— Will, Aufnahms-Aktuar in Würzburg.

— Wilzmann, Georg, Pfarrer zu St. Martin.

— Windersheim, Extra-Probator zu Stuttgart.

— Windhager, Joseph, Schreiber zu Haidenburg.

— Winkler, J. Bapt., geistlicher Rath und Pfarrer zu Burgkirchen, wie auch Mitglied der kam. ökon. Sozietät. 2 Ex.

Herr Wocher, August, k. b. Rentbeamter zu Mindelheim und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Wörnitz, k. b. Polizei-Kommissär zu München.
— Wolfram, Oberfinanzkammer-Rechnungsrath zu Stuttgart.
— Wollenschläger, k. b. Landgerichts-Assessor zu Nordhalben.
— Wucherer, k. b. Kreis-Kalkulator zu Ansbach.
— Wünsch, k. würtemb. Amtmann zu Knittlingen.
— Wurm, Sebastian, k. baier. Siegelamts-Kontroleur zu Salzburg.
— Wutz, Litz., k. b. Hofgerichtsrath und Landrichter zu Stadt Kemnath, wie auch Mitglied der kam. ökon. Sozietät.

Z.

— Zattler, k. b. Steuer-Vermessungs-Revisor dermal zu Friedberg bei Augsburg.
— Zeisser, Amtssubstitut zu Schramberg.
— Zerenner, Amtmann zu Oberndorf bei Erlangen und Ehrenmitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Zetlmeisl, Joh. Michael, k. b. Rentbeamter zu Stahrenberg und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Ziegler, Hofrath zu Fürgen bei Landsberg.
— Ziegler, Franz Xaver, Pfleger zu St. Martin und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Ziegler, Karl Jos., k. baier. Rentbeamter zu Sonthofen und ordentl. Mitglied der kam. ökon. Sozietät.
— Zimmerle, Oberumgelder zu Ellwangen.
— Zimmermann, k. baier. Advokat zu Kempten.
— Zinn, Christ. Ludw., k. b. Rentbeamter zu Iphofen.
— Zöller, fürstl. öttingen-spielbergischer Domänial-Kanzlei-Rath und Rentmeister zu Oettingen.
— Zöller, k. b. Ober-Steuer-Kassa-Registrator zu Oettingen.
— Zwack, k. b. Stadtpfarrer zu Straubing.
— Zwießler, Substitut zu Ebingen.

Inhalt.

Besondere Steuer-Wissenschaft.

Einleitung.

Erste Abtheilung.

Rektifikazion der ordentlichen Steuern.

Erster Abschnitt.

Rektifikazion der direkten Steuern.

Erster Absatz.

Rektifikazion der Personal-Steuern.

Erster Unter-Absatz.

Kopf-Steuer.

Zweiter Unter-Absatz.

Familien-Schutzgeld.

Zweiter Absatz.

Rektifikazion der Real-Steuern.

Erster Unter-Absatz.

Allgemeine Vermögens-Steuer.

Zweiter Unter-Absatz.

Kapitalien-Steuer.

Dritter Unter-Absatz.

Einkommen-Steuer.

I.
Dominikal-Steuer.
II.
Besoldungs-Steuer.
Vierter Unter-Absatz.
Grund-Steuer.
Fünfter Unter-Absatz.
Vieh-Steuer.
Sechster Unter-Absatz.
Häuser-Steuer.
Siebenter Unter-Absatz.
Mobiliar-Steuer.
Achter Unter-Absatz.
Luxus-Steuer.
Dritter Absatz.
Rektifikazion der vermischten Steuern.
Erster Unter-Absatz.
Gewerb-Steuer (Patent).
Zweiter Unter-Absatz.
Stempel-Steuer.
Dritter Unter-Absatz.
Konsumzions-Steuer.
Zweite Abtheilung.
Rektifikazion der ausserordentlichen Steuern.
Erster Abschnitt.
Kriegs-Steuer.
Zweiter Abschnitt.
Schuldentilgungs-Steuer.
Zusätze.

Allgemeines

theoretisch-praktisches

Handbuch

der

gesammten Steuer-Regulirung.

Zweiter Theil.

Besondere Steuer-Wissenschaft.

Einleitung.

„Teutsche, nicht aber französische, allgemein verbindliche, auf die Moralität des Volks wirkende, dem Geist der teutschen Nazion angemessene und ihre alten Sitten und Gebräuche respektirende Gesetze sind ein unabläßliches Bedürfniß für das teutsche Volk. Eben deßwegen bedarf die teutsche Gesetzgebung eine große Revision, welche die kompetente Behörde sicher bald besorgen wird, und wofür sie auf den lautesten Dank der ganzen Nazion den gerechtesten Anspruch wird machen können. Eine ganz gleiche Beobachtung tritt bei dem Abgaben-System ein. Dieses muß ganz umgeschaffen werden: die übertriebene Maut- und Transito- und Zoll-Abgaben, der zum Theil unerschwingliche und selbst die Liegenschaften so sehr depreziirende Akzis, das übertriebene Brief-Porto, kurz alle Abgaben, die bisher das Grab des Handels waren, können künftig unmöglich mehr bestehen. Wenn Teutschland glücklich seyn und wieder gedeihen soll, so müssen nothwendig auch im Abgaben-System übereinstimmende Grundsätze aufgestellet und auch hierin die Einheit der Nazion ausgesprochen werden."

(Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichs-Adels in Teutschland. 1814. S. 55. §. 23.)

Ueber die Gerechtigkeit als erste wesentliche Eigenschaft aller Staats-Anstalten, aller Staats-Gesetze und mithin auch der Steuern.

§. 1.

Der einzig wahre und vernünftige Zweck des Staates ist die äussere Geltung des Rechtes, oder die Herstellung des öffentlichen Rechtes. Sicherheit vor Verletzungen der Freiheit der Person und des Eigenthums ist der unmittelbare und höchste Staats-Zweck, und zugleich das erste Mittel zur intellektuellen und moralischen Vervollkommnung und zu einem dauerhaften Wohlstande.

§. 2.

Gerechtigkeit ist das erste und wesentliche Merkmal aller Staats-Anstalten wenn sie sich vor dem Richterstuhl der Vernunft behaupten sollen. — Denn das gesammte persönliche und dingliche Rechts-Gebiet ist der Zweck des vernunftmäßigen Staats. Der Staat selbst muß Recht und Eigenthum heilig halten, wenn er nicht die ganze Nazion durch ungerechtes Verfahren und durch willkührliche Eingriffe in das Privat-Eigenthum zu Ungerechtigkeiten und Verletzungen auffordern will.

Anmerk. Inter vitam humanitate perpolitam et inmanem nihil tam interest, quam jus atque vis. Horum utro uti nolimus, altero est utendum. Vim volumus extinqui. Jus valeat necesse est.

Cicero pro Sext.

Der unsterbliche David Hume hat an einem Orte behauptet:

„Wir haben uns in bürgerliche Gesellschaften vereiniget, damit Gerechtigkeit gehandhabt werde, ohne die weder Sicherheit noch gegenseitiger Verkehr, weder Handel noch Gewerbe, noch Ruhe und Friede statt finden können. Der ganze große Apparat unserer Regierung hat keinen andern Zweck, als die Distribuzion der Justiz. Der König, das Parlament, unsere Armee und unsere Flotte, der Hof-Staat, wie die Einsammler der Abgaben, die Friedens-Richter, die Minister, die Räthe und alle Diener des Staates sind Diener der Gerechtigkeit."

§. 3.

Die erste wesentliche Eigenschaft aller Gesetze ist die Gerechtigkeit. Ohne die Prüfung der Gesetze nach den Prinzipien des Rechts giebt es keinen Geist der Gesetze; der Geist aller Gesetze aber ist die Vernunft, und diejenigen sind die einzigen mit der Freiheit harmonirenden Gesetze, die sich in der Form der Vernunft bewähren.

§. 4.

Die Gesetze müssen, inwiefern sie gerecht seyn sollen, die Erhaltung des Staats nur durch die Sicherheit seiner einzelnen Glieder beabsichtigen. — Jeder Gesetzgeber ist verpflichtet, das eine Auge auf die möglichst gerechte Erreichung des Staats-Zweckes, und das andere auf die möglichst leichte, sichere, schnelle, und für die Staats-Bürger bequeme Erreichung desselben zu richten. Beides zusammen karakterisirt die möglichst vollkommene Erreichung des allgemeinen Staats-Zweckes.

§. 5.

Beide Eigenschaften, die der möglichsten Gerechtigkeit und der mögichsten Zweckmäßigkeit sind daher mit einem jeden Staats-Gesetze zu vereinigen. Jede öffentliche Verordnung muß also in Hinsicht auf beide geprüft werden; indem es ein unwandelbarer Grundsatz ist, daß ein Gesetz, dem die erste Eigenschaft mangelt, wenn es auch die letztere im möglichst vollkommenen Grade besäße, dennoch unmöglich als ein Staats-Gesetzt gedacht werden, und daß der Staat zur Wahl und Anwendung desselben weder Befugniß noch Pflicht haben kann. —

§. 6.

Je weniger Willkühr in die Staats-Gesetzgebung sich einmischt, je mehr Unpartheilichkeit und Gleichheit dabei Statt findet: desto mehr hält sich dieselbe an das Rechts-Prinzip und harmonirt mit der Vernunft — mit dem Natur-Rechte und mit einer vernünftigen Freiheit.

§. 7.

Der Staat kann weder Befugniß noch Pflicht zur Annahme oder Ausführung eines Finanz-Systems haben, dem die erste aller nothwendigen Eigenschaften — nämlich die der möglichsten Gerechtigkeit mangelt. Seyen die Pläne unserer spekulativen Finanziers auch noch so scharfsinnig ausgedacht, seyen sie für die Kassen noch so einträglich; wenn sie dabei den Stempel der Ungerechtigkeit an der Stirne tragen,

so soll Jedermann deren Vollziehung nicht nur mißrathen, sondern sogar für schädlich erklären.

Anmerk. Treffend hat Tieftrunk bemerkt:

„Es ist ein eben so großer als häufiger Fehler vieler Regierungen, daß sie nur darauf denken, ihren Staat zu spannen und so viel als nur immer möglich ist, von ihm zu ziehen. Je größer die Ausbeute ist, welche sie von ihm durch allerlei Umwege und Kniffe erzielen können, desto klüger und glücklicher dünken sie sich in ihrer Staats-Kunst zu seyn."

Ueber Staats-Kunst und Gesetzgebung. Berlin, 1792. S. 165—166.

§. 8.

In unsern Zeiten, wo die Kriege großer Völker ungewohnte Lasten auf den Bürger und Landmann häufen, wo die Rüstungen bedeutende Anstrengungen der Staats-Körper nothwendig machen, und noch mehr die Folgen dieser Explosionen gewaltiger politischer Kräfte für den einzelnen Staats-Bürger viele Duldung und Entbehrungen fordern, muß natürlich die Frage noch öfters als ehemals entstehen:

„Wie können diese unvermeidlichen Lasten unter die den Staats-Verein bildenden einzelnen Staats-Bürger in Ansehung ihrer Kräfte verhältnißmäßig und gleichheitlich vertheilt werden?" —

Anmerk. Daher hat ein gewisser Staats-Geschäftsmann sich über frühere Steuer-Regulirung auf folgende Art geäußert:

„Ich glaube die Ursache der schwankenden und höchst differrirenden Meinungen über diesen Punkt (nämlich über die Ausmittelung der Quantität der Beiträge der steuerpflichtigen Subjekte) darin gefunden zu haben, daß

bisher mehr auf vermeintliche Billigkeit, als auf strenges Recht, mehr auf arbiträres immer vages Glauben, als auf rechtliche, wissenschaftliche Ueberzeugung gebauet, und auf diese Art Systeme ausgedacht (ausgeheckt?) wurden, deren konsequente Verfolgung entweder zur Unmöglichkeit führte, oder darin liegende Widersprüche aufdeckte, und die folglich in jedem Falle, sie mochten auch noch so scharfsinnig ausgedacht seyn, der Erwartung ihres Schöpfers so wenig als den Forderungen einer strengen Kretik entsprechen konnten, weil es ihnen an einer festen Grundlage fehlte, ohne die nie ein Gebäude haltbar seyn kann."

Anmerk. System einer Steuer-Rektifikazion nach rechtlichen Grundsätzen. Pappenheim, 1805.

§. 9.

Heut zu Tage fordert die laute Stimme aller kultivirten Nazionen:

gleichmäßige und mit dem gesammten Eigenthume im Verhältniß stehende Steuern.

Diese Gleichheit der Beiträge zu den Staats-Lasten, die aus dem Vereinigungs- und Unterwerfungs-Vertrage folgt, ist in rechtlicher und ökonomischer Hinsicht nothwendig.

§. 10.

Das einzig gerechte Steuer-System gründet sich auf die ökonomische Gleichheit in Ansehung aller zu erhebenden Abgaben, die mit dem nutzbaren Eigenthum oder werbenden Vermögen — das dem Bürger Vortheil und Nutzen bringt — mit dem Ertrag und Erwerb im genauesten Verhältniß steht. Dann wird keine Schul-

ter gedrückt werden, und wird jede fortdauernd im Stande seyn, die ihr aufgelegte Last zu tragen. — —

§. 11.

Daher kann ich mich nicht überzeugen, daß eine rechtliche und national-ökonomische Steuer-Rektifikazion je möglich sey, ohne eine Universal-Steuer-Rektifikazion; weil Ein Theil nicht das Ganze ausmacht, und weil man in Ansehung Einer Steuer sehr gerecht angelegt seyn kann, während man in Ansehung einer andern sehr beeinträchtiget wird. Ich glaube sogar an die Möglichkeit, daß durch die Regulirung einer einzelnen Steuer die allgemeine Steuer-Rektifikazion leiden könne, ehe Gleichheit in Ansehung aller Steuern herrscht. —

Erste Abtheilung.

Rektifikazion der ordentlichen Steuern.

Erster Abschnitt.

Rektifikazion der direkten Steuern.

Erster Absatz.

Rektifikazion der Personal-Steuern.

Erster Unter-Absatz.

Kopf-Steuer.

§. 12.

Die erste plötzliche Noth erzeugte auch die erste Steuer. — Die Bezeichnung des Objekts der Besteuerung war ein Zufall. So mag durch die dringenden Bedürfnisse des Augenblicks nothwendig gemacht und nur für eine kurze Zeit bestimmt, bei mancher Nazion die erste Steuer — die Kopf-Steuer gewesen seyn.

§. 13.

Die römischen Bürger zahlten schon unter den Königen eine Kopf-Steuer (tributum in ca-

pita collatum), die ohne Unterschied nach den Köpfen aufgelegt wurde, deren Folgen auch in Rom, nach den Berichten von Livius und Dionysius nachtheilig wurden; indem sie den Wohlstand und die Bevölkerung der geringen Volks-Klassen gewaltsam zurückhielt. Nach Einführung des berühmten Zesus wurde endlich unter dem König Servius die Kopf-Steuer in Rom in eine Vermögen-Steuer verwandelt. — Kaiser August zog einer Kopf-Steuer eine Abgabe von einigen Prozenten auf die Erbschaften und Testamente vor, welche auch vom Senat, zur Befriedigung der dringendsten Staats-Bedürfnisse bewilliget wurde.

Anfangs war selbst in Rom keine andere, als die Kopf-Steuer bekannt. — Die Kopf-Steuer ist eine der ältesten Auflagen; die ersten Spuren davon findet man in der jüdischen Geschichte, nach dem Ausgang der Israeliten aus Egypten.

Anmerk. In den letzten Jahrhunderten des okzidentalischen Kaiserthums wurden die Kopf-Steuern nach der Bevölkerung jeder Provinz ausgeschrieben, wo man den Ausweg einschlug, daß man manchen bei der Repartizion nur für einen drittel, halben, viertel Kopf; andere dagegen für drei, vier Köpfe u. s. w. rechnete. Von einem damaligen Dichter erzählt man: er habe sich sehr beschwert, daß man ihn für einen vielköpfigen Geryon hielt, und demüthig gebetten: ihm etliche Köpfe wieder abzunehmen.

§. 14.

Auch in Teutschland findet man schon in den ältern Zeiten unter den vorzüglichsten Geld-Beiträgen und zwar sogleich nach der Grund-Abgabe:

das Kopf-Geld, nebst dem Juden-Schutz-Gelde oder dem sogenannten Juden-Leib-Zolle. — In den frühern Jahrhunderten war nämlich in Teutschland das Seitenstück der Grund-Abgabe die Kopf-Steuer; indem jeder, der kein Grund-Eigenthümer war, dem Staate von seiner Person eine Abgabe entrichten mußte. Diesem Kopf-Gelde waren sowohl Freie als Leibeigene unterworfen, und für letztere mußten sie die Eigenthümer bezahlen.

§. 15.

Diesem Kopf-Gelde unterlagen auch die Juden, die in Teutschland schon zur Zeit der Karolinger einen Leib-Zoll entrichten mußten. Ueberhaupt fand die Kopf-Steuer um so mehr ehemals in den meisten teutschen Ländern statt, da sie einst unter die gewöhnlichsten Mittel und mitunter sogar in neuern Zeiten noch gehörte, wodurch man sich in außerordentlichen Fällen zu helfen suchte. — Selbst im 19ten Jahrhundert war daher in einigen teutschen Staaten noch die Kopf-Steuer als Kriegs-Steuer erwählt, und zwar mit unbedingter Ausdehnung auf alle Köpfe, Dienstboten und Kinder nicht ausgenommen. —

Anmerk. In Rußland wurde die Kopf-Steuer für die Bauern und für diejenigen Bürger bestimmt, welche nach der bekannten Stadt-Ordnung nicht zu einer der drei Gilden gehörten. Der Bürger bezahlte sonach jährlich 1 Rubel 22 Kopeken, der Bauer aber 72 Kopeken.

Grundsätze der Macht und Glückseligkeit der Staaten, in Rücksicht auf Reichthum und Bevölkerung von Chr. G. Ahnert. Leipzig und Riga, 1794. §. 58.

§. 16.

Die Kopf-Steuer ist diejenige Personal-Steuer, welche lediglich in Rücksicht auf die Personal-Quantität der Menschen aufgelegt wird. — Die Kopf-Steuer ist im strengsten Sinne, so wie sie auch hier genommen werden muß, eine auf die Person der Staats-Bürger gelegte Abgabe, die bloß nach der Zahl der Köpfe bestimmt und entrichtet wird. Schon dieser, übrigens ganz richtige Begriff der Kopf-Steuer widerspricht dem ersten aller Steuer-Grundsätze, zu Folge dessen nur Sachen von Werth — solche Dinge, die nutzbares Eigenthum oder Einkommen sind, folglich einen Tausch-Werth haben, besteuert werden sollen.

Anmerk. Montesquieu und andere Staats-Philosophen haben die Kopf-Steuer als eine mit dem neuern Zeit-Geiste unverträgliche Abgabe dargestellt. Sie war auch in den neu-europäischen Staaten von jeher, schon bloß ihres zweideutigen Namens wegen, nicht sehr beliebt; indem oft derjenigen, der eine Kopf-Steuer projektirte und entwarf, vielleicht selbst kein Mann von Kopf war. —

§. 17.

Eine Personal-Steuer im engsten Sinne, d. h. eine bloß für die Person bezahlte Abgabe ist unzulässig; denn es ist ein Widerspruch, daß ein Staats-Bürger, der kein Vermögen besitzt,

oder kein Einkommen hat, doch zum Staats-Bedarf beitragen soll. Jede Kopf-Steuer, die nur nach Köpfen bezahlt wird, und sich auf den Familien-Vater und dessen Frau und sämmtliche Kinder, so wie auch auf alle Dienstboten und Taglöhner erstreckt, ist verwerflich und erinnert an die Ueberreste der Barbarei verflossener Jahrhunderte. —

§. 17.

Es fehlt der Kopf-Steuer an jedem rechtlichen Maaßstabe der Besteuerung, und sie steht in gar keinem Verhältniß mit der Vermögens-, Einkommen-, Grund-, Gewerb-, Kapitalien-, Luxus- und Mobiliar-Steuer. Die Kopf-Steuer wird noch desto ungerechter, je mehr die damit belegten Bürger schon durch andere Steuern zur Mitleidenheit gezogen sind. — Da an den dürftigen und armen Volks-Klassen selbst die feinste Finanz-Spekulazion zur Schande werden muß, so hat auch die Kopf-Steuer sowohl als ordentliche als auch als außerordentliche Steuer fast niemals ihrem Zwecke entsprochen; ungeachtet sie nicht selten viele Thränen und Seufzer erpreßte und schauerige Auftritte — selbst in den neuesten Zeiten noch veranlaßte. —

Anmerk. Von der Kopf-Steuer sagt Montesquieu: espr. des loix Liv. 13. chap. 14. „L'impôt par tête est plus naturel à la servitude; l'impôt sur les Marchandises est plus naturel à la liberte, par ce-quil se rapporte d'une manière moins directe à la personne.“

Mein Steuer-Handbuch. Th. I. S. XIII—XIV.

§. 18.

Die Kopf-Steuer, sobald jeder Kopf ohne Unterschied gleich viel bezahlen muß, befördert unter dem Scheine der Gleichheit die größte Ungleichheit der Besteuerung. — Nach diesem berüchtigten Steuer-System, das eines römischen Kaisers Claudius, der selbst die Nacht-Geschirre besteuerte, würdig ist, muß ein Familien-Vater, der wenig oder gar kein Vermögen, dagegen aber eine Frau und acht lebende Kinder hat (und gewöhnlich haben die armen Leute die mehrsten Kinder! —), eine zehnfache Steuer entrichten; während ein anderer reicher Bürger nur eine zweifache, oder als kalter und an der bürgerlichen Gesellschaft untheilnehmender Hagestolz nur eine einfache Steuer bezahlt. Daß hier an die Realisirung der Idee der ökonomischen Gleichheit gar nicht zu denken sey, ist sonnenklar und allgemein einleuchtend. —

§. 19.

Auch selbst dann, wenn, wie es ehemals öfters der Fall war, die Kopf-Steuer mit Unterschied des Ranges erhoben wird und also zugleich eine sogenannte Rang- und Würden-Steuer ist, bleibt sie noch ungerecht, weil, zumal in unseren hochbeinigen Zeiten, Personen von höherem Range sehr oft weit geringeres Vermögen besitzen, als Menschen von niedrigerem Range. Oder wer, der hinreichende Welt-Kenntniß besitzt, wird denn heut zu Tage nicht den Tabak-Fabrikanten, den Kaufleuten mit Material-Waaren und Tuchschnitt, den

Eisenhändlern, den Papier-Fabrikanten und Papierhändlern, den Weinhändlern und Gastwirthen, den Bier- und Essig-Brauern, den Müllern, Melbern und Bäckern, den Lichterziehern und Seifensiedern, den Weißgärbern und Handschuh-Fabrikanten u. s. w. in Ansehung des Vermögens und Einkommens den Rang vor den meisten Staatsdienern und Gelehrten von Profession einräumen, wenn auch diese was immer für Plätze im Staats-Kalender oder in der Hof-Rang-Ordnung einnehmen; während jene von beiden ausgeschlossen sind, nichts desto weniger aber durch den täglichen Aufwand, besonders aber durch Pracht und Ueberfluß bei gewissen Gelegenheiten und Feierlichkeiten ihr pecuniäres und schweres Uebergewicht nur zu sehr und zwar öfters auf eine drückende Art verrathen, und zugleich auch manchem Steuer-System und mancher Repartizion der Kriegslasten, die die minder Wohlhabenden und Dürftigen oft so schwer getroffen haben, gleichsam öffentlich Hohn sprechen. — —

Zweiter Unter-Absatz.

Familien-Schutzgeld.

§. 20.

Unter die Personal-Steuern wird auch noch das sogenannte Familien-Schutzgeld gerechnet, welches in den neuesten Zeiten von einigen Staaten bestimmt worden ist. Daß dieses Familien-Schutzgeld richtig verstanden, und genau genommen — eine Abgabe für den persönlichen Staats-Schutz ist, bedarf

keines Beweises, indem schon die Benennung dieses ausspricht.

§. 21.

Das Bedürfniß von Familien-Registern ist allgemein gefühlt, in welchen alle Veränderungen, die sich in der Familie durch Geburt, Heurath, Tod und Abzug ergeben, auf einen bleibenden Anhalts-Punkt zurückgeführt, mit einem Blicke übersehen werden könnten.

In Ansehung der Familien-Register ist Folgendes zu bemerken:

1) Diese Register müßten nicht nur für jede Pfarrei, sondern für jede Dorfs-Gemeinde und zwar doppelt gefertigt werden, so daß ein Exemplar der Pfarrei, das andere das Amt besäße.

2) Müßte bei jeder Familie hinlänglicher Raum gelassen werden, damit diesen Büchern die möglichst lange Dauer gesichert würde.

3) Damit das Amt die fortlaufenden Veränderungen vormerken könnte, müßten die Pfarrämter monatliche Pfarrbuchs-Extrakte einliefern.

4) Weil bei den Dienstboten zu viele Veränderungen vorgehen, so können sie nicht wohl in die Familien-Register aufgenommen werden, sondern darüber müßten von den Orts-Vorständen, so wie über die fremden Reisenden eigene Register geführt werden. Beide Register würden auch sehr gute Behelfe für eine zweckmäßige Polizei seyn.

5) Nach der Anlag des beigefügten Formulars werden alle Personen eingetragen, die in dem Hause

geboren oder gestorben sind, oder sich hinein verheurathet haben.

6) Nach der Rubrik Geburt kann auch noch die der Eltern in Bezug auf die Familien-Väter eingeschaltet werden. Die folgenden Rubriken sind allen Individuen gemein, als Bezeichnungen der Hauptveränderungen der Lebens-Epochen — weßwegen vielleicht auf einem größeren Formular nach der Rubrik Geburt — „Ankunft auf dem Hause" — eingestellt werden dürfte.

7) Die Rubrik Verheurathung bezieht sich nur auf die Familien-Väter, die wirklich im Hause wohnen, also nicht auf Kinder, wenn sich diese ausser dem Hause verheurathen, wo die Vormerkung in den Rubriken Abzug und Nachweisung geschieht.

8) Die Hinweisung auf die Pfarr-Bücher geschieht durch die Allegirung des Foliums derselben mit Benennung der Orts-Pfarre, wovon die Eintragung geschehen ist.

9) Bei Eintragung der Kinder der Eingedingten und Miethleute werden nur die noch sub patria potestate stehenden mit Einheiten bezeichnet; die übrigen intra latus vorgetragen; bei Fremden als Durchreisenden ꝛc. nur die im Hause gebornen.

Anmerk. Kam. Korr. 1813. Nro. 63. Die anliegende Tab. enthält ein Formular eines Familien-Registers.

§. 22.

Nach richtigen Grundsätzen und auch nach der bisherigen Staats-Praxis sind dem Familien-Schutzgelde

eby

Dorfes Buc

im kön

nur äußerlich oder bürgerlich selbstständige und selbstthätige Glieder des Staates unterworfen, d. h. alle Personen beiderlei Geschlechts, welche ein gewisses eigenes und für sich bestehendes Vermögen oder Einkommen haben, sie mögen nun verehlicht oder ledig, jung oder alt seyn.

Anmerk. „Wer zwar so viel hat, um sich zu ernähren; aber nichts übrig hat, um damit die große Masse der zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit bestimmten Güter und Kräfte zu vermehren, der kann nichts selber zu seiner Beschützung thun, steht also unter dem Schutze der Andern. Das Quantum, durch dessen Beitrag Jeder sich zum aktiven Staatsgliede macht, muß durch die Bedürfnisse des Staates bestimmt werden. Daß Niemand ein Recht habe, dieses Quantum höher anzusetzen, als nothwendig ist, versteht sich von selbst. Denn Willkührlichkeit soll nirgends statt finden.“ Versuch einer Theorie des gesellschaftlichen Menschen. Von Ph. K. Reinhard. Leipzig und Jena, 1797. §. 52.

Eine kön. baier. allerhöchste Verordnung vom 10. Dezember 1814., die Leuterazion des Edikts über das Familien-Schutzgeld betreffend, enthält unter andern Folgendes:

„Bestimmung der allgemeinen Familien-Steuer und der hiezu verpflichteten Personen.“

§. 1. An die Stelle der durch das Edikt vom 25. November 1808, und einige spätere Verordnungen aufgehobenen Personal-Auflagen besteht eine allgemeine Familien-Steuer, welche alle in Unserm Reiche wohnenden, oder in selbem begüterten Familien-Häupter im Verhältnisse ihres Einkommens, jedoch mit Rücksicht auf den schon besteuerten Theil desselben zu entrichten verpflichtet sind.

§. 2. Als Familien-Haupt wird jede Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts betrachtet, welche irgend ein eigenes, ausgeschiedenes, nicht bloß in Alimentazion oder Almosen bestehendes Einkommen bezieht.

§. 3. Zur Vereinfachung und Erleichterung der Perzepzion wird jedoch festgesetzt, daß diese Steuer nur von jenen Familen-Häuptern, auf welche jede Auflage dieser Art zunächst zurückfällt, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen erhoben werden soll.

§. 4. Als Erläuterung und nähere Ausführung obiger allgemeiner Sätze erklären Wir:

1) Der Begriff von Familien-Haupt ist hier nicht auf den eigentlichen Familien-Stand beschränkt; es kommt also auch, wenn die übrigen Erfordernisse zur Familien-Steuer vorhanden sind, nicht darauf an, ob Jemand ledig oder verheurathet, weltlich oder geistlich sey, einen eigenen Heerd und eigene Haushaltung habe oder nicht, ansässig sey oder nicht.

2) Von mehreren Personen, welche gemeinschaftliche Haushaltung führen, selbst von Aeltern, Kindern, Geschwistern, und andern Verwandten, welche beisammen wohnen und essen, wird jedes Individuum als ein besonderes Familien-Haupt betrachtet, sobald es irgend ein eigenes, ausgeschiedenes Einkommen, z. B. Besoldung, Präbende, bedungenen Austrag ꝛc. genießt.

3) Wenn mehrere Geschwister unter einem Vormünder stehen, so wird dieser als das Familien-Haupt der Pupillen angesehen, und hat aus ihrem Vermögen die Familien-Steuer zu entrichten, jedoch, wie sich von selbst versteht, ohne deshalb für seine Person befreit zu seyn.

4) Auch diejenigen männlichen und weiblichen Stift- und Kloster-Individuen der säkularisirten sowohl, als der nicht säkularisirten Stifter und Klöster, welche für sich ein ausgeschiedenes Einkommen, oder für die Einzelnen ausgesprochene Pensionen beziehen, unterliegen der Familen-Steuer, selbst dann, wenn sie das eine oder die andern zusammen in Gesellschaft genießen. Bei jenen noch nicht säkularisirten Klöstern und Stiftern aber, in welchen die Einzelnen noch kein getheiltes Einkommen haben; sondern das Gesamt-Einkom-

men in voller Gemeinschaft genießen, hat der Vorsteher oder das Haupt eines solchen Stiftes oder Klosters die Familien-Steuer nach Maaß des gemeinschaftlichen Einkommens zu entrichten.

5) Unter der Familien-Steuerpflichtigkeit sind nicht begriffen:

a) alle eigentlichen Fremden, welche sich nur vorübergehend in Unseren Staaten aufhalten, und in denselben nicht begütert sind;

b) die Gemeinden und Stiftungen, als solche;

c) die Ehefrauen, so lange ihr Ehemann lebt, und insoferne sie nicht ein eigenes abgesondert administratives Einkommen haben;

d) die bei ihren Aeltern wohnenden Kinder, so lange sie von ihren Aeltern unterhalten werden, und kein eigenes, selbstständiges Einkommen haben, mithin nicht bloß willkührlich noch bei ihren Aeltern bleiben;

e) die bei einem, als Familien-Haupt anzusehenden Bruder, oder einer Schwester ꝛc. wohnenden übrigen Geschwister oder andere Verwandte, wenn sie von den ersteren ganz allein unterhalten werden, und nicht schon ein eigenes selbstständiges Einkommen haben, also nicht bloß willkührlich beisammen leben;

g) Aeltern, welche ihr ganzes Vermögen, ohne Vorbehalt einer Leib-Rente, oder eines Austrages ihren Kindern übergeben haben, und ohne ein eigenes selbstständiges Einkommen ganz allein von ihren Kindern unterhalten werden, und mit diesen gemeinschaftlich wohnen und essen;

f) alle diejenigen, welche erweisen können, daß sie ganz oder doch größtentheils vom Almosen aus öffentlichen oder Gemeinde-Kassen, oder auch durch Privat-Wohlthätigkeit erhalten werden;

h) die gebrödeten Dienstboten im engsten Sinne, und Handwerksgesellen, wenn sie, ohne eine eigene Haushaltung zu führen, von ihren Dienstesherren oder Meistern Kost und Wohnung genießen.

§. 5. Ausnahmsweise befreien Wir von der Familien-Steuerpflichtigkeit nur Jene Unseres Militärs, welche im aktiven Dienste der Linie stehen, und zwar ausdrücklich nur hinsichtlich ihrer Gage und Löhnungen, nicht aber hinsichtlich ihrer Besitzungen und anderer Renten, welche sie außerdessen beziehen.

Bei jenen, welche aus der Aktivität des Linien-Dienstes ausgetretten sind, so wie bei Militär-Beamten findet keine Befreiung von der Familien-Steuer statt.

§. 23.

Die Personal-Steuer als Familien-Schutzgeld oder Familien-Steuer, bei der niemals alle Individuen gleich gestellt werden, erscheint nach rechtlichen Grundsätzen als eine Klassen-Steuer — als eine klassifizirte Personal-Abgabe, die manchesmal nach 10 oder 12 Klassen erhoben wird, wovon die höchste um 8 oder auch um 18mal mehr, als die niedrigste, jährlich beträgt. Dabei ist natürlich das Augenmerk darauf gerichtet, daß diese Steuer nach dem Vermögen und Einkommen der Beitragspflichtigen angesetzt, am meisten von den Wohlhabenden getragen werde, und den minder Begüterten und Dürftigen so wenig als möglich zur Last falle. —

Anmerk. Es ist für unbefangene Kenner einleuchtend, daß die Personal-Steuer als rechtlich und zweckmäßig rektifizirte Klassen-Steuer, wo man nur nach Maaßgabe der Klasse, zu der man gehört, bezahlt, im Grunde nichts anders ist, als eine mehr oder minder modifizirte Vermögens- und Einkommens-Steuer und ein Surrogat derselben. — Ueberhaupt können ja Personen, inwiefern nur Dinge von Tauschwerth steuerbare Objekte sind, und erstere nicht in die Kategorie von Sachen gehören, an sich nicht besteuert werden.

§. 24.

Es wäre übrigens allerdings zu wünschen, daß auch diese, so wie jede andere Personal-Abgabe die dürftigen Volks-Klassen und die Armen, die entweder nur ihren nothdürftigen Lebens-Unterhalt, oder oft diesen nicht einmal haben — gänzlich verschonte, und daß also Handwerksgesellen, Taglöhner, Dienstbothen und arme Familien oder dürftige Wittwen, arme alte ledige Personen beiderlei Geschlechts davon frei gelassen würden. Ohnedieß ist der Ertrag der Personal-Steuer aus den Steuer-Quoten dieser Stände unbedeutend, und trägt nur sehr wenig zur Deckung des Staats-Aufwands bei. — —

Anmerk. Nach den Bemerkungen der Finanz-Schriftsteller wirkt die Personen-Steuer in Hinsicht auf die geringeren Volks-Klassen meistens eben so, wie eine unmittelbare Auflage auf den gemeinen Arbeitslohn. — Bekanntlich verwirft Adam Smith durchaus alle direkten Auflagen auf den Arbeitslohn.

§. 25.

Ueberdieß dürfte in besseren Zeiten, wo statt der kostbaren und alles erschöpfenden Kriege endlich der längst und allgemein ersehnte Friede die Regierungen und ihre Völker beglücken wird, jede Personal-Steuer wenigstens aus der Reihe der ordentlichen Steuern in die der ausserordentlichen versetzt werden. Dieß könnte um so eher geschehen, wenn durch das allgemeine System der ordentlichen Steuern — meiner Steuer-Theorie zufolge — alle Bestandtheile des Nazional-Reichthums ohnedieß vermittelst einer pro-

porzionirten Vermögens- und Einkommens-Steuer, oder vermittelst der Kapitalien-, Grund-, Häuser-, Gewerb- und Mobiliar-Steuern in Anspruch genommen, und ebenmäßig besteuert würden.

Anmerk. Mein Steuer-Handbuch. Th. I. S. 403.

§. 26.

Wenn der Staat von einzelnen Steuer-Pflichtigen nach dem Verhältniß ihres Vermögens oder Einkommens die Abgaben erheben kann und auch in der That erhebt, erhält er zuverläßig schnell und ohne große Weitläuftigkeit die erforderlichen Summen; ohne die dürftigen Volks-Klassen im Geringsten zu drücken und denselben etwas von ihrer äussersten Nothdurft zu entziehen. Bei einer zweckmäßigen Einrichtung der Vermögens- und Einkommens-Steuer wird von den untern Volks-Klassen durch Exemzionen aller Finanz-Druck entfernt, der Industrie und dem Nahrungsstande in diesen werden keine direkte Hindernisse entgegengesetzt, und der Staat erhält vielleicht von 30 Kontribuenten mehr, als er bisher von 3000 Steuer-Pflichtigen erhoben hat. — An armen Bürgern scheitern alle Finanz-Operazionen; aber diejenigen, welche viel haben, können und sollen auch viel geben. — Diese Grundsätze in Ansehung der Steuer-Regulirung kann man nicht oft und nicht laut genug wiederholen. Discite exemplis moniti! —

Zweiter Absatz.

Rektifikazion der Real-Steuern.

Erster Unter-Absatz.

Allgemeine Vermögens-Steuer.

§. 27.

Die Vermögens-Steuer ist uralt, wie Folgendes beweiset:

Necho, König von Aegypten, derselbe, welcher den Kanal aus dem Nil in's rothe Meer anfieng, zog gegen den babylonischen König Nebukad-Nezar. Josia, König von Juda, verweigerte ihm den Durchzug. Auf der Ebene bei Megiddo kam es zur Schlacht; Josia wurd tödtlich verwundet und starb bald; Necho drang siegreich vor, kam nach Jerusalem und setzte den Eliakim an die Stelle des inzwischen gewählten Königs Joachas, den er bei Biblath in seine Gewalt bekommen hatte. Dem neuen König, der den Namen Jojakim annehmen mußte, legte er eine Schatzung von 100 Zentnern Silbers und 1 Zt. Goldes (etwa 240000 + 33600 = 273600 fl.) auf. „Und Jojakim gab das Silber und Gold Pharao; doch schätzte er das Land, daß er solch Silber gebe nach dem Befehl Pharao; einen jeglichen nach seinem Vermögen schätzte er an Silber und Gold unter dem Volke im Lande, das er dem Pharao Necho gäbe." (II. B. der Könige, Kap. 23. V. 35. Vergl. Kronik. II. 35 Kap.) Dieß geschah um das Jahr 600 vor Kristi Geburt. — —

§. 28.

Die Vermögens-Steuer ist also über 2400 (sage vier und zwanzig hundert) Jahre alt! — Dies ist auch ein von den alten Griechen und Römern in ihren schönsten Zeiten Jahrhunderte hindurch praktisch geprüftes und bewährtes Steuer-System!! — Der unsterbliche Weltweise Griechenlands, Solon, hatte die vortreffliche — wie die Geschichtschreiber sich ausdrücken — Vermögens-Steuer zuerst bei den Athenienſern eingeführt. Seit der Einführung der Vermögens-Steuer in Griechenland sind also bereits zwei tausend vier hundert und acht Jahre verflossen!! Bei den Römern wurde die Vermögens-Steuer von dem berühmten König Servius Tullius nachgeahmt. Sonach ist auch in Rom die Vermögens-Steuer-Verfassung schon vor 2393 Jahren die herrschende gewesen! — Die Regierung des Königs Servius Tullius zeigt uns in ihm nicht nur den weisen Regenten und Beherrscher seines Volks, sondern auch den Helden, den uneigennützigen, gerechten und großmüthigen Menschenfreund. Dies ist eine sehr große Empfehlung für die von diesem vortrefflichen Regenten gewählte Vermögens-Steuer, die die Geschichte — diese weise Lehrerin (sowohl durch Muster, als auch durch Warnungs-Tafeln! — —) als eine der billigsten, zweckmäßigsten und schonendsten unter den besten Steuer-Verfassungen aller Länder darstellt.

§. 29.

Auch in unserm teutschen Vaterlande finden sich schon sehr frühzeitig Spuren der Vermögens-Steuer. Im Jahr 1239 versprach K. Friedrich II. der Stadt Nürnberg, so oft er von ihr eine Steuer verlange, solches nicht von den einzelnen Bürgern, sondern überhaupt nach Jedes Vermögen anzunehmen. — Man kann die alten teutschen Steuer-Urkunden unmöglich lesen, ohne sich zu überzeugen, daß (nach dem Beispiel der Griechen und Römer) nicht nur die außerordentlichen Reichs-Steuern, sondern auch die Territorial-Steuern bei unsern rühmlichen und biederen Vorfahren nach dem Grundsatze bestimmt wurden:

„Jeder wird besteuert nach Vermögen!"

Alle in Sachsen in den Jahren 1350, 1376 und 1466 ausgeschriebene Steuern waren eben so, wie die im Jahr 1488, von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen bewilligten 2 Pfennige, mehr Vermögens, als Grund Steuern. Auch im Fürstenthum Bayreuth forderte der Markgraf Johann schon im Jahr 1444 von allen seinen Unterthanen eine Immobiliar- und Mobiliar-Vermögens-Steuer (eine Steuer von allem Vermögen liegend und fahrend).

Eine koburgische Steuer-Urkunde vom 12ten April 1589 enthält gleichfalls eine Vermögens-Steuer, so wie auch im Fürstenthum Ansbach bis zu dem Jahr 1620 die Vermögens-Steuer eingeführt war.

§. 30.

Höchst merkwürdig aber und für alle

unbefangene Kenner und unpartheiische Sachverständige entscheidend ist die wichtige Thatsache:

daß in den ehemaligen teutschen Reichs-Städten, deren Flor, Wohlstand, bürgerliche Freiheit, Kultur, Industrie und mitunter hoher Ruhm noch in frischem Andenken sind, das Vermögens-Steuer-System von jeher das allgemein herrschende war, daß dasselbe vermittelst einer einzigen Steuer weit größere öffentliche Einkünfte verschaffte, als von mancher derselben Städte dermal durch mehrere Steuern erlangt werden. — —

§. 31.

Im Jahr 1576 wurde durch ein Rathe-Edikt der Stadt Frankfurt am Main eine fortdauernde ordentliche Steuer ausgeschrieben, vermöge welcher jeder Bürger und Beisaß von jedem hundert Gulden des zuvor eidlich angegebenen Vermögens jährlich zwanzig Kreutzer, jedoch in zwei verschiedenen Zeiten entrichten soll, wovon nichts als Haus-Geräthe und Konsumzions-Bedarf an Viktualien ausgenommen wurde. Und diese Vermögens-Steuer, welche neuerdings im Jahr 1616 durch ein kaiserl. Kommissions-Dekret als ordentliche Steuer eingeführt wurde, war selbst im Jahr 1810 noch immer in Uebung.

§. 32.

Merkwürdig ist hier auch folgende Steuer-Urkunde:

des Heil. Reichs-Statt Ulm,
erläuterte
Steuer-Ordnung
de anno 1709.

Der Mangel an Raum gestattet aber nur, einen Auszug aus dieser Steuer-Urkunde zu liefern.

I.

SOll ein jeder Burger oder Burgerin, die Ihr häußlich Anwesen hier in Unserer Statt haben, oder sonst in fremden Orten im ledigen Stand sich auffhalten, oder in Diensten seyn, auch die jenige, so gleichwol keinen eigenen Rauch oder Haushaltung, aber Ihr eigen Guth haben, alles Ihr Haab und Guth, und so Sie überall hier und anderer Orten Vermögens haben, es seye Lehen, Eigen, ligend, fahrend, gewonnen, errungen, ererbt und überkommen Guth, an Paarschafft, Zehenden, Mühl- und andern Gülten, Capitalien und Zinsen, sie mögen gleich auff steurbaren, oder von der Steuer befreyten Stücken und Unterpfanden angelegt, und versichert seyn, Was nemlich Ein Jeder auff den ersten Tag der einläutenden oder einnehmenden geschwohrnen Steuer, nach Abzug der Schulden, in seinem Vermögen hat, wie auch das jenige, was einem jeden, vom besagtem Tag der Steuer anferner hinauß bis zu End des Monats Decembris selbigen Jahrs, verfallen wird oder soll, und biß dorthin nicht nothwendig wieder davon außgegeben, und zum Hauß-Gebrauch verwendet werden muß;

Item die Capitalia und Zinß-Gelder, so einer auf Silbergeschirr, Ketten, Ring, Kleinodien, und dergleichen Sachen außgeliehen;

Allen und jeden Sparhafen.

Er seye an doppelten- drey- vier- fünff- und mehr- Güldener, Thalern, Gold-Gülden, Ducaten, Duplonen, und all anderm dergleichen Geld, (und zwar dergestalt, das man alles baare Geld, oder alle Sorten desselben, durchgehends nach dem jederweiligen Wehrt, und nicht geringer, anzuschlagen verbunden)

Item an Binden, Stuck-Bletzen, oder anderm, was feil und verkäufflich ist, und so wol dem Mann oder der Frauen, oder Wittib, selbsten als Ihren Kindern, wie auch Verpflegten, zugehört;

Weiter Wein, alle rauhe und glatte Früchte, sie seyen außgeliehen oder nicht, Gersten, Hopffen, Maltz, Roß, Rinder, Schmahl-Vieh, Heu und Ohmet, Stroh, Holz, Schmaltz, Saltz, Meel, Zimmes, Gewürtz, unangeschnitten Leinwand, Kölsch, zum Verkauff und Verschluß gewidmete Binden und Stuck-Bletzen, Item, Lein, Flachs, Garn, Woll, oder wie das alles genannt und geheissen, und in dreyen Monaten, von dato der eingelittenẽ Steuer an, in die Haushaltung nicht verbraucht wird, sondern solchergestalten im Vorrath übrig vorhanden seyn kan und mag, auch insgemein für Fahrnuß geachtet und gerechnet werden solle, mit und bey dem Eyde versteuren, wie Sie die auf den ersten Tag, da die Steuer eingelitten oder gegeben wird, verkauffen oder vereusseren wollen und können, ohne Gefährde.

Was die Lebens-Nutzungen oder die Fructus und Interesse der Lehen-Güthern anbelangt, die sollen, wie andere Allodiala oder Erb- und Eigen-Güther

aestimirt und gehalten, und nach Abzug der in einem Jahr von der Steuer an, gewiß verfallenden nöthigen Kosten und Lehens-Beschwerden, jedesmal mit fünff Gulden der Abnutzung zu hundert Gulden in das Capital mit dreyssig Kreutzer versteuret werden.

Jedoch sollen von obgemeldten Stücken ausgenommen seyn, und unversteuert verbleiben, Schau- oder Gevatter-Pfennig, heydnische- und andere Münzen, so nicht in Handel und Wandel außgebig sind, Kleinodien, verarbeitet Gold von Ketten, Armband und dergleichen, von Ring, Silber-Geschirr, so man nicht auff Gewinn kaufft, und wieder verkaufen will, oder sich allein in gefährlicher Absicht, solches der Steuer zu entziehen, anschafft, Hauß-Rath, Feder-Wath, Rüstung, Harnisch, Büchsen, Wöhren, Kleider, Gewand, zerschnitten Leinwand, Binden und Stuck-Bletzen, so allein zum Hauß-Gebrauch, und nicht zum Verkauff gewidmet sind, alles Geschirr von Kupffer, Mössing, Zihn und Eisen, ꝛc. Item Bibliothecken oder Bücher, so jeder vor sich und in seinem Hause braucht, und nicht nur Gewinns willen gekaufft hat, und wieder verkauffen will; ferner die Kirchen-Sitz; Item Werckzeug, damit ein Handwercksmann sein Handwerck treibet, und darzu gebrauchen muß; Deßgleichen die Reisige Pferd, so nicht der Nahrung oder Diensten halben gehalten werden, sondern allein deß Sattels warten.

II.

Demnach man aber in dem Steuer-Wesen nun eine geraume Zeit her, allerhand Unordnungen, Mängel, Gefährlichkeit und große Ungleichheit verspühren müssen;

Als haben Wir, um, so viel möglich, diesen und anderen Unordnungen vorzukommen, und eine durchgehende Gleichheit (wohl gemerkt!) herzustellen, hiermit ferner zu verordnen für nothwendig ermessen, daß ein jeder Burger und steter Beysitzer, sein völliges steurbares Vermögen, nach Abzug der, entweder auf den Immobilien, oder auf den Capitalien, oder auf den Waaren, und sonsten, wahrhafftig habenden Schulden, in eine Pflichtmässige, richtige und vollständige Verzeichnus, und zwar nach dem dieser Ordnung am End angehengten Formular, bringen, auch solche schrifftliche Verzeichnus oder Designation, unserm verordneten Steur-Amt, samt der Steur unweigerlich übergeben solle; Was aber von steurbarem Vermögen in solches Verzeichnus, es mag hernach die Art deß Vermögens in dem Formular befindlich seyn oder nicht, gefährlich hinterhalten und aussen gelassen wird, solches solle dem gemeinen Wesen und dessen Aerario würcklich verfallen seyn, mithin ohne Gnad und Einsehen eingezogen und confiscirt, und dannoch gegen einer solchen meineidig- und betrüglich-handlenden Person, auch die Obrigkeitliche Straff ausdrücklich vorbehalten seyn.

Was denjenigen Steur-Belauff, so einem jeden seine geschworne und folgende Steuren betragen mögen, anbelangt, derselbe solle unter die passiva oder Schulden nicht gerechnet, mithin von dem Vermögen nicht abgezogen werden.

Alle Burger in der Statt sollen jedes hundert, von ihren ligenden Güthern, dem zur Zeit der Steur wahren Werth (Hört!) nach, mit funffzehen Kreutzern versteuren, und die Steur an guten gangbaren Reichs-Müntzen,

nach hiesiger gemeiner Wehrung, erlegen, jedoch die darauff versicherte Schulden wiederum mit so viel vom hundert Gulden, als diese ligende Güther versteuert werden, nemlich mit funffzehen Kreutzern, abzuziehen befugt seyn.

Von denen angelegten Zinß-Geldern und Capitalien, solle, ohne Unterschied, sie mögen gut, mittel oder schlecht seyn, nach Abzug der darauff habenden und versicherten Schulden, ein Drittel mit dreyssig Kreutzern, ein Drittel mit zwantzig Kreutzern, und ein Drittel mit zehen Kreutzern, vom hundert, Steur gegeben werden.

Demjenigen aber, so in seinem ganzen Vermögen nichts anders als nur schlechte, oder meistens schlechte Capitalien und Zinß-Gelder haben solte, wird frey gelassen, denen verordneten Stätt-Rechnern solches, und seine deßwegen habende Nothdurfft gebührend vorzustellen, und darzuthun, worauf ihme nach Befinden fernerer Obrigkeitlicher Bescheid wiederfahren solle.

Von der Baarschafft ist vom hundert Gulden, dreyssig Kreutzer Steur zu geben.

Ingleichem von dem, was auf Silbergeschirr und dergleichen außgeliehen worden, und in einem Jahr wieder heimbezahlt werden solle, vom hundert Gulden, dreyssig Kreutzer.

Wann aber das Geld länger als auf ein Jahr außgeliehen worden, so soll es wie andere Capitalien mit dreyssig, zwantzig und zehen Kreutzer versteurt werden.

Von außgebig- und gangbarem Schatz- und Sparhafen-Geld, auch was an steurbaren Sachen zum Sparhafen aufbehalten wird, vom hundert Gulden, dreyssig Kreutzer.

Von verarbeitetem Gold und Silber, Ring, Kleinodien, Pretiosen, so zum Verkauff zugegen, vom hundert Gulden, dreissig Kreutzer.

Item vom Wein, Waitzen, Kern, Roggen und dergleichen, auch außgeliehenen Früchten, was im ersten Puncten unter der Fahrnüß als Steurbar begriffen, vom hundert Gulden, dreyssig Kreutzer.

Von denen zur Nahrung, wie auch zum Feldbau, und Dienst-halben haltenden Pferden, ferner von Ochsen, Rinder, Schaafen, schmal-Vieh, sie seyen gleich in eigener Fütterung oder außgestellt, von Immen und dergleichen, vom hundert Gulden, dreyssig Kreuzer.

Von, Kauffmanns- Cramers- Handels- Handwercks- auch anderen zum Verkauff und Verschicken zugegen ligenden verarbeiteten und unverarbeiteten Waaren, und Materialien, nach Abzug der habenden Schulden, vom hundert Gulden, dreyssig Kreutzer.

Die jenige, so grosse Handlungen, Gewerb und Cramereyen treiben, mögen solch Ihr angelegtes Vermögen überhaupt in die Steur legen, jedoch soll es endlich und Pflicht-mässig, und nach zuvor in ihrer Handlung gezogenen Bilanz, geschehen; das übrige ligende und Fahrende aber, so nicht in der Handlung, samt ihrer Ehefrauen steuerbarem Vermögen, ist in der Steur-Verzeichnuß gleich andern zu specificiren.

Die alte verjährte Current-Schulden, die nemlich über drey Jahr angestanden: Ingleichen die Zinß-Restanten: Item der Genuß von dem an Bergwerk und Guxen gelegten Geld, mögen überhaupt und summariter, so lieb sie einem jeden sind, in die Steuer gelegt werden, doch hat man selbige auf jederweiliges

Erfordern Unserer Stätt-Rechner, zu ſpecificiren, und zugewarten, wann die Außloſung derſelben vorgenommen werden wollte: wie hoch nun ein jeder ſolche halten und ſchaßen wird, um ſo viel iſt jedes hundert Gulden, mit dreiſſig Kreußer, zu verſteuren.

Von denen verzihlten unverzinßlichen Schulden mag allein die jenige Summ in die Steuer gelegt werden, welche von einer geſchwornen Steuer zur andern verfallen und abgetragen werden ſolle, das hundert Gülden mit dreyſſig Kreußer, die übrige unter ſolcher Zeit nicht verfallende Summ aber darff zwar auß der Steuer gelaſſen werden, jedoch ſolle der Schuldner dagegen verbunden ſeyn, nicht ſeine gantze verzihlte Schuld, ſondern allein die jenige Summ an ſeiner Steur abzuziehen, die er von einer geſchworner Steuer biß zu der andern vor die Zihler bezahlen muß.

Alle verſicherte oder nur verſchriebene und beurkundete Poſten, ſo wol in Stadt und Land, als auſſerhalb, ſollen zwar ſpecificirt werden; Was aber einem, der ſeinen Nahmen nicht wiſſen laſſen will, er ſeye Rentierer oder Handthierender, in geheim ohne Statutenmäſſige Verſicherung geliehen wird, daſſelbe mag zwar unter dem verdeckten Nahmen eines gewiſſen Freunds in die Specification gebracht, jedoch ſolle es wahrhafftig in die Steuer gelegt werdem, dem verordneten Steuer-Amt aber frey und bevorſtehen, auch hierinnen nach Befinden, die Eröffnung deß eigentlichen zu verlangen.

FORMULAR.

Wornach ein jeder Burger oder Burgerin, und steter Innwohner, vermög der den 18. Novembr. 1709. erläuterten Steur-Ordnung, die geschwohrne Steur Pflichtmässig einrichten, schrifftlich specificiren und erlegen solle:

		Steur-Belauff. fl.	kr.	hl.
N. 1.	EIne eigenthumliche Wohn-Behausung, (samt darzu gehörigen Hof, Stadel, Garten, ꝛc.) in der Gassen, nach dem jetzigen wahren Werth angeschlagen pro fl.			
	Das 100 fl. zu 15 kr. thut =			
	Oder: Nach Abzug der darauff schuldigen = = = fl.			
	verbleibt in die Steur zu legen fl.			
	Das 100 fl. zu 15 kr. thut			
	Worbey zu mercken: Daß auß denen Hauß-Briefen und sonsten, alle Zugehörde zu benennen, sondern, ob solches in einer Wirthschafft oder Heerberg, Breuhauß, Mahl-Mühlen, Färbin, Schmidtin, Becken- oder Mertzlers-Hauß bestehe, oder sonsten, eine der Nahrung beförderliche Gerechtigkeit auf sich habe.			
	Besondere Wiesen.			
	Baum- Graß- Kraut- und Kuchen- Blumen- Würtz- } Gärten.			

		Steur-Belauff fl.	kr.	hl.
	Weyher			
	Fisch-Wasser			
	Aecker			
	Mäder			
	Egarten			
	Hölzer			
	Grosser Zehend			
	Kleiner Zehend			
N. 3.	Jährliche Gülten und Gefäll auß besondern Stücken, als auß Mahl-Mühlen			
	Gärten			
	Wiesen			
	Mädern			
	Aeckern			
	Weyher			
	Fisch-Wassern.			
	Alle in N. 2. und N. 3. erzehlte Stück sind, mit vermelden, wo sie gelegen, nach gegenwärtigem, auf den Fall eines Verkauffs, gewiß oder vermuthlich zu hoffen stehenden Werth, zu specificiren und anzuschlagen, und nach Abzug der darauf habenden Schulden, das 100 fl. mit 15 kr. zu versteuern:			
	Wann sie in zerschiedenen Stücken bestehen, besag einer Specification Lit. A.			
N. 4.	Collectable eigne Land-Güther, als, Schlösser, Häuser, mit darzu ge-			

		Steur-Belauff. fl.	kr.	hl.
	hörigen Städeln, Gärten, Weyhern, Fisch-Wassern, und andern Nutzungen.			
N. 5.	Erb- und eigenthumliche Gültbare ganze / halbe } Höfe zu N. Würthschaften Sölden.			
	Was in N. 4. und N. 5. begriffen, ist alles nach dem wahren Werth, mit Meldung der dabei habenden Jurium und Nutzbarkeiten, und, nach Abzug der darauff habenden Schulden, das 100 fl. mit 15 kr. zu versteuren.			
N. 6.	Die Lehens-Nutzungen, Fructus und Interessen, besag einer Specification Lit. B. Nach Abzug der in einem Jahr von der Steur an verfallenden nöthigen Kosten, und würcklichen Lehens-Beschwerden. Das 100 fl. mit 30 kr. zu versteuren.			
N. 7.	Die Baarschafft: Das 100 fl. zu 30 kr.			
N. 8.	Außgeliehenes Geld auf Silber-Geschirr Ring Kleinodien und alle andere Pfand. So in einem Jahr wieder heimbezahlt werden soll, das 100 fl. zu 30 kr.			

		Steur-Belauff. fl.	tr.	hl.
N. 9.	Außgeblich oder gangbar Schatz- und Sparhafen-Geld, auch was an steurbaren Sachen zum Sparhafen aufbehalten wird, es seye eigen, der Frauen oder Kinder. Das 100 fl zu 30 kr.			
N. 10.	Verarbeitet Gold Silber Ring Kleinodien Pretiosa. Zum Verkauff zugegen, das 100 fl. mit 30 kr. zu versteuren.			
N. 11.	Erb-Zinß, und zu Capital geschlagen. Verzinßliche Capitalien, als unablössig, und ablössig. Sie mögen auch gleich auf steurbaren, oder von der Steur befreyten Stücken und Unterpfanden angelegt, und versichert seyn. Item was auf Faust-Pfand außgeliehen worden, und in einem Jahr nicht heimzugeben ist. Gut, mittel, und schlecht, ohne einige Außnahm einiger Posten, in einander, nach Inhalt der Specification Lit. C. Das 100 fl. ein Drittel davon zu 30 kr. ein Drittel zu 20 kr. und ein Drittel zu 10 kr. zu versteuren.			

		Steur-Belauff. fl.	kr.	hl.
N. 12.	Alte Schulden, die nemlich über 3 Jahr angestanden. Die Zinß-Restanten. Angelegtes Geld an Guren von Bergwerk. Sind anzuschlagen, so lieb sie einem sind, und darum man sich außlösen lassen will, darauf das 100 fl. mit 30 kr. zu versteuern.			
N. 13.	Verzihlte unverzinßliche Schulden ohne Versicherung und Faust-Pfand, was in einem Jahr verfällt. Ferner: Hauß- / Stadel- / Laden- / Gewölb- / Keller- / Bühnen- } Zinß und dergleichen. Andere unversicherte Activ-Schulden, so noch nicht 3 Jahr lang angestanden, völlig zu versteuren, das 100 fl. mit 30 kr. Wein. Bier. Meth. Brantenwein. Essig. Waitzen.			

	Steur-Belauff.		
	fl.	kr.	hl.
Kern.			
Roggen.			
Veesen.			
Haber.			
Gersten.			
Maltz.			
Erbiß.			
Wicken.			
Heu.			
Ohmad.			
Stroh.			
Holtz.			
Hopffen.			
Schmaltz.			
Saltz.			
Mehl.			
Zimmes.			
Gewürtz.			
Unangeschnittene Leinwand.			
Zum Verkauff und Verschluß gewidmete Binden. Dergleichen Stuck-Bletzen.			
Lein.			
Flachs.			
Woll.			
Garn.			

Und wie das alles genannt werden mag, so vor Fahrnuß geachtet, und in der Ordnung von der Steur nicht befreit wird.

Was nämlich in 3 Monathen vom

		Steur-Belauff. fl.	kr.	hl.
	dato der eingelittenen Steur in die Haushaltung nicht verbraucht wird, sondern solchergestalten im Vorrath übrig vorhanden ist, alles in lauffenden Preiß und verkäufflichen Werth angeschlagen, das 100 fl. zu 30 kr. (Hört!)			
N. 15.	Die zur Nahrung- und zum Feld-Bau- auch Dienst-halben haltende Pferd. Ochsen. Rinder. Schaaf. Allerhand Schmal-Vieh, Es seye gleich in eigener Fütterung, oder außgestellt. Immen. Und dergleichen. Das 100 fl. zu 30 kr.			
N. 16.	Von Kauffmañs- Cramers- Handels Handwercks- auch andern zum Verkauff und Verschicken zugegen ligenden verarbeiteten und unverarbeitetē Waaren Efferti, und Materialien sie seyen gleich hier oder anderswo, damit einigerley Gewerb und Handthierung getrieben wird, welche neben dem in einer gantzen Handlung oder Cramerei, mittelst der darüber zuvor formirt- und gezogenen Bilanz, befundenen Activ-Stand, nach Abzug			

		Steur-Belauff. fl.	kr.	hl.
	der Schulden, zwar überhaupt, aber Eydlich und Pflicht-mässig in die Steur gelegt werden sollen: Das 100 fl. zu 30 kr.			
N. 17.	Für das Leib-Geding und Pfründ. Das 100 fl. mit 30 kr.			
N. 18.	So dann die bestimmte Hauß-Steur, entweder 1 fl. 30 kr. oder 30 kr.			

Ulm, den N. N.
Anno - -

Not. Welche Burger und stete Innwohner von obbeschriebenen Classen und Sorten einige in Ihrem Vermögen nicht befinden, die mögen Sie auch in Ihrer Designation, welche auf einen halben oder gantzen Bogen zu schreiben, aussen lassen; Woferne aber jemand eine Art vom Vermögen hat, die in diesem Formular nicht enthalten, so solle Er schuldig seyn, solche in seiner Verzeichnuß beyzudrucken; Wird also ein Jeder seine Steur, nach dem wahrhafften und würcklichen Zustand seines Vermögens, einzurichten, und sich vor sonst beschehender ohnfehlbarer Confiscir- und Einziehung deß hinterhaltenen Guths, wie auch fernerer Obrigkeitlicher Straff, zu hüten wissen.

Actum & Decretum in Senatu
Montags den 18. November. Anno 1709.

NB. Nach ergangenem Vorbehalt d d. 25. Aug. muß ein jeder Burger ein eigenes Steur-Büchlein führen, und sich die erlegende Steur von dem jeweil. Steur-Meister darein schreiben lassen, oder gewärtig, daß bei entstehendem Stritt, ob er solche schon bezahlt oder

nicht, er sie ohne alles Einwenden noch einmahl bezahlen muß.

§. 33.

Folgende Steuer-Urkunde ist in Ansehung der teutschen Vermögens-Steuer-Geschichte zu merkwürdig, als daß sie hier nicht vollständig angeführt werden sollte:

Des

Heil. Röm. Reichs-Stadt Eßlingen

Renovirter

Steuer-Eyd,

Welchen ein jeder Burger, Burgerin, Unterthan, und der Eyd-Steuer unterworfener, bey jedesmalig ansetzender neuer Steuer abzuschwören schuldig und verbunden seyn solle.

Ihr sollet schwören einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß ihr in eurem vom Heil. drey-König bis Maria-Reinigung oder Lichtmeß den 2. Februarii 1764. zu allhiesigem Steuer-Ame bey ohnvermeidlicher Straff, einzugeben habenden Steuer-Zettul, (es wäre dann aus erheblichen Ursachen etwelche Dilation ausgewürket worden,) dasjenige getreulich in acht nehmen, auch gewissenhaft und redlich anzeigen und einbringen wollet, was in mehrerem Pünct- und ausführlich folget:

Und zwar vorderist will und verordnet Ein Hoch-Edler Rath, daß all und jede Steuer-Zettul auf groß und gestämpelt Pappier, so auf dem Steur-Hauß der Bogen vor einen halben Kreuzer zu haben, entweder von sich selbsten oder andern der Sachen wohlverstän-

digen, welche ihren Nahmen zu subscribiren, oder von denen zu Behuff des gemeinen Manns, in der Canzley verordnet- und instruirten, welchen vor das Blatt mehr nicht als eine Landmünz zu bezahlen, ausgefertiget und geschrieben, auch von Löbl. Steuer-Amt anders nicht angenommen, sondern zurückgegeben, sodann absonderlich angezeiget werden sollen, welche von Manns- oder Weibs-Personen, von Anno 1757 her in allhiesiges Burger-Recht aufgenommen worden.

Ferner seynd 2tens ordentlich zu specificiren alle, inn- und ausser der Stadt, auch in- und ausser dero Zwäng und Bännen liegende Güter, als Häuser, Höf, Kellern, Scheuren, Mühlen, Wein- Baum- und Kraut-Gärten, Aecker, Wiesen; (welche leztere nach angefügtem Modell wohl von den Baum-Gärten zu distinguiren,) Bandhecken, Fisch-Wassern, so viel nemlich daran noch Fisch-Wasser ist, und nicht zu Bandhecken oder anderem Guth gemacht worden, Wälder, Egarten, jedoch daß unter solchen kein Guth eingebracht werde, so zu einem einträglichern Nuzen bereits gerichtet und angebaut worden wäre, und was sonsten liegend genennet werden mag, oder dafür gehalten wird, samt denen von beeden Seiten habenden Anstössern; wobey absonderlich zu bemerken, Erstlichen, daß diejenige, so seit der lezt-geschwornen Steuer de Anno 1757. neue Häuser erbauet, dabey anzeigen sollen, ob sie ihre Brandstätte allein, oder noch mehr andere an sich erkaufte überbauet, wie viel Schuh diese leztere am Meß gehabt, ob das Hauß ganz oder wie weit ausgebauet, auch was sie für Geldt darzu aufgenommen, und würklich darein verwendet. Zweitens, ob sie solche Päz völlig überbauet, oder

theils zu Höf oder Gärtlein liegen lassen. Diejenige aber, derer Brandstätte annoch wüst oder öde liegen, sollen Drittens, solche abmessen, und deren Breite und Länge, samt denen dem Publico darauf haftenden Beschwerden, wie auch, ob einige Keller darunter oder nicht, denen Steuer-Zettul ordentlich beysezen; wie dann auch Viertens, dasjenige, was einer, aus oder ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, seither der leztern geschwornen Steuer, sonsten etwa ausgestocket und zu Ländern, Wiesen, Gärten und Graß-Böden gerichtet, oder de facto wüst liegen lassen, wie viel es an Meß und Felde seye, um Heu-Zehenden halber und sonsten sich darnach reguliren zu können, getreulich angezeigt werden.

3. Sodann solle ein jeder Burger, welcher immittelst etwas an liegenden Gütern erworben, erhandelt, ererbt, oder in andere Weg überkommen, in solch seinem einreichenden Steuer-Zettul, von wem er solche Stück Güter an sich gebracht habe, und wer dessen Anstössere, wohl bemerken.

4. Desgleichen auch alle Baarschaft, es seye an Schaz oder anderem groß- und kleinem Geld, wie selbiges immer Nahmen haben mag, und zwar an Gold und Silber, dem Mann, Weib, oder Kindern gehörig, es seye gleich ihnen verehrt, oder verschaft, oder ererbt, neben denen am Hals tragenden gekrümmten einfach- oder doppelten Ducaten, oder sonst an Nustern und dergleichen Geschmeid hangenden Goldstücken und geprägten Geldern, alles sammenthaft, ohne den geringsten Abzug seines Hauß-Brauchs, oder Vorwand eines Nothfalls, oder besorgender Krankheit, oder Leichkosten, und zwar dergestalten, daß man sol-

ches vor diesesmal nemlich den Species- oder neuen Bayrischen Thaler zu 2 fl. den Federn-Thaler zu 2 fl. 24 kr. die Bayerisch und andere Gold-Gülden zu 3 fl. die Ducaten zu 4 fl. 10 kr. die doppelten Ducaten zu 8 fl. 20 kr. und so fort, die Spanische und Französische Duplonen zu 7 fl. 30 kr., die Max d'or zu 6 fl. 20 kr, die ganze und halbe Carolins zu respectivè 10 & 5 fl. die Schild-Louisd'or zu 9 fl. 36 kr. und die Sonnen- und Ring-Louisd'or zu 9 fl. 20 kr. auch endlich die neue 15 und 6 Kreuzer Stücke pro resp. 12 und 3 kr. die übrige kleine Current-Münz aber in ihrem bißherigen Valor anzuzeigen verbunden seyn.

5. Item, all zu zusammen geschmelzt- und nicht verarbeitete Gold und Silber, so jemand vorsezlicher Weiß nur zur Verringerung und Nachtheil der Steuer, auch über seinen Stand und Stands-mäßigen Hauß-Brauch erkauft, oder sonsten zu einem Versaz (als welcher in denen Steuer-Zetteln jederzeit zu specificiren, und sowohl bey diesem jezigen Steuer-Ansaz als auch ins künftige, (so lang er vorhanden, wie baar Geld zu aestimiren) in Händen gehabt, und es endlich an statt seines geliehenen Geldes, zur Bezahlung angenommen und behalten, oder wo Gold, Silber, Perlen, Ring und dergleichen Pretiosa auf Gewinn und Wiederverkauf, oder auf ein und andere Weiß damit zu commerciren erhandelt worden.

6. Ebenmäßig alle Geld- Frucht- und Wein-Gülten und Schulden, samt denen bis Lichtmeß dieses Jahrs inclusivè, einnehmen-den Zinß-Geldern mit Beysezung, wie hoch die Capitalien und Schulden so wohl activè als passivè verzinßt werden; Wobey die-

ses zu wissen, daß die Passiva mit ihrer Art und Qualität wohl zu exprimiren, damit sie bei ansezender Steuer von den Herrn Deputirten wohl bemerket, und ihrer Beschaffenheit, auch darüber ertheilter Special-Instruction nach, untersuchet und angeleget werden möchten.

7. Item, alle Kauffmanns- Handels- und Handwerks- auch andere verarbeitet- und unverarbeitete Waaren und zu eines jeden Handwerks gehörige Materialien, damit einerlei Gewerb und Handthierung getrieben wird, von allerhand Gattung, benebenst allen denenjenigen allhier sich befindlichen, unter waßerley Schein eingeführten, und so wohl hier als anderstwo treibenden Factorien und Handlungen.

8. Item, alle hier und anderstwo seyende alte und neue Weine, auch Obst-Wein, ohne eigenmächtige Abziehung eigenen Hauß-Trunk-Weins, summatim angezeigt und ausgeworfen werden sollen.

9. Item, allerhand Gattung hier oder auf dem Land habenden Eigenthums und Bestand- grossen und kleinen Viehs, Pferd und Früchten.

10. Jedoch sollen dermahlen ausgesezt, und von der Steuer befreyet seyn:

Allerhand nicht zum merklichen Ueberfluß- oder eingetauschter Haußrath, Lein- und Bettgewandt, Schreinwerk, und was zum Leib und Kleidung Standsmäßig gehörig.

Item, alles Silber-Geschirr, Geschmuck und Kleinodien, womit man nicht commerciret, oder welches zum Nachtheil der Steuren nicht erkauft und an sich gehandelt, sondern wie obgemeldt, ererbt, oder

verehret, oder zum Stands-mäßigen Hauß-Brauch gewidmet, und Stands-mäßig von der Obrigkeit erkannt werden mag.

Item, der Kinder Schaz-Geld, wann nicht darmit commerciret wird, so jedoch dem Steuer-Zettel zu inseriren, nicht weniger die Früchten, so zum Hauß-Brauch und nicht zum commerciren erkauft.

Item, das Hauß-Vieh, so gleichwohlen anzuzeigen, und was darunter verstanden: jedoch wird das zum Verkauf destinirte oder auf den Nuzen zum halben Theil oder um das Geld in Bestand hingegebene Vieh davon ausgeschlossen.

Wobey einer ehrliebenden Burgerschaft unverhalten bleibt, wasgestalten vor Klein- und Grossem Rath vestgesezt worden, das nach dreyen Jahren ohnfehlbar wiederum eine Eyd-Steuer gemacht werden solle.

Da dann über solchen geschwornen Eyd und darauf gethan so ernstliche Erinnerung bey jemanden, weß Stands oder Wesens der ist, keinen ausgenommen, anjezo oder über kurz oder lang einige wissentliche oder fürsezliche Gefahr und Betrug (wie bei vorigen Eyd-Steuren einige mit Anzeigung des baaren Gelds, so wohl denen Männern, als absonderlich denen Weibern zugehörig, besorglich mit schwehrem Gewissen gethan, indeme sie in die Seelen ihrer Weiber geschworen, und auch jezo in dieselbe zu schwören haben) oder unverantwortlich grobe Ignoranz sich befinden wird, gegen dem reservirt sich Hochged. Ein Hoch-Edler Rath die unversehene Hauß-Suchung, wird sich auch mit der Außlosung, Confiscation oder anderer harter Bestraffung an Ehr und Leib dermassen erzeigen, daß

darob männiglich Eines Hoch-Edlen Raths höchsten Ernst spühren und vermerken sollen; darnach sich jeder zu richten, und damit derjenige, so darwieder handeln würde, sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen könne, hat man diesen Steuer-Eyd nochmahlen zum Druck befördern, und jeglichem, wer es begehret, ein Exemplar davon erlauben wollen, alles getreulich und ohne Gefährde. Decretum im Klein- und Grossen Rath, den 6. Decembr. 1793.

Canzley Eßlingen.

MODELL

Wie bey künfftiger Eyd-Steuer Auf 1764 die Steuer-Zettul einzurichten

Und werden die Rubriquen wie folget eingesezt, als:

	fl.	kr.	hl.
1.			
Häuser.			
Eine Behausung in der Gassen N. zwischen N. N. zinßt ewigs, und ablößl. auch was sonsten vor Onera als Coppaunen, alt- und junge Hüner und dergleichen drauf stehen; auch was und wie viel Zihler drauf haften? auch sollen die vor den Thoren die Häuser allein und die Güter allein einbringen.			
2.			
Scheuren.			
Wird observiret wie bey den Häusern.			
3.			
Höf.			

	fl.	kr.	hl.
4. Hofstätte. Wie viel solche im Meß, ob Keller darunter und was vor Onera darauf stehen?			
5. Brennhäußlen.			
6. Mühlen.			
7. Weinberg. Bey diesem ist das Meß und sonderlich das Gewänd wohl zu notiren, nach dem Hauptnahmen und nicht nach den zugegebenen Beynahmen anzugeben, zwischen N. N. zinßt ewigs, ablößl. giebt das Viertel, Fünftel oder Sechstel und wohin, auch wohl beyzusezen, ob es Wein und s. v. Tungführen, und wie viel Karren?			
8. Baumgärten. Ein Morgen Baumgarten in Schelz-Garten, oder wo es liegt, zwischen N. N. zinßt ewigs, ablößigs, oder was sonsten vor Beschwerden darauf stehen, und was von 20. Jahren her von Weingarten zu dergleichen gemacht worden.			
9. Krautgärten. Wie bey den Baumgärten.			

	fl.	kr.	hl.
10. Wiesen.			
Wie oben.			
11. Aecker.			
Wie bey den Baumgärten und sonderlich was neuerlich umgebrochen worden.			
12. Bandhecken.			
Werden die Anstössere und Beschwerden wie oben deutlich beygesezt.			
13. Fischwasser und See.			
14. Vorlehen.			
15. Wälder.			
16. Egarten.			
17. Activ-Capitalien.			
Wie solche im Zinß stehen, und sind innerhalb falz auszuwerfen.			
18. Einnehmende Schulden.			
Deren Beschaffenheit, ob solche liquid oder illiquid, auch innerhalb falz zu sezen.			
19. Baar Geld.			
20. Früchten.			

		fl.	kr.	hl.
	21. Vieh.			
Pferd Kühe Kälber Schwein Schaaf Lämmer	innerhalb falz zu sezen, wie viel Stück?			
	22. Kauf- Apotheker- Handels- und Handwerks- auch andere verarbeitet und unverarbeite Waaren.			
	23. Wein und Most.			
Alten Neuen	Wie beym Vieh innerhalb falz.			
	24. Passiv-Capitalien. Wobey wohl zu exprimiren zu was solche aufgenommen?			
	25. Privat-Wein und andere Current-Schulden.			

§. 34.

Gleichfalls sehr interessant und wichtig, und ganz hieher gehörig, so wie der Aufbewahrung und Beherzigung vollkommen würdig ist nachstehende Steuer-Ordnung (der des Heyl. Reichs Stadt Ravensburg) vom 13ten Jenner 1795.

Demnach Ein HochEdler und Hochweiser Magistrat dieser des Heyl. Reichs Stadt

Ravensburg vor nöthig und nützlich erachtet, die vorhinige Steuer-Ordnung, nochmals behörig revidiren- sofort gesammt Ehrsame Bürgerschaft, wieder publiciren und verlesen zu lassen, selbige auch bis auf die allgemeine Regulirung des Kreis-Matricular-Moderations Wesens, nach jetztmaliger Beschaffenheit der Zeit, und weiter fürwaltenden Umständen, überall bestmöglichst einzurichten.

Als hat Wohl Ehrengedacht Ein Wohllöbl. Magistrat, nach dessen aller reifer Ueberleg- und Erwägung, einhelliglich resolvirt und beschlossen, und zwar:

Erstlich, daß hinkünftig nach der in Ao. 1719. ergangenen Commissial-Verordnung, auch darüber von allen dreyen Löbl. Collegiis, des Raths, Gerichts und Großen Raths, wohlbedächtlich abgefaßt einmüthigen Schluß, alljährlich und jeden Jahrs besonders, von denen Burgern, unter Ihrem abhabenden Eyd, derenselben sämmtliches Vermögen (wohlgemerkt!), getreulich angegeben, sofort eine oder mehrere Steuern selbsten nach hiesiger Stadt jedesmaliger Nothdurft und Erforderniß angeleget, und bezogen werden, mithin

Zweytens jedweder neuangehender und verheuratheter Bürger und Innwohner, ohne Unterschied und Ausnahme gehalten seyn solle, bei der ersten Angebung seiner Eydsteuer (deren wirkliche Abbezahlung aber, sowohl in Ansicht des liegend und fahrenden, als der Leibsteuer selbsten, Ihnen das erste Jahr, jedoch nur von einer einigen Steuer nachgesehen wird) alle seine liegenden Güther an Reben, Wiesen, Aeckern, Gärten ꝛc. ꝛc. nach der Ihnen Bürgern zugleich anmit an Hand gebenden Modalität, auf einem besondern Bo-

gen Papier, Specifice, wo Stück zu Stück, Jauchert und Manns-Maad gelegen, beizubringen und zugleich, wie ein jedes Stück, Erbs- oder Kauffsweise an Ihm gekommen, durch Vorzeigung des Theil-Libells, Abkunft und Ueberlassungs-Scheins, oder Kaufbriefs zu bescheinigen; Sie auf Ihr jederzeit bei der Reception oder Verheurathung getreulich anzuzeigendes Vermögen, soviel solches über Abzug der etwann zu bezahlenden Bürgerrechts-Gebühr, auch erweißlicher Unglücksfälle beträgt, Fünf Jahre lang, ohne Abbruch zu versteuern, und, wo Sie unter dieser Zeit schon, oder auch hienach jenes vermehren würden, selbiges bei Ihrem Bürgerlichen Eyd, ordentlich anzugeben, über einen aquirirten Fundum auch, nach obiger Verordnung, und bisheriger Observanz bey Löbl. Rentamt, die alsbaldig ausführliche Anzeige zu machen, und solch sämmtliches in die Steur zu legen verbunden seyn, sofort

Drittens, das liegende Vermögen überhaupt, so in allhiesiger Stadt oder deren Gerichten befindlich, es bestehe solches, worinn es wolle, ohne Unterschied, in denjenigen Werth, wie es durch den Kauf an den jeweiligen Besitzer gekommen, dergestallt jedoch, daß wonach derley Beschehenen Kauf, zu diesem oder jenem Grundstück, eine Feuerstatt oder Bronnen-Viehtriebs- oder andere Gerechtigkeit ꝛc. ꝛc. acquiriret werden, der dafür bezahlte Werth, zu ersagtem Ankaufs-quanto geschlagen werde, jedes Hundert Gulden mit 10 kr. ordentlich versteuert, solches auch

Viertens, bey denen mehrentheils um die Steur zu defraudiren, ein den Kauf eingedingten ansehnlichen Discretionen beobachtet, und davon wie von

dem Kaufsschilling selbsten, ohne Ausnahme, auf gleiche Art, die gebührende Steuer entrichtet werden solle: Und gleichwie

Fünftens, künftighin zwar bey Erbfällen, denen Kindern sowohl, als denen solche repraesentirenden Enkeln frey belassen bleibet, Ihre von Eltern und Uhr-Eltern, vererbende Grundstücke, beständig forthin dem Pretio, in welchem diese es ehedem vermög Kaufbriefen verhandelt, aber nicht niedriger zu versteuern; also seyn im Gegentheil jederzeit, wo derley Grundstücke an entferntern Erben, Sie mögen Nahmen haben wie Sie wollen, hinfallen, solche in demjenigen Werth zu versteuern, auf welchen die zuzuziehend erfahrne Feld- und Gebäud-Verständige, solches Grundstück, nach Gestaltsame der Zeit und Umstände, billigmäßig taxiren dörften, nur daß, wo eines hiesigen Burgers Vermögen nach dessen Absterben, an dessen Kinder, oder andern Testaments- oder auch ab intestat Erben verfallen würde, auf Löbl. Rentamt gelegene Zeit diese sämmtlich einzuberufen, und nach obiger Modalitaet die durchgängige Abänderung des Steuerfußes Sub uno vorzukehren, und ehe dieses erfolget, mit einem einzeln Cohae, redi, keine Vermehrung der Steuer vorzunehmen, vielweniger die Erbs-Massa aus der Steuer zubelaßen:

Sechstens, soll ein allhiesig verburgerter, an irgend einem Ort liegende Güther, welche nicht schon daselbst in der Steuer liegen, ohne etwas dafür bezahlen- oder sonst dagegen geben zu müssen, an sich bringen; so ist solcher eben sowohl, als ob Sie in allhiesiger Stadt-Gerechten gelegen, davon hier die Steur mit 10 kr. von Hundert zu entrichten verbunden, wo

solcher aber genöthiget wäre, für derley durch Kauf, Tausch oder andere Art, anderswo an sich bringende Grundstücke, einiges Geld oder Guth, das dem Steuer-Catastre allschon afficirt, zu bezahlen, oder zugeben, so hat solcher den betragenden Kaufschilling entweder gewöhnlichermaßen zu verabzugen, oder das erhandelte Grundstücke ob es gleich in auswärtiger Steuer läge, hier ohne weiters gleichmassen zuversteuren.

Auf den Fall aber

Siebentens, ein derley aus und innwärts bestender Fundus aus Noth oder bessern Nuzens, wie auch mehrerer Commoditaet und Zierde willen, von einem jeweiligen Inhaber ausgebessert- oder meliorirt werden wollte, so mögen solche meliorations- und Reparations-Kosten, daferne diese anderst nicht von dem versteurend fahrenden, herausgenommen werden, gleichwohl steuerfrey und ein derley meliorirtes Grundstück so lang und viel in dem alten Steuer Anschlag verbleiben, bis selbes etwann verkauft oder vererbt wird, wodann ersternfalls, der neue Besitzer, die Steuer hievon allewegen, in dem für solches laut Kaufbriefen entrichteten Quanto, lezternfalls, aber, wenn ein Erb aus einer solchen sich fructificirenden Melioration, Nutzen zu hoffen hätte, nach der von Wohllöbl. Magistrat, über die juxta bonum et aequum von Löbl. Rentamt desfalls erstatteten Guhtachten, sich vorbehaltenden Determination und Bestimmung, zu entrichten hat.

Soviel hingegen

Achtens, das Fahrende Vermögen betrift, solle von diesem sammethaft, ohne Unterschied, ob es hier oder anderwärts befindlich, wie von Uraltershero,

das Hundert Gulden mit 20 kr. in die Steuer gelegt werden. Damit aber Maniglich wißen, was unter dem Wort Fahrendes, so auf obbemelte Art zu versteuern begriffen seyn, als wird solches andurch dahin erklärt; nehmlich ein zuversteurend fahrendes Vermögen solle heißen: Baarschaft, Wein, so nach der Rechnung in die Steur zu legen, Roß und Vieh, Früchten, Heu und Stroh, so viel nehmlich über den jährlichen Hausgebrauch übrig bleibt, und zum Verkauffen gewidmet ist, Handwerkszeug, auch Schiff, Geschirr und anderer Hausrath, welchen innsbesondere die Wirth und Weinschenke, zu Unterhaltung ihrer Gäst und Wirthschaft gebrauchen, und endlichen überhaupt alle Waare womit gehandelt. oder sonst ein Gewerb getrieben und ein Nutzen geschaft wird, in dieser Maß jedoch, daß

Neuntens, all'dasjenige, was einer von dergl. fahrenden, zu seiner Haushaltung, und eigenem Gebrauch ohnentbehrlich auch seinem Stand und Vermögen nach, selbsten vonnöthen hat, Steurfrey seyn und bleiben, sohin auch

Zehentens, alles Gold, Silbergeschirr und Kleinodien, insoferne solches wiederum dem Stand und Vermögen des Besizers gemäß, von jener Steuer-Abgabe, gänzlich ausgenommen: mit dem Schatzgeld hingegen, es in Zukunft ferner also gehalten werden solle, daß einem Geschlechter 600 fl. einer graduirten und anderen Person, so führnehmen Herkommens, und von Zinß und Renten lebt, 400 fl. einem Rathsherren, der nicht in beeden ersten Classen begriffen, auch Kauf und Handels-Leuthen, 200 fl. und einem gemeinen Bürger aufshöchste 100 fl. jedoch dergestallt

Steuerfrey zu passiren, daß Er wirklich so viel an Schatzgeld besize, mitnichten aber das Recht habe, so viel als etwann der Abgang beträgt, an anderem seinem steuerbaren Vermögen abzuziehen.

Die dem Verbürgenten zustehende Capitalien betr. lasset ein Wohllöbl. Magistrat es

Eilftens lediglich bey denen hierinnfalls bereits ergangenen Verordnungen bewenden, daß nehmlich diejenige Capitalien, so völlig flüßig und Zinnßbar sind, das Hundert mit 20 kr. was halber Zinnß tragt, mit 10 kr. und endlich was Vierteis Zinnß abwirft mit 5 kr. sofort auch nach dieser Proportion die nur zu 4 1/2 oder 4 pCent sich fructificirende Capitalien (mit respective 18 oder 16 kr.) behörig versteuert werden sollen und auf den ganz gleichen Fuß.

Zwölftens, wil Ein Wohllöbl. Magistrat es auch mit denen Laden- und Current-Schulden gehalten wißen, dergestalt, daß diese ebenfalls, wenn Sie bey jeweilig vornehmender Inventur oder Billanz für liquid flüssig erkandt werden, wie gute Capitalien, mit 20 kr. vom Hundert in die Steuer zulegen, diejenige aber, so nach jener nur für halb- oder viertelsflüssig zu achten, wiederum, wie bey denen Capitalien, resp. mit 10 und 5 kr. führohin zu versteuren: Was aber

Dreizehentens, sowohl von Capitalien als Current-Schulden, gar unrichtig, und der Debitor sich zu deren Zahlung (Er werde dann durch den Weg rechtens dazu getrieben) durchaus nicht verstehen will, solche sollen bis auf deren Richtigmachung, gänzlich ausgestellt und Steuerfrey bleiben, indessen aber denen von Einem Wohllöbl. Magistrat verordneten Steuer-

Herren, all derbey unrichtige Capitalien und Current-Schulden, so nicht versteuert werden wollen, umständlich und Specifice getreulich angegeben werden.

Da ferner immittelst

Vierzehntens, ein oder anderer Verburgerter, einige auf seinem Vermögen haftende Schulden oder Capitalien, zu verzinsen hätte, so ist folgender Unterschied hiebei wohlbedächtlich gemacht und verordnet worden, daß ein Bürger, welcher von seinem MitBürger, der ab seinen beweglichen Gütern die behörige Steuern giebt, viel oder wenig aufgenommen, und demselben zu verzinsen hat, von so viel Hundert Gulden, als Er dahin verzinset, von seinem liegenden Guth soviel 10 kr. in der Steuer abziehen dörffe, wo er aber Einem Fremden, oder Bürger, der keine Steuer giebt, oder auch einer Pflegschaft Pio Corpori, Kirchen-Fabrique, Kloster, Beneficio, Herren Geistlichen, utriusque Religionis, und Eines Evangelischen Herrn Geistlichen rückgelassenen Frau Wittib etwas verzinset, so mag Er darum sein besitzendes Vermögen, der Steuer nicht entziehen, sondern ist schuldig, sein um solche Schuld verschriebenes Guth, in dem Anschlag wie es sonst in der Steur liegt, dem Hundert nach zu versteuern.

Würde indessen

Fünfzehntens, verbürgerte Handelsleute betreffen, welche Geld zu Ihrer Handlung entlehnt, oder darum Credit gemacht, so sollen diese Ihre Waaren und was Sie bei dem Creditirten alljährlich vor Gewinn und Vorschlag gemacht, wie das fahrende, in die Steuerleger, und an der jährlichen Eydsteuer bey Ihrem Gewissen und Eyd, ordentlichen Billanz über

Ihrem Debito und Credito ziehen, und darnach Ihre Steuer einrichten, es wäre dann, daß einige in ansehnlichen Comerciis und zumalen starken Handkauf stehende Handlende, solches wegen Ihren weitläuftigen Negotiis, und sich bald erhöhend — bald vermindernden Vermögen, nicht wohl praestiren könnten, als welchen dann wenn sie nach zuvor, von Einem Löbl. Rentamt diesfalls gepflogenen Untersuchung, und darüber Einem Wohllöbl. Magistrat erstatteten Gutachten, sich zu dieser Classe qualificiret, jene Eydsteuer nur von 3 zu 3 Jahren pflichtmäßig zu beobachten, hiemit obrigkeitlich vergönnt wird, dergestallt jedoch, daß wenn einer im dritten Jahr, solche Billanz nicht wirklich gezogen, und die Steuer hiernach abgeführt haben würde, solche eo ipso, in eine ohnnachsichtlich zu bezahlende Strafe von 100 fl. verfallen seyn solle, dahingegen, welche diese Speciale Dispensation nicht erlanget, alle Jahre Ihre Billanz zu ziehen, und die Eydsteuer darnach zu richten gehalten bleiben. Und da

Sechszehntens, schon öfters geschehen, daß einige hiesiger Handlenden, mit auswärtigen in Societaet getretten, und dieses oder jenes Comercium gemeinschaftlich führen; als sollen sie handelnde jedesmalen bei Abführung der Steuer getreulich anzeigen, mit wem Sie etwann in Compagnie stehen, ob es Fremde oder nicht, auch wieviel denen Fremden an denen Waaren gehörig, und was solche werth seyen. Damit Ein Wohllöbl. Magistrat hienach jedesmal die erforderliche Maßregeln nehmen könne.

Sodann sollen

Siebenzehntens, nach dem uralten Herkommen, diejenigen Burgerskinder, welche dienen, und

liegende Güther besitzen, oder auch allhier Handlung treiben, Sie seyen ledig oder verheurathet, ohne Unterschied, diese Ihre Güther oder Ihr in der Handelschaft habendes Vermögen, auf obbemeldte Art, jedesmal richtig und ordentlich versteuern, und damit es

Achtzehntens, mit Versteurung der Wittwen- und Waysen-Güther desto richtiger hergehe: so haben die Wittwen im Beystandschaft Ihre nächsten Befreunden, die obrigkeitlich bestellte Vögte aber, aus dem Waisen-Rechnungs-Buch, die Beschaffenheit Ihres Vermögens, glaubwürdig zu bescheinen, und in die Steuer getreulich einzulegen.

Neunzehentens, mögen denen vom hiesigen Ort in die Fremde sich verheuratheten Burgers-Kindern, Ihre von denen Eltern abgebende- oder sonst mit sich fortnehmende Heuraths-Güther, wenn anderst solche dem Vermögen der Eltern gemäß! als welchen falls, und damit zugleich nicht, wie schon hie und da zum Nachtheil des Aerarii, auch manchmal zum Schaden hiesiger Milden Stiftungen geschehen, die Eltern zu faveur ihrer Kinder, sich dadurch allzusehr am Vermögen entblößen, Ein Wohllöbl. Magistrat ein wachsames Augenmerk tragen wird (auch führohin gänzlich Abzugs- und Nachsteuerfrey verbleiben, es wäre denn Sache, daß jene sich verheurathende Personen, an solche Orte hinzogen, wo der Abzug von denen Heurathsgütern ohne Unterschied abgefordert wird, als welch' leztern Falls, daferne nicht durch die von dasiger Orts-Obrigkeit etwann mitbringend glaubwürdige Atestata das Gegentheil dargethan werden könnte, die gewöhnliche Nachsteuer gleichermaßen, ohnnachläßig entrichtet und eingetrieben werden solle: welches dann

Zwanzigstens, zumalen in demjenigen Fall, von Einem Löbl. Rentamt auf das genaueste zu beobachten, wenn ein allhiesiger Bürger oder Bürgerin, Ihr Bürgerrecht aufkündet, und mit ihrem besitzenden Vermögen fort- und anderwärts hinziehet, dergestalten, daß selbiges von einer wegziehenden Person, Sie seyn Edel oder Unedel, Bürger oder Beysitz, ob allem steuerbaren Vermögen, und insbesondere denen Stabilien, nicht nur soweit selbe zuvor in der Steuer geweßt, sondern soviel bei deren Verkaufung erlößt worden, oder überhaupt von deren wahren Werth, den zehenten Theil, und wo an einigen Orten noch etwas mehreres an die von da fort hieherziehende hieran statuiret wäre, von einem sich von hier dahin begebenden, das gleiche jure retorsionis an Abzug, sowohl in vorgedachtem Fall, als bei Erbschaften einfordern und innbehalten, hieran auch ohne Vorwissen und Consens Eines Wohllöbl. Magistrats, nicht das geringste nachsehen sollen.

Geschehete es aber

Ein und Zwanzigstens, daß der wegziehende Bürger oder Bürgerin, das Bürgerrecht sich vorbehalten, anderwärts auch in kein Bürgerrecht tretten, und darnebst Ihre Vermögenschaft entweder hier stehen lassen, oder aber mit sich nehmen würden; So haben selbige erstern Falls das hier liegend bleibende, eben so. als ob sie gegenwärtig wären, jedesmal unverweigerlich, mit Ausschluß der Leib-Steuer (welche jedoch in dem Fall, wenn einer gar kein Vermögen hier hätte, allerdings zu reconoscirung des solchem beybehaltenen Bürgerrechts, ohne anders entrichtet werden muß) zu versteuren, letzteren Falls aber alles fortziehende steuer-

bare Vermögen, wie in vorhergehendem Articul verordnet worden, ohne Unterschied zu verabzügen, in der Maß jedoch, daß daferne der hinweggezogene Bürger nochmals wieder sich anhero begeben sollte, ihnen für das was Er wider mit hieher bringen würde, der betreffende Abzug von Löbl. Rentamt zu verguthen und zu restituiren ist.

Und eben diese Verordnung

Zwei und Zwanzigstens, wird billig auch auf die von denen Fremden hinausziehenden Erbschaften, und überhaupt alle das auf diese oder jene Weise, aus hiesiger Stadt fortgehende, zumal auch von denen Extraneis hieselbst ablangende steuerbare Vermögen extentiret, von welchem Publico, nach gemein beschriebenen Rechten, denen diesfalls habenden Privilegien, und in medio liegenden Observanz jener Abzug gebühret und zustehet, und haben jederzeit diejenige Bürger, welche eine Erbschaft, Legat, Vermächtniß oder sonstig aus der Steuer nehmendes Vermögen, an Fremde hinauszubezahlen gehalten seyn, in conformitaet hiesigen Schwör-Briefs, hievon, auch wie stark solches seyn, Löbl. Rentamt sogleich die gewissenhafte Anzeige zu machen, und den gebührenden Abzug darob, so mehrers dahin zu entrichten, als wo Sie, ohne dieses beobachtet zu haben, einig derley Geld ausfolgen lassen würden, solch darob zu fordern habender Abzug, ab Ihrem eigenen Vermögen beigetrieben, und sie noch dazu empfindlich gestraffet werden sollen.

Drey und Zwanzigstens, hat ein jedes Ehepaar, neben obbemeldter Steuer, allezeit die hier übliche Leibsteur, vor sich nehmlich 1 fl. vor einen Knecht

12 kr. und vor eine Magd 6 kr. auch für einen Jungen ebensoviel, ein Beysitz hingegen, einen Thaler Leibsteuer ohnverweigerlich zu erlegen, und zu bezahlen, die Wittwer oder Wittwen hingegen nicht weniger die verbürgerte ledige Personen, so etwann auf erhaltene Obrigkeitliche Erlaubniß, Handel oder Gewerb treiben, oder auch Obrigkeitliche Dienst haben, werden, soviel Ihre Personen belanget, bei der Hälfte, solch besagter Leibsteuers-Abgabe, je und allezeit belassen.

Wo hingegen im Gegentheil

Vier und Zwanzigstens, alle hier befindliche Fremde und Schutz-Verwandte, die zumal mit Consens Eines Wohllöbl. Magistrats, Handelschaft oder Gemerz treiben, auch etwann fahrend oder liegende Güter in hiesiger Stadt besitzen dörften, in Ansicht gegen die Bürgern als doppelt versteuren, sofort das liegende Hundert mit 20 kr. das fahrende aber mit 40 kr. in die Steuer legen, und auf gleiche weis die Leibsteuer gedoppelt mit 2 fl. — vor einen Knecht mit 24 kr. und für einen Jungen oder Magd mit 12 kr. bezahlen sollen, es wäre denn, daß der Fremde und Schutzverwandte, einige Imunitaet oder Exemtions-Freiheit deßwegen hergebracht- oder von einem Wohllöbl. Magistrat verlangt hätten, solche auch Rechtsbehörig darthun könnten, wo dann überall sich hienach zu achten, mithin auch

Fünf und Zwanzigstens, diejenigen Fremde oder Schuzverwandte, mit welchen etwann eine gewisse pactirte Steuer gemacht worden, bis auf weitere obrigkeitliche Verordnung, allerdings hiebei zu belassen seyn.

Damit nun dieses alles in ununterbrochener Ordnung gehalten werde, so solle

Sechs und Zwanzigstens, fürterhin eingangsgemeldtermaßen alle Jahr eine Eyd-Steuer vorgenommen- und von Jahr zu Jahr, die über einzeln oder mehrere Stück, sich ergebende Veränderungen, bey der darauf folgenden Steuer, von jeglichem getreulich Specifice angegebenen- und in die Steuer eingeleget werden.

Würde sich aber

Sieben und Zwanzigstens, alle und jede Bürger hiemit bei ihren Eyden wieder alles besseres Verhoffen ergeben, daß einer sein Vermögen nicht gänzlich und vollkommen nach dieser Steuerordnung, in die Steuer geleget, solle derselbe, ohne Unterschied, das gefährlicherweis verschwiegene, oder zu wenig angeschlagene Vermögen, dem gemeinen Stadtwesen, eo ipso, ohne alle Gnad verfallen haben. Immassen dann

Acht und Zwanzigstens, alle und jede Bürger hiemit bey ihren Eyden, ernstlich ermahnet werden, alles dasjenige, so Sie wieder die Steuer-Ordnung innen würden, gleichbalden einem jeweiligen Herrn Amts-Bürgermeister in Geheim anzuzeigen, und darinn niemand zu verschonen, einem Denuntianten hingegen nebst Verschweigung seines Nahmens, eine angemessene Erkenntlichkeit andurch zugesichert wird.

Neun und Zwanzigstens, sollen auch die angesezt und verrufene Steuern, allezeit in 14 Tagen, völlig eingezogen — und auf Zeit und Ziel, auch noch bey der Steueranfündigung jederzeit bekannt machenden

Ordnung, von Männiglich ungesäumt und in guten unverrufenen Reichs — und Gangbaren Kreiß-Sorten bezahlet werden, und dabey sich ein jeder Bürger wenn anderst solcher keine ehhafte Entschuldigung vor sich hättte, selbst bey seinem Eyd einfinden, nicht aber (wie bisher öfters geschehen) das Geld durch seine Kinder oder Ehehalten, aufs Rathhauß schicken. Sollte aber sich, wieder Verhoffen, jemand hierinnfalls saumselig finden lassen, so solle derselbe, wenn er Bürger oder Beysitz ist, nach Verfließung Vier Wochen, von dem ersten Steuer-Einzugstag an, zu rechnen, auf dessen Kosten, executive dazu angehalten- ja sogar, wenn er sich Jahr und Tag ungehorsam finden lässet, mit Verlust Bürger und Zunftrechts, auch wirklicher Ausschaffung ohne Unterschied der Personen, unnachläßig gestraffet- nichts desto weniger aber zu Abstattung seines Rückstandes angehalten, auch solchen Steuer-Abgaben, jedoch nach in medio liegend Obrigkeitlich anderweitigen Verordnungen, nicht mehr dann Drey Steuern, die Vorzugs-Gerechtigkeit, von allen Gläubigern, gleich nach den Liedlöhnen gelassen werden:

Wenn hingegen ein Fremder ab seinen allhier liegenten Güthern und Häuser, die Steur zugeben sich weigern, oder großen Ausstand zu merklichen Beschwerung der Bürger und das gemeinen Wesens aufschwellen, und solche anderthalb Jahr unbezahlt anstehen liesse, gegen desselbigen in allhiesigem Territorio besizenden Güter und Effetti, soll Einem Wohllöbl. Magistrat, nach Ausweiß der Reichs-Constitution und Kreißüblichen Herkommens vorbehalten seyn, solche Güther so lang zu haften, zuno-

then, zupfänden, zu versezen und zu verganthen, bis Ein Wohllöbl. Magistrat um alle Steur — Ausstand, Kösten und Schäden bezahlt, und befriedigt seyn wird.

Und damit sich endlich

Dreyßigstens, niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, Als hat Ein Wohllöbl. Magistrat Obrigkeitlich verfüget, daß durch gegenwärtige Publication dieser Steur-Ordnung, welche auch dem ersten Vorgesezten jedwederer Zunft, damit jeglicher solcher incorporirter Bürger, sich daselbst, daraus, in ergebenden Fällen, Raths erholen könne, abschriftlich auf seinen Eyd hin, in Verwahr zugestellet werden wird, solches alles gesammter Bürgerschafft bekannt werde, mit dem expressen Vorbehalt jedoch, daß Hoch Jener solche nach Veränderung der Zeiten und Umstände, zu verbessern, zu mindern und zu mehren, offene Handbehalten wollen.

Wornach mithin sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten, von selbsten wissen wird.

Beschlossen von Einem HochEdlen und Hochweisen Magistrat, Ravensburg den 13. Jenner Ao. 1775.

(L. S.) T. Canzley daselbst.

§. 35.

Wenn man nach Durchlesung dieser beherzigungswürdigen vaterländischen Steuer-Urkunden nun bedenkt, daß so viel bürgerliche Freiheit, Industrie und Wohlhabenheit, Flor der Künste und Wissenschaften, Ge-

meingeist und Patriotismus die teutschen Reichs-Städte auszeichnete; so ist diese Thatsache unstreitig auch das beste Zeugniß und die schönste Lobrede für die Vermögens-Steuer-Verfassung, bei welcher jene edlen und gemeinnützigen Pflanzen des bürgerlichen Vereins zu schönen und großen Bäumen emporwachsen konnten. —

§. 36.

Welches Steuer-System hat denn der gegenwärtig noch einzige größere Freistaat in Europa, die Schweiz von den Zeiten Tell's — nach dessen Ausspruch Jeder nach Vermögen besteuert werden sollte — an bis jetzt beibehalten? Kein anderes, als das längstbewährte und in diesem schönen und glücklichen Lande mit vollkommenem Rechte so allgemein beliebte Vermögens-Steuer-System. — In der Schweiz fanden im Frühjahre 1811 die Gesetz-Entwürfe, durch welche der große Rath einige indirekte Abgaben an die Stelle der Vermögens-Steuern setzen wollte, durch die bis dahin die öffentlichen Bedürfnisse gedeckt wurden, keinerlei Beifall und wurden mit stürmischer Hitze verworfen. — —

§. 37.

Das Vermögens-Steuer-System hat in den neuesten Zeiten auch in Frankreich gesiegt und wird vielleicht bald überall den Sieg davon tragen. — Durch die neueste französische, vom König selbst vorgeschlagene Konstituzion ist in Frankreich die Vermögens-

Steuer unbedingt und ohne Ausnahme für alle ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben angenommen und sankzionirt worden!! — So wird das einzig gerechte und wahre Steuer-System immer in mehreren Staaten — zum Glück der Nazion und Individuen, zur Ehre und zum Besten der Regierungen selbst! — an die Tages-Ordnung gerufen. Der Zeitgeist, so wie die gegenwärtige Kultur-Stufe der Finanz-Wissenschaft befördern mit unwiderstehlicher Macht ein besseres, durch Grundsätze des Rechts und der Nazional-Oekonomie gerechtfertigtes, und vor länger als 2000 Jahren bewährtes Steuer-System!! —

Anmerk. Wer also in Zukunft irgend eine sich auf das Steuerwesen beziehende Stelle bekleiden, wer in einem Zentral- oder Provinzial-Steuer-Rath Sitz und Stimme haben, oder über Steuer-Rektifikazion Berichte erstatten und darüber sein Gutachten abgeben, oder unmittelbar mit der Steuer-Anlage und mit der Verfertigung der Personal-, Grund-, Gewerb- und Kapital-Steuer-Kataster sich befassen will oder soll: der muß mit seinem Zeitalter fortschreiten und wissen, was über das Steuerwesen seit den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage in den kultivirtesten Staaten gesagt und gethan worden ist. — Wer fortan über Steuer-Wesen und Steuer-Regulirung, über Steuer-Systeme und Steuer-Rektifikazionen und über Peräquazionen und Repartizionen als Staatsbeamter, oder als Gelehrter, oder als denkender Patriot, oder als gebildeter Weltmann sich äussern will, der muß die vollständige Steuer-Geschichte, die ganze Steuer-Literatur, und die gesammte Steuer-Wissenschaft oder die Universal-Steuer-Rektifikazion und die Spezial-Steuer-Rektifikazionen aller ordentlichen und ausserordentlichen und aller direkten und indirekten Steuern ken-

nen; ausserdem würde ein tiefes Stillschweigen die beste Rolle seyn. — —

Si tacuisses,
Philosophus mansisses!

§. 38.

Diese Thatsachen und Erfahrungen bedürfen keines Kommentars, und sind gewiß NB. für jeden unbefangenen Kenner, der, gleich dem Verfasser dieses Werkes, mit eigenen Augen sieht, mit eigenen Ohren hört und aus eigenem Munde spricht, mehr als hinreichend, um sich von der allgemeinen Nothwendigkeit und Einführbarkeit der wohlverstandenen Vermögens-Steuer zu überzeugen. Nur Vorurtheile, einseitige Ansichten, Autoritäten, halbwahre Begriffe, ungegründete Vermuthungen, und vorzüglich Mangel an vollständiger Kenntniß der Vermögens-Steuer-Geschichte verschiedener Zeiten und Länder können das Gegentheil veranlassen und der Wahrheit den Eingang verschließen. — Oder wer kann aus hinreichenden Gründen der Behauptung widersprechen, daß das oberste Prinzip eines rechtlichen und ökonomistischen Steuer-Systems die ökonomische Gleichheit ist, und daß alle Staats-Lasten unter die Staats-Bürger nach dem Verhältniß ihres Vermögens oder Einkommens gleichmäßig vertheilt werden sollen?

§. 39.

So wie alle Produkzion oder Konsumzion von dem unterrichteten Oekonom nach dem Werthe gemessen

wird, so muß auch bei der Besteuerung auf das nutzbare Eigenthum und auf den Tauschwerth Rücksicht genommen werden. — Alle Bestandtheile des Nazional-Reichthums müssen daher besteuert werden, wenn man das Steuer-Ideal realisiren, d. h. gerecht und ökonomisch besteuern will.

Anmerk. Rousseau sagt:

„Alles übrige gleichgesetzt, so muß doch der, der zehnmal „mehr besitzt als ein anderer, auch zehnmal mehr steuern „als dieser. Ein Dritter, der nichts als sein nothdürftiges Auskommen hat, darf schlechterdings nichts bezahlen, aber ein Vierter, den das Glück in Ueberfluß „setzte, kann im Nothfalle gerade so viel abgeben, als „sein Bedürfniß übersteigt, d. h. als er im Ueberfluß „hat. — Aber wird mir einer einwenden, hier ist doch „Rücksicht auf den Rang zu nehmen, und was bei einem „von der niedern Classe überflüßig ist, ist einem von der „höhern schlechterdings Bedürfniß. Nein! antworte „ich — der Größte hat zwei Füße, so gut wie der Hirte, „und auch nur einen Magen wie dieser. Und dann ist „das vermeinte Nothwendige so wenig mit seinem Range „zusammenhängend, und so wenig dazu nothwendig, daß „er um so ehrwürdiger werden würde, wenn er, um „irgend eines edlen Zwecks willen, ihm entsagte.“ —

§. 40.

Die allgemeine Vermögens-Steuer hat einen viel größeren Umfang, als die Kapitalien-Steuer. Sie umfasset alles, was zu Geld angeschlagen werden kann und ein Einkommen abwirft, oder abwerfen kann. Die Vermögens-Steuer erstreckt sich daher nicht nur allein auf das unbewegliche, sondern auch auf das bewegliche Vermögen der steuerpflichtigen Subjekte.

Anmerk. Daher wurde in einer großen herzogl. hessischen Verordnung vom 8ten Nov. 1806, nach welcher eine allgemeine Vermögens-Steuer erhoben werden sollte, auch §. 2. festgesetzt.

„Sämmtliches bewegliche sowohl als unbewegliche Vermögen, ohne allen Unterschied, insofern davon nicht gleich unten (§. 3. und 4.) einige Ausnahmen gemacht werden, ist dieser Besteuerung unterworfen."

In einem österreichischen Patente vom 8. Sept. 1810. ward erklärt, daß das bewegliche Vermögen ebenfalls in einem angemessenen Verhältnisse besteuert werde.

Damit vergleiche man auch die ältesten und älteren teutschen Steuer-Urkunden im ersten und zweiten Theile meines Steuer-Handbuchs. Res ipsa loquitur! — —

§. 41.

Wenn es richtig ist, daß diejenige Auflage die beste ist, die am wenigsten Unterschleife veranlaßt, am Einfachsten erhoben werden kann, die geringsten Kosten erfordert, keinen Schein einer Ungerechtigkeit bei sich führt, und mit der Möglichkeit zu geben, und mit der Kontribuzions-Fähigkeit im genauesten Verhältnisse steht: so ist die allgemeine Vermögens-Steuer unstreitig die beste Besteuerungs-Art und die Grundlage jeder richtigen und konsequenten Steuer-Regulirung. — — —

§. 42.

Da nur durch die Vermögens-Steuer eine wahre und zweckmäßige General-Steuer-Rektifikazion möglich wird; so muß auch konsequent jede einzelne Steuer von was immer für einer Art, nach der

allgemeinen Vermögens-Steuer geprüft und darnach genau regulirt werden. Denn da, wo es entweder gar keine Vermögens-Steuer, oder doch keine allgemeine und für alle Staats-Bedürfnisse hinreichende giebt, müssen doch nothwendig alle Auflagen nur nach dem Vermögen und Einkommen der Kontribuenten, oder nach dem Werthe der steuerbaren Objekte bestimmt werden. —

§. 43.

Aus folgenden Gründen verdient die allgemeine Vermögens-Steuer vor allen übrigen direkten oder indirekten Steuern oder Auflagen von was immer für einer Art, den größten Vorzug:

a) weil sie vollkommen bestimmt ist, und daher alle Gefährdung von Seiten der Kontribuenten sowohl als auch der Perzipienten, gleich unmöglich macht;

b) weil sie entweder alle anderen Auflagen, oder doch gar leicht die meisten überflüssig macht, und die bestimmteste und sicherste Norm für die Vertheilung jeder Staats-Last, und für die Erhebung aller öffentlichen Einkünfte verschafft;

c) weil sie theils wegen der Unmöglichkeit der Unterschleife, theils wegen der Einfachheit, und theils wegen der durchgängigen Bestimmtheit unter allen möglichen Auflagen die wenigsten Perzeptions-Kosten verursacht;

d) weil eine gleichmäßigere und gerechtere Vertheilung der Staats-Lasten nicht denkbar ist, als die-

jenige, deren Maaßstab das Vermögen oder Einkommen der Steuer-Pflichtigen ist;

e) weil die Bezahlung einer zweckmäßig eingerichteten Vermögens-Steuer den Kontribuenten am leichtesten wird;

f) weil dem Staate durch die allgemeine Vermögens-Steuer die reichhaltigsten Quellen eröffnet werden, die bisher für ihn gar nicht flossen, und aus welchen er, da sie theils in Ansehung ihrer Zahl und theils in Ansehung ihrer Ergiebigkeit so beträchtlich sind, ohne zeitherigen Druck der Nazion oder Individuen mehr und doch weit schneller erheben kann, als bisher, wo man die Last immer nur auf wenigere und schwächere Schultern wälzen mußte — weil es keine allgemeine Vermögens-Steuer gab.

Anmerk. Ich bin übrigens, nach meinen im ersten und zweiten Theile dieses Werks bereits aufgestellten Grundsätzen sehr für die mögliche — gerechte und zweckmäßige Einschränkung des Staats-Bedarfs. — Falsch ist jene Behauptung der Finanziers:

„Jede neue Auflage verschaft den Staatsbürgern eine „neue Fähigkeit, sie zu ertragen, und jede Vermehrung „der öffentlichen Lasten vermehrt im gleichen Verhältnisse „auch den Fleiß des Volks."

§. 44.

Es ist also sonnenklar, daß die Vermögens-Steuer das Regulativ für alle ordentliche und ausserordentliche Steuern seyn könne und müsse. Die nach dem Verhältniß des Vermögens der Einzelnen bestimmte Vertheilung der schweren Kriegs-Lasten ist

das einzige Rettungsmittel der Staaten, Völker und Individuen. — Es kann keinen andern gerechten und richtigen Maaßstab für die Vertheilung aller Kriegslasten und folglich auch für die Vertheilung der Einquartierungen geben, als die Vermögens-Größe!!! Nur durch das allgemeine und den Kräften der Einzelnen ganz angemessene Tragen der ausserordentlichen Staats-Lasten kann das Drückende derselben erleichtert, und das erreicht werden, was ausserdem unmöglich seyn würde! Es ist für unpartheiische Sachverständige, welche die Steuer-Geschichte aller Zeiten und Länder gründlich und vollständig kennen, kein Zweifel, daß die Vermögens-Steuer als einzige Steuer ein Surrogat aller direkten und indirekten Steuern werden könne, wovon die verhältnißmäßig volkreichste, thätigste und reichste Provinz Spaniens, Katalonien ein Beweis ist. — Wo die Theorie durch unläugbare Thatsachen bestättiget wird, muß die vernünftige Praxis sich unterwerfen. Welche Perzeptions-Kosten könnten dadurch erspart werden? Wie viele Weitläuftigkeiten und Unterschleife könnten vermieden und verhütet werden? Welch eine Einfachheit und Uebersicht, welch eine Ordnung und Klarheit würden dann das herrschende Steuer-System auszeichnen? — — —

Anmerk. Mein Steuer-Handbuch. Th. I. §. 323—330.

§. 45.

Wenigstens könnte und sollte die Vermögens-Steuer an die Stelle aller bisherigen di-

rekten Steuern treten und diese ersetzen. — Sie würde die sonstigen direkten Steuern an Einkünften übertreffen, und für Industrie und Wohlstand in mehr als einer Rücksicht günstige Folgen haben. Auf jeden Fall aber müssen in dem Staate, der ein gerechtes und ökonomisches Steuer-System aufweisen soll, alle Vermögens-Theile und Einkommens-Quellen ebenmäßig und gleichheitlich besteuert werden. — Denn es giebt im Grunde und genau genommen — nur Eine unmittelbare Steuer, wovon das Großherzogthum Hessen ein neues und schönes Beispiel liefert. Mag auch die Vermögens-Steuer nach ihrer Anwendung auf verschiedene Gegenstände, bald als Grund-, bald als Häuser-, als Gewerb- oder Kapital-Steuer u. s. w. erscheinen; so ist sie doch immer nur eine und dieselbe, indem dabei immer ein und dasselbe Prinzip zum Grunde liegt, wonach von allen den verschiedenen Gegenständen, oder von allen Vermögens- und Einkommens-Quellen in einem gleichen Maaße zu dieser unmittelbaren Steuer beigetragen werden muß.

Anmerk. Ueber (die) Besteuerung im Großherzogthum Hessen. 1814.

Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände von L. Krönke. Zweiter Theil. Darmstadt, 1815.

§. 46.

Was gegen die Möglichkeit der Erforschung des Vermögens gesagt wird, beruht nur auf Vorurtheilen

und unhaltbaren Gründen, hauptsächlich auf Unkunde der Steuer-Geschichte alter Zeiten. — Es giebt mehrere sehr bewährte Mittel, um den Vermögens-Zustand jedes Einzelnen im Staate so ziemlich genau, und zwar ohne alle Gefahr für den Privat-Wohlstand zu bestimmen. Denn

a) lassen sich aus den Lager- und Salbüchern, aus den Gewerbs-Tabellen, aus den Hypotheken-Büchern und Feuer-Assekuranz-Katastern sehr viele Beiträge zur Bestimmung des Vermögens-Zustandes sammlen;

b) kann der Vermögens-Zustand eines jeden Einzelnen bei jeder Gemeinde von einer auserlesenen Kommission von rechtschaffenen Personen, die zu Folge ihrer anderweitigen Geschäfte und Verhältnisse denselben am genauesten kennen, mit Benutzung der zeitherigen Steuer-Materialien und Steuer-Ansätze sehr richtig geschätzt werden; das Interesse der aufgestellten Taxatoren selbst wird hier die möglichste Genauigkeit bewirken; —

c) sollen Alle, die mit der Untersuchung des Vermögens-Zustandes der Steuer-Pflichtigen beauftragt werden, darüber gänzliches Stillschweigen beobachten;

d) sollen die Einzelnen aufgefordert werden, vermittelst eines Eides ihren Vermögens-Stand selbst so genau als möglich anzugeben, bei Androhung angemessener Geld-Strafen und Konfiskazionen, und besonders der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Angaben.

§. 47.

Seit mehreren Jahren hat man in Oesterreich, Hannover, Württemberg, Hessen Darmstadt, Preußen, Sachsen u. s. w. praktisch bewiesen, daß man das Vermögen der Unterthanen besteuern — und folglich auch erforschen könne! Ueberdies hat man ja lange vorher schon in den ehemaligen Reichs-Städten, und in der Schweiz selbst bis auf diese Stunde noch ohne Bedenken und Gefahr! die Vermögens-Steuer immer beibehalten, und mithin auch über die Erforschung des Vermögens der Bürger — den Kopf nicht verloren! — —

Anmerk. In der zu Berlin am 28. Mai 1812 erschienenen königlich preußischen „Instrukzion und Anweisung wegen Ausführung des Edikts, die Erhebung einer Vermögens- und Einkommens-Steuer betreffend" kommen unter andern folgende merkwürdige Stellen vor:

„§. 25. Unmittelbar nach der Publikazion unsers Edikts, sollen in allen Provinzen, Kreisen und größeren Kommunen, Kommissionen zur Empfangnahme der Vermögens-Angaben, und zur Untersuchung derselben gebildet werden. §. 26. a) In jeder Stadt wird eine Kommunal-Kommission niedergesetzt, die aus einem zu ernennenden Kommissarius und einigen Mitarbeitern besteht, welche sich der, mit den Kommunal-Verhältnissen bekannte Kommissarius, nach pflichtmäßiger Ueberzeugung von ihrer Tüchtigkeit selbst wählt. b) In größern Städten werden Distrikts-Kommissionen angeordnet, welche sich hiernächst in der Kommunal-Kommission vereinigen. c) Die Stadt-Verordneten und Distrikts-Vorsteher in den Städten sind verpflichtet, den Kommissionen Hülfe zu leisten. §. 27. In jedem Kreise sollen nach der Bevölkerung desselben, mehrere Spezial-Kommissionen gebildet werden, deren Ernennung nach §. 26. litt. a. geschieht. §. 28. In jeder Departements-Stadt der verschiedenen Provinzen-

wird eine Provinzial-Kommission niedergesetzt. Der Kommissarius wird von Unserm Staats-Kanzler ernannt, und die Ernennung der Mitarbeiter desselben, seiner eigenen Auswahl überlassen. Die Anzahl derselben soll sich nach der Bevölkerung des Departements richten. Der Provinzial-Kommissarius ernennt die Kommunal-Kommissarien §. §. 26. 27.; dagegen werden die Kreis-Kommissarien von den General-Kommissarien, zu Regulirung der ländlichen Verhältnisse ernannt. §. 29. In Berlin hat eine Zentral-Kommission ihren Sitz, deren Präsident und Mitarbeiter durch Unsetn Staats-Kanzler sofort ernennen zu lassen, Wir Uns vorbehalten. Dieser Zentral-Kommission wrrden aus den Mitgliedern der hier anwesenden interimistischen Nazional-Repräsentazion, drei Repräsentanten der Provinzen aus dem Adel-, dem Bürger- und dem Bauernstande beigegeben, wobei die Provinzen von 4 zu 4 Wochen, nach einem, unter ihnen festzustellenden turnus, alterniren, in der Art, daß jeder Zeit drei Provinzen repräsentirt werden. Ausserdem ist sie berechtigt, Kaufleute, Fabrikanten und andere sachverständige Männer, von deren Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit sie überzeugt ist, zum Gutachten in allen Fällen zuzuziehen, wo sie des Urtheils und Raths derselben bedarf. Sie hat jedoch Vorsorge zu tragen, und es wird ihr zur unverbrüchlichsten Pflicht gemacht, die Vermögens-Angaben der Gewerbsgenossen dieser Sachverständigen, denselben nicht bekannt werden zu lassen. §. 30. Die Steuer-Beiträge werden von den Steuer-Pflichtigen in diejenige Kasse bezahlt, welche an dem Orte, woselbst sie ihr Vermögen angeben, die gewöhnlichen Steuern empfängt, und werden von dieser der Regierungs-Haupt-Kasse überwiesen. Von der letztern empfängt sie die, bei der Zentral-Kommission zu leitende Haupt-Kasse. Alle Beiträge gehen portofrei. §. 31. a) Die Kommunal-Kommissionen empfangen die Vermögens-Angaben jedes Mitgliedes der Kommune, welches zur Steuer verpflichtet ist. b) Das Immobiliar-Vermögen wird vor der Kommission des Grundeigenthums, das Personal-Vermögen an dem Wohnort des Beitrags-Pflichtigen angegeben. §. 32. Mit

dem Ablauf des 1. Augusts d. J. fangen die städtischen Kommissionen die Prüfung der vorläufigen Angaben an. §. 33. Da, wo sie das Vermögen abgeschätzt hat, bedarf es keiner weitern Untersuchung (§. 9. litt. f.). §. 34. Wo dieses nicht geschehen ist, erwählt sie aus jedem Gewerbe, 3 oder 4 Standesgenossen des Steuer-Pflichtigen, welche auf gewissenhafte Schätzung vereidet werden. §. 35. Diesen wird die eigene Vermögens-Angabe des abzuschätzenden Mitgliedes der Kommune nicht bekannt gemacht; sie werden vielmehr aufgefordert, die gutachtliche Schätzung ihres Mitbürgers, ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung gemäß, anzugeben. §. 36. Stimmt diese mit der eigenen Angabe nur ungefähr überein; so bedarf es keiner weitern Untersuchung. §. 37. Da, wo die Kommission die vorläufige Schätzung selbst bewirkt hat, ist jederzeit eine Untersuchung erforderlich (§. 23.). §. 38. Die Untersuchung geschiehet durch Abschätzung, durch Einsicht der Hypotheken-Bücher und Nachfrage bei den Hypotheken-Behörden, durch Revision der Handlungs- und Wirthschafts-Bücher, und auf jedem Wege, den die Kommission angemessen hält. §. 39. Jeder Beamte, der bei den verschiedenen Kommissionen zur Ausmittelung und Verzeichnung des Vermögens beschäftigt wird, soll zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet werden. Er macht sich, wenn er durch schriftliche oder mündliche Mittheilung irgend einer Vermögens-Angabe den geleisteten Eid verletzt, aller öffentlichen Aemter und aller Benefizien, die er etwa mittelst Gehalts, Wartegeldes oder Pension vom Staate genießt, verlustig und wird ausserdem mit der Strafe des Meineids belegt."

§. 48.

Man wähle nur zur Aufnahme der Vermögens-Angaben und zur Entwerfung der Vermögens-Steuer-Kataster Männer von Geist und Thätigkeit, denen es weder

an Welt- und Menschen-Kenntniß, noch an Steuer-Wissenschaft und Steuer-Kunst fehlt, und die mit dem allgemeinen Vertrauen und mit der öffentlichen Achtung beehrt sind!!! Werden solche Männer mit der Leitung der Vermögens-Aufnahme beauftragt, und gönnt man ihnen die dazu erforderliche Zeit und die nöthigen Hülfsmittel, so kann und wird es nicht fehlen; nachdem ohnedies bei jeder Kommune Männer sich finden — die den Vermögens-Zustand ihrer Mitbürger sehr genau kennen und darüber die vollständigsten und befriedigendsten Aufschlüße geben können — wenn man sie zu suchen versteht. — Ars non habet osorem, nisi ignorantem.

§. 49.

Der Entwurf einer Vermögens-Steuer könnte ohngefähr folgende Punkte enthalten:

1) Es sollen 1/2, 1 oder 2 Prozent des gesammten Privat-Vermögens zur Disposition des Staats gestellt werden.

2) Die Erhebung geschieht in vier Terminen, und also vierteljährlich.

3) Im Allgemeinen ist das bewegliche sowohl, als unbewegliche Vermögen der Unterthanen des Staats, der Besteuerung unterworfen.

4) Da jedoch nach richtigen Steuer-Grundsätzen nur das reine Vermögen in Anspruch genommen werden darf, so haben die Unterthanen ihre sämmtlichen Passiv-Schulden in Abzug zu bringen.

5) Alles Einkommen, aus was immer für

Privat-Erwerbsquellen, muß zu Kapital angeschlagen, und danach die Vermögens-Steuer von dem ausgeschriebenen Prozent bestimmt werden.

6) In der Regel wird diese Steuer von dem jeweiligen Besitzer des steuerbaren Vermögens entrichtet.

7) Die Grundbesitzer sollen die Steuer für ihre Real- und Personal-Gläubiger Vorschußweise leisten, den sie bei erster Gelegenheit in Abzug bringen.

8) Die Personal-Gläubiger derjenigen, welche nicht Grundbesitzer sind, entrichten die Steuer selbst.

9) Bei Eheleuten, die nicht in Gemeinschaft der Güter leben, ist der Gatte doch verpflichtet, auch von dem Vermögen seiner Gattin den Betrag zu entrichten.

10) Das Vermögen der Pupillen und Minorennen, wenn gleich sie sich selbst in der Benutzung ihres Vermögens befinden, muß von ihren Vormündern, so wie alles unter einer fremden Verwaltung stehende Vermögen von den Verwaltern bestimmt angegeben werden.

11) Zur Grundlage dieser Besteuerung werden zunächst die Angaben der Steuer-Pflichtigen genommen. Bei der Verfertigung der Angaben sind blos Gulden, und keine Kreutzer anzusetzen, so wie auch in Summirung der ganzen Angaben das was über fünf Gulden ist, für zehen, und das was fünf Gulden und darunter ist, für Null gerechnet werden soll.

12) Ein jeder Unterthan giebt alle Rubriken seines Vermögens und Einkommens in seinem Wohnorte, der Auswärtige, welcher im Lande angesessen ist, da, wo die Güter, Vorräthe, Gefälle ꝛc. gelegen sind, an; diejenigen, welche ihre Deklarazionen schriftlich zu verfassen nicht im Stande sind, geben solche zu Protokoll.

13) Alle Angaben des Vermögens und Einkommens geschehen eidlich. — Wer einer Unrichtigkeit in seinen Angaben überwiesen wird, soll das von ihm zu erlegende ganze Kontribuzions-Quantum doppelt bezahlen, und öffentlich als schlechter Bürger genannt werden, wie dies bereits in einigen Staaten bestimmt ist. —

14) Die Grund-Listen der Vermögens- und Einkommens-Steuerpflichtigen Personen müssen durch die Rentbeamten, mit der nöthigen Falls zu leistenden Unterstützung von Seiten der Polizei-Kommissäre und Landrichter verfaßt werden.

15) Es muß eine Revision aller Vermögens-Steuer-Tabellen von einer Zentral-Kommission unter Zuziehung von Repräsentanten einer jeden Provinz vorgenommen werden.

16) Die Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer wird unmittelbar von den Rentbeamten besorgt, und kann denselben für Erhebung und Berechnung Eins von jedem Hundert bewilligt werden.

Anmerk. In einer der neuesten teutschen Vermögens-Steuer-Verordnungen findet man nachstehende Bestimmungen:
Ausgeschlossen von der Steuer sind:

a) jedes bewegliche Vermögen, mit welchem der Eigenthümer kein Gewerbe treibt, und insoferne es nicht oben schon der Besteuerung unterworfen ist;
b) das Vermögen der Kirchen-, Schulen-, Waisenhäuser-, Wittwen-Verpflegungs-Anstalten und anderer milden und frommen Stiftungen;
c) die Fonds der allerhöchsten Geld-Institute und anderer öffentlichen Anstalten;
d) das im Auslande befindliche Grundvermögen der Unterthanen, welches den daselbst angeordneten Lasten unterliegt.

Die Besitzer von Fidei-Commiß- und Lehengütern sind berechtigt, den Betrag der Steuer auf die Substanz des Fidei-Commiß oder Lehens zu legen.

Diejenigen Unterthanen, die noch ein besonderes reines Einkommen haben, welches nicht durch die Anwendung eines Vermögens hervorgebracht wird, oder die gar kein Vermögen, aber ein besonderes Einkommen besitzen, es mag durch den Ertrag eines Gewerbes, einer Leib-Rente, oder auf welche Art es sonst wolle, sich bilden, sollen einer Besteuerung von diesem Einkommen unterworfen werden.

Obschon im Uebrigen nur werbendes Mobiliar-Vermögen abgeschätzt und zur Mitleidenheit gezogen wird, so wird doch billig eine Ausnahme mit verarbeitetem Golde, Silber und Juwelen gemacht. Auch wenn diese nicht werbend sind, werden solche zur Mitleidenheit gezogen, weil es theils vom Besitzer abhängt, sie sofort zum Vortheil des Staats werbend zu machen, und in Geld umzusetzen, theils weil es Zeichen des vorzüglich kontribuablen Wohlstandes und Luxus sind. Die Abschätzung geschieht nach dem billig gewürdigten intensiven Werthe ohne Rücksicht auf Façon.

Den anzuordnenden Kommissionen bleibt die Beurtheilung vorbehalten, ob eine Untersuchung nöthig sey, und

nur diejenigen, welche den dringenden Verdacht wider sich erregen, daß sie uneingedenk ihrer Pflicht gegen das Vaterland, sich einer unrichtigen Angabe und einer Verheimlichung ihres Vermögens schuldig machen, haben es sich selbst zuzumessen, wenn mit der genauesten Untersuchung ihres Vermögens-Zustandes verfahren wird.

Wenn sich hierbei oder auf anderm Wege eine Verheimlichung ausmittelt, soll sie mit der Konfiskazion der Hälfte des verschwiegenen Vermögens bestraft werden.

Wer die Einreichung seiner Vermögens-Angabe über die festgesetzte Frist verzögert, wird unverzüglich einer vorläufigen Schätzung durch die Kommunal-Kommission unterworfen, nach deren Gutachten die von ihm beizutragenden Steuer in baarem Gelde bestimmt wird. Gegen diese vorläufige Schätzung findet kein Widerspruch statt, vielmehr muß sich der Steuer-Pflichtige, wenn er zu hoch besteuert zu seyn glaubt, der speziellsten Untersuchung unterwerfen.

Wer mit Entrichtung der entweder auf eigener, oder auf vorläufiger Schätzung der Kommission beruhenden Steuer säumig ist, hat die unverzüglichste exekutive Betreibung zu erwarten.

Wenn ein Kontribuent an mehr als einem Orte Vermögen besitzt, so wird er an jedem dieser Orte mit dem Theile seines Vermögens zur Mitleidenheit gezogen, den er daselbst besitzt. An dem Orte aber, wo ein an mehrern Orten ansäßiger Kontribuent wohnhaft ist, wird sein Kapital- und übriges Mobiliar-Vermögen zur Mitleidenheit gezogen.

Ist ein Kontribuent an mehrern Orten während eines Theils des Jahres wohnhaft, so wird derselbe an dem Orte zur Mitleidenheit wegen seines Kapital- und übrigen Mobiliar-Vermögens gezogen, wo er sich die längste Zeit des Jahrs aufhält. Damit aber ein dergleichen Kontribuent nicht etwa sein Mobiliar-Vermögen an jedem dieser Orte der allgemeinen Mitleidenheit unter irgend einem Vorwande entziehen könne, muß die Orts-Behörde, wo jenes Vermögen bewandten Umständen nach nicht zur

Abschätzung gekommen ist, dies nicht nur anerkennen, sondern auch deßhalb der betreffenden Kreis-, oder sonstigen Deputazion besondere Anzeige erstatten, damit ein solcher Kontribuent an keinem andern Orte, insofern es nicht bereits geschehen, abgeschätzt, und wegen dieser Abschätzung das Erforderliche veranlaßt oder verfügt werden könne. Wäre aber ein dergleichen Kontribuent innerhalb Landes nicht zu treffen, so haben die Kreis- und andere ständischen Deputazionen davon der Zentral-Steuer-Kommission ungesäumt Anzeige zu thun.

Unterm 28. April 1813 wurde im damaligen Großherzogthum Frankfurt die Erhebung eines Achtel Simplums der allgemeinen Vermögens- und Besoldungs-Steuer bestimmt. Sehr merkwürdig ist die dabei vorgekommene und hier folgende „allgemeine Instrukzion für Erhebung des Achtel Prozentes an Vermögens-Steuer."

„In Beziehung auf das höchste Edikt vom 28. April d. J. und auf höchsten Befehl Sr. königlichen Hoheit, werden rücksichtlich der Erhebung der allgemeinen ausserordentlichen Vermögens-Steuer andurch die näheren Vorschriften erlassen.

Tit. I.

Steuer-Fuß und Steuer-Pflichtigkeit.

Art. 1. Es wird von jedem hundert Gulden des gesammten Vermögens-Werthes 1/8 Gulden oder 7 1/2 Kr. Steuer entrichtet.

Art. 2. Da diese Steuer nur die Hälfte der im vorigen Jahre in zwei Terminen erhobenen beträgt; so wird sie auch nur in einem Termine entrichtet.

Art. 3. Alle und jede großherzogliche Unterthanen und Korporazionen sind zur Entrichtung derselben verbunden, ohne Rücksicht auf Standes- oder sonstige Verschiedenheit, einschließlich der Auswärtigen, welche Grund-Eigenthum in dem Großherzogthume besitzen.

Art. 4. Ausgenommen von Entrichtung dieser Steuer sind nur;

1) Nichtangesessene, und in keinem dauernden Unterthans-Verbande befindliche Personen, welche sich nur vorübergehend unter Staats-Schutz in dem Großherzogthum aufhalten;

2) Armenhäuser, Hospitäler, Wittwen- und Waisen-Institute, Studien-, Stipendien- und alle öffentliche Polizei-Institute;

3) die Schul-, Pfarr- und Kirchen-Fonds, deren Steuer-Betrag Se. königliche Hoheit erforderlichen Falls übernehmen;

4) Dienstboten, wenn sie nicht ein in oder auffer Landes angelegtes Vermögen besitzen.

Tit. II.

Steuerbare Gegenstände.

Art. 1. Als steuerbare Gegenstände werden erklärt:

1) Alles unbewegliche Eigenthum ohne alle Ausnahme, die großherzoglichen Domänen mit eingeschlossen;

2) alle nützliche Rechte an Gilten, Zinsen, Erbpächten, Zehenden, und was dahin gehört;

3) die großherzogliche Zivilliste, die Besoldungen und Pensionen, so wie auch der Privat-Erwerb und das ohne besondere Fonds durch Industrie erworbene Einkommen geistlicher und weltlicher Individuen;

4) Geld, Getreide- und Wein-Vorräthe;

5) Vorräthe an Waaren bei Kaufleuten und Apothekern, und an rohen Stoffen bei Handwerkern.

Art. 6. Als steuerbare Gegenstände werden ferner erklärt:

1) Alles Vieh, Schiff und Geschirr, und Geräthschaften zum Betriebe der Landwirthschaft, des Handels, der Gewerbe, und zum Behuf der Bequemlichkeit und des Vergnügens;

2) daher auch Mobilien der häuslichen Einrichtung, und das, was dahin gehört;

3) Malereien, Kunstwerke und Bibliotheken;

4) alle Kapitalien ohne Ausnahme..

Art. 7. Ausgenommen sind nur:

1) Die Gagen der Militär-Personen;

2) die bereits in dem Lande, wo sie angelegt sind, versteuerten Kapitalien;

3) alle auf Realitäten haftende Schulden, die bei der Vermögens-Angabe in Abzug gebracht werden.

Tit. III.

Vermögens-Angabe und Taxazion.

Art. 8. Zur Grundlage der Vermögens-Steuer dienen die im vorigen Jahre abgegebenen Vermögens-Erklärungen. Nur solche, welche seit jener Zeit neu in den Steuer-Verband getreten, haben daher in der Regel neu zu fatiren.

Art. 9. Damit hierbei die gesetzmäßige Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit gesichert werde; so haben die Maire alsbald eine genaue Revision der vorjährigen Listen vorzunehmen, und sämmtliche Steuer-Pflichtige, welche neu zu deklariren haben, oder bei deren älteren Deklarazionen sich gegründete Anstände finden, sollen persönlich erscheinen, um die Erklärungen nach den im verflossenen Jahre vorgeschriebenen Formularen zu Protokoll abgeben zu lassen. Für die Richtigkeit des Protokolls haben die Maire und Gemeindeschreiber zu haften.

Art. 10. Zur Gleichförmigkeit der aus den einzelnen Angaben zu fassenden Verzeichnisse ist das dieser Verordnung beigefügte Formular I. von Jedem und allenthalben zu gebrauchen.

Art. 11. a) Ohnerachtet die Erhebung des Achtels Vermögens-Steuer nach der Grundlage der vorjährigen Deklarazionen ihren Anfang nimmt; so haben die Orts-Maire dennoch die nach Art. 9. berichtigten Vermögens-Verzeichnisse spätestens binnen vier Wochen von nun an den Distrikts-Mairen einzureichen.

b) Diese Letzteren haben solche dergestalt zu prüfen, daß sie mit Zuziehung der betreffenden Orts-Maire und der mit den Vermögens-Verhältnissen bekannten Enregistrements- und Distrikts-Einnehmer, und unter Verglei-

chung mie den Lager- und Hypotheken-Büchern, den Brand-Assekuranz-Verzeichnissen und den vorjährigen Vermögens-Deklarazionen, die einzelnen Posizionen, welche der Berichtigung zu bedürfen scheinen, durchgehen und verifiziren.

c) Zum Behufe dieser Prüfung wird ihnen die möglichste Aufmerksamkeit und Genauigkeit unter amtlicher Verantwortlichkeit andurch ernstlich empfohlen, weil die Erfahrung gezeigt hat, wie nothwendig diese in manchen Distrikten ist, wenn die gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten, und die redlichen Deklaranten gegen Prägravazion geschützt werden sollen.

d) Da die Erfahrung ferner bewiesen hat, daß unbescheinigte Schulden-Angaben zu Unterschleifen Gelegenheit geben, so haben die Distrikts- und Orts-Maire darauf zu wachen, daß nur auf bescheinigte Schulden-Angaben Rücksicht genommen werde.

e) Diese Rücksicht befördert auch die Vermögens-Kenntniß und Kontrolle in anderer Hinsicht, da die Passiven des Einen, welche in Abzug kommen, Aktiven des Andern sind (den Fall ausländischer Kapitalien ausgenommen), folglich dessen Vermögens-Steuer zugehen.

f) Die verifizirenden Distrikts-Maire haben nicht nur in dem Umkreise ihres Departements unter sich, sondern auch in den hierzu geeigneten Fällen mit den Distrikts-Mairen anderer Departemente einverständliches Benehmen zu pflegen, und einander die nöthigen Notizen mitzutheilen.

g) Die Einregistrirungs-Beamten, Distrikts-Einnehmer und alle übrige Staatsdiener werden zur Mitwirkung für diese berichtigende Prüfung andurch angewiesen, und haben selbst unaufgefordert aus eigenen Pflichten dieselbe zu vollziehen.

Art. 12. Diese sämmtlichen Berichtigungen sind in ein nachträgliches Verzeichniß nach demselben Formulare, welches im vorigen Jahre für die ersten General-Verzeichnisse vorgeschrieben wurde, und hier wieder beigefügt ist, zu bringen, sodann den Präfekten, wie voriges Jahr, einzusenden.

Art. 13. Alle Lokal-Beamte, Staatsdiener und übrige Individuen in den Departementen, welche nicht an die Orts-, Distrikts- und Hauptorts-Maire gewiesen sind, senden ihre Nachtrags-Verzeichnisse an den Präfekten unmittelbar ein.

Art. 14. Für die Berichtigungen der Vermögens-Deklarazionen der Gemeinden wird das Formular III. der Verordnung vom vorigen Jahre in der Anlage erneuert.

Uebrigens werden auch für die Berichtigungen und neuen Erklärungen die sämmtlichen Verfügungen der vorigen Instrukzion Art. 15 – 23. andurch in Folgendem bestätigt.

Art. 15. Bei dem Selbstanschlage der Grundstücke und Gebäude ist der wahre dermal laufende Werth zur Vorschrift zu nehmen.

Art. 16. Bei dem Selbstanschlage nützlicher Rechte (§. 5. Nro. 2.) ist der jährliche gegenwärtige Ertrag mit 5 Prozent zu Kapital zu erhöhen, wovon ein Achtel Prozent entrichtet wird.

Art. 17. Eben so wird bei Besoldungen und Pensionen (einschließlich des Werthes der Naturalien) verfahren.

Art. 18. Besoldete und Pensionnäre, welche die Naturalien wirklich erhalten, schlagen solche nach dem zehenjährigen Durchschnitt des wirklichen und Lokal-Preises an; Jene, welche die Naturalien in der Kammer-Taxe empfangen, legen diese zu Grund.

Art. 19. Dienst-Nutzungen und Akzidenzien sind nach Pflicht und Gewissen zu 5 Prozent in Kapital-Anschlag zu bringen.

Art. 20. Zehenden und ständige Frucht-Gefälle werden nach zehenjährigem Durchschnitte des Ertrags und der Getreide-Preise zu 5 Prozent ins Steuer-Kapital gebracht.

Art. 21. Besitzer der Erbpächte bringen den ganzen Werth ihrer Erbgüter in Anschlag, und ziehen hiervon den Betrag des jährlichen Kanons ab.

Art. 22. Kapitalien führen ihren Anschlag von selbst mit sich.

Art. 23. Kapitalien, die in Staats-Papieren bestehen, sind nach dem Kurse anzuschlagen, welchen die Letzteren zur Zeit der Angabe haben.

Tit. IV.

Erhebung und Verrechnung der Steuer.

Art. 24. Die Beobachtung des strengsten Geheimnisses über den Inhalt der Vermögens-Erklärungen wird den mit Aufnahme derselben beauftragten Staatsbeamten zur unverletzlichen Pflicht gemacht.

Art. 25. Es werden daher die Orts- und Distrikts-Maire auf ihre geleisteten Pflichten desfalls ernstlichst und nachdrücklichst verwiesen. Sie dürfen von den ihnen zukommenden Verzeichnissen Niemand Einsicht gestatten, noch einen anderen Gebrauch machen, als den, welcher zu Vollziehung der gegenwärtigen Steuer erforderlich und vorgeschrieben ist.

Art. 26. Gleiche Verbindlichkeit wird den Unterpräfekten und Präfekten auferlegt.

Art. 27. Zu besserer Ausführung der feierlich anbefohlenen Verschwiegenheit ist daher in den Departements-Städten Aschaffenburg, Hanau, Fuld und Wetzlar, von den Stadt-Mairen, an welche die Vermögens-Verzeichnisse der Einwohner dieser Städte einlaufen, ein Manual über die Namen der Deklarirenden zu führen, und jeder mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Die Nummer jedes Kontribuenten wird demselben, auf einer eigenen besiegelten Karte mit Buchstaben ausgeschrieben, bei Eingabe seines Verzeichnisses zugestellt.

Dem unmittelbaren Erheber der Steuer wird die Nummer allein, ohne Namen, und die auf dieser Nummer fallende Steuer-Quote bekannt gemacht. Auf diese Weise kann der Kontribuent, dem daran gelegen ist, sein Vermögen geheim zu halten, dem Einnehmer die Nummer durch einen Dritten vorzeigen, und auf solche den Steuer-Betrag entrichten und quittiren lassen.

Art. 28. Auf gleiche Weise verfahren die Präfekte bei den unmittelbar an sie einlaufenden Verzeichnissen.

Uebrigens wird den Präfekten das oben Art. 11. Verordnete rücksichtlich der unmittelbar bei ihnen Fatirenden gleichfalls zur ernstlichen Obliegenheit gemacht, und sie für die pünktliche Ausführung verantwortlich erklärt.

Art. 29. Um die Distrikts-Maire und Präfekte in genaue Kenntniß aller Kontribuenten zu setzen, haben die Orts-Maire ein Verzeichniß aller Nachbarn und Steuer-Pflichtigen binnen vierzehn Tagen den Distrikts-Mairen zuzustellen, wovon diese ein Duplikat an die Präfekte einsenden.

Art. 30. Die Maire der Städte Aschaffenburg, Hanau, Fuld und Wetzlar, verfassen sich das Verzeichniß selbst, und senden gleichfalls das Duplikat an die Präfekte ein.

Art. 31. Ueber Besoldete und Pensionisten verschaffen sich die Präfekte die nöthige Auskunft aus der Departements- und General-Kasse.

Art. 32. Zu unmittelbaren Erhebern der Steuer werden auf dem Lande und in den Städten die gewöhnlichen Einnehmer, Distrikts-Einnehmer und Departements-Einnehmer bestimmt.

Art. 33. Jeder erste Einnehmer, welcher die Steuer unmittelbar von den Kontribuenten erhebt, empfängt zu Vergütung seiner Mühe 1 1/2 Prozent von dem Betrage, da die frühere Verwilligung von 1 Prozent nicht verhältnißmäßig erscheint; die Hälfte wird den Ober-Einnehmern bewilligt. Die Distrikts-Maire erhalten für ihre Mitwirkung zur Berichtigung der Vermögens-Steuer-Listen gleichen Betrag, wie die Ober-Einnehmer, und die Maire, wo sie nicht selbst erste Erheber sind, dieselbe Vergütung, wie diese.

Art. 34. Die Steuer wird nach den Bestimmungen der vorstehenden Art. 2. und 11. nur in einem Termine, und zwar vierzehn Tage von nun an, rücksichtlich der Besoldungen und Pensionen aber bei den Zahlungen des nächsten Quartals durch Abzug bei den Kassen selbst erho-

ben, jedoch so, daß alle weitere Eingänge, welche aus dem, Tit. III. dieser Verordnung, vorgeschriebenen Berichtigungs- resp. Ergänzungs-Verfahren hervorgehen, nacherhoben werden, jedoch binnen drei Monaten von nun an erhoben seyn müssen.

Art. 35. Die Ablieferung geschieht, wie gewöhnlich, von den Unter- zu den Ober-Einnahms-Behörden in die General-Kasse.

Art. 36. Ueber die gesammte Steuer wird von dem großherzoglichen General-Kassirer eine abgesonderte Haupt-Rechnung geführt.

Art. 37. Sie witd, gleich allen übrigen Rechnungen, den Ständen vorgelegt werden.

Art. 38. Auch behalten sich Se. königl. Hoheit vor, dasjenige, was an dem Betrage dieser Steuer, etwa nicht zu dem ausserordentlichen Bedürfnisse erforderlich seyn sollte, solchen Bestimmungen, welche der Gesammtheit des Großherzogthums oder den einzelnen Departementen zuträglich sind, nach dem Verhältnisse ihres Beitrags und in Urkunde der Rechnung zu widmen.

Tit. V.

Ahndung der Uebertretung der Steuer-Pflicht.

Art. 39. Es ist Uebertretung der Steuer-Pflicht, wenn die verordnete Vermögens-Angabe ganz unterlassen wird, oder wenn der sein Vermögens-Verzeichniß Uebergebende einen Theil dieses Vermögens verschweigt oder verheimlicht.

Art. 40. Eine solche zur Wissenschaft der Behörden gebrachte Uebertretung wird, sie mag früher oder später entdeckt werden, mit der Konfiskazion des fünften Theils seines Vermögens bestraft.

Art. 41. Diesen Straf-Betrag weisen Se. königl. Hoheit der Tilgung der Land-Kriegs-Schulden in dem betreffenden Departement zu.

Art. 42. Eine weitere Uebertretung der Steuer-Pflicht besteht in dem Zurückbleiben der wirklichen Ent-

richtung der Steuer, in welchem Falle gegen die Säumigen mit der Exekuzion zu verfahren ist.

Tit. VI.

Entrichtung der ausserordentlichen Vermögens-Steuer im Departement Frankfurt.

Art. 43. Vermöge höchsten Dekrets vom 28. April wird das Achtel Vermögens-Steuer in der Hauptstadt Frankfurt von der daselbst bestehenden geheimen Rechnungs-Kommission nach dem daselbst eingeführten Geschäfts-Gange ausserordentlich erhoben, und an die General-Kasse abgeliefert.

Art. 44. In dem Land-Distrikte des Departements Frankfurt treten die Verfügungen dieser Verordnung, wie in den übrigen Distrikten, ein.

Aschaffenburg, am 6ten Mai 1813.

Auf höchsten Befehl.
Der Staats- und Finanzminister.
Graf von Benzel Sternau.
Zur Beglaubigung.
Der Justizminister.
Freiherr von Albini.

§. 50.

Durch die ausserordentliche Vermögens-Steuer, welche im Königreich Preußen im Jahr 1812 ausgeschrieben wurde, war auch das Vermögen der Städte, Flecken und anderer Gemeinden eben so, wie das Vermögen der Privaten der Besteuerung unterworfen. Auch durch die vorher erwähnte großherzogl. frankfurtische Vermögens-Steuer-Verordnung wurde das Vermögen der Kommunitäten zur Mitleidenheit gezogen. Bei außerordentlichen Zeitumständen und Staats-Bedürfnissen sind auch schon öfters, und besonders in unseren Tagen Besoldun-

gen und Pensionen besteuert worden. Um daher etwas Vollständiges zu liefern und auch ausserordentliche Fälle zu berücksichtigen, liefere ich in der anliegenden Tabelle Formularien für die Vermögens- und Einkommens-Angabe der Einzelnen, für die Distrikts-Verzeichnisse, und für die Vermögen- und Einkommens-Angabe der Kommunitäten.

Die hier folgenden VII. Formulare enthalten nicht nur eine systematische und ganz vollständige Tabelle der allgemeinen Vermögens-Steuer, so wie man sie bis jetzt noch nirgend findet, sondern sie liefern auch eine solche Zusammenstellung aller erforderlichen Angaben-Verzeichnisse, der Amts-, Kreis- und General-Tabellen, wie sie nur immer in einer Uebersicht des Steuer-Geschäfts statt finden können, ohne sie bisher in diesem Umfange und nach dieser Stufen-Folge gehabt zu haben. — —

Diese sieben Formulare dürften sonach alles, was bisher in dieser Hinsicht — sowohl von Regierungen, als auch von Schriftstellern — aufgestellt worden ist, an Vollständigkeit, Gründlichkeit, richtiger Stufen-Folge, genauer Zusammenstellung und systematischer Uebersicht übertreffen. — Es möchte schon allein das Formular No. I., welches eine in ihrer Art einzige Klassifikazion aller steuerbaren Objekte 1) an unbeweglichem Eigenthume, 2) an beweglichem Eigenthume, 3) an Einkommen aus was immer für Erwerbs-Quellen liefert, mehr Brauchbares enthalten, und also auch mehr leisten, als so manche ganze Steuer-Schrift. Cuique suum! — —

Staatsbibliothek
München

für d

Der Vermögens-Angaben der Einzelnen Nr.	Name

r

Kommunitäten.

eis Rech=	Kapital = Werth.	Steuer = Betrag mit 1/4 Prozent.

Staatsbibliothek
München

für

Namen und Zahl aller Kreise.	Bildung der aus den von den Addizional-Artik-

r

b e l l e n.

der sämmt-Steuer-Ka-n.	Summe der erhobe-nen oder Brutto-Steuer-Beträge.	Summe der einge-lieferten od. Net-to-Steuer-Be-träge.

§. 51.

Soll in jedem Staate ein vollkommen gerechtes und zweckmäßiges — mit dem Rechts-Prinzip und der Staats- und Nazional-Oekonomie in jeder Rücksicht harmonirendes — dem Nazional-Reichthum überhaupt und dem Vermögen oder Einkommen eines Jeden, so wie auch den Staats-Bedürfnissen angemessenes, und also den Grundsäzzen der ökonomischen Gleichheit entsprechendes Steuer-System in Ansehung aller Bestandtheile des Nazional-Vermögens und in Hinsicht auf alle Steuern und ihre Regulirung, an die Tagesordnung kommen: so muß unumgänglich nothwendig und als Conditio sine qua non (salvo meliori!) Folgendes statt finden:

1) Es muß eine General-Steuer-Kommission ernannt, und es müssen dazu die ersten und bewährtesten Steuermänner — sowohl Theoretiker als Praktiker! — NB. ohne Rücksicht auf Freundschaft oder Feindschaft berufen werden. — —

2) Die Mitglieder der Kommission müssen über das zu wählende Steuer-System überhaupt, dann über die Wahl der einzelnen Steuern und über die Modalität der Regulirung einer jeden derselben reif durchdachte und nach Anleitung der Geschichte und Doktrin verfaßte Entwürfe zur allgemeinen Untersuchung, Prüfung und Berathung übergeben. — — —
Labore altius!

Bayerische Staatsbibliothek München

3) Nur die besten, durch Gründlichkeit und Vollständigkeit sich auszeichnenden Steuer-Systeme müssen angenommen und sankzionirt werden.

4) Vor der Sankzion soll das Steuer-System nach allen seinen Haupt-Momenten der Publizität überlassen, und der allgemeinsten und allseitigen öffentlichen Kritik unbefangener Kenner unterworfen werden.

5) Dann wird sich — nach der allgemeinen und unpartheiischen Beleuchtung das Stichhaltige und Anwendbare des Ganzen und der einzelnen Theile des Steuer-Systems sonnenklar zeigen!!! Mach- und Stückwerke aber oder unreife Steuer-Entwürfe verschwinden bei der öffentlichen Prüfung, wie die Nebel vor der aufsteigenden Sonne. —

Anmerk. Im Nürnberger Korrespondenten las man neuerlichst einen Artikel aus Wien (vom 17. Januar 1816.), worin es unter andern hieß: „Es ist wohl kein Zweifel, daß der Konferenz-Minister, Graf v. Stadion, bei seiner Wiederkehr (von Mailand) die Entschließungen des Monarchen in Rücksicht der projektirten Finanz-Operazionen mitbringen werde. Einige vermuthen, es werde der Plan des verstorbenen Kammer-Präsidenten, Grafen Odonnell, wieder zum Grunde gelegt, zu dessen Ausführung aber eine kürzere Zeit als damals bestimmt werden. Der Plan bestand darin, das Papier-Geld mittelst einer allgemeinen Vermögens-Steuer (wohlgemerkt!) innerhalb fünfzehn Jahren ausser Umlauf zu setzen; aber diesen zu langen Zeitraum wird man wohl in die engern Grenzen von 6 bis 8 Jahren zu bringen suchen.“

§. 52.

Wer die neueste Geschichte des Steuer-Wesens — von der alten und neuern Steuer-Geschichte will ich gar nichts erwähnen! — in verschiedenen Staaten kennt, der dürfte vielleicht mit meiner Ueberzeugung übereinstimmen; wer sie aber nicht genau kennt und folglich nur oberflächlich urtheilt, der soll sich vorerst jene Kenntniß verschaffen, ehe er sich öffentlich über meine Meinung ausspricht. — —

Die Steuer-Regulirung ist ein überaus schweres Geschäft, wenn sie die strengste und ganz unpartheiische Prüfung ächter und meisterhafter Steuermänner aushalten soll. — Dazu werden kostbare und Jahrelange Vorbereitungen erfordert, die manchen Finanzmännern zu mühesam, langweilig und unnöthig zu seyn scheinen, und die daher auch nichts Vollendetes und Zureichendes zu liefern vermögen, weil sie das Vollendete und Zureichende nicht kennen — aus dem sehr einfachen und ganz natürlichen Grunde, weil sie es nicht gelernt haben!! — Ignoti nulla cupido.

Wenn einst der Zeitpunkt — der allerdings nicht mehr entfernt zu seyn scheint — kommen soll, wo einige teutsche Steuer-Systeme unpartheiisch, mit allseitiger und hinreichender Sachkenntniß und vollständig beleuchtet werden, dann wird die Welt Steuer-Systeme des 19ten Jahrhunderts in einigen Theilen von Teutschland in einem Spiegel sehen, welcher, obschon kein Vergrößerungs-Spiegel, doch sehr auffallende Unvollkommenheiten und auch die

zwei ersten und allgemeinsten Hauptursachen derselben — der Mit- und Nachwelt zeigen wird. — —

Rara temporum felicitas, ubi sentire quae velis et quae sentias dicere licet.
(Tacitus.)

Anmerk. Nach mehreren öffentlichen Blättern und auch nach der allgem. Zeitung (1815. Nro. 125. S. 508) soll der neueste Entwurf der teutschen Bundes-Verfassung unter andern Folgendes enthalten: „In jedem der verbündeten Staaten sollen Landes-Stände seyn. Aller Preß-Zwang ist abgeschafft; die Verfasser sind für ihre Schriften verantwortlich.“

Zweiter Unter-Absatz.

Kapitalien-Steuer.

§. 53.

Wenn einst überall die allgemeine Vermögens-Steuer als ordentliche Steuer eingeführt seyn wird, wird dadurch die Einführung und Regulirung jeder anderen Steuer, und folglich auch die Rektifikazion der Kapitalien-Steuer unnöthig; — dann giebt es in der That nur Eine Steuer und nur Eine Steuer-Rektifikazion! — — Wo aber keine allgemeine Vermögens-Steuer besteht, da ist die Einführung und Regulirung der Kapitalien-Steuer vor allen andern höchst nothwendig und unerläßlich, wenn das höchste Steuer-Prinzip — die Idee der ökonomischen Gleichheit realisirt werden soll.

§. 54.

Die Kapitalien-Steuer an und für sich ist eine Auflage auf die Geld-Kapitalien überhaupt, welche durch die Gesetze des Staats gesichert sind, ohne Rücksicht auf wirklichen Gewinnst von den Kapitalien oder auf die Renten aus denselben.

Anmerk. Adam Smith, dessen Steuer-Grundsätze überhaupt noch sehr viel zu wünschen und zu ergänzen übrig lassen, verwirft die direkte Auflage auf den Gewinnst vom Kapital, es mag dieselbe von den Zinsen oder von der Dividende (Ueberschuß nach Wiedererstattung der Kapitals) erhoben werden.

Vergl. Eschenmaier's einfaches Steuer-System 1808.

§. 55.

Eine gleiche Besteuerung aller Staatsbürger ist das große und wichtige Problem, das die Steuer-Praxis lösen soll!!! — Es soll aber nicht bloß in Ansehung einer einzelnen Besteuerungs-Art, sondern in Ansehung aller Steuer-Arten eine bestimmte Gleichförmigkeit herrschen. — Daher ist es gleichsam ein Axiom, welches also lautet:

„Alle Staats-Lasten müssen auf Alle gleichmäßig vertheilt werden, und kein Stand und kein Individuum soll zu Gunsten eines andern gedrückt, sondern die Klassen, welche bisher jene Lasten trugen, sollen durch Zuziehung der übrigen erleichtert werden."

Diese Grund-Regel im Steuer-Wesen sollte man mit goldenen Buchstaben auf den Eingang eines jeden Steuer-Kollegiums setzen! — —

§. 56.

Es würde aber eben so ungerecht seyn, selbst in ausserordentlichen Fällen nur eine Kapitalien-Steuer auszuschreiben, als wenn man aus irgend einem scheinbaren Grunde die Kapitalisten von den ordentlichen Steuern befreien wollte. Das Geld-Kapital muß gerade so hoch in der Steuer angesetzt werden, als jedes andere Kapital oder Eigenthum, und sein Verhältniß zu den übrigen steuerbaren Objekten muß auch das Beitrags-Quantum bestimmen. — Es ist recht und billig und höchst nothwendig, zumal in unsern Tagen, daß alle Geld-Kapitalien gleich den übrigen Bestandtheilen des Nazional-Reichthums besteuert werden; daß die Kapitalisten auch zur gemeinschaftlichen Tragung der ordentlichen und ausserordentlichen Lasten des Staats mit beitragen müssen. Die öffentliche Stimme hat sich darüber laut genug ausgesprochen und ist in mehreren Staaten bereits gehört worden.

Anmerk. Unterm 18ten August 1810. ist in Stuttgardt die königl. Anordnung einer Kapital-Steuer erschienen. In §. 1. 2. und 14. findet sich folgende Stelle:

„Alle verzinslichen Kapitalien Unserer Unterthanen, Kommunen und Korporazionen, insbesondere auch der Hof-, Pfleg- und Hof-Apothek-Verwaltung, der geist- und weltlichen Hospitäler, Lazarethe, Kirchen-, Armen-Kassen und anderer piorum corporum, der Familien-Stiftungen, Zunft-Kassen und anderer dergleichen öffentlichen und Privat-Anstalten, sind ohne Rücksicht auf die höheren oder niedrigern Zinsen in die gegenwärtige Besteuerung mit 1/2 Prozent vom Kapitale zu ziehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß wirkliche Landes-Einwohner

ihre sämmtlichen Kapitalien im Lande und auſſer Landes, diejenigen Württemberger aber, welche sich im Auslande aufhalten, und denen das Unterthanen-Recht, oder der Regreß ins Vaterland vorbehalten worden ist, nur ihre im Lande angelegten Kapitalien zu versteuern haben. — Unter die verzinslichen Kapitalien sind auch zu rechnen, alle verzinsliche, ingleichen unverzinsliche gekaufte Güter. Letztere sind von den Käufern nach dem Ankaufs-Preise, die verzinslichen Güter aber nach dem Kapital-Betrag zu versteuern. — Wir versehen Uns zwar gnädigst, daß Unsere sämmtliche Unterthanen ihre Kapitalien getreulich angeben, und die verordnete Steuer unmangelhaft entrichten werden. Sollten aber gleichwohl Einzelne Kapitalien, welche der Steuer unterliegen, pflichtwidrig verschweigen, so wird 1) eine vorsätzliche Verheimlichung mit dem fünfzigfachen Betrage der Steuer aus dem verheimlichten Kapital-Vermögens-Theile, und 2) eine unrichtige Angabe aus Nachläßigkeit mit dem zehnfachen Steuer-Betrage bestraft werden, und ist in beiden Fällen die Delazions-Gebühr auf 1/2 Prozent der zu erkennenden Geld-Strafe festgesetzt."

Merkwürdig ist auch nachstehende großherz. badische Verordnung:

1) Nach einem höchsten Edikt d. d. Wien den 19. April 1815. soll wegen der ausserordentlichen Kosten, welche der Krieg veranlaßt, eine Kapitalien-Steuer erhoben werden, die in drei Kreuzern vom Zinsgulden besteht, bei Wittwen und Waisen aber nur in zwei Kreuzern.
2) Um diese Steuer nach der höchsten Vorschrift erheben zu können, muß jeder Landes-Einwohner schriftlich angeben, wie viel Zins er von Kapitalien oder Zielern nach dem Stand seines Vermögens am 1. Mai d. J. jährlich zu beziehen habe.
3) Er hat aber nicht alle seine Zinsen anzugeben, sondern nur diejenigen, welche er an andere Einwohner des Großherzogthums zu fordern hat; denn von den Kapitalien, welche in Ausland stehen, wird keine Steuer begehrt, und von den Kapitalien, welche bei inländischen Landesherrlichen-, Standesherrlichen-,

Landes-, Landschafts-, Kontribuzions-, Steuer-, Chaussee-, Flußbau-, Gemeinds-, Zunft-, Wittwen-, Almosen-, Stiftungs- und anderen Kassen ausstehen, bezahlen diese die Steuer, und ziehen sie dem Gläubiger ab.

4) Die Zinsen, welche man nach dem Vorstehenden anzugeben hat, sind nicht alle steuerbar, sondern nur die flüssigen, die unflüssigen bleiben frei. Als unflüssig werden die Zinsen betrachtet, wenn der Schuldner vor dem 1. Mai in Gant gerathen, wenn ein Rechts-Streit über Kapital oder Zins anhängig war, endlich wenn drei Jahr-Zinsen bereits im Rückstand hafteten.

5) Bei Angabe der flüssigen und unflüssigen Zinsen muß man unterscheiden, ob sie von Kapitalien oder Zielern herrühren, worüber eine gerichtliche Schuld-Verschreibung oder öffentliche Urkunde ausgefertigt ist, oder von solchen, worüber man eine bloße Handschrift oder Privat-Urkunde hat. Die Angabe der Zinsen muß Ortsweise geschehen.

Die öffentlichen Kassen müssen wegen künftiger Kontrollirung der Verrechnungen genannt werden.

6) Da man die Forderungen, worüber öffentliche Urkunden ausgefertiget sind, leicht finden kann, so wird hierüber keine nähere Angabe gefordert. Mit den verzinslichen Forderungen auf Handschriften und andere Privat-Urkunden ist dieses nicht der Fall, und es soll deswegen der Fassion Nro. 3. ein nach dem Muster Nro. 4. verfaßtes Verzeichniß beigefügt werden, das aber zu Schonung der Schuldner versiegelt übergeben werden muß, und nur bei Klagfällen von dem Justiz-Beamten, bei Inventur- und Theilungs-Geschäften von dem Amts-Revisor eingesehen werden darf.

7) Wer Zinsen von gerichtlich versicherten Kapitalien verheimlicht, muß den doppelten Betrag derselben als Strafe erlegen; den dreifachen, wenn Zinsen von Kapitalien auf Handschriften verschwiegen werden; den vierfachen, wenn Jemand flüssige Zinsen (Satz 4.) als unflüssig angiebt, und dadurch der Besteuerung zu entziehen sucht.

§. 57.

Wenn die Grund-Eigenthümer, wenn die Häuser-Besitzer, wenn die Gewerbsleute — Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute — u. s. w. steuerpflichtig sind und Jahr aus Jahr ein Steuern bezahlen müssen, warum sollen denn die Herren Kapitalisten von allen direkten Abgaben befreit seyn, und warum sollen sie den Schutz des Staats umsonst genießen? — Wenn die Kapitalisten steuerfrei sind, so müssen die übrigen Kontribuenten doppelt leiden.

Anmerk. Folgende Bemerkungen über die Nothwendigkeit, Rechtlichkeit und Billigkeit der Besteuerung der Kapitalisten, im Kameral-Korrespondenten 1807. (S. 115—116) verdienen auch hier unstreitig einen Platz:

„Die Rechtlichkeit der Besteuerung der Kapitalisten erhellet nach dem dargestellten höchsten Finanz-Prinzip für sich. — Der Kapitalist genießt nicht nur den Schutz seiner kreditirten Summe, sondern auch die Garantie des ruhigen Genusses der ihm gehörigen Kapital-Zinsen. Er muß daher mit Rechte dem Staate für diese vortheilhafte Garantie ein angemessenes Aequivalent reichen. — Ferner erfordert es sogar die Billigkeit, daß der Zustand des müssigen Erwerbes in Ansehung der Steuern nicht mehr begünstiget werde, als jener des Erwerbers durch Arbeit- und Betriebsamkeit. Wenn der arme Landmann im Schweiße seines Angesichtes und jeder rauhen Witterung ausgesetzet, den schwersten Arbeiten sich unterziehen muß, um der Erde seinen sparsamen Unterhalt abzuzwingen, und wenn man anderen Theiles den reichen Kapitalisten müßig auf seinem weichen gepolsterten Sopha sitzen, in Weichlichkeit und Wollüsten sich wälzen siehet; so muß der Menschenfreund gewiß mit der lebhaftesten Indignazion das traurige Schicksal des Ersteren bedauern, zu Folge welchem die schärfsten Zwangsmittel diesem Unglücklichen auch beinahe das Nothdürftigste zur Entrich-

tung der Steuern zu entreißen drohen, indessen der gedachte weiche Wollüstling gar nicht in Anspruch genommen wird!“ —

„Endlich ist auch die Besteuerung der Kapitalisten das ausdrückliche Resultat der Staats-Klugheit, welche die Industrie überhaupt und die Landes-Kultur insbesondere zu heben und zu befördern suchet. Man erleichtere die Bürger besonders durch Verringerung der Steuern, und sie werden mehr erübrigen. Dieser ansehnlichere Ueberschuß wird immer mehr zur Vermehrung des Kapital-Stokkes ihres Gewerbes angewendet, und auf diese Art werden die Erwerbs-Zweige und die Nahrungs-Quellen im Staate immer mehr erweitert, vermehret und vervielfältiget werden. Somit wird in dem nämlichen Maaße die Bevölkerung begünstiget, und daher auch das Murren über Bedrückung stets mehr beendiget werden.“

§. 58.

In eben dem Verhältnisse, als Grund und Boden, Gewerbe u. s. w. den Auflagen unterworfen werden, müssen auch Geld-Kapitalien mit den ordentlichen Steuern belegt werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Kapitalisten jährlich immer ihren bestimmten Antheil an dem direkten Gesammt-Steuer-Kapital tragen müssen, wenn nicht eine auffallende und gemeinschädliche Ungleichheit der Besteuerung entstehen soll — dadurch, daß die Reichen nichts bezahlen, und die Staats-Lasten auf so viele Nichtreiche gewälzt werden! — —

§. 59.

Alle Einwürfe gegen die Besteuerung der Kapitalien sind unhaltbar, weil sonst

gar kein unmittelbares Vermögen und auch kein mittelbares, d. h., das Resultat des Einkommens, und mithin nichts besteuert werden dürfte, und weil eine proporzionirte und mäßige Kapitalien Steuer keineswegs die Kapitalien aus dem Lande verscheucht, wenn nur sonst Freiheit und Sicherheit herrschen. — Ueberdieß sind die Kapitalisten in mancher Rücksicht am meisten kontribuzionsfähig, und auch die Berechnung ihres Steuer-Betrags ist am allerleichtesten. Auch verdienen sie als öfters müßige Konsumenten, die entweder aus Unfähigkeit oder aus Trägheit ihr Kapital nicht selbst anwenden, oder als Wucherer ungeheure Prozente damit gewinnen, am wenigsten, mit Steuern verschont zu werden.

Anmerk. Die Kapitalisten können der Besteuerung auf keine Weise entgehen, sie mögen ihre Kapitalien im Lande oder im Auslande anlegen. Höchstens könnten sie bei der ausländischen Anlegung etwas geringer durchkommen, wenn die Steuern daselbst im Allgemeinen geringer wären. Aber schwerlich wird hierin in benachbarten Staaten ein etwas bedeutender Unterschied seyn, und für einen kleinen hierin zu hoffenden Gewinn werden die Kapitalisten ihre Gelder nicht leicht ins Ausland geben, wo sie die Sicherheit, die ihnen geleistet werden soll, nicht so gut wie im Innern prüfen können, wo ihnen die bestehenden Kredit-Gesetze nicht so gut bekannt sind, und wo auch selbst, im Falle sie klagbar werden müßten, ihnen als Ausländern selten die prompte richterliche Hülfe geleistet werden würde, auf die sie im Inlande rechnen können.

§. 60.

Die Bezahlung der Kapitalien-Steuer wird den Kontribuenten am leichtesten; denn man kann die Abgabe viel leichter von einem

Kapitale nehmen, das ein Haufen vieler seit mehreren Jahren gesammelten werthvollen Dinge ist, als von einem Einkommen, das blos die Frucht der Produkzion des laufenden Jahres ist. Deshalb hat man in Frankreich die Einregistrirungs-Gebühren so hoch treiben können. Man wird doch heut zu Tage dem Staate die reichhaltigsten und ergiebigsten Finanz-Quellen zum offenbarsten Nachtheil der minderwohlhabenden Bürger nicht vorenthalten und verstopfen wollen?! —

Anmerk. Abhandlung über die Nazional-Oekonomie. Von J. B. Say. Halle und Leipzig, 1807. Bd. II. S. 373.

§. 61.

Es verdient bemerkt zu werden, daß die Kapitalien-Steuer sich der Vermögens-Steuer unmittelbar am meisten nähert, und daß sie eben so einfach und bestimmt ist, als die Vermögens-Steuer selbst. Sie ist um so leichter zu erheben, da man heut zu Tage Kapitalien immer mehr auf Real-, als auf Personal-Kredit ausleiht, und die Hypotheken-Bücher sehr befriedigende Aufschlüsse geben, besonders wo die Gerichts-Verfassung in guter Ordnung ist. — Die ausgelehnten Kapitalien werden bei Gericht angezeigt werden, wenn man keine Klagen gegen Darlehen, die auffergerichtlich waren, annimmt. Daß mathematische Gewißheit nicht erreicht werden kann, kann kein Einwurf gegen die Kapitalien-Steuer seyn, weil keine Besteuerungs-Art erdacht werden möchte, die jener Forderung vollkommen entspräche. Die größtmögliche Annäherung zur vollendeten Gleichheit ist hinreichend.

Anmerk. Ueber Besteuerung im Großherzogthum Hessen, 1814. S. 46.

§. 62.

Man muß sowohl eine unmittelbare als auch eine mittelbare Kapitalien-Steuer unterscheiden. Bei der ersteren müssen dem Kapitalisten alle seine Aktiv-Kapitalien in den Steuer-Ansatz gebracht werden, und dem Schuldner seine Passiv-Kapitalien in Abzug kommen; bei der letzteren soll der Schuldner dem Gläubiger so viel Prozente von den Zinsen abziehen dürfen, als die Abgabe-Prozente des Steuer-Kapitals des Landes betragen.

§. 63.

Von den ausgeliehenen und verzinslichen Kapitalien werden die Interessen mit 20 zum Kapital-Werth erhoben. Wer also 1000 fl. Interesse hat, der wird 20,000 fl. Kapital in die Kataster eingetragen, insoferne nicht die Kapitalisten ihre Kapitalien im eigenen Gewerbe angelegt haben, und also bei Beurtheilung des Umfanges des letztern auf den Ertrag der darin steckenden Kapitalien Rücksicht genommen wird. Dividenden von Akzien werden den Zinsen gleich geachtet und berechnet.

§. 64.

Auch baar und todtliegende Kapitalien müssen nach ihrem Betrag versteuert werden, da es lediglich von dem Besitzer abhängt, sie nutzbar anzulegen, und da der Staat — Nazional-Industrie und Landes-Kultur ohnehin einen entschie-

denen Nachtheil davon haben, daß das Geld nicht in Zirkulazion ist. Ueberdieß dürfte die Besteuerung der todtliegenden Kapitalien eine Triebfeder seyn, die die Besitzer derselben bewegen könnte, sie in Umlauf zu setzen, um durch die Zinsen eine Vergütung der Steuer zu erhalten. — Praxis est multiplex.

Anmerk. Aber wesentlich nothwendig ist dann, daß die Gesetze sich nicht in die Vermögens-Verwaltung des Kapitalisten mischen, nachdem sie der Industrie des Kaufmanns und Gewerbsmanns freien Spielraum lassen, und ihnen nicht vorschreiben, wie viel Prozente sie nehmen oder gewinnen dürfen! — Während die Gesetze den Zins-Fuß bestimmt haben, haben sie die Land-Rente nicht regulirt, und es steht dem Guts-Besitzer frei, sein Grund-Eigenthum gegen einen beliebigen Preis zu verpachten; indeß der Kapitalist auch sogar auf bloßen Personal-Kredit höchstens 5 Prozent nehmen darf, und ihm also das Maximum des Ertrags vom Hundert vorgeschrieben ist, und er vielleicht von seinem Kapital von 20/m. fl. eben so viel bezahlen muß, als die Guts-Besitzer, Fabrikanten und Kaufleute bei der freiesten Industrie und Konkurrenz. Jede gesetzliche oder willkührliche Erniedrigung der Zinsen unter ihren durch die freieste Konkurrenz bestimmten Markt-Preis, enthält einen offenbaren Eingriff in das Privat-Eigenthum, und hemmt den Umlauf der Kapitalien und den Flor der Industrie. Ein gesetzlicher Zins-Fuß kann denselben zu einem Monopol-Preis erhöhen und bewürken, daß viele Kapitalien in fremde Länder strömen oder ganz unproduktiv bleiben. —

Mein Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanz-Wissenschaft. Landshut, 1811. Th. I. §. 400 — 403.

Gedanken über das dermalige Steuerwesen der Stadt Frankfurt mit vergleichender Prüfung einiger anderer Besteuerungsarten, Frankfurt, 1810. S. 38.

Ein gesetzlicher Zinsfuß ist auch schon aus dem Grunde drükend und widerrechtlich, weil ja die Regierung dem Ka-

pitalisten keine Entschädigung für den Ausfall an möglichem Gewinnste durch Zinsen leistet, und ihm auch bei einem Verlust seines Kapitals keinen Ersatz verschaft. Daher heißt es in dem System der Steuer-Rektifikazion nach rechtlichen Grundsätzen entwickelt ꝛc. Pappenheim, 1805. S. 27.

„Möge ein unglücklicher Spekulant Tausende bei muthwilligen Schuldnern durch die Gant, bei verunglückten Handelsleuten durch einen Banquerout verlieren, leistet ihm wohl der Staat einen Ersatz für diesen Verlust?“

§. 65.

Dem baaren Gelde oder baarem Vermögen werden alle Geld und Silber-Barren und die Diskonto-Papiere des Handelsstandes (Cambio conto) beigezählt.

Es wird nach dem Abschluß der Bücher, und wo keine Bücher geführt werden, nach dem vorhandenen Vorrath angegeben.

Wenn der Steuerpflichtige aus dem baaren Gelde Schulden zu berichtigen hat, die als hypothekarisch oder Personal-Forderungen eines Andern, dem Steuer-Beitrage unterliegen; so kann er solche nicht in Abzug bringen, sondern ist verpflichtet, den Beitrag für den Gläubiger zu bezahlen und ihm solchen bei Berichtigung der Schulden anzurechnen. Daß dieses geschehen, muß er dem Gläubiger unverzüglich anzeigen.

Dritter Unter-Absatz.

Einkommen-Steuer.

§. 66.

Die Einkommen-Steuer — die auch Renten- und Gefäll-Steuer genannt wird — ist diejenige Auflage, welche von dem Einkommen und nach Maaßgabe desselben erhoben wird. Um den Umfang alles Einkommens vollständig kennen zu lernen und die einzelnen Rubriken desselben zu wissen, darf man nur das oben bei S. 96 befindliche Formular Nro. I. und zwar bei der Abtheilung 3., wo die verschiedenen öffentlichen und Privat-Einkommens-Quellen angeführt sind, durchlesen.

§. 67.

Es ist natürlich, daß, sobald eine nach den oben aufgestellten Grundsätzen und Formularen regulirte allgemeine Vermögens-Steuer eingeführt ist, von einer besonderen Einkommen-Steuer nicht mehr die Rede seyn könne. Denn dann ist das Einkommen bereits nach Proporzion seines Kapital-Werthes besteuert, — und alle (wenigstens die direkten) Abgaben sind in eine einzige Steuer verwandelt.

§. 68.

Es herrscht überall auffallende Unvollkommenheit, Ungerechtigkeit und Einseitigkeit in Ansehung der Steuer-Regulirung, wo die oft sehr beträchtlichen, aus Privat-Ver-

hältnissen entspringenden Renten von verschiedener Art unbesteuert bleiben. Denn dieses Einkommen macht einen Bestandtheil des Nazional-Reichthums aus, und soll als solcher nach dem Prinzip der ökonomischen Gleichheit einer verhältnißmäßigen Besteuerung nicht entzogen werden. —

§. 69.

Es müssen also auch diejenigen Unterthanen, die ein besonderes Einkommen haben, welches nicht durch die Anwendung eines Vermögens hervorgebracht wird, oder die gar kein Vermögen, aber ein besonderes Einkommen besitzen, es mag durch den Ertrag einer Leib-Rente, oder auf eine andere Art sich bilden, einer Besteuerung von diesem Einkommen unterworfen werden. Denn es ist recht und billig, daß überall Jeder zu Folge seines Einkommens, welches er unter dem Schutz des Staats zieht, zu den öffentlichen Bedürfnissen beitragen soll.

Anmerk. Ueber die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landes-Theile des Königreichs Hannover von G. Sartorius. Hannover, 1815. S. 263.

Dasjenige Einkommen, welches aus dem Ertrage eines Gewerbes entspringt, gehört entweder in die Kategorie der allgemeinen Vermögens-Steuer, oder, wo diese fehlet, zu der Gewerb-Steuer-Rektifikazion.

§. 70.

Jedes Einkommen, es bestehe in Geld oder Naturalien, und entspringe aus welchen Privat-Erwerbs-Quellen es wolle, ist steuer-

bares Objekt. Es wäre eben so ungerecht, als zweckwidrig und anti-ökonomistisch, wenn das Einkommen zu Kapital angeschlagen, nicht nach Maaßgabe der allgemeinen Vermögens-Steuer mit einer Abgabe belegt würde.

Anmerk. In Großbrittanien hat die Einkommen-Steuer 16 Jahre bestanden; aber es wurden daselbst zehen vom Hundert des Einkommens gefordert, so daß zuletzt jährlich 14/m. Pfund Sterling aus dieser einzigen Finanz-Quelle eingiengen. Daß solch eine hohe Abgabe abgeschafft werden müsse, ist leicht einzusehen, und beweiset nichts gegen die Steuer selbst.

§. 71.

In eben dem Verhältniß, als Geld-Kapitalien, Grund und Boden, Gewerbe u. s. w. den Auflagen unterworfen sind, sollen auch die verschiedenen Renten und Gefälle nach dem Maaßstabe ihres Kapital-Werthes besteuert, und sowohl mit ordentlichen als auch mit ausserordentlichen Steuern — wenn letztere nothwendig und Staats-Bedürfniß sind — belegt werden.

§. 72.

Die Abschätzung des Einkommens geschieht vermittelst der Anschlagung desselben zu Kapital. Das Total-Einkommen der Steuerpflichtigen wird daher zum Kapital-Werth erhöhet, und in die Steuer-Kataster eingetragen.

Anmerk. Dabei fehlt — unter Zustimmung der neuesten besseren Steuer-Praxis! — der Streit weg.:

was unter reinem Einkommen zu verstehen und wie es auszumitteln sey? —

So eben liest man in öffentlichen Blättern folgende Nachricht aus London vom 20. Jan. 1816: „Lord Castlereagh soll in einem Zirkular-Schreiben seinen Freunden im Vertrauen angekündigt haben, daß er Willens sey, im Parlament auf Beibehaltung der Einkommen-Taxe unter gewissen Modifikazionen anzutragen."

Das Nähere von der brittischen Einkommen-Taxe und besonders von der Erhebung derselben findet man in dem ersten Theile meines Steuer-Handbuchs §. 298 – 317.

Da jede Abgabe, nach Maaßgabe der Einnahmen, bis zu einem gewissen Grade allemal Vermögens-Steuer wird, so ist auch öfters der Vorschlag gemacht worden, alle Abgaben einzig in eine Einkommen-Steuer zu verwandeln.

§. 73.

Es ist nicht nur gegen alle Gerechtigkeit, sondern selbst gegen die Natur der Sache, wenn in Ansehung der wirklich Einkommen-Steuerpflichtigen eine Steigerung der Prozente (wovon bei Grund-Abgaben und bei der mittelbaren Besteuerung selten oder nie die Rede gewesen ist!) oder ein Maximum angenommen wird. So wie bei der Vermögens-Steuer — nach meiner Theorie und nach der bewährten Erfahrung — von jedem hundert gleichviel begehrt wird, es mag Einer 6 tausend Gulden oder 1/2 Million reich seyn; so muß auch das Einkommen, zu Kapital angeschlagen, gleichheitlich und ebenmäßig besteuert werden, ohne daß ein steigendes Ver-

hältniß bei den Prozenten der Einkommen-Steuer statt finden darf. Ein Maximum aber ist auch hier, so wie bei der Personal- und Vermögens-Steuer, gleich gefährlich, indem alles Einkommen, das dieses Maximum übersteigt, und folglich gerade das höchste Einkommen — als steuerfrei erklärt und behandelt wird. Ein solches Maximum, es werde bei der Personal-, oder bei der Vermögens-, oder endlich bei der Einkommen-Steuer beliebt, ist der Staats-Kasse und den minder wohlhabenden Unterthanen gleich nachtheilig, und wird eine Begünstigung der reichsten Personen auf Kosten der minder reichen. —

Anmerk. In Oesterreich hat man vor mehreren Jahren die Klassen-Steuer von 2 1/2 bis 19 1/2 Prozent von jährlichen Einkünften oder Erwerbe steigen lassen. —

Meine Schrift: Ueber die dermal wichtigsten Finanz-Verbesserungen in Teutschland. Erlangen, 1811. S. 37.

Herr Hofrath ꝛc. Sartorius hat in seiner Schrift über die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landes-Theile des Königreichs Hannover (S. 288) treffend bemerkt:

„Wollte man ein solches Steigen der Prozente bei einem größern Einkommen statt finden lassen, und wollte man nicht bei irgend einer Summe desselben damit aufhören; so würde nothwendig erfolgen, daß der, welcher das größte Einkommen besäße, zuletzt nichts behielte. Wollte man nämlich mit jedem tausend Thaler Einkommen um Eins vom hundert die Steuer zunehmen lassen, so daß der, welcher 1000 Thaler einzunehmen hätte, Eines vom Hundert, der, welcher 2000 hätte, aber Zwei und so weiter abgeben müßte; so würde der, welcher 50,000 besäße, bereits die Hälfte seines ganzen Einkom-

mens, und der, welcher 100,000 hätte, wenn dergleichen Steuerbare vorhanden wären, sein ganzes Einkommen dem Staate abgeben und nichts behalten.“

§. 74.

Alle milde Stiftungen und öffentliche Anstalten, die bloß allgemeinen Zweck haben, als Invaliden-Häuser, Hospitäler, Korrekzions-Häuser, Wittwen-, Waisen-, und Armen-Anstalten jeder Art, Kirchen-, Universitäts-, Schul- und Armen-Einkünfte sind von aller direkten Besteuerung und folglich auch von der Einkommen-Steuer ein für allemal frei.

Anmerk. Mein Steuer-Handbuch. Th. I. §. 438.

Frei von der brittischen Einkommen-Taxe sind:

1) alles Einkommen unter 50 l., das von Kapitalien allein ausgenommen;

2) die Gebäude, Gärten, Spiel-Plätze u. s. w. der Universitäten, Hospitäler, öffentlichen Schulen, insofern sie nicht von Offizianten bewohnt werden, die über 50 l. Einkünfte haben;

3) die Einnahmen derselben, so weit sie wirklich zu milden Zwecken verausgabt werden.

Auch die Einkommen-Steuer, so wie die Vermögens-Steuer, kann nach meinen im ersten und zweiten Theil des Steuer-Handbuchs bereits aufgestellten Grundsätzen keineswegs drückend werden, sobald nur gewisse Volks-Klassen mit einem bestimmten geringen Einkommen — das nöthig ist, um mit Familie leben zu können — davon ganz ausgenommen und befreit werden. S. meine Schrift:

Ueber die dermal wichtigsten Finanz-Verbesserungen in Teutschland. Erlangen, 1811. S. 36.

§. 75.

Die beiden Hauptarten der Einkommen-Steuer, wenn sie richtig verstanden wird, sind die sogenannte Dominikal-Steuer und die Besoldungs-Steuer, — über welche letztere man vorerst das Urtheil zurückhalten wolle, bis ich mich darüber näher werde erklärt haben. —

I.

Dominikal-Steuer.

§. 76.

Die Dominikal-Steuer ist diejenige, welche auf alle Arten von grundherrlichen Abgaben oder gutsherrlichen Lasten gelegt wird. Hieher gehören Geld- und Natural-Renten, die auf Gütern und Grundstücken haften, und Resultate der Zins-, Zehent- und Dienst-Pflicht, so wie anderer ewigen Verbindlichkeiten sind.

§. 77.

In dem allerhöchsten königl. baierischen Edikt vom 13. Mai 1808 sind folgende Objekte der Dominikal-Steuer bestimmt worden:

1) die Jurisdikzions-Gefälle mit Ausnahme der Taxen und Sporteln, welche letztere als Ersatz der Gerichts-Verwaltung angesehen werden;
2) die grundherrlichen Renten;
3) die lehenherrlichen Gefälle;
4) die Zehenten;
5) die Grund- oder Boden-Zinse, und eingelegten Gilten;

6) die Forst-Zinse von Forst-Berechtigten;
7) die Zinse von Ewiggeld-Kapitalien;
8) die Zinse von solchen Fundazions-Kapitalien, welche die Natur einer bleibenden Last der Realitäten, oder eines Ewiggeld-Kapitals haben.

§. 78.

Bei den Dominikal-Renten muß, wie z. B. bei den nutzbaren Rechten der Jagden, Fischereien, Schaafweiden u. s. w. der reine Ertrag nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte aus den Rechnungen oder anderen Quellen, berechnet und zum Steuer-Kapital gemacht werden. Wo der Werth der gutsherrlichen Lasten oder Grund-Beschwerden an dem Rauh-Steuer-Kapital der Grundstücke in Abzug kommt, da wird er sogleich dem Bezieher der Rente zur Last geschrieben, und bildet sein Steuer-Kapital.

Anmerk. Im Großherzogthum Hessen findet zwar auch bei dem Zehenten das oben zuletzt erwähnte Verfahren statt; doch werden dem Zehent-Herrn die Beziehungs-Kosten gut gethan, und wegen des unvermeidlichen Körner-Verlustes 1/8 weniger zu Steuer-Kapital angesetzt, als nach der Ertrags-Berechnung der Zehente wahrscheinlich einbringt.

§. 79.

Die Steuer-Kapitalien der Dominikal-Renten sollen den nämlichen Steuer-Prozenten, wie die übrigen Steuer-Kapitalien unterliegen. Denn da der Schutz und die Vortheile,

welche der Staat gewährt, Allen zu gut kommen, so müssen auch Alle in gleichem Verhältnisse zu seinen Ausgaben beitragen, und es muß jeder unmittelbaren Steuer der Begriff einer Vermögens-Steuer zum Grunde liegen.

§. 80.

Im Königreich Baiern wurde durch das General-Steuer-Mandat vom 18. Februar 1814 und besondere allerhöchste Verordnung von eben diesem dato sämmtlichen Dominikal-Renten-Besitzern, und Kornboden-Zins-Pflichtigen-Individuen zur unnachläßigen Pflicht gemacht, neue Dominikal-Renten-Fassionen anzufertigen, und in selben

1) den jährlichen Betrag der ständigen Geld- und Natural-Renten nach den Saal- oder Grundbüchern, Urbarien, dann Grund-Gerechtigkeits- und Lehens-Briefen anzusetzen: im Bezug auf die unständigen Abgaben aber

2) den jährlichen Betrag der Ländereien, Handlöhne, Anlaiten, Relevien und anderer in Veränderungsfällen hergebrachten Gefälle so auszumitteln, daß bei Erbrechten der 20., bei Stammlehen der 20. Theil des zuletzt erhobenen Haupt- und Nebenfalls, bei umgehenden Lehen aber der 15. Theil des letzten Haupt- und Nebenfalles in Ansatz kommt.

3) Bei Zehenten den neunjährigen Durchschnitt auszuheben und als Grundlage anzunehmen.

4) Die noch nicht in Geld- oder bestimmte Natural-Abgaben verwandelten Frohnden nach einer

zehnjährigen Frakzion in billigen Anschlag zu bringen.

5) Ferner mit Rücksicht auf die landläufigen Preise von den Getreid-Renten einschlüssig der Kornboden-Zinse das Scheffel Weizen nach 10 fl. — Korn nach 8 fl. — Gerste nach 6 fl. — Haber nach 4 fl. — zu berechnen.

6) Küchen-Dienste nach folgenden Preisen und zwar das Kalb zu 4 fl. — Lamm 36 kr. eine Gans 36 kr., Ente 20 kr., Huhn 12 kr., Ei 2 hl., Pfund Fische 12 kr., Schmalz 20 kr., Käße 4 kr., Krebse oder Schnecken das Hundert 24 kr.; jene Artickel aber, welche hier nicht besonders genannt werden, im Verhältniß zu den Genannten anzuschlagen.

7) Die eigentlichen Kornboden-Zinse als Zinse eines Theils des Kaufschillings durch 20, die ständigen Geld-Renten aller Art, sie mögen in Grund-Zinsen, Stiften, Kanons, Meierschafts-Fristen, oder in Reluizionen der Frohnden, Zehenten, Küchen-Diensten bestehen, durch 18, und alle Natural-Renten, diese mögen übrigens ihrer ursprünglichen Natur nach zu den ständigen oder unständigen gerechnet werden können, durch 16 zu Kapital zu erheben.

8) Hievon aber die Dominikal-Bürden nach gleicher Norm zum Kapitals-Werth zu erheben, und vom Kapitals-Anschlag der Dominikal-Renten überhaupt in Abzug zu bringen.

II.

Besoldungs-Steuer.

§. 81.

Die Besoldungs-Steuer ist eine Auflage auf das Dienst-Einkommen und auf die Pensionen der Staats-Diener und Offizianten aller Art, und also auch der Geistlichen und Schul-Lehrer.

§. 82.

Bei der Besoldungs-Steuer soll, so wie überhaupt bei allen Einkünften, deren Dauer sich bloß auf die Leb-Zeit des Inhabers beschränkt, z. B. bei Leib-Renten, das totale Dienst-Einkommen, mit Inbegriff aller Emolumente, jedoch mit Ausnahme der unfixirten Diäten mit 5 multiplizirt, zu Kapital erhoben werden.

§. 83.

Tausend Gulden Besoldung eines Staats-Dieners auch nur mit 5 Prozent zum Kapitals-Werth erhoben, würden ein Kapital von 20,000 fl. betragen; aber wer kauft denn eine solche Kapitals-Rente von 1000 fl. für 20,000 fl. (vorausgesetzt, daß der Staat wirklich einen Amts- und Besoldungs-Verkauf zugäbe), wenn er lebenslang noch dem Staate dafür Dienste leisten soll, und die jährliche 1000 fl. Besoldung mit seinem Tode wegfallen und dem Staate wieder zur freien Disposizion stehen?

§. 84.

Die Besoldungen und Pensionen aller Staats-Diener sollen im ordentlichen Zustande der Dinge steuerfrei seyn, weil sie ein Ersatz für geleistete Dienste sind, und weil in der Regel anzunehmen ist, daß sie proporzionirt seyen, in welchem Falle die Steuer durch neue Zulagen vergütet werden müßte, wobei also nur Perzepzions- und Zahlungs-Kosten verursacht würden.

§. 85.

Der Staats-Diener hat überall nur einen nothdürftigen Gehalt, da die Finanzen überall so bestellt sind, daß sie nicht gestatten, den Staats-Beamten glänzende Besoldungen anzuweisen; fast keiner kann, sey seine Lebensart auch noch so frugal, von seinem Gehalte Reichthum sammeln, ja wenn er nicht eigenes Vermögen besitzt, so wird es ihm schwer, seinen Kindern eine anständige Erziehung zu geben. Gesetzt nun, der Staats-Diener soll auch einen Theil seines Gehaltes auf Steuern und Kommunal-Lasten ꝛc. verwenden müssen, was werden die Folgen davon seyn? — Er muß entweder Schulden machen, die er vielleicht nie wieder bezahlen kann; oder er muß von Partheyen Geschenke annehmen, schmutzige Kunstgriffe gebrauchen, den Staat mittel- oder unmittelbar betrügen, Neben-Erwerbszweige mit Vernachläßigung seines Amtes suchen u. s. w.

§. 86.

Während alle Verkäufer sich für ihre bezahlten Steuern durch Erhöhung der Waaren-Preise zu entschädigen suchen, hat der auf fixe Besoldung ge-

ſetzte Staats-Diener, wenn er beſteuert wird, keine Gelegenheit, die ihm aufgelegte Laſt auf fremde Schultern zu wälzen, und muß ſolche allein und ohne Unterſtützung tragen. — Dagegen empfindet er auch noch jene künſtliche Theuerung ſelbſt der geringſten Lebens-Bedürfniſſe, und wird alſo doppelt, nämlich zuerſt unmittelbar durch den Staat, und dann auch noch mittelbar durch die Landleute, Kaufleute, Profeſſioniſten und gemeinen Arbeiter, die ſich wegen der Abgaben theurer bezahlen laſſen, beſteuert.

§. 87.

Daß die Beſoldungs-Steuer als ordentliche oder Jahres-Steuer ganz verwerflich ſey, darüber iſt unter allen unpartheiiſchen Sachverſtändigen gewiß nur eine Stimme. — Mit aller ſeiner Kraft iſt der Staat viel zu ohnmächtig, der Beſtechung anders, als durch Anweiſung eines rechtmäßigen hinlänglichen Gehaltes zu ſteuern.

§. 88.

Alle Staats-Diener ſollen mit Rückſicht auf die Zeit-Umſtände und Waaren-Preiſe, und überhaupt ſo bezahlt werden, daß ſie in ihrem Gehalte keinen Reiz oder Vorwand zur Nachläßigkeit, zum Betrug oder zur Beſtechlichkeit finden, und nicht Urſache haben, ihre Zeit und Kräfte, zum Nachtheile des öffentlichen Dienſtes, Neben-Geſchäften zu wiedmen.

Anmerk. Mein Finanz-Ideal. Erlangen, 1811. Zweite Auflage. S. 13.

§. 89.

Diese Grundsätze sind auf die Staats-Diener in allen Ländern anwendbar. Aber man unterscheide den bloßen Staats-Diener von dem Begüterten; dieser ist zugleich Bürger, und muß folglich als solcher gleiche Lasten mit den übrigen Bürgern tragen. — Der Besitz von Kapitalien, von Grundstücken, von Häusern, nebst andern Realitäten, von Fabriken u. s. w. unterwirft auch die Staats-Diener, **aber nicht als solche**, sondern nur als Kapitalisten, Grund-Eigenthümer, Häuser- und Fabriken-Besitzer der Besteuerung.

Anmerk. Umständliche Bemerkungen über die Besteuerung der geistlichen und weltlichen Staats-Diener und über ihren Beizug zu Kriegs-Lasten- und Gemeinds-Kosten-Konkurrenz. Verfaßt von einem quieszirenden Beamten. Kempten, 1810. Hier heißt es (S. 31—32):

„Will der Staat den geistlichen und weltlichen Staats-Dienern eine Besoldungs-Steuer auflegen: so fordert das Rechts-Gesetz und selbst die Billigkeit, daß sie nicht so äusserst unverhältnißmäßig, ungleich und willkührlich, sondern nach gleichen Grundsätzen und nach gleichen Normen besteuert, und nur in solchem Maaße zu den nöthigen Staats-Beiträgen angezogen werden, daß ihnen von ihrem Gehalte noch ein anständiger, standesmäßiger Unterhalt übrig bleibt, und daß sie ohne kümmernde Nahrungs-Sorgen ihren Amts-Geschäften noch mit Eifer, Würde und Nachdruck obliegen können.“

Vierter Unter-Absatz.

Grund-Steuer.

§. 90.

Unter Grund-Steuer hat man diejenige Abgabe zu verstehen, die von Grund und Boden erhoben wird. Jeder Grund und Boden, auf welche Art er auch benutzt werden mag, muß besteuert werden.

§. 91.

Es herrscht gleichsam nur Eine Stimme darüber, daß fast in allen Staaten bisher das Grund-Eigenthum viel zu sehr belastet, und besonders im Verhältniß zu anderen Vermögens-Theilen oder Einkommens-Quellen viel zu hoch besteuert war. — Diese unverhältnißmäßige und ungleiche Besteuerung mußte für die Grund-Eigenthümer um so empfindlicher und nachtheiliger werden, da nach dem Maaßstabe ihrer Grund-Steuer ihnen auch noch alle Kriegs- und Kommunal-Lasten, die vielleicht drei oder viermal noch so viel als jene betrugen, aufgebürdet wurden. — — So mußten also die Grund-Eigenthümer drei- und fünffach bezahlen, während andere ihrer reichen Mitbürger vielleicht fast gar nicht besteuert wurden, und Schutz und Vortheile des Staates umsonst genossen! —

Anmerk. Tieftrunk (S. dessen Schrift: Ueber Staats-Kunst und Gesetzgebung. S. 167—170) sagt:

„Alle Bürger des Staats theilen sich in die Erwerbenden und Verzehrenden. Beide Theile haben ihren

Werth, und sind für den Staat unentbehrlich. Allein in Hinsicht auf die Subsistenz des Staats sind die Erwerbenden der weit wichtigere Theil; denn sie sind es, welche die andern gleichsam übertragen und mit erhalten müssen. Es bleibt daher eine der ersten Maximen des Staatsmanns, den erwerbenden Stand zu schützen, und seine Handthierung auf alle Fälle zu sichern. Folglich sind eigentlich alle Abgaben, die den Erwerber einschränken, zu verwerfen. Und doch findet man, daß der Bauer, worunter ich Alle diejenigen verstehe, welche der Erde ihre Früchte abgewinnen, am mehresten belastet wird. Geht dieses nun so weit, daß seine Bürde mit der Bürde der übrigen Staats-Bürger in keinem Gleichgewichte steht, so muß er allmälig immer mehr herunter, indessen sich Andere heben, bis er zuletzt ganz verarmt und selbst mit aller Anstrengung und Ersparniß seine Wirthschaft nicht betreiben, und die Abgaben nicht entrichten kann."

„Ist aber der Staat einmal so weit, daß er den Landmann ruinirt und ihn auffer Stand gesetzt hat, sich zu erhalten, so ist auch das Ganze in Gefahr. Er macht den größten Theil des Staats aus, er schafft die mehresten und unentbehrlichsten Nahrungszweige, er ist die erste Quelle alles Lebensunterhalts, und die einzige Zuflucht in verlegenen Zeiten. Nichts ist im Stande, ihn wieder herzustellen; denn der größte Schatz des Regenten ist immer nur eine Kleinigkeit, wenn es auf Rettung dieses Standes angesehen ist."

„Der Ruin des Bauern greifft allmälig durch alle Klassen. Der Landmann ist die beste Kundschaft des Handwerkers und Kleinhändlers; drückt ihn die Noth, so verläßt er den Städter; die Gewerke leiden; die Industrie stockt; es fällt dem Städter schwer sich zu ernähren, noch schwerer seine Abgaben zu entrichten; der Mangel greifft um sich; es werden Schulden gemacht; es entstehen Konkurse; redliche Gläubiger verliehren, der Wucherer treibt seinen Unfug. So schleicht das Uebel vom Bauern zum Bürger, und thürmt sich zuletzt um die Regierung, welche nun zu spät auf Heilmittel bedacht ist."

§. 92.

Der unbefangene Kenner und aufmerksame Beobachter hat den Verfall des Grund-Eigenthums in unsern Tagen schon öfters laut beklagt, und darauf aufmerksam zu machen gesucht, daß theils der Preis und theils der Kredit des Grund-Eigenthums um zwei Drittheile gesunken sind, welches aus den vorliegenden Thatsachen in verschiedenen Theilen Teutschlands sonnenklar erhellet; indem dort für ein Landgut, das um 12,000 Thaler oder noch höher gekauft wurde, jetzt beim Verkaufe nur 4000 Thlr. zu bekommen waren, und hier für ein auf 24,000 fl. geschätztes Gut nicht mehr, als 8000 fl. gelehnt werden. — Daß auf diesen gemeinschädlichen und seinen Folgen nach so weit umgreifenden Verfall des Grund-Eigenthums einseitige und unverhältnißmäßige Steuer-Systeme, und vorzüglich die dadurch eingeleitete Repartizion anderer großen ordentlichen und ausserordentlichen Lasten, vorzüglich aber die noch immer meist nicht nach dem allein wahren und einzig gerechten Vermögens- und Einkommens-Steuer-System angeordnete, und daher eben so ungleiche als drückende Vertheilung der Kriegs-Lasten den hauptsächlichsten Einfluß haben, ist zweifellos und leuchtet jedem unpartheiischen Sachverständigen vollkommen ein. — —

Anmerk. Mein Steuer-Handbuch. Th. I. S. XII—XIII.

Warum bei mancher Steuer-Verfassung die Grund-Eigenthümer und Gewerbtreibenden den Finanz-Druck so sehr empfinden müssen, dieß wollen wir für Kenner statt durch 100 Beispiele, durch eine einzige Thatsache erläutern: bei der ehemaligen Steuer-Ver-

fassung zahlte A. in einer gewissen teutschen Stadt jährlich 5000 (sage fünf tausend) Gulden mit 1 Prozent der Vermögens-Steuer, und jetzt bezahlt derselbe reiche Mann mit allen Abgaben Jahr aus Jahr ein nur 300 fl. Qui capere potest, capiat! Auch beruhen einige Grund- und Gewerbs-Steuer-Regulative zum Theil auf irrigen Voraussetzungen, und haben eben deswegen auch nachtheilige Folgen. Sapienti sat! — —

§. 93.

Die Grund-Steuer kann am wenigsten die einzige Steuer in einem Staate seyn, weil dieses den Ackerbau ganz ruinirte, und weil die Gerechtigkeit fordert, daß alle Staats-Bürger zur Deckung des Staats-Aufwandes nach dem Verhältnisse ihres Vermögens beitragen sollen. Grund und Boden kann nur einer verhältnißmäßigen und mit dem übrigen Eigenthume oder Einkommen proporzionirten Besteuerung unterliegen.

Anmerk. Mein Steuer-Handbuch. Th. I. §. 385.

§. 94.

Die Gegenstände des Grund-Eigenthums, welche besteuert werden, sind:

1) das Ackerland,
2) die Gärten,
3) die Wiesen, Gras-Ländereien und Huth-Weiden,
4) die Obst-Pflanzungen,
5) die Wein-Berge,
6) die Fisch-Teiche,
7) die Waldungen,
8) die Hütten-, Hammer- und Salz-Werke,

9) die Stein-Brüche, Sand-, Thon- und Mergel-Gruben.
10) die unüberbauten Haus-, Arbeits- und Niederlags-Plätze.

§. 95.

Auch die Domänen- oder Kammer-Güter müssen, wie jedes andere Grund-Eigenthum, nach dem gegenwärtigen Beispiele der meisten Staaten besteuert werden, und sollen auch zu allen öffentlichen Lasten beitragen. Dieß geschieht im Großherzogthum Hessen, selbst mit Vortheil für den Anbau der Kammer-Güter. — So werden auch nach der neuesten Konstituzion des Königreichs der Niederlande die Domänen des Königs besteuert.

Anmerk. Ueber die Besteuerung im Großherzogthume Hessen. S. 12—13. Hier heißt es unter andern:

„Bei allen Lasten die auf einzelnen Provinzen, Aemtern und Gemeinden ruhen, und welche nicht zu den Staats-Kassen fließen, ist es für die Eingesessenen nicht nur von großer Wichtigkeit, daß sie von ihnen nicht allein, sondern zugleich von den Kammer-Gütern getragen werden, sondern es würde auch im entgegengesetzten Falle eine große Ungerechtigkeit begangen, weil die Domänen nicht in allen Landes-Theilen gleich vertheilt sind. Ohnehin gewährt die Eintragung der Kammer-Güter in die Steuer-Register eine vollständige Uebersicht der Kräfte und Mittel des Landes, und ihre Besteuerung stellt das Gleichgewicht zwischen dem Landesherrlichen und Privat-Eigenthum her; ersteres hat von nun an keinen höheren Werth als letzteres, die Kammern können fortan, weil sie mit gleichen Lasten beschwert sind, nicht mehr mit größeren Vortheilen, als andere, Unternehmungen wagen

und hierdurch ähnliches Begimmen der Unterthanen ersticken, sie werden ferner nicht mehr durch eingebildete Erträge getäuscht, sondern unaufhörlich zu Verbesserungen angereizt, und wirklich hat die Erfahrung gelehrt, daß der Anbau der Kammer-Güter hierdurch gewonnen habe."

§. 96.

Befreit von der Grund-Steuer bleiben: Gründe, die durchaus keinen Ertrag gewähren können, wie kahle Felsen und unbenutzbare Sümpfe; Seen, öffentliche Kanäle, Flüße und Bäche, Lein-Pfäde, Kommerzial- und andere Straßen, Feldwege, zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Plätze — als Märkte, Spaziergänge, Kirchhöfe und sonstige Begräbniß-Orte; endlich alle Plätze, worauf Häuser und Gebäude stehen, und die dazu gehörigen Hofraithen, weil sie der Häuser-Steuer unterworfen werden.

§. 97.

Die Grund-Steuer muß überall nur nach dem Werthe des Grund-Eigenthums bestimmt werden, so zwar, daß, wenn das ganze Grund-Eigenthum in einem Staate den 10ten Theil des gesamten Nazional-Vermögens ausmacht, auch die Grund-Steuer nur 1/10 des Ertrages aller direkten Auflagen abwerfen muß. — Denn jedes Eigenthum oder jede Güter-Masse der Staats-Bürger soll nur nach dem Verhältnisse ihres Werthes besteuert werden. Wo nun also das Grund-Eigenthum höher besteuert wird, als irgend ein anderes steuerpflichtiges Eigenthum im Staate, da herrscht auch Ungerechtigkeit, und es wird die allgemeine Besteuerungs-Idee nicht realisirt.

§. 98.

Von dem Grund-Eigenthume müssen also gleich viel Prozente und gleich viel Simpla, wie von allen übrigen Landes-Steuer-Kapitalien erhoben werden. — Eben so muß die sogenannte Rustikal-Steuer oder die Steuer von Grundstücken mit der Häuser-Steuer ganz gleich gestellt werden. Auch müssen alle Güter, gebundene und ungebundene gleich hoch besteuert werden; denn eine geringere Besteuerung der gebundenen Güter würde die Aufhebung der Gebundenheit der Güter — deren bereits in mehreren Staaten praktisch anerkannte Nothwendigkeit so viele Nachtheile beweisen, welche diese mit sich führt — verhindern.

Anmerk. Mein Handbuch der Staats-Wirthschafts- und Finanz-Wissenschaft. Th. I. §. 621.

Herr von Raumer hat folgende treffende Bemerkung gemacht:

„So wie es die Kindheit, die Unvollkommenheit des Kreditwesens, ja des gesammten öffentlichen Lebens und des Verkehrs bezeichnet, sich nach speziellen Hypotheken und Faust-Pfändern umzusehen, so ist es der Kindheit des Besteuerungs-Wesens eigen, immer dahin die Hände auszustrecken, und da zu nehmen, wo man Land, Häuser und andere handgreifliche gar große Dinge sieht.“

Das brittische Besteuerungs-System, insbesondere die Einkommen-Steuer dargestellt mit Hinsicht auf die in der preußischen Monarchie zu treffenden Einrichtungen. Berlin, 1810.

§. 99.

Da jede Steuer, und folglich auch die Grund-Steuer nur nach dem Werthe der steuerpflichtigen Ob-

jekte bestimmt werden soll; so kann das Grund-Eigenthum nicht blos nach der Quantität, oder nur nach dem Flächen-Inhalte, ohne Rücksicht auf Produkzions-Fähigkeit, Bonität, oder Kauf-Preis besteuert werden.

Anmerk. Ausgemittelter gleicher Calcul zur Grund-Steuer. Von Hazzi. München, 1802.

System einer Steuer-Rektifikazion nach rechtlichen Grundsätzen. Pappenheim, 1805.

Beweis, daß die in 8 Prozenten des Rohertrages ausgesprochene Grund-Steuer gerecht und national-ökonomisch sey; und daß der Rohertrag der Grundstücke zur Grundlage ihres Werthes-Schätzung angenommen werden können. München, 1815.

§. 100.

Die Grund-Steuer kann eben so wenig nach dem rohen oder Brutto-Ertrage, als nach dem reinen Ertrage oder nach der Land-Rente erhoben werden, weil nicht das Einkommen oder die Rente von was immer für einer Art, sondern nur das zum Grunde liegende Kapital, oder der Werth der Güter-Masse selbst der einzig richtige Maaßstab der gerechten und ökonomistischen Besteuerung ist.

Anmerk. Roher Ertrag der Ländereien ist der Ertrag der ganzen Erndte. Reiner Ertrag, was dem Eigenthümer nach Abzug des Saamens, der Kultur-, Erndte- und Unterhaltungs-Kosten vom rohen Ertrage übrig bleibet; als steuerbarer Betrag wurde sonst der mittlere reine Ertrag, nach einer bestimmten Anzahl von Jahren berechnet. — —

§. 101.

Da die Grund-Steuer, so wie jede direkte Steuer, nichts anders seyn kann

und soll, als eine einzelne Art der Vermögens-Steuer, so ist auch die Basis der Besteuerung der Grundstücke keine andere, als der Werth derselben.

Anmerk. Von dem möglich rechtlichen und national-ökonomischen Maßstabe zur Repartizion der Grund-Steuer. Von A. D. 1814. S. 32.

Ueber die Grund-Vermögens-Steuer. Ein Beitrag zur Lehre der allgemeinen Vermögens-Steuer; im Kam. Korresp. 1814. S. 349 — 350.

Nach dem allerhöchsten königl. baier. Edikt vom 13. Mai 1808. soll die Grundlage der Grund- und Häuser-Steuer in dem Kurrent-Werthe ihrer Objekte bestehen. Von den Gegenständen der Grund- und Häuser-Steuern soll dieser Werth erhoben und ausgemittelt werden:

1) durch eidliche Schätzung;
2) durch eigene Fatirung;
3) durch das pflichtmäßige Gutachten der die Schätzung und Fatirung aufnehmenden Beamten;
4) durch die Kaufschillinge der letzten zwanzig Jahre;
5) durch Anwendung der in besonderen Tabellen nachgefolgten Mittel-Werthe:
   a) bei ungebunden und unbelasteten;
   b) bei ungebunden belasteten, und
   c) bei gebunden belasteten Grundstücken.

Die schon seit dem Jahr 1808 im Werke stehende definitive Besteuerung im Königreich Baiern hat den besten Fortgang. Der ganze Isar-Kreis war schon im Jahr 1814. fertig, und die definitive Besteuerungsart hat den Wunsch der Unterthanen erfüllt. Herr Raingruber hat in seiner Schrift (Ueber den Wirkungskreis eines Landgerichts) einige Winke gegeben, in welchen Fällen, ausser der Besteuerung, die Resultate der Steuer-Kataster mit Nutzen angewendet werden können, und bemerkt in dieser ganz wahr, daß ihre Anwendbarkeit noch mehr ent-

deckt werden könnte, wenn man sie mehr als bishes würdigen würde.

Die Haupt-Vortheile der definitiven Steuer-Kataster bestehen nach eines Kenners Ansichten (vor der Hand) in folgenden:

1) sie bewirken eine gleichheitliche Vertheilung aller Staats-Lasten nach den Kräften eines jeden Einzelnen;
2) sie liefern einen zuverläßigen Anhalts-Punkt für die Würdigung der Nachlaß- und Moderazions-Gesuche in Ansehung der grundherrlichen Abgaben;
3) sie sind der beste Maaßstab für die Zehent-Erträgnisse und dessen Werths-Bestimmung;
4) man kann aus ihnen den Werth der Bauerngüter mit großer Zuverläßigkeit ausmitteln;
5) sie sind die einzige Grundlage des Hypotheken-Buches, wenn je ein ganz brauchbares zu Stande kommen soll;
6) es kann aus den Kataster-Planen eine topographische Karte hergestellt werden, die in Ansehung ihrer Güte keine ihres Gleichen findet;
7) sie liefern zum Behufe einer Statistik die unentbehrlichsten Daten, welche sonst nur mit ausserordentlicher Mühe und nie mit Gewißheit erforscht werden können.

§. 102.

Der Werth der Grundstücke muß zum Behufe der Besteuerung nach dem mittleren Lokal-Kauf-Werthe gefunden werden, und läßt sich auch da bestimmen, wo noch die Untheilbarkeit der Bauern-Güter besteht, und wo selbst den Erben die Anschlagung der Güter nur nach dem Herkommen gemacht wurde. — Diese Methode hat das Gute, daß die besonderen Vorzüge, welche die Lage der Grundstücke in Ansehung der Gewerbe darbietet (nicht in Ansehung des Preises der Erzeugnisse, welcher auch bei einem anderen Wege in Betracht kommt) bei Festsetzung

der Steuer in Anschlag kommen, und daß man zu einem höheren Grade von Gewißheit gelangt.

Anmerk. Unsere biederen Vorfahren, die im Steuer-Wesen sowohl im Ganzen als im Einzelnen glücklicher gewesen zu seyn scheinen, als ihre Nachkommen, haben auch zur Bestimmung der Grund-Steuer den Kauf-Werth der Grundstücke als Basis angenommen. — Um sich davon zu überzeugen, darf man nur beherzigen, was in den oben angeführten altteutschen Steuer-Urkunden S. 36. Nro. 1. S 37. Nro. 3. und S. 55. drittens steht. — Höchst merkwürdig und entscheidend aber ist folgende S. 32 u. 33. befindliche Stelle:

„Alle Burger in der Statt sollen jedes hunderts, von ihren liegenden Güthern, dem zur Zeit der Steur wahren Werth nach, mit funffzehen Kreutzern versteuren, und die Steur an guten gangbaren Reichs-Müntzen, nach hiesiger gemeiner Wehrung, erlegen.“

§. 103.

Die genaueste Bestimmung der Größe eines Landes sowohl, als auch seiner einzelnen Theile, ist höchst nothwendig. Sonst ist die Herstellung eines richtigen Grund-Katasters unmöglich. Die erste Bedingung einer Grund-Steuer-Rektifikazion nach rechtlichen Grundsätzen ist genaue Kenntniß des Inhaltes eines jeden einzelnen Grundstückes. Die bewährtesten Mittel die Größe und Ausdehnung oder den Flächeninhalt eines Landes genau zu bestimmen, sind trigonometrische Vermessungen und astronomische Beobachtungen. Für das ganze Land sind also trigonometrische, und für die einzelnen Fluren und steuerpflichtigen Grundstücke geometrische Vermessungen nothwendig. Aber keine Vermessung darf durch einen andern, als einen im Dienste des Staates stehen-

den und vereideten Geometer vorgenommen werden. Wo aber bereits ordentliche Vermessungen nach dem bisherigen Provinzial-Maaße vorhanden sind, da kann man, um das ohnehin kostspielige Geschäft der Katastrirung abzukürzen, neue Vermessungen unterlassen, man kann sich einstweilen nur auf eine Reduzirung des alten Provinzial-Maaßes auf das allgemeine und gleichförmige Landes-Maaß beschränken. Durch Vermessungen, Amts-Dokumente und Schätzungen kommen nun die sogenannten Lager- oder Salbücher oder die Spezial- und General-Grund-Kataster zu Stande. Die Lagerbücher (Grund-Kataster) sind öffentliche Register, in welchen sämmtliche im Staats-Gebiete befindliche Grundstücke, nach Anleitung der Grundrisse, in Ansehung ihrer Gränzen, Größe, ihres Steuer-Ansatzes, ihrer Zehenten, Spann- und Hand-Frohnen und anderer Abgaben beschrieben sind. Spezielle Lager-Bücher, welche nur das Verzeichniß von Einer Flur enthalten, werden Flur-Bücher oder Spezial-Grund-Kataster genannt. Stellt man das Resultat einer jeden Flur in Eine Tabelle zusammen, so erhält man einen General-Grund-Kataster.

§. 104.

Alle Grundstücke werden von den Kommun-Repräsentanten unter der Leitung eines Deputirten des Rentamtes nach ihrem gegenwärtigen billigen Lokal- oder Kauf-Werthe geschätzt, wobei alle darauf haftenden Gerechtigkeiten, die einen Ertrag gewähren, zu Kapital-Werth angeschlagen

werden; dagegen sind die darauf haftenden Grund-Beschwerden in Abzug zu bringen, weil Niemand etwas versteuern kann, das er nicht besitzt.

Anmerk. Wenn auch der gerichtlich protokollirte und selbst der letzte Kauf-Preis mit der unpartheiischen Schätzung der Sachverständigen und mit dem dadurch ausgemittelten Güter-Werth nicht übereinstimmt, so ist er nicht anzuerkennen als Basis der Grund-Steuer. Die Abschätzung soll und kann ihrer Natur nach approximativ seyn. Die Kommun-Repräsentanten werden also immer darauf bedacht seyn, daß sie nicht zu streng und nicht zu hoch taxiren und dadurch zu dem Glauben an Bedrückung Veranlassung geben; sondern immer die Taxe vorwalten lassen, welche nach ihrer redlichsten Ueberzeugung die gelindeste sey, damit ja nicht der Einzelne zum Besten Vieler gedrückt werde. Ist diese billige Rücksicht überall und durchaus nöthig: so wird sie es besonders bei den ärmeren Kontribuenten.

§. 105.

Bei der Schätzung des gegenwärtigen Werthes der Grundstücke müssen immer und überall folgende Gegenstände berücksichtiget werden:

a) der Flächeninhalt der Grundstücke;
b) die natürliche Fruchtbarkeit derselben;
c) ihre künstliche Produkzions-Fähigkeit;
d) endlich die Lage derselben, und der leichte und vortheilhafte Absatz ihrer Produkte.

Anmerk. Vor allem giebt die Kuhweide in dem nahen Kreise der Städte durch die Molkerei-Nutzung einen hohen Ertrag, und darauf bezieht sich auch die Werths-Vermehrung des Total-Ertrags. Herr Staats-Rath Thaer berechnet die Werths-Vermehrung nach Prozenten, wobei die Bevölkerung der Städte und die Entfernung des Guts

davon zum Grunde gelegt worden. Z. B. der Werth eines Guts sey 60,000 und der Werth der Weide sey 5000. Weil das Gut innerhalb einer Meile von einer Stadt, die über 80 m. Einwohner hat, liegt; so vermehrt sich letzterer — der Weiden-Werth — um 20 Prozent, also um 1000, der Guts-Ertrag ist also dadurch auf 61,000 gebracht, und dieser wird nun vermehrt um 10 Prozent oder 6100, und der ganze Guts-Werth ist 67,100.

Würde aber dieses Gut 7 Meilen weit von der bevölkerten Stadt gelegen haben, so betrüge seine Werths-Vermehrung des Total-Ertrages nur 1 Prozent und das Gut wäre nur 60,600 werth. —

Für die Entfernung des Guts von einem starken Markt über oder unter 5 Meilen weit, wird zuerst ausgemittelt, wie viel ein Morgen jeder Klasse dadurch gewinnt oder verliert, indem für jede Meile 2 Prozent des Werths des zum Markte verfahrbaren Getreides — so wie solcher im Allgemeinen für jede Klasse berechnet worden — der Morgen minder oder mehr werth ist. Wenn z. B. ein Gut 730 Morgen zu Klasse 5 bonitirt, und zum Durchschnitts-Werth ad 33 taxirt enthält, dieses Land folglich 24,090 werth wäre, das Gut aber 3 Meilen über den Normal-Betrag entfernt liegt; so geben davon ab 730 † 1,095 † 3 = 2,290, und der Werth bleibt 21,800.

Landwirthschafts-Katechismus. Von Anton Herrmann. Zweiter Theil. Freiburg im Breisgau, 1816.

§. 106.

Nur dadurch kann der wahre und wirkliche oder sogenannte Lokal-Kaufs-Werth bestimmt werden, wonach einzig und allein eine wohlverstandene Grund-Steuer regulirt werden muß. Dadurch allein kann man der wichtigen Forderung entsprechen: jede Gegend nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen, ihrer Nähe oder Ent-

fernung von Strömen, Heerstraßen, großen Städten u. s. w. zu besteuern.

Anmerk. Anleitung zum vorsichtigen Kreditiren auf unbewegliche Güter nach den Grundsätzen des preußischen Hypotheken-Rechts. Von W. H. Puchta, k. b. Landrichter in Erlangen. Erlangen, 1815.

Der Herr Verfasser hat S. 264 — 265 sehr richtig bemerkt:

„Der Kauf-Preis eines Grundstücks — weniger erkennbar durch Anwendung arithmetischer Formeln und Vernunftschlüsse, als durch einen, aus Uebung und Beobachtung sich zu eigen gemachten, praktischen Takt, also durch die bloße Empyrie, — ist von vielen Zufälligkeiten abhängig. Mehrere oder mindere Bevölkerung im Verhältniß zur Masse des Grund-Eigenthums, die Summe des kursirenden baaren Geldes, stärkere oder schwächere Lebhaftigkeit des Verkehrs mit Immobilien überhaupt, und deren Einfluß auf die Preise, Erscheinungen am politischen Horizonte, die auf Krieg oder Frieden hindeuten, Beispiele von neuerlichen, glücklich oder unglücklich ausgefallenen Spekulazionen mit Güterwerbungen, vornämlich aber die Summe der Beschwernisse, die nach Zeit- und Orts-Verhältnissen mit dem Grund-Eigenthums-Besitze verknüpft sind, und die Aussichten auf Verbesserung oder Verschlimmerung dieser Konstellazionen, — diese und ähnliche Verhältnisse, welche natürlich kein Gegenstand einer kunstmäßigen Berechnung sind, sondern nur dem erfahrnen Manne sich offenbaren, der aus einer Menge einzelner Wahrnehmungen einen Erfahrungs-Satz komponirt, diese sind es, welche den Kauf-Preis bestimmen, und mehr oder weniger wirklich auch den reinen Ertrag begründen, der ohne Zweifel eben sowohl von politischen Verhältnissen als von der natürlichen Eigenschaft des Grundes und Bodens abhängt."

„Auch die objektive Erwerbs-Fähigkeit des Grundstücks, dessen Umfang- und Größe, Geringfügigkeit oder Hochgültigkeit, hat einen bedeutenden Einfluß auf seine Verkäuflichkeit, also auf seinen Kauf-Preis. So wird ein gebundenes Gut mit 100 Tagwerk Zugehörungen weit weni-

ger Liebhaber finden, also wohlfeiler verkauft werden, als 100 Tagwerk Landes, die einzeln veräusserlich sind, wenn schon die letztern von gleicher Kultur-Beschaffenheit und Ertrags-Fähigkeit mit den erstern sind. Denn die Größe des erforderlichen Erwerbs-Kapitals, die mit einem solchen Unternehmen verknüpfte größere Wagniß, werden in den Augen desjenigen, der richtig spekulirt, nur durch die Betrachtung eines verhältnißmäßig niedrigen Preises überwogen werden. Wenn also von zwanzig einzelnen Käufern für die ledigen 100 Tagwerke 20,000 fl. erlöst werden, so wird man, alles andere gleich, von einem einzigen Käufer für jenes gebundene Gut wohl nicht über 15,000 fl. erhalten."

„Wollte man also bei den Schätzungen nur ohne weiters nach dem (in der Regel doch einseitig, ohne Rücksicht auf alle darauf einfließenden Verhältnisse ausgemittelt werdenden) Ertrag eines Grundstücks fragen, also bloß dessen möglichen Gebrauchs-Werth berücksichtigen, so würde man die nämliche Erfahrung machen, welche bei unpassend angewandten Ertrags-Schätzungen schon öfters gemacht worden ist: man würde beim Verkauf den Tax-Werth nicht erreichen."

§. 107.

Auf gleiche Weise wird bei Abschätzung der Waldungen verfahren, wobei die Benutzung derselben in Anschlag gebracht wird. Mit Rücksicht auf die innerhalb eines Waldes eintretende Verschiedenheit des Bodens wird der nachhaltige Mittel-Werth eines Morgens ausgemittelt, und nach der Holzart, welche dieser Boden hervorbringen kann, und nach ihrem Werthe in der Gegend, mit Abzug der Kultur-Kosten zu Geld angeschlagen.

Anmerk. Systematische Anleitung zur Taxazion der Waldungen. Von H. Cotta. Berlin, 1804.

§. 108.

Die Abschätzung der Berg-, Hammer- und Hüttenwerke geschieht nach dem jährlichen reinen Gewinn, den sie mit Inbegriff der dazu gehörigen Zechen-Gebäude u. s. w. und also überhaupt, und eines ins andere im jährlichen Durchschnitte gerechnet, gewähren. Dieser reine Gewinn wird mit 10 zum Kapital-Werth erhoben, darnach der Betrag, den jedes einzelne dieser Werke zu geben hat, billig bestimmt und eingebracht.

§. 109.

Jede Grund-Steuer-Regulirung muß — besonders bei dem raschen Wechsel der Staats- und Kultur-Verhältnisse — nach Verlauf eines Jahrzehentens einer Revision unterliegen, um die Taxazion der Grundstücke und die Steuer-Quoten zu erneuern; sonst kann die Regierung, und können auch die Privaten gefährdet werden.

Anmerk. Der Genius von Baiern unter Maximilian IV. Herausgegeben von Freiherrn von Aretin. Ersten Bandes, drittes Stück. München, 1802. S. 58.

Gedanken über das Steuerwesen, besonders über die Regulirung einer Vermögens-Steuer. Von dem Herrn großh. badischen Steuer-Revisor J. Gläß zu Rastadt; im Kameral-Korrespondenten. Bd. XIX. S. 230.

Von dem möglich-rechtlichen und nazional-ökonomischen Maßstab. Von A. D. Hier heißt es S. 9:

„Der veränderliche Werth des Viehs, der Zinsen u. a. verändert den Vermögens-Stand, fordert hiermit auch öftere Veränderung des Steuer-Katasters und des Steuer-Betrags. Wird daher nicht von Zeit zu Zeit, in nicht gar langen Zeiträumen eine Steuer-Revision veranstaltet, so entsteht nothwendig ein Mißverhältniß zwischen der Steuer

und dem besteuerten Vermögen, und eine Ungleichheit in der Belegung, welche um so drückender für den Landmann ist, als die Steuer selbst in kurzen Zeiträumen beträchtliche Zuwächse erhält — größere, als etwa das Sinken des Silber-Werthes zur Erforderniß machte."

Fünfter Unter-Absatz.

Vieh-Steuer.

§. 110.

Die Einführung einer allgemeinen Vermögens- und Einkommens-Steuer würde auch eine besondere Vieh-Steuer überflüssig machen. — So lange aber eine allgemeine Vermögens-Steuer noch vermißt wird, ist auch eine besondere Vieh-Steuer nothwendig, damit nicht ein beträchtlicher Bestandtheil des Nazional-Reichthums unbesteuert bleibe.

§. 111.

Wollte man auch das Vieh blos als einen Theil des beweglichen Vermögens betrachten, so würde es doch nicht ohne Begünstigung des Ackerbaues gegen die übrigen Gewerbs-Klassen unbesteuert bleiben können, weil ein sehr großes Kapital nicht etwa zufällig und ausnahmsweise, wie bei anderer beweglicher Haabe, sondern regelmäßig auf diese Weise angelegt ist.

Anmerk. Sehr merkwürdig auch in Ansehung der besonderen Vieh-Steuer ist das königl. sächsische Steuer-Mandat vom 9ten Juli 1812, wovon ein auch in dieser Hinsicht brauchbarer Auszug im ersten Theile meines Steuer-Handbuchs S. 322 bis 335 steht.

§. 112.

Das Vieh muß, wie dies auch im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Hessen der Fall ist, besonders versteuert werden, und zwar ist das Steuer-Kapital desselben nach dem Zins-Fuße zu 5 vom Hundert aus dem Mittel-Werthe eines Stückes jeder Gattung zu berechnen.

§. 113.

Das wegen des Viehes anzusetzende Steuer-Kapital wäre sonach folgendes:

	fl.	kr.
a) für ein Pferd	2:	30
b) = einen Zugochsen . . .	2:	—
c) = einen Farren . . .	2:	—
d) = eine Kuh	1:	30
e) = einen zwei- bis dreijährigen Zuchtstier	1:	30
f) = 10 Stück Schaafe . . .	1:	—
g) = einen Esel	1:	—
h) = eine Ziege	—	45

Anmerk. In der großherz hessischen Gewerb- und Vieh-Steuer-Verordnung vom 2. Oktober 1813 kommen unter andern folgende Bestimmungen vor:

„Wenn Schaaf-Herrn mehrere Schaaf-Heerden und eigenthümliche oder gepachtete Schaaf-Weiden in verschiedenen Gemarkungen besitzen, und mit den Heerden überhaupt, besonders aber in Absicht auf Sommer- und Winter-Weide in dem Maaße wechseln, daß sie solche bald auf diese, und dann auf eine andere Weide treiben; so wird das Vieh-Steuer-Kapital für solche Schaaf-Heerden folgender Maaßen ausgemittelt.

Gewöhnlich ist bei den Schaaf-Weiden bestimmt, mit wie viel Stück und auf wie lange Zeit der Schaaf-Herr die Weide beschlagen darf, und wo dieses nicht ausdrück-

lich bestimmt ist, da läßt sich doch leicht mit hinlänglicher Genauigkeit ausmachen, mit wie viel Stück, und auf wie lange Zeit im Jahre eine Schaaf-Weide in der Regel beschlagen werden kann. Da nun auch die Schaaf-Herrn mit dieser Anzahl Schaafe, und auf eine solche Zeit die Weiden in der Regel beschlagen werden; so ist nach diesem, aus der Anzahl der Schaafe und der Zeit zusammengesetzten Verhältnisse, das für eine solche wandernde Heerde auf das ganze Jahr zu versteuernde Vieh-Kapital anzunehmen. Ist z. B. von einer Schaaf-Weide bestimmt, oder durch unpartheiische, pflichtmäßige Abschätzung ein für allemal ausgemittelt, daß sie mit 800 Stück und zwar 1/4 Jahr lang betrieben werden kann; so ist hiernach anzunehmen, der Schaaf-Herr halte auf dieser Weide 200 Stück Schaafe das ganze Jahr. Da ferner das Steuer-Kapital für 10 Stück Schaafe ein Gulden ist, so wird das dem Schaaf-Herrn anzusetzende, und von demselben das ganze Jahr zu versteuernde Vieh-Kapital 20 Gulden seyn, welcher Ansatz, so wie auch die Versteuerung selbst, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schaaf-Herrn, in demjenigen Orte geschehen muß, in dessen Gemarkung die Weide ist. Für die übrigen 3/4 Jahre kommen die Schaafe eines solchen Schaaf-Herrn, und zwar wieder für das ganze Jahr berechnet, da zur Versteuerung, wo er sie während dieser Zeit im Lande zur Weide treiben läßt. Treibt er sie für diese übrige Zeit auffer Landes zur Weide, so können sie im Lande nicht besteuert werden, woraus sich denn von selbst ergiebt, daß, wenn ausländische Schaaf-Herrn inländische Weiden das ganze Jahr oder eine Zeit lang mit ihren Heerden beschlagen, solche ebenfalls nach den obigen Normen zur Versteuerung angezogen werden müssen.

Die Farren werden von den Eigenthümern derselben, diese mögen Gemeinheiten oder Private seyn, versteuert; so wie überhaupt, wie es sich von selbst versteht, das Vieh-Steuer-Kapital dem Eigenthümer des Viehes ohne Rücksicht auf seinen allenfalls zu gebenden minder oder mehr schweren Zeit-, Erb- oder Grund-Pacht angesetzt wird, und ohne daß dieser befugt ist, deshalb seinen etwai-

gen Zeit-, Erb- oder Grund-Pachtherrn einen Abzug zu machen.

Mast-Ochsen und Mast-Kühe werden ebenfalls besteuert.

Die des Staats-Dienstes wegen eigends gehalten werdenden Pferde, wofür die Fourage oder eine desfallsige Entschädigung in Geld aus öffentlichen Fonds geleistet wird, so wie auch das, zur Bebauung von Besoldungs-Gütern, den Staats-Dienern benöthigte Zug-Vieh, sollen nicht besteuert werden. Wenn Staats-Diener ausser ihren Besoldungs-Gütern noch eigenthümliche oder gepachtete Güter bauen; so ist ihnen für das Vieh, welches sie wegen dieser Güter halten, das bestimmte Steuer-Kapital anzusetzen. Die Melk-Kühe der Staats-Diener, und also auch der Geistlichen, sind in jedem Falle zu versteuern.

Postmeister und Posthalter haben die Hälfte ihrer Pferde zu versteuern, wenn sie Landwirthschaft treiben; sind aber, wenn dieses der Fall nicht ist, von der Versteuerung ihrer Pferde ganz frei zu lassen."

Sechster Unter-Absatz.

Häuser-Steuer.

§. 114.

Zu dem sogenannten eisernen oder Grund-Kapital einer Nazion werden auch die Häuser oder alle Gebäude ohne Unterschied gerechnet, indem sie auch zu den unbeweglichen Gütern gehören. Unter der Häuser-Steuer hat man daher jede Abgabe zu verstehen, welche von Gebäuden erhoben wird.

§. 115.

Die Häuser und alle Gebäude sind darum steuerpflichtig, weil sie einen Kapital-Werth haben,

und einen Bestandtheil des Privat-Vermögens ausmachen. — Alle Gebäude-Steuern gehören in Ansehung ihres Steuer-Objekts in die Klasse der Real-Abgaben überhaupt, und besonders der Grund-Steuern.

Anmerk. Neben einer Häuser-Steuer können Heerd-, Rauchfang-, Thüren- und Fenster-Steuern nicht bestehen, indem sonst auf Ein Steuer-Objekt eine doppelte oder dreifache Last gelegt würde. — —

Gedanken über das dermalige Steuerwesen der Stadt Frankfurt ꝛc. 1810. S. 71 — 72. Hier heißt es:

„Verwandt mit der Grund-Steuer ist die Steuer auf Fenster und Thüren. Diese trage ich kein Bedenken unter die widerrechtlichsten zu zählen. Denn wenn sie ist, was der Wort-Begriff mit sich bringt, nämlich eine Steuer, welche nach der Zahl der existirenden Fenster und Thüren entrichtet wird, so leuchtet ihre Ungerechtigkeit schon darin hervor, daß gerade die Häuser, welche am wenigsten Werth haben, mit den meisten Fenstern und Thüren versehen sind, weil dieses schon in der ältern Bauart liegt; denn bekanntlich hat man in der alten Bauart ungleich mehr Fenster auf eine Façade angebracht, als man jetzt tuht, wo sich die Grundsätze von Fenster-Breite und Breite der Zwischenpfeiler geändert, und mehr nach den richtigen Geschmack der Römer und Griechen gemodelt haben. Alle unsere neuen und bessern Häuser haben also weniger Fenster, als die alten und schlechtern, und mithin werden meistens bei einer Fenster-Steuer die geringern Häuser mehr bezahlen, als die bessern. Wollte man die Fenster nicht gleich bezahlen lassen, sondern in Klassen eintheilen, so wäre hier der Willkühr wieder voller Spielraum gelassen. Wollte man hingegen nicht nach der Zahl der existirenden Fenster, sondern nach der Façade des Hauses die Steuer anlegen, und bestimmen, wie viel Fenster auf ein bestimmtes Maaß Façade gesetzlich gerechnet werden sollen, so ist keine eigentliche Fenster-Steuer mehr vorhanden, sondern sie artet in die Grund-Steuer ab. Dasselbe, was von Fenstern gesagt worden, kann meines Erachtens mit

Recht von der Steuer auf Thüren gesagt werden. Auch in ihr liegt so viel ungleiches und willkührliches, daß sie unmöglich unter die gerechten und zweckmäßigen Steuern gezählt werden kann."

§. 116.

Die Häuser- und Gebäude-Steuer wurde bisher theils oft ganz vermißt, theils oft sehr unrichtig bestimmt. Es ist auch nothwendig, daß das Häuser-Steuer-Kapital im Verhältniß zum übrigen Grund-Steuer-Kapital gleichmäßig belastet, und also nicht höher oder niedriger, als dieses angelegt werde.

Anmerk. Einen Werth muß selbst das unbewohnte Gebäude für den Eigenthümer haben, weil er es sonst niederreissen würde. —

In einer großherz. frankfurt. Verordnung, welche am 12ten Sept. 1810. in Aschaffenburg erschienen ist, liest man Folgendes:

„Ihro königl. Hoheit haben sich durch den Inhalt der Höchstihnen vor einiger Zeit zugekommenen Beschwerde-Führung gegen die Unbilligkeit des bisher angenommenen Häuser-Anschlages vollkommen überzeugt, daß dieser Steuer-Anschlag nicht auf einer ganz richtigen Basis ruhe. Höchstsie finden es nämlich dem Verhältnisse nicht angemessen, daß man bloß die aream (Grundfläche) des Hauses, der Gärten und unbebauten Plätze, ohne Rücksicht auf den Kapital-Werth des Hauses, auf seine Lage, überhaupt auf das, was es dem Besitzer einbringen könne, als Typus zu dem Schätzungs-Anschlage gewählt habe. Nothwendig mußte dieses großes Mißverhältniß erzeugen, und es liegt erwiesen vor, daß manche Häuser und Gärten weit mehr Steuer entrichten müssen, als sie dem Besitzer ertragen."

§. 117.

Es ist klar, daß bei der Rektifikazion der Häuser- oder Gebäude-Steuer keineswegs auf den Werth des Bodens allein, auf dem sie sich befinden, sondern auch auf den Werth des Gebäudes selbst, und mithin auf den Total-Tausch-Werth desselben Rücksicht genommen werden müsse. Ein Haus in großen Städten rentirt seinem Eigenthümer oft jährlich mehrere Tausende (in Wien vielleicht jährlich 15 bis 30,000 fl.) und gewährt ihm zuverläßigere und meistens reichhaltigere Zinsen, als seine ausgeliehenen Kapitalien.

Anmerk. In der großherz. badischen Häuser-Steuer-Ordnung vom Jahr 1810. stehen folgende Verfügungen:

„Durch Unser Edikt vom 20. Jul. d. J. sind die Normen bestimmt, nach welchen eine gleichförmige Grund-Steuer in den gesammten Landen Unseres Großherzogthums eingeführt werden soll.

Ueberzeugt von der dringenden Nothwendigkeit, die ungleiche Besteuerung der Häuser und Gebäude so schnell und so weit es möglich ist, auf gleiche Weise zu beseitigen, und an die Stelle der bestehenden manchfaltigen älteren Verordnungen und Observanzen eine — allen Landes-Theilen gleichgeltende Vorschrift zu setzen, haben Wir, auf Vortrag Unseres Ministers der Finanzen, und nach angehörtem Gutachten Unserer Ministerial-Konferenz verordnet, und verordnen hiermit, wie folgt:

1) Die Häuser-Steuer ruht auf dem reinen Ertrag;

2) alle Gebäude, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden, sind steuerbar; alle Wohnhäuser mit ihren Neben-Gebäuden und Hofraithen, alle zum Ackerbau und Gewerbs-Betrieb jeder Art bestimmte Haupt- und Neben-Gebäude, Stallungen und Vorraths-Häuser; nicht weni-

ger die Häuser und Gebäude in Gärten, sofern sie bewohnbar sind;

3) frei sind:

a) Unsere Residenz- und Lust-Schlösser;

b) Kirchen, Bet-Häuser und Synagogen;

c) Lehr-Gebäude der öffentlichen Lehr-Anstalten;

d) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armen-Häuser;

e) Thor- und Wacht-Häuser;

f) Kasernen, Zeug-Häuser, Lazarethe und andere zum Militär-Dienste gehörige Gebäulichkeiten;

g) Kanzleien, Amts- und Rath-Häuser:

h) Gefängnisse, Zucht- und Arbeits-Häuser;

i) zum Bergbau gehörige Arbeits-, Kunst- und Vorraths-Häuser, nicht aber die Wohnungen;

4) diese Freiheit ist bedingt durch den Zweck; tritt eine andere Benutzungsart ein, so hört dieselbe auf; bei vermischter Benutzungsart sind die gefreiten Gebäude in dem Verhältniß steuerbar, als sie zu ungefreiten Zwecken benutzt werden.

5) Bei allen Gebäuden wird der Platz, nach Lage und Raum, und die Baulichkeit als steuerbar angesehen. Einrichtungen für bestimmte Gewerbe werden zur Baulichkeit gerechnet, und mit angeschlagen, wenn sie nicht nur ihrer Bestimmung, sondern auch ihrer Natur nach unbeweglich sind.

Hieher gehören besonders alle Mühlwerke, die auf Pfeilern ruhen und einen Theil der Gebäude ausmachen, Feuereinrichtungen, in den Boden eingesenkte oder mit demselben durch Pfeiler verbundene Behälter ꝛc.;

6) da die Ausmittelung des reinen Ertrags mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, so soll der mittlere Werth die Basis der Besteuerung bilden, und als Steuer-Kapital angenommen werden;

7) wegen den hie und da auf Häusern ruhenden, gewöhnlich gegen den Häuser-Werth äusserst unbedeutenden Gülten und Zinsen, findet kein Abzug am Kapital Statt. Hievon machen einzig die Mühlen-Gülten eine Ausnahme.

Die Mühlen werden als unbeschwert angeschlagen, und von diesem Betrag das Kapital der Mühlengült abgezogen. Das Gült-Kapital versteuert der Gültherr, den Rest des Werths der Mühle aber deren Inhaber.

Die Gült-Naturalien werden nach dem vierten Abschnitt der Grund-Steuer-Ordnung berechnet, und eben so, wie jede vorkommende Geld-Abgabe, wenn die Mühlen-Gült für das überlassene volle Eigenthum bezahlt wird, mit zwanzig, wenn sie aber für das Nutz-Eigenthum entrichtet wird, mit fünf und zwanzig kapitalisirt. Uebersteigt das Kapital der Gült das Kapital des Mühlen-Gebäudes, so muß der Gültherr doch das ganze Gült-Kapital versteuern;

8) unter den hier erwähnten Gülten sind jedoch nur diejenigen zu verstehen, welche die Natur einer Abgabe für das von einem Dritten überlassene volle oder Nutz-Eigenthum der Mühle haben.

Mühlen-Gülten, welche eigentlich diesen Namen führen, und als Gewerbs-Rekognitionen oder Steuern zu betrachten sind, begründen eben so wenig als der Wasserfall einen Abzug bei der Gebäude-Steuer;

9) Findet sich mit einer eigentlichen Gült, Gewerbs-Rekognition, oder Wasserfall, oder beide Abgaben in einer Summe, unter dem allgemeinen Namen Mühlengült verbunden, weil vor Mals oder auch noch jetzt der Gültherr zugleich Gewerbs-Rekognition und Wasserfall zu erheben berechtiget war; so ist zu untersuchen, wie viel andere Mühlen, bei denen eine solche Vermischung verschiedenartiger Abgaben nicht Statt hat, in dem nämlichen Landestheil, und bei gleicher Anzahl Gänge an Gewerbs-Rekognition, resp. an Gewerbs-Rekognition und Wasserfall entrichten, und hiernach in den oben berührten Fällen festzusetzen, der wievielste Theil der ganzen Mühlengült als eigentliche, von der Ueberlassung des vollen oder Nutzeigenthums herrührende Gült zu betrachten und anzunehmen ist;

10) haften die eigentliche Gült nicht allein auf der Mühle, sondern auch auf den dazu gehörigen Güterstücken, so ist

zu bestimmen: der wievielste Theil der Gült auf die Grundstücke, der wievielste Theil auf das Mühlengebäude, nach Verhältniß des Werths zu rechnen seyn möchte. Nur der letztbemerkte Theil ist an dem Gebäude-Kapital abzuziehen, der erstbemerkte aber an dem Güter-Kapital, nach den Vorschriften der Grund-Steuer-Ordnung;

11) alle Gebäude werden, wie die Güter, da, wo sie liegen, katastrirt;

12) der Eigenthümer des Gebäudes hat die Steuer zu entrichten, bei zertheiltem oder mit Nutznießung belastetem Eigenthume der Nutzeigenthümer oder Nutznießer;

13) die Steuerpflicht haftet auf dem Haus und dessen Eigenthümer, ohne Rücksicht auf den zwischen diesem und dem allenfallsigen Miether bestehenden Vertrag;

14) Ungeachtet gegenwärtig noch einige Befreiungen von der Häuser-Steuer bestehen, so sind doch alle nicht ausdrücklich erwähnte Gebäude ohne Unterschied zu katastriren, Unsere eigene Domanial-Gebäude nicht ausgenommen;

15) über die würkliche Besteuerung der gegenwärtig noch freien, nicht erwähnten Gebäude, z. B. Pfarrhäuser, werden Wir seiner Zeit das Nähere gnädigst bestimmen.

Damit bei der Taxazion mit möglichster Umsicht und den Lokal-Verhältnissen entsprechend verfahren werde, hat der Bezirks-Kommissär von den Ortsvorgesetzten die unter Zif. 2. anliegende Tabelle über sämmtliche in dem Jahrzehend von 1800 bis 1809 inklusive vorgefallene Hausverkäufe aus den Kontrakten-Protokollen aufstellen lassen.

Im Fall nicht so viele Käufe vorgefallen sind, daß die Bauverständigen hieraus eine zur Abschätzung der übrigen Häuser hinlängliche Kenntniß von den Lokal-Preisen der Gebäude zu erlangen im Stande wären: so sind auch die Theilungs-Anschläge des im vorigen §. bemerkten Jahrzehends zu Rathe zu ziehen, jedoch nur solche, wo die Häuser nach ihrem wahren Werth, ohne Rücksicht auf etwaige Vortheils-Berechtigungen, oder sonstige von dem Erwerber des Hauses gegen die Miterben, in

Beziehung auf die Ueberlassung der Güter und Gebäude übernommene besondere Verbindlichkeiten, angeschlagen worden sind.

Diese Anschläge werden, nach den Kauf-Preisen, in die Tabelle Zif. 2. eingetragen.

In der ersten Kolonne dieser Tabelle wird der Jahrgang und die Seite des Kontrakten-Protokolls, wo der Kauf eingetragen ist, oder Jahr und Tag der Theilung angeführt; in die zweite der Name des Verkäufers oder Erblassers; in die dritte der Name des Käufers oder Erbnehmers; in die vierte der Name des gegenwärtigen Besitzers gesetzt; in die fünfte der Kauf-Preis oder Anschlag; in die sechste aber diejenigen Bemerkungen eingetragen, welche eine Modifikazion des Häuser-Preises begründen; in die siebente die Summe der hiernach Statt findenden Erhöhung, in die achte die Minderung, in die neunte der modifizirte Kauf-Preis, in die zehnte die Mehr- oder Minderzahl.

Ueber den Betrag der Häuser-Steuer sämmtlicher Aemter, resp. Steuer-Bezirke (Gr. St. O. §. 12.), haben die Kreis-Direktorien eine General-Tabelle fertigen zu lassen, und, mit den berichtigten Spezial-Tabellen der Aemter, den Publikazions-Protokollen der einzelnen Orte, und dem §. 69. erwähnten Protokoll, an Unser Steuer-Departement berichtlich einzusenden.

Mit den Kosten wird es nach dem §. 163. der Gr. St. O. gehalten.

Die Fertigung der Steuer-Zettel, Klassifikazion und Taxazion der Häuser soll während des nächstkommenden Winters unfehlbar vollendet werden, so daß Uns bis zum 1sten März künftigen Jahres das Resultat des ganzen Geschäftes durch Unser Steuer-Departement zur weitern Verfügung vorgelegt werden kann.

Die §. 164. der Gr. St. O. bestimmten Termine werden um diejenige Zeit verlängert, welche zu dem gegenwärtigen Geschäft verwendet wird."

§. 118.

Bei Berechnung und Taxazion des Werths der Häuser, welcher nach dem Mieth-Betrag bestimmt werden muß, den das Haus nach dem Ermessen der Kommun-Repräsentanten geben würde, wenn auch die eigene Wohnung des Besitzers mit vermiethet würde, müssen die jährlichen Renten zu Kapital-Werth angeschlagen, außer den darauf haftenden Beschwerden, auch 10 Prozent des Werthes für die Unterhaltung des Hauses im baulichem Stande abgerechnet werden. Daß übrigens auch hier die Grund-Beschwerden und Erb-Pächte von dem Rauh-Steuer-Kapital in Abzug kommen, versteht sich von selbst.

§. 119.

Bei andern Gebäuden ist eine Ertrags-Schätzung im Allgemeinen nicht Anwendbar; sie werden daher, so wie die Hofraithen, nach ihrem mittleren Kauf-Werthe abgeschätzt. — Diese Schätzung geschieht nicht nach den Bau-Kosten, sondern nach dem Preise, welchen das Gebäude nach seiner Lage und den Gebrauche, den man in der Gegend, in welcher es sich befindet, davon machen kann, beim Verkaufe haben würde. Alle Gebäude, welche Gewerk-Häuser sind, werden auf dieselbe Art behandelt. — Mühlen und Hammerwerke werden mit Inbegriff ihrer Getriebe und ihrer Rechte (z. B. Bann-Gerechtigkeiten), nach dem Kauf-Werthe, den sie in der Gegend haben, geschätzt.

Anmerk. Die Grund-Steuer nach französischen und westphälischen Gesetzen, nebst einem Protokoll über

die Abschätzung des steuerbaren Einkommens einer Gemeinde. Von W. L. Bucher. Magdeburg, 1811.

Hier finden sich nachstehende gesetzliche Bestimmungen:

„Der steuerbare Ertrag der Wohn-Häuser, sie liegen, wo sie wollen, und der Eigenthümer bewohne sie selbst, oder lasse sie von Andern unentgeldlich, oder gegen Mieth-Zins bewohnen, wird nach ihrem, nach zehnjährigem Durchschnitt berechneten Mieth-Werth bestimmt; jedoch nach Abzug des vierten Theils, in Rücksicht der Abnutzung und der Unterhaltungs- und Reparatur-Kosten.

W. W. Art. 59. legt den fünfjährigen Durchschnitt zum Grunde, und bringt die Hälfte des Mieth-Werths für Abnutzung, Unterhaltungs- und Reparatur-Kosten in Abzug.

Die Abschätzung des steuerbaren Betrags der Häuser, Hütten- und Maschinen-Werke wird alle 10 Jahre nachgesehen und erneuert.

W. G. Art. 5. die Anschläge von dem reinen steuerbaren Einkommen von den Häusern sollen alle fünf Jahre revidirt werden.

Kein solches Wohnhaus, der Mieth-Werth mag geschätzt werden, wie er will, kann niedriger angeschlagen werden, als nach dem Flächeninstalt und nach dem doppelten Betrage der besten Ländereien der Gemeinde, wenn es ein Erdgeschoß, nach dem dreifachen, wenn es ein Stockwerk, und nach dem vierfachen, wenn es mehrere Stockwerke hat.

Der Boden und das Dachwerk, es sey eingerichtet, wie es will, wird für kein Stockwerk gerechnet.

W. G. Art. 50. stimmt damit überein, nur daß in der deutschen Uebersetzung die Bestimmung nach dem Ertrage der besten Länderei fehlt.

Neu erbaute Häuser, Fabriken, Manufakturen, Schmieden, Mühlen- und Hammer-Werke, auch andere dergleichen Maschinen-Werke und Werkstätten werden erst im dritten Jahre nach ihrer Erbauung zur Grund-Steuer ge-

zogen. Bis dahin behält die Fläche, die sie einnehmen, ihren vorigen Ansatz. Dieß gilt nicht allein von neuen Anlagen und roher Wurzel, sondern auch von solchen Gebäuden, die schon vorhanden waren, aber von Grund aus neu hergestellt werden.

W. G. Art. 57. Neu erbaute Häuser sollen erst vom fünften Jahre nach ihrer Erbauung an, der Grund-Steuer unterworfen seyn.

Die Häuser, welche ein Jahr lang unbewohnt gestanden haben, werden nur nach der Grundfläche, und diese nach dem Fuß des besten Ackerlandes der Gemeinde angeschlagen.

W. G. Art. 50. stimmt damit überein."

Siebenter Unter-Absatz.

Mobiliar-Steuer.

§. 120.

Schon bei den alten Römern findet man eine Besteuerung des Mobiliar-Vermögens, indem bei dem Zensus oder bei der Aufnahme des Vermögens-Zustandes aller Bürger auch alles bewegliche Vermögen — von den Sklaven bis zu den Kostbarkeiten — aufgezeichnet wurde. Auch unsere unvergeßlichen Vorfahren besteuerten das Mobiliar-Vermögen der Bürger, oder wie sie es nannten „das fahrende Vermögen." — In dem ehemaligen Kaiserreich Frankreich bestand ebenfalls eine Mobiliar-Steuer. In den neuesten Zeiten wurde auch wieder in Teutschland durch mehrere außerordentliche Steuern das bewegliche Eigenthum zur Mitleidenheit gezogen. — —

Anmerk. Mein Steuer-Handbuch, Th. I. S. 133. §. 181—183. S. 204—205. Th. II. S. 57. 58.

§. 121.

Die Mobiliar-Steuer ist bisher sehr vielen Mißdeutungen ausgesetzt gewesen. — Einige Finanz-Schriftsteller verstanden nämlich darunter bloß Auflagen auf den Luxus, andere hingegen auch auf den Aufwand, den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens fordern. — Manche schienen unter Mobiliar-Steuer nur eine Besteuerung der gewöhnlich sogenannten eigentlichen Meubels zu verstehen; — andere hingegen glaubten sogar, auch die unbedeutendsten Gegenstände des Hausraths und der Gaderobe wäre Gegenstände der Mobiliar-Steuer. — —

§. 122.

Wenn die Mobiliar-Steuer ethymologisch betrachtet, und richtig verstanden werden soll, so kann und darf sie nichts anders seyn, als eine Auflage auf alles werbende Mobiliar-Vermögen, oder auf alles bewegliche Vermögen, mit welchem der Eigenthümer ein Gewerbe treibt.

Anmerk. Mein Steuer-Handbuch. Th. I. S. 434. l. c.

Sehr schön heißt es in einer altteutschen Steuer-Urkunde vom Jahr 1606:

„Item Varnus, die ainer allein zu sein und seiner leuth notthurft gebraucht, versteuert man nit, aber varnus, damit sich ainer in seinem Gewerb, wie obuerstanden, nört, würdet versteuert, als Imp.“

Nach dieser Darstellung dürfte ferner kein Schrift-

steller in Versuchung gerathen, „die Meubels-Steuer die drückendste und abscheulichste zu nennen.“

Jenaer Literatur-Zeitung. Jahrg. 1815. Nro. 63.

§. 123.

Die Mobiliar-Steuer ist überall, wo noch keine allgemeine Vermögens-Steuer besteht, sowohl in Hinsicht der Rechtlichkeit, als auch der Kontribuzions-Fähigkeit äusserst nothwendig. — Alle direkten Auflagen sind ungerecht, so lange es keine Mobiliar-Steuer giebt, oder so lange wenigstens nicht bei der Grund-, Kapitalien-, Einkommen- oder Gewerb-Steuer das werbende Mobiliar-Vermögen der Steuerpflichtigen in Anspruch genommen worden ist.

Anmerk. Das Steuer-System nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Von D. Krehl. Erlangen, 1816. §. 174.

§. 124.

Die Gegenstände der Mobiliar-Steuer sind hauptsächlich folgende:

a) verarbeitetes Gold, Silber und Juwelen,
b) Schiff und Geschirr,
c) Acker-Geräthschaften,
d) Maschinen und Instrumente,
e) Vorrath von Früchten und sonstigen Naturalien,
f) Vorrath von Fabrikaten,
g) Waarenlager,
h) Apotheken,
i) Wein-Vorräthe.

Anmerk. Baares Geld, Gold- und Silber-Barren, Diskonto-Papiere und Aktiv-Forderungen gehören in die Kategorie der oben erörterten Kapitalien-Steuer.

§. 125.

Obschon übrigens nur werbendes Mobiliar-Vermögen besteuert werden soll, so wird doch billig eine Ausnahme mit verarbeitetem Golde, Silber und mit Juwelen gemacht. Auch wenn diese nicht werbend sind, werden solche zur Mitleidenheit gezogen, theils weil es vom Besitzer abhängt, sie sofort zum Vortheil des Staats werbend zu machen, und in Geld umzusetzen, theils weil es Zeichen des vorzüglich kontribuablen Wohlstandes und Luxus sind. Die Abschätzung geschieht entweder nach dem billig gewürdigten Kauf-Werth oder auch nach dem innern Werth ohne Rücksicht auf Façon.

Anmert. Im ehemaligen Königreich Holland fand im Jahr 1808. auch „eine Abgabe von verarbeiteten Gold- und Silber-Sachen“ statt.

§. 126.

Der richtige und allgemeine Maaßstab der Mobiliar-Steuer ist der Kapital-Werth, der mittlere Verkaufs-Werth des beweglichen Eigenthums. Die Erhebungsart ist eben dieselbe, wie die Perzepzion der Vermögens-Steuer überhaupt, die sich ohnedieß über das unbewegliche und bewegliche Vermögen erstreckt, wie man in der obigen Tabelle aus dem Formulare Nro. I. ersehen kann. —

Achter Unter-Absatz.

Luxus-Steuer.

§. 127.

Die Luxus-Steuer ist diejenige öffentliche Abgabe, welche von Luxus-Gegenständen erhoben wird, und wozu vorzüglich die Bedürfnisse der Gemächlichkeit und Pracht zu zählen sind. Die Luxus-Artickel sind nämlich entweder Bedürfnisse der Weichlichkeit oder der Eitelkeit, je nachdem sie bloß auf eigenen Genuß sich beziehen, oder auch auf fremde Bewunderung zielen. —

Anmerk. Mein Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanz-Wissenschaft. Th. I. §. 146.

§. 129.

Ich weiß, daß ein gewisser Grad des Luxus zur Vervollkommnung und zum Fortschreiten in Künsten und Wissenschaften nothwendig ist. Ich weiß auch, daß der Luxus die Konsumzion und dadurch auch die Produkzion befördert; ich weiß, daß mehrere Schriftsteller gegen die Besteuerung desselben sich erklärt haben und sie sogar für gefährlich halten; während andere sie als ungereimt und ungerecht betrachten, und davon sehr wenig erwarten, weil sie einmal nur für Stempel- und Konsumzions-Abgaben eingenommen zu seyn scheinen, und alle übrigen Steuern vielleicht verbannt wissen möchten, was für eine einzelne große Handels-Stadt wohl ausführbar seyn möchte. —

§. 130.

Die Luxus-Steuern treffen nur hauptsächlich die Klassen der Reichen und Wohlhabenden oder der Verschwender im Staate. — Weit entfernt einen wesentlichen oder ungerechten Finanz-Druck zu veranlassen, tragen sie vielmehr dazu bei, diejenigen Mitbürger, die nur ein kärgliches Auskommen haben, mit Abgaben zu verschonen, da diesen auch selbst die kleinste schon drückend wird. — Warum sollen die Reichen nicht auch für ihre von andern Mitbürgern vermißte Bequemlichkeit in Ansehung des Genußes etwas bezahlen, besonders wenn keine allgemeine Vermögens-Steuer eingeführt ist? — Deßwegen hört nicht aller Luxus und Handel mit den Luxus-Waaren sogleich auf, wie die Erfahrung beweiset; und die Einschränkung so mancher Verschwender wäre eine heilsame Folge für sie und für den Staat. Großbrittanien ist uns auch in diesem Punkte seines Finanz-Systems Muster und Vorbild. Seine Konsumzions-Auflagen treffen mehr den Luxus und die Reichen, als die ärmern Bürger, so wie die Staats-Lasten daselbst überhaupt in einem genauern Verhältniß zu dem Vermögen und Wohlleben der Bürger getragen werden, als in manchen anderen Staaten. —

Anmerk. In Großbrittanien giebt es auser der Steuer von Fenstern, bei der eine Steigerung bis zu 180 Fenstern statt findet, (für jedes Fenster über 180, werden 2 S. 6 d. bezahlt) noch folgende Luxus-Steuern:

1) Steuer von Bedienten.

Wer einen männl. Bedienten hält, zahlt jährlich 2 L. 5 S.
Wer zwei hält, für jeden " " " 2 " 10 "

Wer drei hält, für jeden " " " " 3 I. — S.
Wer vier hält, für jeden " " " " 3 " 10 "
und so steigend, doch nicht in einer ganz reinen arithmetischen Progression. Für jeden Bedienten, den eine unverheirathete Mannsperson hält, wird, außer jener Abgabe, entrichtet " " " " " " 1 I. 10 S.

Diese Steuer erstreckt sich auf männliche Domestiken jeder Art, Haus-Hofmeister, Kutscher, Köche, Gärtner ꝛc. Kaufmanns-Diener zahlen nach andern, Personen die nur bisweilen nebenher Bedienten sind, hauptsächlich aber beim Ackerbau oder in Manufakturen arbeiten, nach geringern Sätzen. Ausgenommen sind: Arbeiter für täglichen Lohn, bloße Land-Bauer und Manufaktur-Arbeiter, Diener in Hospitälern und ähnlichen Anstalten, Soldaten welche nur nebenher Offizieren von geringerem Range oder Invaliden aufwarten.

Jede Veränderung die mit den Dienstboten vorgenommen wird, muß der Behörde angezeigt werden.

2) Steuer von Hunden.

Von jedem Jagd-Hunde irgend einer Art werden jährlich " " " " " " " " 10 S.
von einem andern Hunde " " " " " 6 "
gezahlt. Ausgenommen sind Hunde, welche Mitgliedern der königlichen Familie gehören; Hunde armer Personen, wenn es nicht Jagd-Hunde sind; Hunde, welche zu der Zeit, da die Steuer festgesetzt wurde, noch nicht sechs Monath alt waren. Mit 30 I. kann man auf ein Jahr die Erlaubniß erkaufen, so viele Hunde zu halten, als man will. Wer Hunde anschaft, oder abschaft, muß es am gehörigen Orte anzeigen.

3) Steuer von Pferden.

Von einem Reit-, Kutsch-, oder Renn-Pferde wird gezahlt " " " " " " " 2 I. 8 S.
Von 2 Pferden, und zwar für jedes einzelne 4 " — "
Von 3 Pferden, und zwar für jedes einzelne 4 " 8 "
und so, indeß langsam, steigend z. B.:
Von 10 Pferden, für jedes " " " 5 " 5 "
" 20 — — — " " " 5 " 8 "

Diese Steuer trifft Acker- und Zug-Pferde nicht, wenn sie auch gelegentlich, z. B. Sonntags, zum Reiten gebraucht werden; ferner nicht Pferde zu zweirädrigen Karren, auch nicht Pferde, welche ein Pächter hält, der nur bis 70 l. Pacht giebt, und sie hauptsächlich zu einer Wirthschaft gebraucht, von der er lebt. Von jedem Pferde, nas nicht Reit-, Kutsch- oder Renn-Pferd ist, desgleichen von einem Maulthiere, werden in der Regel 12 s. 6 d. gezahlt; der noch geringere Satz von 2 s. 6 d. tritt bei allen Pferden ein, welche Pächter halten, die jährlich nicht über 20 l. Pacht zahlen, von der Acker-Wirthschaft leben, und überhaupt nicht mehr als 2 Stück besitzen. Ganz frei sind Fohlen, die noch nicht zur Arbeit gebraucht werden, königliche Pferde, desgleichen Pferde der Posthalter und Pferdehändler, weil diese andern Abgaben unterworfen sind; Pferde der Geistlichen, die nicht über 60 l. Einkünfte haben; Pferde der Volontäre und der regulären Kavalleristen, doch die erstern unter nähern Bestimmungen; ein Pferd für arme Personen, welche es selbst gebrauchen, wenn es nämlich nicht zum Vermiethen bestimmt ist.

4) Steuer vom Puder.

Wer sich pudert, zahlt jährlich : : : 1 l. 1 s.
Herrschaften zahlen für ihre Bedienten auf das ganze Jahr, wenn diese auch wechseln. — Wer mehrere unverheirathete Töchter hat, steuert nur für zwei; dann dürfen alle sich pudern. Frei von der Abgabe sind die königliche Familie und ihre Bedienten, Offiziere, Volontäre, und Prediger, die unter 100 l. Einkünfte haben.

5) Steuer von Wagen.

Diese Steuer trifft zwei- und mehrrädrige Kutschen und Wagen jeder Art, die nicht zum Ackerbau oder Handel gebraucht werden (berlin, landau, chariot, calash, chaise marine, chaise sociable, caravan etc.).

Für einen zweirädrigen Wagen mit einem Pferde, werden jährlich entrichtet : : : : : 5 l. 5 s.
Für einen zweirädrigen, mit 2 Pferden : 7 : 7 :
Für jeden auf die Räder zu sitzenden 2ten Kasten 2 : 10 :

Für einen vierrädrigen Wagen ″ ″ ″ 10 l. — s.
Für zwei, von jedem ″ ″ ″ ″ 11 ″ — ″
und so für jeden Wagen, auſſer der Verdoppelung des Satzes, 1 l. mehr.
Für jeden zweiten aufzusetzenden Kutschkasten 5 ″ — ″

Zweirädrige einspännige Korb-Wagen und andre einfache Wagen, die nicht über 12 l. werth sind, zahlen jährlich nur 1 l. 9 s.; doch muß in diesem Falle der Name des Eigenthümers und — „taxirter Korb-Wagen" (cart) daran geschrieben stehen. Hat der Eigenthümer mehr, als zwei Bedienten, so entrichtet er dessen ungeachtet die obige volle Steuer für zweirädrige Wagen.

Ueber die Mieths-Kutschen in London finden sich besondere Bestimmungen, alle andern Mieths-Kutschen zahlen, ungeachtet der Stempel-Gelder, auch diese Steuer unter näheren Modifikazionen.

Ausgenommen von der Steuer sind königliche Wagen, Kutschen die erst zum Verkauf verfertigt sind, alle Acker- und Last-Wagen, wenn auch zufällig der Eigenthümer darin fährt. Kutschenmacher, und die, welche in Auktzionen Wagen kaufen, zahlen jährlich als Gewerb-Steuer 5 s.; ferner für jeden verkauften zweirädrigen Wagen 10 s.; für einen vierrädrigen 1 l. Hierüber muß Buch geführt werden. Jeder, der einen Wagen (Kutsche) an einen neuen Wohnort mitbringt, muß beweisen, daß er die Abgabe erlegt hat.

6) Steuer von Wappen (for using or wearing any annorial bearing or ensign).

Wer an Wagen, Livreien, Geschirr, im Petschaft ꝛc. ein Wappen gebraucht, insofern es nicht von Amtswegen geschieht, zahlt jährlich:

1) wenn er auch wegen einer Kutsche besteuert ist 2 l. 2 s.
2) wenn er nur zur Häuser- und Fenster-Taxe verbunden ist ″ ″ ″ ″ ″ 1 ″ 1 ″
3) wenn er auch davon frei ist ″ ″ ″ — ″ 10 ″ 6 d.

Das brittische Besteuerung-System. Von Fr. v. Raumer.

Um die Wohlhabenden und Reichen noch mehr zur Mitleidenheit zu ziehen, hat man in England in den neue-

sten Zeiten auch ein Hagestolzen-Steuer eingeführt, die in Ansehung reicher Ehescheucher sehr beträchtlich ist, und worüber die Frauenzimmer in London höchlich erfreut waren. — Vielleicht theilten diese laut geäusserte und durch ein Geschenk an den Urheber ausgesprochene Freude auch die Schönen in Deutschland, wo das Hagestolzen-Unwesen täglich noch mehr um sich greift und die Moralität vergiftet, so wie die Theilnahme an dem Interesse und Wohl der bürgerlichen Gesellschaft vermindert. Bekanntlich fand schon Kaiser August es nöthig, im römischen Reiche Gesetze gegen den Zölibat zu geben. —

§. 131.

Warum sollte man denn heut zu Tage, wo selbst der ärmste Taglöhner und die hungernde Näthерin oder Spinnerin steuern müssen, und wo die öfters sehr drückenden Personal-Steuern fast überall an der Tages-Ordnung sind, sich nicht einiger Luxus-Steuern in Ansehung der Wohlhabenden und Reichen bedienen, die doch wohl leichter mit ihrem prunkenden Ueberfluße, als jene mit ihrem niederschlagenden Mangel bezahlen?! — Warum sollte man nicht eine Auflage für überflüßige Bediente, für Pracht-Wagen und Luxus-Pferde, für unnöthige — in Ansehung der Konsumzion schädliche und in Ansehung der Hunds-Wuth gefährliche — Hunde einführen, um den Luxus der Wohlhabenden zu treffen? —

Anmerk. In dem zweiten Bande der Abhandlung über Nazional-Oekonomie von J. B. Say kommen S. 401—402 folgende sehr beherzigungswürdige Aeusserungen über Luxus-Steuern vor:

„Auch kann bei diesen Auflagen eine Wahl unter den Artickeln getroffen werden, die man belegen will; man kann solche verschonen, die zum Wohl der Gesellschaft gereichen, z. E. alle reproduktive Konsumzion, und dafür diejenigen desto stärker besteuern, die blos auf Verarmung des Staats wirken, wie alle starke Konsumzion, wo sich der Reiche mit großen Kosten abgeschmackte oder unsittliche Vergnügungen erkauft, um solche Artickel desto weniger zu belegen, die wohlfeil sind und davon die arbeitsamen Familien leben müssen. So kann man z. E., ohne die geringste Vertheuerung irgend eines nothwendigen Lebensmittels dadurch zu verursachen, die Pracht-Wagen und Luxus-Pferde, die überflüssigen Bedienten, die Prunk-Zimmer, den Putz und das Geschmeide, die Leckerbissen, die Schauspiele besteuern; und kann so von Stufe zu Stufe, so wie es die Bedürfnisse des Staats erfordern, zu den weniger überflüssigen Dingen herunter gehen; jedoch darf man dabei nicht vergessen, daß, je mehr man sich mit dieser Auflage den Nothwendigkeiten des Lebens nähert, und je mehr die Dinge, worauf sie gelegt werden, unentbehrlich sind, desto mehr nimmt sie von der Natur einer persönlichen und gezwungenen Steuer an, und fängt als solche an, einen Einfluß auf die Preise der übrigen Produkte zu äußern, die der Auflage nicht unterworfen sind, bis sie endlich alle Nachtheile einer Auflage auf die Lebens-Bedürfnisse und auf die Personen annimmt, und endlich, wie ehemals die Gabelle so weit geht, daß sie jeder Familie die Quantität vorschreibt, welche sie von einer Waare verzehren muß."

§. 132.

Im Königreich Preußen wurden im J. 1810. mehrere Luxus-Steuern mit Steigerung eingeführt und zwar:

a) für männliche Bediente, Haus-Meister, Kutscher, Köche, Kunst-Gärtner, u. s. w.;

b) für Reit- und Kutschen-Pferde;
c) fur Wagen — alle Kutschen, halbe Chaisen, bedeckte Wagen aller Art und ganz offene Wagen.

Desgleichen ist seit einigen Jahren in vielen Staaten oder Städten eine allgemeine Hunds-Steuer oder Hunds-Taxe verordnet worden, unter der Voraussetzung, daß diejenigen, welche Hunde halten und ernähren, auch dafür eine Abgabe bezahlen können. —

Anmerk. In Harlem ist vor einigen Jahren ein Edikt wegen Haltung der Hunde erschienen, nach welchem Niemand ohne Erlaubniß-Schein einen Hund halten darf. Für die Lösung des Scheines werden, nach der Beschaffenheit des Hundes, 3 bis 8 Gulden bezahlt. Die Nummer des Erlaubniß-Scheines muß auf dem Hals-Band des Hundes bemerkt werden. Wer keinen Erlaubniß-Schein löset, muß 100 fl., und wer die Nummer nicht auf dem Hals-Band bemerkt, muß 25 fl. Strafe erlegen. — Auch für alle in der Stadt Mannheim und deren Gemarkung gehalten werden wollende Hunde muß bei 5 Rthlr. Strafe ein Nummern-Blech für jeden zu 20 Kreutzer gelöset werden.

Nachstehende allgemeine Verordnung in Ansehung einer einzuführenden Hunds-Taxe sind besonders merkwürdig und lehrreich.

Schon im Mai 1809. wurde folgende herz. sachsenkoburg. Verordnung in dieser Hinsicht erlassen.

„Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen ꝛc. ꝛc. Die neuerlichen häufigen Beispiele von Hunden, welche von der Wuth ergriffen waren, und so große Gefahren verursachten, haben aufs Neue daran erinnern müssen, das Halten der Hunde, sowohl um der Gefahr der Wuth, als auch um der beträchtlichen Frucht-Konsumzion willen unter eine strenge Polizei-Auf-

sicht zu nehmen, und einer angemessenen Abgabe zu unterwerfen. Wir verordnen und befehlen daher durch Erlassung gegenwärtigen Mandats hiermit folgendes: 1) Es soll für jeden zu haltenden Hund vom ersten Juli dieses Jahres an, eine jährliche Abgabe von Einem Thaler, acht Groschen, und für eine Hündin von zwanzig Groschen in Konvenzions-Münz-Sorten entrichtet, und der Ertrag derselben von Uns zu einem öffentlichen Zweck bestimmt, und verwendet werden. Wir wollen ferner in Ansehung dieser Abgabe folgendes festsetzen: 2) Es wird dieselbe in einem einzigen Termin den ersten Juli eines jeden Jahres erhoben. Einen Monat vorher müssen die Kataster berichtiget seyn. Es folgt daraus, daß Hunde, welche inzwischen angeschafft werden, erst im nächsten Jahr zur Steuer-Entrichtung kommen und deßhalb auch besonders, Behufs des künftigen Nachtrags, notirt werden. Dagegen wird von allen übrigen im Laufe des Jahres gehaltenen Hunden, ohne Rücksicht auf die Kürze der Zeit in der sie gehalten werden, die Steuer entrichtet. 3) Die Erhebung dieser Abgabe, soll auf dem Land durch die Schultheißen geschehen, und die von denselben darüber geführt werdenden Register müssen von den Gemeinde-Vorstehern attestirt werden, in den Städten aber ist die Erhebung der Abgabe eigenen Einnehmern übertragen. 4) Bei diesen bestellten Einnehmern hat jeder Besitzer, der ferner Hunde halten will, binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Publikazion dieses Mandats an, solches, und die Zahl der zu haltenden Hunde anzuzeigen. 5) Der Einnehmer trägt jeden ihm angezeigten Hund unter einer besonhern Nummer in das nach Vorschrift zu fertigende Kataster ein, und hat dabei den Namen des Besitzers desselben deutlich zu bemerken. 6) Nach Ablauf der erwähnten vierzehntägigen Frist, ist von diesem Einnehmer die Zahl der katastrirten Hunde mittelst des Katasters bei dem Distrits-Kammeramt anzuzeigen, vom welchem er so viel blecherne Zeichen bekommt, als Hunde katastrirt worden sind, und noch ausserdem den vierten Theil der angegebenen Zahl mehr, für den künftigen Zugang. 7) Auf jedem dieser Zeichen sind die anfangs besagten Distrikte

sowohl, als die Nummer des Katasters eingeschlagen und fängt bei jedem Distrikt die Nummer der Zeichen von Eins an. Die Zeichen für solche Besitzer, welche nach Maaßgabe des Folgenden, Befreiungen zu genießen haben, sind ausserdem noch mit H. F. oder G. F. bezeichnet, je nachdem davon die Hunde-Steuer entweder nur halb oder gar nicht entrichtet wird. 8) Es ist einem jedem katastrirten Hunde, zum Beweis, daß er katastriret ist, das Zeichen mittelst des Halsbandes um den Hals zu hängen. 9) Ein jedes solches Zeichen hat der Besitzer des Hundes gleich bei der Katastrirung desselben, mit 1 Ggr. für einen besteuerten und mit 4 Ggr. für einen halb oder ganz steuerfreien Hund zu lösen. 10) Die Untereinnehmer erhalten für die Besorgung dieses Geschäfts von jedem Thaler einen Groschen, wofür sie jedoch auch die einzelnen Abgaben auf den Termin einnehmen, und auf den Grund ihrer Kataster acht Tage nach Verlauf des ersten Juli jeden Jahres in unzertrennter Summe an das Kammeramt ihres Bezirks abliefern müssen. 11) Die Hunde-Kataster werden sodann von Unsern Kammer-Aemtern an Unsere Landes-Regierung zur Justifikatur eingeschickt, die Gelder aber an Unsere Haupt-Domainen-Kassa zur weitern Bestimmung abgeliefert. 12) Von Entrichtung dieser allgemeinen Abgabe sind folgende Personen in Ansehung der dabei bemerkten Anzahl Hunde ganz oder zum Theil frei: a) Die Hausbesitzer in solchen Dörfern und Marktflecken, welche nicht im Walde liegen, sind in Ansehung eines Kettenhundes halb frei und zahlen folglich für einen Hund nur Sechzehn Groschen, für eine Hündin aber nur Zehn Groschen. b) Die Forst-Bedienten, Jäger-Bursche und Jagd-Berechtigten, oder an deren letztern Stelle der Revier-Jäger sind in Ansehung zweier Hunde ganz frei. c) Die Schäfer und Hirten sind für einen Hund zu jeder besondern Heerde frei, ferner sind wegen eines Hundes, d) die privilegirten Lotto-Boten, dann e) die Amts- und Gerichts-Frohnen frei, und f) diejenigen Scharfrichter, in deren Dienst-Obliegenheit es liegt, die herrschaftlichen Jagd-Hunde zu halten, sind ebenfalls frei, und endlich wird diese Befreiung auch g) den Hausbesitzern in den

Walddörfern und den Besitzern einzelner und abgelegener Wohnungen, nicht minder den Nachtwächtern, Scheerenschleifern und andern Gewerbtreibenden, welche die Nothwendigkeit eines Hundes zur Sicherheit bei ihrem Gewerbe gnügend erweißlich machen können, zugestanden. 13) Ein jeder, der nach der Bestimmung des vorstehenden §. einen von der Abgabe ganz oder zum Theil freien Hund halten darf, hat gleichwohl in der festgesetzten Frist seinen Hund in das Kataster durch den treffenden Untereinnehmer eintragen zu lassen, und ein Freizeichen mit vier Groschen zu lösen. 14) Dieses Freizeichen müssen auch die abgabfreien Hunde, selbst einschließlich der herrschaftlichen Jagdhunde am Halsbande tragen, um nicht in die Gefahr zu kommen, eingefangen oder gar todtgeschlagen zu werden. 15) Die Untereinnehmer haben auch die ganz oder zum Theil abgabefreien Hunde in dem Kataster fort, und darinnen den Grund ihrer Befreiung anzuführen. 16) Wer in Zukunft einen von der Abgabe befreiten Hund halten will, hat dasjenige, was §. 4. vorgeschrieben ist, zu beobachten, und es ist sodann nach diesen Bestimmungen von den Untereinnehmern zu verfahren. 17) Alle diejenigen, welche die Erlaubniß erhalten haben, zu ihrem Gewerbe oder Sicherheit ihres Eigenthums einen oder mehrere Hunde ganz oder zum Theil abgabefrei zu halten, müssen dieselben, ohne Ausnahme, mit zweckmäßigen Maulkörben versehen, indem widrigen Falls und wenn Jemand einen Hund ohne Maulkorb lassen sollte, nicht nur mit diesem Hund im Betretungsfall nach der Bestimmung des 26sten §. verfahren, sondern auch der Besitzer der Abgaben-Freiheit für immer verlustig und noch überdem in eine Strafe von drei Thaler genommen wird. 18) Ist Jemand, der nach den Vorschriften des §. 12. einen zum Theil oder ganz von der Abgabe befreiten Hund halten darf, gesonnen, ausser solchen einen oder mehrere Hunde zu halten, der muß alsdann für alle übrige Hunde die gesetzliche Abgabe entrichten. 19) Wer in der Folge und nach Fertigung der Kataster sich einen der Abgabe unterworfenen oder nicht unterworfenen Hund anschaffen will, hat solches sofort bei dem bestellten Einnehmer des Orts

anzuzeigen und den Hund in das Kataster unter die gehörige Nummer eintragen zu lassen, worauf er ein mit der treffenden Nummer versehenes Zeichen erhält. 20) Alle neugebornen Hunde vom ersten Wurf einer Hündin müssen, bei drei Thaler Strafe, in's Wasser geworfen und ersäuft werden. Die von den folgenden Würfen, können zwar drei Monate lang abgabefrei geführet werden, sie sind aber dennoch binnen den ersten vierzehn Tagen bei dem Einnehmer des Orts anzugeben, damit sie gleich nach Verlauf der gesetzten drei Monate in dem Kataster in Zugang gebracht werden können. 21) Verliert Jemand auf irgend eine Weise seinen katastrirten Hund, und er will keinen andern wieder halten, so hat er solches bei dem Einnehmer anzuzeigen, und, dafern er kann, das Zeichen zurückzugeben, damit der Hund im Kataster im Abgang gebracht werde. Im Kataster muß zugleich bemerkt werden, ob das Zeichen zurückgegeben worden ist oder nicht. Das zurückgekommene Zeichen wird von dem Einnehmer an das treffende Kammer-Amt abgeliefert und die Nummer ausgethan. 22) Kann Jemand, der seinen Hund in Anschlag bringen läßt, das Zeichen nicht zurückgeben; so zahlt er dafür dem Einnehmer zur Verrechnung vier Groschen, und das nämliche muß auch in dem Fall geschehen, wenn der abgegangene Hund durch einen neuen ersetzt werden soll. Wird die Anzeige vom Abgang des Hundes unterlassen; so muß die Steuer so lange fort entrichtet werden, bis die Anzeige geschehen ist. 23) Wer für einen auf irgend eine Weise abgeschaften oder verlornen Hund einen andern haben will, hat die Abgabe ununterbrochen zu leisten, und kann das alte Zeichen für den neuen Hund, gegen Entrichtung der §. 22. bemerkten 4 Ggr. behalten. 24) Wenn ein besteuerter Hund an einen andern Ort der hiesigen Lande verkauft oder sonst dahin gebracht wird; so ist das Zeichen an diesem Orte nicht gültig, sondern der Hund muß an dem vorigen Ort in Abgang und an dem neuen in Zugang gebracht werden. Dieß gilt auch von den, von der Abgabe ganz oder zum Theil befreieten Hunden. 25) Verliert der Hund sein Zeichen; so muß der Besitzer, gegen Entrichtung von vier Groschen ein

neues lösen, und der Einnehmer die Abänderung im Kataster und die Verrechnung des Lösegelds bewürken. 26) Sämmtlichte Nachrichter im Lande sind befehliget, auf alle herumlaufende Hunde ein wachsames Auge zu haben, und die, so ohne Zeichen auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen angetroffen werden, ohne weiteres einzufangen. 27) Wird von dem Nachrichter oder dessen Knechten ein mit einem Zeichen nicht versehener Hund eingefangen; so ist der Nachrichter nicht schuldig, solchen eher wieder zurückzugeben, als bis er dafür einen Thaler erhalten hat, und wenn sich binnen vier Tagen Niemand zu einem eingefangenen Hunde meldet, bleibt dem Nachrichter nachgelassen, ihn zu verkaufen oder todtzuschlagen. Wenn der eingefangene Hund wieder zurückgegeben wird; so muß der Nachrichter Anzeige davon bei dem Einnehmer des Orts machen. 28) Fremde und durchreisende Personen sind, wenn sie Hunde bei sich haben, von den Wachen und Thorschreibern, von den Postmeistern und Gastwirthen zu warnen, ihre Hunde nicht auf die Straße laufen zu lassen, auch ist dieses Mandat in den Post- und Wirthshäusern, desgleichen an den Stadtthoren und Gerichtsstellen zur Warnung für Fremde öffentlich anzuschlagen. Würde gleichwohl der Hund eines Fremden von dem Nachrichter eingefangen; so hat derselbe von dem Eigenthümer des Hundes nicht mehr als das Futtergeld und ein beliebiges Trinkgeld bei der nicht zu verweigernden Zurückgabe des Hundes zu erwarten. 29) Wenn Jemand die gesetzliche Abgabe für seinen Hund nicht zu den bestimmten Termin zahlt, so hat solches der Einnehmer acht Tage nach der Verfallzeit beim treffenden Kammer-Amt anzuzeigen, wodann, nach Befinden, Exekuzion oder die Hinwegnahme des Hundes verfügt wird. Die Kammer-Aemter aber sind angewiesen, durch das Regierungs-Blatt alljährlich acht Tage vor dem ersten Juli bekannt machen zu lassen, daß die Hunde-Steuer den ersten Juli unfehlbar an die treffenden Einnehmer zu entrichten sey. 30) Unterschlägt Jemand diese Abgabe, die Art sey, welche sie wolle; so wird er mit drei Reichsthaler, und wenn er kein Vermögen besitzt, mit Ge-

fängnißstrafe belegt. 31) In allen Denunziazions-Fällen erhält von der zuerkannten Strafe der Denunziant, es mag derselbe ex officio oder freiwillig denunziiren, einen Drittheil, und die übrigen zwei Drittheile hat das Kammeramt zu erheben und zu verrechnen. Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Insiegel bekräftigen, auch zu Jedermanns Nachacht zum öffentlichen Druck bringen und gehörig publiziren lassen.

Koburg zur Ehrenburg, den 19. Mai 1809.

(L. S.) Ernst, H. z. S. K. S.
v. Röpert."

Im nämlichen Jahr erschien auch ein königl. würtembergisches General-Reskript, die Einführung einer Taxe auf die Hunde betreffend.

„Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. Da Wir Uns veranlaßt finden, eine Taxe auf die Hunde einzuführen; so verordnen Wir hiermit, daß in Unsern gesammten königl. Staaten auf jeden Hund eine jährliche Taxe von zwei Gulden gelegt werden soll. Von dieser Taxe sind ausgenommen: alle herrschaftliche Hunde, so wie diejenigen, welche Mitgliedern Unseres königl. Hauses gehören.

Alle Hunde, welche von dem in königl. Diensten stehenden Jagd- und Forst-Personal, so wie von den Jagd-Herrn gehalten werden, und nach oberforstamtlicher Kognizion zur Ausübung der Jagd-Gerechtigkeit nöthig sind. In Absicht auf der Vollziehung dieser Unserer Verordnung ertheilen Wir folgende Vorschriften:

1) Diese Taxe ist den Eigenthümern der Hunde von den Orts-Akzisern unter der Aufsicht der Kameral-Beamten anzusetzen und einzuziehen; alle dieß Falls zu erstattende Berichte sind an Unser königl. Departement der indirekten Steuern zu richten.
2) Der Einzug geschieht in Quartal-Raten, und es werden hierzu der 1. Februar, der 1. Mai, der 1. August, und der 1. November jeden Jahrs, als Einzugs-Täge bestimmt.

3) Wer an dem bestimmten Tag oder 8 Tage vor oder rückwärts einen Hund hält, zahlt den vierteljährigen Betrag der Taxe.

4) Die erste Aufzeichnung der Eigenthümer der Hunde mit der Zahl derselben wird von Haus zu Haus durch eine Magistrats-Person vorgenommen. Alle Quartal werden die Einwohner jeden Orts aufgerufen, den Abgang und Zuwachs bei einer Strafe von zehen Reichsthalern gewissenhaft anzuzeigen. Wer einen Hund an dem Quartal-Tag oder 8 Tage vor- oder rückwärts entfernt, um der Taxe zu entgehen, zahlt gleiche Strafe, und dem Anbringer wird die in der Zoll-Ordnung bestimmte Delazions-Gebühr bezahlt.

5) Nur diejenigen Hunde sind für das laufende Quartal frei, welche erst am Quartal-Tag oder 8 Tage vor- oder rückwärts geworfen worden.

9) In bedeutenderen Orten wird den Polizei-Dienern oder Zoll- und Akzis-Aufwärtern eine Abschrift des Verzeichnisses der Hunde übergeben. Wird ein Hund, der in dem Verzeichniß nicht enthalten ist, entdeckt, so muß solches dem Akzise-Amt sogleich angezeigt werden, welches sodann bei der nächsten Quartal-Aufnahme hierauf Rücksicht zu nehmen, oder wo eine Defraudazion zu vermuthen ist, die Einleitung einer weitern Untersuchung bei dem Justiz-Amt zu besorgen hat.

7) Die Verzeichnisse werden durch die Unterschrift der bei der Aufnahme oder Revision anwesend gewesenen Magistrats-Person verifizirt, den Akzis-Rechnungen beigelegt, in solchen der Belauf der Taxe unter einer besonderen Rubrik verrechnet, und das Geld mit dem Akzis-Gefäll zur Haupt-Kasse eingeliefert.

Von dem Einzug darf die gewöhnliche Einzugs-Gebühr und für die Urkunds-Person nach der Zeitversäumniß das Kommun-Ordnungsmäßige Taglohn verrechnet werden. Daran ꝛc. Stuttgart, den 6. Juli 1809."

In einer großh. Badenschen zu Karlsruhe erschienenen Verordnung vom 13. Febr. 1811. stehen unter anderen folgende Bestimmungen:

„Die neuesten Unglücksfälle, welche durch die Hunds-Wuth in mehreren Gegenden Unserer Lande bei Menschen und Vieh verursacht worden, erfordern, daß zur Abwendung der Gefahr dienliche Maaßregeln ergriffen werden. Da man annehmen kann, daß derjenige, der eine Taxe für einen Hund entrichtet, auch die Mittel zu dessen ordentlichen Verpflegung besitze, mithin dadurch die jetzige übermäßige Anzahl der Hunde, so wie die damit verbundene Gefahr vermindert werden dürfte; so verordnen Wir, daß nunmehr eine allgemeine Hunds-Taxe unter folgenden näheren Bestimmungen eingeführt werde:

1) Für jeden Hund wird eine jährliche Taxe von drei Gulden bezahlt, wovon der ganze Ertrag den Amts-Kassen zu gut kommen soll. Die Aufnahme der Hunde geschieht durch die Orts-Vorgesetzte, in den Städten aber, wo ein Amt ist, durch das Amt zweimal des Jahrs, nämlich vom 1. bis 15. Juni, und vom 1. bis 15. November.

Die Hunde müssen in dieser Zeit vorgeführt werden, die Vorgesetzte tragen solche in das zu unterhaltende Register ein, worüber Formularien den Kreis-Direktorien werden zugeschickt werden; sie haben für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu haften. Der halbe Jahrs-Betrag wird immer an diese mit 1 fl. 30 kr. vorausbezahlt. Nach bezahlter Taxe ist dem Eigenthümer des Hundes ein Erlaubnißschein, der von den Vorgesetzten zu unterzeichnen ist, nach einem weiteren Formular, von dem ebenfalls den Kreis-Direktorien mehrere Exemplare zukommen werden, zuzustellen, und sodann eine Abschrift des Registers mit dem ganzen Geld-Betrag der betreffenden Gefäll-Verwaltung sogleich nach dem oben bestimmten Termin zur Verrechnung auszuliefern.

2) von der Zahlung dieser Taxe sind befreit: die Metzger, Fuhrleute, Wächter und Hirte, worunter auch die Schäfer und die Feldhüter oder Bannwarte zu zählen sind; ferner alle Besitzer solcher Gebäude, die zu ihrer Sicherheit einen Hund halten, der aber, so lange die Hofraithe offen steht, an der Kette zu verwahren ist; endlich sind davon befreit, die zur Jagd berechtigten

Stellen und Personen; diese sind aber verbunden, die Hetz- und Fang-Hunde ausser der Zeit des Gebrauchs eingesperrt zu halten.

3) Derjenige Besitzer eines Hundes, welcher innerhalb obigen 14 Tagen den Erlaubniß-Schein nicht gelößt hat, muß nebst der Taxe von 1 fl. 30 kr. den dreifachen Betrag mit 4 fl. 30 kr., wovon dem Anzeiger die Hälfte, und dem Orts-Allmosen die andere Hälfte zukommt, entrichten. Allen Zoll- und Polizei-Bedienten, Hatschieren, Amts- und Orts-Dienern wird die Aufsicht hierüber zur besondern Dienst-Obliegenheit gemacht."

§. 133.

Die Einwendungen: daß durch dergleichen Steuern nichts Bedeutendes eingebracht werden könnte, und daß sie schädliche Einschränkungen in Ansehung des besteuerten Luxus nach sich ziehen würden, sind theils an sich unstatthaft, theils beweisen sie gar nichts gegen die Zweckmäßigkeit der Luxus-Steuern, die in den neuesten Zeiten in so vielen Staaten mehr oder minder beliebt wurden. — Allerdings kann und darf Derjenige, den die Luxus-Steuern treffen, nur den mit einer solchen Auflage beschwerten Gegenstand abschaffen, um sich der Entrichtung der Taxe zu entziehen; will er dieß aber nicht, so ist es auch billig, dasjenige dafür zu entrichten, was deßhalb festgesetzt und bestimmt ist. — —

Wer sich über Luxus-Steuern beklagen will, der denke an den alten und wahren Spruch: „Abstine aut sustine!" (Meide oder leide!) —

Anmerk. Ueber die Quellen zum Abtragen und zur Tilgung von Staats-Schulden, entworfen durch den Domänen-Rath von Bülow zu Rühn, im Jahre 1810. Rostock und Schwerin. §. 16.

§. 134.

Uebrigens weiß auch ich sehr wohl, daß in Deutschland — wohin im Jahre 1804. aus England allein 260 Millionen Pfund Kaffe, zahlloser anderer Bedürfnisse und Luxus-Artickel nicht zu gedenken, und aus Frankreich 170 Millionen Livres, Waaren, Weine, Oel und hierunter 33 Millionen Livres Selden-Waaren eingeführt wurden — Handel und Reichthum und folglich auch der Luxus nicht auf der Höhe stehen, wie in England, wo die großentheils in solchen Abgaben bestehenden Assesed taxes ein bedeutendes Einkommen abwerfen; indem nur in London für die Erlaubniß, ein Wappen an den Kutschenschlägen zu führen, schon eine sehr beträchtliche Summe erhoben wird.

Anmerk. Mein Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanz-Wissenschaft. Th. I. S. 147.

Ueber die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landes-Theile des Königreichs Hannover von Sartorius. S. 171.

Dritter Absatz.

Rektifikazion der vermischten Steuern.

Erster Unter-Absatz.

Gewerb-Steuer (Patent).

§. 135.

Unter Gewerb-Steuer versteht man gewöhnlich diejenige Abgabe, welche von Gewerbtreibenden

oder auch von andern Arbeitern entrichtet wird. In diesem Sinne ist sie eine Auflage auf den Arbeits-Lohn und auf jede Beschäftigung, die ein Einkommen verschafft. Denn in der ausgedehntesten Bedeutung des Wortes ist Gewerbe jede produktive Anwendung menschlicher Kräfte.

Anmerk. Mein Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz. Th. II. §. 1078.

Daher werden im Großherzogthum Hessen folgende Klassen von Arbeitern besteuert:

1) Handarbeiter (Taglöhner);
2) Handwerker;
3) Gewerbsleute jeder Art;
4) Personen, welche den Feldbau treiben, sie seyen Grund-Eigenthümer oder nicht;
5) Personen, welche im Dienste Anderer stehen, wenn sie als Unterthanen ansässig sind.

Ueber die Besteuerung im Großherzogthum Hessen. S. 41.

Großherzoglich hessische Gewerb- und Vieh-Steuer-Verordnung vom 2. Oktober 1813.

§. 136.

In denjenigen Staaten, wo die Zunft-Verfassung aufgehoben und vollkommene Gewerbe-Freiheit eingeführt ist, müssen von Jedem, der sein bisheriges Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, fortsetzen oder ein neues unternehmen will, für die Erlaubniß zur Treibung des Gewerbes Patente oder Gewerb-Scheine gelöset werden. Dieß war der Fall in dem ehemaligen Kaiserreich Frankreich, in den gewesenen Königreichen Holland und Westphalen, und seit

dem 2ten November 1810. auch in der preussischen Monarchie.

Anmerk. Mein Steuer-Handbuch. Th. I. S. 433—435.

Im ehemaligen Königreich Westphalen ist durch ein Gesetz vom 5ten August 1809. eine Patent-Steuer eingeführt worden. Nach dem 17ten Artickel dieses Gesetzes kann Jeder, der mit einem Patent versehen ist, seinen Handel, seine Profession und seine Industrie in dem ganzen Umfange des Königreichs betreiben.

Darstellung der Beweggründe des Gesetzes über die Patent-Gebühren im westphäl. Moniteur 1810. Nro. 26. Supplement 1. 2.

Merkwürdig in Ansehung der Patente im ehemaligen Königreich Holland sind folgende gesetzliche Verfügungen, die vielleicht auch noch im dermaligen Königreich der Niederlande großen Theils oder ganz bestehen. —

1) Niemand soll einen Handel, Beruf, ein Gewerbe oder eine Nahrung ausüben, noch von gewissen Gegenständen des Luxus oder Vergnügens (Theater-Ball, Pferde-Rennen, Haarpuder, Jagd) Gebrauch machen, ohne von einem Patente versehen zu seyn.

2) Frei von dieser Abgabe sind:

a. die Geistlichen,

b. die Beamte, deren Bestallung oder Commission auf dem Stempel geschrieben ist,

c. die Renteniers, welche keinen Handel, Beruf, Gewerbe oder Nahrung ausüben,

d. die Landleute, welche den Landbau, oder Bauern-Wirthschaft ausüben,

e. die Arbeiter und Taglöhner, welche bei der Landwirthschaft gebraucht werden,

f. die Comtoir-Bediente, welche ein Salair oder andere Vortheile nicht genießen,

g. die Schiffer und Fuhrleute, welche dem einheimischen oder auswärtigen Lastgelde unterworfen sind.

h. die Seefahrer,
i. die Fischer,
k. die Dienst-Bothen, wovon das volle Dienst-Bothengeld bezahlet wird,
l. die Knaben oder Mädchen, welche in oder für Fabriken und Manufakturen arbeiten, und noch keine 20 Jahr alt sind.

Alle übrigen Gewerbe, wenn sie auch nicht besonders in dieser Verordnung angeführet sind, sollen doch dieser Abgabe unterworfen seyn, und in die Klasse, womit sie am meisten übereinkommen, gesetzet werden.

3) Ein Patent können nicht bekommen:

a. Die, wider welche durch ein richterliches Dekret die Untersuchung eröffnet ist, oder welche den Gesetzen nach für ehrlos gehalten werden müssen;
b. diejenigen, welche weder ein Jahr in dem Königreiche gewohnet, noch die Abgaben bezahlet haben, mit Ausnahme der fremden Taglöhner, Kaufleute, Krämer und derjenigen Personen, welche die Regierung davon ausgenommen hat;
c. die Bankerottirer, wenn sie ein eigenes Gewerbe anfangen wollen.

4) Es giebt dreierlei Arten von Patenten:

I. Patente, welche für die Gewerbe, als solche betrachtet, nicht aber mit Beziehung auf eine Person gegeben werden.
a. Sie werden auf den Namen desjenigen, welchem das Gewerbe gehöret, oder welcher die Direktion darüber führet, ertheilet;
b. wenn das Gewerbe mehreren gehöret, oder durch eine Kompagnieschaft betrieben wird, soll einem jedem Mitgliede eine Abschrift davon gegeben werden;
c. alle Gewerbe werden gleich belastet, an welchem Orte sie sich auch befinden mögen.

Hierunter gehören:

A. Alle Gesellschaften, welche wegen Handel, Assekuranz, Schiffahrt, Rhederei, Fischerei, einheimischer oder

auswärtiger Fondsen u. s. f. zusammen getreten und wovon Aktien ausgegeben sind.

Sie müssen bezahlen:

wenn selbige zusammen 100,000 fl. oder darunter betragen 25 fl.
= = = 100,000 bis 200,000 fl. = 50 =
= = = 200,000 — 500,000 = = 100 =
= = = 500,000 — 1000,000 = = 250 =
= = = 1000,000 fl. und drüber = 500 =

B. Folgende Fabriken und Manufakturen:

Essig-Macherei, Anker-Schmiederei, Berlinerblau-Macherei, Pulver-Mühlen, Borax-, Campher-, Zinn-oder-, Glas-Fabriken, Hagel-Gießereien, Kalk-Ofen, Kupfer- oder Gelb-Gießereien, Leim-Siedereien, Seil-Machereien, Lakmus-, Krap- und Bleiweis-Fabriken, Metall-, Geschütz- und Glocken-Gießereien, Malz-reien, Töpfer-, Porzelain-, Spielkarten-, Stärke-, Ammoniak-, Spanngrün-, Salpeter-Fabriken, Stein-Backereien, Zucker-Raffinerien, Netz-Strickereien, Thran-Kochereien, Terpentin-Stockereien, Tras- oder künstliche Zement-Bereitungen, Eisen-Gießereien, Frie-sisch- oder Batavisch-Grün-Fabriken, Wachs-Blei-chereien, Salz-, Seife-Siedereien, Schwefel- und Siegellack-Fabriken.

Wie viel sie bezahlen müssen, kann man bei jedem Worte in der Verordnung näher nachsehen.

C. Die Mühlen.

1) Sie werden durch Wind, Wasser oder Strom beweget, und bezahlen davon:

a. die Blausel, Chocolade, Grütz- und Pelde-Graupen, gepeldete Gerst, Hanfklopf, Korn, Kupfer, Bleiweiß, Mehl, Malz, Oehl, Puder, Schnupftoback, Färbe, Färbeholz, Walk- und Säge-Mühlen, eine jede für das Patent 20 fl.

b. die Säge-, Kreite-, Senf-, Schüpssand-, Stein-, Bark- und Tras-Mühlen, eine jede dafür 10 fl.

2) Durch Roße oder Pferde getrieben, und bezahlen:

a. die Grütz-, Graupen- und Pelde-Mühlen, eine jede für das Patent 20 fl.

b. die übrigen Sorten eine jede dafür 10 fl.

3) Sie sind Wasser- oder Polder-Mühlen und bezahlen eine jede für das Patent 12 stbr.

4) Die Wind-, Wasser-, Korn- oder Mehl-Mühlen, welche für die Konsumtion eines Distrikts, worin weniger als 1200 Menschen wohnen, allein mahlen dürfen, brauchen nur 10 fl. zu bezahlen.

D. Die Krämer und Kaufleute, welche die Jahrmärkte besuchen, oder in Packen u. s. f. ihre Waaren bei den Häusern anbieten, fremde Hausirer und Packenträger und Scheerenschleifer.

Sie müssen das Patent nach Verhältniß ihres Debits bezahlen, und werden in neun Ordnungen klassifiziret.

II. Patente, welche an Personen zur Ausübung eines Gewerbes, Berufes und Handels ertheilet werden.

Sie werden der Person verliehen, welche das Gewerbe u. s. f. für sich selbst oder für andere ausübet. Ein jeder muß sich in der Klasse angeben, worunter er zu gehören vermeinet.

Die Patente werden in acht Haupt-Klassen, letztere aber in fünf Unter-Klassen, nach Verschiedenheit des Orts, wo jemand dasselbe Gewerbe u. s. w. ausübet, vertheilet, und für die Patente in der

I. Klasse bezahlet 160 fl.

II.	—	100 "	75 "
III.	—	50 "	40 "
IV.	—	25 "	20 "
V.	—	15 "	12 "
VI.	—	10 "	8 "
VII.	—	5 "	4 "
VIII.	—	1 " 4 fl.	1 "

zu Amsterdam zu Gröningen zu Harlingen Weesp im übrigen

		u. s. f.	u. s. f.
		120 fl.	90 fl.
II.	—	75 "	55 "
III.	—	40 "	30 "
IV.	—	20 "	15 "
V.	—	10 "	9 "
VI.	—	6 "	6 "
VII.	—	4 "	3 "
VIII.	—	2 "	1 " 10 fl.
		— 15 fl.	— 10 fl.

Kurze Uebersicht der sämmtlichen in dem Königreiche Holland bestehenden Abgaben. Von Dr. J. A. Ihering. Aurich, 1808. S. 239—244.

§. 137.

Die Rechtlichkeit und Nothwendigkeit der Gewerb-Steuer, sobald keine allgemeine Vermögens-Steuer eingeführt ist, unterliegt keinem

Zweifel. Alle Personen, die Handel und Gewerbe, Handwerke und andere Professionen treiben, genießen den Schutz des Staates, unter dem sie ihr Geschäft sicher und ruhig ausüben, und ihr Eigenthum bestens benutzen können. Für diesen Staats-Schutz müssen daher auch die Gewerbtreibenden, gleich den Kapitalisten, Grund-Eigenthümern, Häuser- und Vieh-Besitzern, einen verhältnißmäßigen und ihrem Erwerbe angemessenen Beitrag zum Staats-Aufwand, durch den der Staats-Schutz Aller bedingt ist, leisten. Sonst müßten die übrigen Kontribuenten durch größere Steuer-Quoten ein Surrogat der Gewerb-Steuer liefern. Dieß wäre um so ungerechter und gemeinschädlicher, da oft in den Gewerben so große Kapitalien angelegt sind, und diese nicht selten einen sehr beträchtlichen jährlichen Ertrag gewähren, der die Renten von den Grund-Kapitalien weit übertrifft. — —

§. 138.

Die Gewerbs-Kapitals-Größen bestimmen das Quantum der Gewerb-Steuer oder Patente, und ihr Verhältniß zu den übrigen direkten Steuern, namentlich zum Grund-Steuer-Simplum. Die mehrfache Erhebung oder Erhöhung anderer unmittelbaren Steuern, besonders aber der Grund-Steuer giebt auch den Maaßstab für die mehrfache Erhebung oder Erhöhung der Gewerb-Steuer oder Patente. Eine zweifache Erhebung der Grund-Steuer zieht nach den Grundsätzen des Rechts auch eine zwei-

fache Erhebung der Gewerb-Steuer nach sich, so wie eine Erhöhung der bisherigen Grund-Steuer auch eine Erhöhung der Gewerb-Steuer zur Folge haben müßte: vorausgesetzt, daß das ökonomische Gleichgewicht zwischen beiden Steuer-Arten bereits hergestellt war.

Anmerk. System einer Steuer-Rektifikazion nach rechtlichen Grundsätzen. §. 80.

§. 139.

Jedes Patent kann seiner Bestimmung nach nur personel seyn, und muß vom Jedem, der ein ehrliches, zünftiges oder unzünftiges Gewerbe treiben will, ein solches für sich und auf seinen Namen gelöst werden. Diese Bestimmung ist in der Natur der Sache gegründet und daher unerläßlich. Indeß wird überall die Nothwendigkeit gefühlt werden, gewisse Industrie-Zweige von der strengen Anwendung dieser Regel auszunehmen, und besonders den Invaliden und armen Gewerbtreibenden Frei-Patente zu ertheilen. —

Anmerk. Vergl. Darstellung der Beweggründe des (westphälischen) Gesetzes über die Patent-Gebühren, vorgetragen zu Kassel von dem Herrn Staats-Rath Malchus, in der Sitzung vom 12. Febr. 1810; im Kameral-Korrespondenten. Jahrg. 1810. Nro. 49.

§. 140.

Wenn die armen Gewerbtreibenden von der Gewerb-Steuer befreit bleiben sollen, so müssen auch alle bloße Gehülfen oder Gesellen, gemeine Taglöhner, Personen, welche sich bloß vom Stricken, Nähen oder Spinnen, Woll-Kämmen und Sortiren, Spulen, Zwirnen, Feder-Reißen und dergleichen Arbeiten näh-

ren, sich der Gewerbe-Steuer-Freiheit zu erfreuen haben. Denn solche Personen, die sich gewöhnlich schon in nicht guten Zuständen befinden, drücken selbst die kleinsten Beiträge hart, bereichern keine Staats-Kasse, und können gar leicht durch Auflagen auf Reiche und Wohlhabende im Staate ersetzt werden. —

Anmerk. S. königl. preußisches Edikt vom 2. Nov. 1810. die Einführung einer allgemeinen Gewerb-Steuer betreffend. §. 5. Nro. 8. und 9.; in meinem Steuer-Handbuch. Th. I. S. 360 — 362.

§. 141.

Wenn Jemand mehrere Gewerbe verschiedener Art betreibt, so muß er für jedes ein besonderes Patent oder einen besonderen Gewerbe-Schein lösen. Jedoch kann ein Handwerker und Fabrikant (wenigstens in dem Lande, in welchem die Gewerbe-Freiheit eingeführt ist), der nach seinem Patent oder Schein zur Verfertigung gewisser Waaren befugt ist, auch vermöge desselben Handel mit diesen von ihm verfertigten Waaren treiben.

In der großherz. hessischen Gewerb- und Vieh-Steuer-Verordnung vom 2. Oktober 1813. finden sich in obiger Hinsicht §. 7. folgende Bestimmungen:

„Wenn Jemand mehrere Gewerbe treibt; so ist der wegen des Arbeits-Verdienstes zu machende Steuer-Ansatz nach dem Haupt-Gewerbe zu bestimmen. Sollte aber keines dieser Gewerbe so vorzugsweise betrieben werden, um es als Haupt-Gewerbe ansehen zu können; so muß einem solchen Gewerbsmann ein billiger mittlerer Anschlag nach den Normen für die verschiedenen Gewerbe gemacht werden, der aber, wenn nicht

etwa nach dem Obigen in einzelnen Fällen die ertheilte Vorschrift Anwendung findet, wenigstens nie geringer, als das Normal-Kapital des am niedrigsten besteuerten Gewerbes seyn darf. Auch müssen die Ansätze wegen der Gesellen, welche ein solcher, mehrere Gewerbe treibende Gewerbsmann auf einzelne Handwerke halten möchte, nach den §. 5. Abs. 2. bestimmten Normen in jedem Falle gemacht werden."

§. 142.

Fast allgemein anerkannt ist es, daß eine gerechte und angemessene, mit dem reinen Ertrage im Verhältniß stehende Besteuerung der Gewerbe vielfältigen und großen Schwierigkeiten unterworfen ist. Unzählige Reklamazionen und auffallende Ungleichheiten der Besteuerung beweisen dieses. — Die Ausmittelung des Ertrags der Gewerbe und ihres Verhältnisses unter einander ist sehr schwer, weil ihre Verschiedenheit objektiv und subjektiv sehr groß ist. —

Ein auch als Theoretiker rühmlichst bekannter Staatsgeschäfts-Mann äußerte sich darüber auf folgende Art:

„Nirgends sind unvorsetzliche und vorsetzliche Irrthümer leichter und häufiger, als bei der Besteuerung der Gewerbe nach dem Einkommen."

Anmerk. Das brittische Besteuerungs-System. Von Fr. v. Raumer. S. 259.

§. 143.

Es ist keine leichte Sache, den Umfang der Gewerbe, und die Größe der daraus zu

ziehenden Gewinnste oder des reinen Ertrags zu bestimmen; denn beide sind selbst bei denjenigen, die ein gleiches Gewerbe treiben, sehr verschieden. Die Folge der Vernachläßigung einer richtigen Ausmittelung ist dann, daß mancher Gewerbtreibende, vielleicht einzig in Hinsicht auf die zufällig geringere Populazion seines Wohn-Ortes, einen bedeutend niedrigern Steuer-Satz, als andere Gewerbtreibende seiner Art entrichtet; obgleich das Gewerbe des erstern jenes der andern vielleicht um das Doppelte an Umfang übersteigt. Eben so kann auch das Gewerbe des A. und B., die an einem und demselben Orte ein gleiches Gewerbe treiben, einen äusserst verschiedenen Umfang und Ertrag haben, wie dieß die tägliche Erfahrung hinreichend bestätiget.

—

§. 144.

Wenn auch eine vollkommene Gleichheit — die immer und überall ein praktisches Unding ist und bleibt — bei der Besteuerung der Handeltreibenden und aller Industrie-Zweige bei den eigenthümlichen Verhältnissen derselben, nicht möglich ist; so können und sollen doch allzugroße Ungleichheiten vermieden werden. Es sollen daher die Gewerbe nach billiger Wahrscheinlichkeit und mit Hülfe genauer Kenntniß des örtlichen und persönlichen Nahrungs-Standes der Gewerbtreibenden geschätzt und besteuert werden. — Dadurch kann man die Gewerb-Steuer-Sätze der Natur und Beschaffenheit der Gewerbs-Verhältnisse mehr anpassen, und so auch die Abgabe selbst für die

Gewerbtreibenden erleichtern. — Und dieß ist die ächte Tendenz der wohlverstandenen Gewerb-Steuer-Rektifikazion!

§. 145.

Die mit der Gewerb-Steuer zu belegenden Individuen sind:

a) bloß arbeitende und produzirende, d. h. Professionisten im eigentlichen Sinne;
b) blos Handeltreibende, oder Kaufleute und Krämer, und
c) solche, welche produziren und das verarbeitete zugleich durch Handel absetzen.

Nach einer großherz. badenschen Verordnung vom 6. Jan. 1812. (die von den Weinhändlern im Großherzogthum Baden zu erhende Patent-Steuer betreffend) soll die Patent-Steuer von dem Weinhandel nach folgendem Tarif erhoben werden:

Weinhändler der I. Klasse deren Lager									nicht übersteigt, zahlen jährlich	8 fl.
Weinh. d. II. Kl. deren Lag.	über	10	Fud.	bis	20	einschließlich				16 "
— III.	"	"	"	"	20	"	"	40	"	32 "
— IV.	"	"	"	"	40	"	"	60	"	48 "
— V.	"	"	"	"	60	"	"	80	"	64 "
— VI.	"	"	"	"	80	"	"	100	"	80 "
— VII.	"	"	"	"	100	"	"	140	"	112 "
— VIII.	"	"	"	"	140	"	"	180	"	160 "
— IX.	"	"	"	"	180					180 "

§. 146.

Es ist bisher selbst von mancher Staats-Praxis der Grundsatz ausgesprochen worden, daß alle Gewerbtreibende nach Maaßgabe der

Bevölkerung besteuert werden sollen. Allein daraus müßten in Ansehung der Besteuerung der Handeltreibenden und der Industrie-Zweige verschiedener Art die größten Ungleichheiten unter dem trüglichen Schein der Gleichheit der Gewerb-Steuer entstehen!! — Vorzüglich wäre dieß der Fall bei den verschiedenen Arten von Großhandel und Fabrikazion, deren blühender Zustand einzig von der möglichst großen Ausdehnung abhängt, und die ihrer Natur nach nirgends auf die Gränzen des Etablissements-Ortes selbst beschränkt seyn können. Wie viele teutsche Manufaktur-Waaren, um nur Ein Beispiel anzuführen, gehen nach der Türkei, nach Rußland, Holland und Nord-Amerika, und bereichern die sie verfertigenden oder damit handelnden Personen? — Auch die Zahl der Gehülfen kann nicht bei verschiedenen oder bei allen Gewerben einen Maaßstab zum Gewerbe-Steuer-Ansatz geben, nachdem sie selbst bei gleichen Gewerben nur einige Rücksicht verdient. —. Ein Papier-Händler setzt vielleicht in Einem Jahre, ohne zwei, vielleicht sogar ohne einen Gehülfen 50,000 fl. um.

In der oben erwähnten großherz. hessischen Verordnung kommen in Ansehung des Gewerbs-Kapitals der Handwerker und des Steuer-Kapitals der sonstigen Gewerbetreibenden Personen folgende Bestimmungen vor:

„§. 5. Die verschiedenen Handwerke werden in drei Klassen eingetheilt, und das für den Meister anzusetzende persönliche Gewerbs-Kapital ist, und zwar ohne Rücksicht, ob die Gewerbe zünftig oder nicht zünftig sind:

a) In den Hauptstädten Darmstadt, Giesen und Arnsberg.

In der ersten Klasse	. . .	45 fl.
= = zweiten =	. . .	40 =
= = dritten =	. . .	30 =

b) Auf dem Lande und in den Land-Städten.

In der ersten Klasse	. . .	40 fl.
= = zweiten =	. . .	35 =
= = dritten =	. . .	25 =

2) Für einen jeden Gesellen, welchen der Meister hält, soll letzterem ohne Rücksicht, ob die Gesellen rezipirte Unterthanen sind, und für sich ein Gewerbs-Kapital zu versteuern haben oder nicht, 1/5 des ihm als Meister persönlich angesetzten Steuer-Kapitals zugesetzt werden, und also ist der für jeden Gesellen dem Meister zu machende Zusatz:

a) In den drei Hauptstädten.

In der ersten Klasse	. . .	9 fl.
= = zweiten =	. . .	8 =
= = dritten =	. . .	6 =

b) Auf dem Lande und in den Land-Städten.

In der ersten Klasse	. . .	8 fl.
= = zweiten =	. . .	7 =
= = dritten =	. . .	5 ="

„§. 6. Für die übrigen Gewerbe, als Bier- und Essigbrauereien, Brantweinbrennereien, Buchhandel und Handelschaften aller Art, von dem Handel en gros bis zum Trödel- und Pechhandel und Aschen- und Lumpensammeln herab; ferner Fabriken jeder Art, Berg-, Salinen-, Hammer- und Hütten-Werke, Schild- und Zapf-Wirthschaften, wie auch für die

Apotheken können die wegen des Arbeits-Verdienstes anzusetzenden Steuer-Kapitalien nicht nach der Anzahl der Gehülfen, deren sich die Gewerbsleute bedienen, bestimmt werden; sondern es sind solche nach der abzuschätzenden landkundigen Größe, womit sie von den einzelnen Gewerbsleuten betrieben werden, anzusetzen, und zwar ist hierbei zu erwägen, welcher jährliche Gehalt oder Lohn einem Administrator eines solchen Geschäftes würde gegeben werden müssen. Dieser jährliche Gehalt oder Lohn eines solchen Administrators ist um die Hälfte seines Betrags zu vermehren, um den durch den eigenen Betrieb eines solchen Gewerbes erwirkten persönlichen Verdienst des Gewerbsmannes zu bekommen. Für jedes Hundert Gulden des so erhaltenen persönlichen Verdienstes sind vierzehn Gulden persönliches Gewerbs-Kapital anzusetzen, wobei indeß das Maximum nicht über zwei hundert Gulden steigen, und das Minimum, mit Ausnahme der gänzlich kleinen Krämereien, als dem Höcker-, Trödel- und Pechhandel und dem Aschen- und Lumpensammeln, nicht unter vier und zwanzig Gulden fallen darf."

§. 147.

Man hat bis jetzt sowohl in der Steuer-Theorie, als auch und zwar vorzüglich in der Steuer-Praxis die Regel befolgt, zum Behufe einer richtigen und gleichmäßigen Besteuerung der Gewerbe, diese in mehrere Klassen einzutheilen, und auch wohl bei jeder dieser Klassen wieder Unter-Abtheilungen von gut, mittelmäßig und schlecht zu machen. — Bald nahm man vier, bald sechs oder sieben,

bald auch neun, und bald sogar zwölf Klassen an. Allein der Umfang und die Einträglichkeit der Gewerbe, auf die es hier zunächst abgesehen ist, lassen sich weder an sich, noch im Verhältniß zu andern durch Klassen bestimmen; und eben so wenig kann die Steuer der einzelnen Gewerbtreibenden durch Normal-Sätze von einem Minimum bis zu einem Maximum festgesetzt werden. — Für einige Gewerbsleute und Arbeiter paßt weder irgend eine Klasse, noch das Minimum, wie schon oben gezeigt wurde. Und die Gewerbe Einer Klasse und ihre Erträgnisse sind oft ganz verschieden und unähnlich. Während man indeß fast überall fortfuhr, das herkömmliche Gewerbe-Klassifikazions-System der Gewerbe-Steuer-Rektifikazion ganz unbedenklich zum Grunde zu legen; haben selbst einige Staaten ungeachtet der auch von ihnen nach Klassen besteuerten Gewerbe, doch mehrere von diesen ausser die Klassen gesetzt, und öffentlich die Unzulänglichkeit und Einseitigkeit jener fast allgemein beliebten und außerordentlich bequemen Klassifikazions-Methode anerkannt!! —

So standen in Frankreich die Gewerbe der Wechsler, Schiffs- und Waarenmäkler, Spediteurs, Meß-Kaufleute mit Wagen, u. s. w. ausser den Klassen. — Diese Gewerbe entrichteten zwischen 20 und 500 Franks; sonst bezahlte die erste Klasse 40 bis 300 Fr. So wurden durch das westphälische Gesetz über die Patent-Gebühren schon gleich Anfangs einige Gewerbe von den Klassen ausgeschlossen, und in der Folge sind noch mehrere Gewerbe, welche vor-

her in den Klassen begriffen waren, ausser den Klassen besteuert worden, so daß man im Jahr 1810. einzig den Detail-Handel und die eigentlichen Handwerke in den Klassen beibehalten hat. — —

Anmerk. Herr v. Raumer macht folgende zu beherzigende Bemerkungen:

„Normal-Sätze der Steuer für einzelne Gewerbe sind so falsch und trüglich, wie Normal-Sätze zur Abschätzung des Grund-Vermögens: — wenn Schneider sich Rittergüter kaufen, so gehören sie gewiß nicht in die niedrigste, wenn Goldschmiede betteln, diese gewiß nicht in die höhere Klasse; wozu also jene Bestimmungen? — „Sie leiten doch" — meint man — „wenigstens einigermaßen." — Umgekehrt! erwiedre ich; sie verwirren stets mehr oder weniger. Wenn der Kommissarius erst aus der Tabelle entnehmen muß, wie ein Handwerker zu besteuern sey, so ist er entweder von Natur unfähig, ihn nach der vor Augen liegenden Größe und Einträglichkeit seines Gewerbes abzuschätzen (und dann muß man das Geschäft einem Tüchtigern anvertrauen); oder aber er versteht es, ist jedoch durch das Steuer-Schema gebunden: dann muß man dieses abschaffen. Ein drittes giebt es nicht."

Das brittische Besteuerungs-System. S. 259 — 260.

§. 148.

In Ansehung der Gewerb-Steuer-Regulirung ist besonders Folgendes zu bemerken:

1) Bei allen Auflagen auf die Gewerbe kommt es lediglich auf den jährlichen reinen Ertrag des Gewerbes an.

2) Das jährliche reine Einkommen, das von dem Gewerbe jedesmal bezogen wird, muß zu Kapital angeschlagen, und nach der Kapi-

tals-Größe muß jedes Gewerbe besteuert werden.

§. 149.

Unter dem reinen Gewinnst eines Gewerbes ist dasjenige zu verstehen, was Jemand von dem Gesammt-Einkommen desselben nach Abzug dessen, was zur Betreibung des Gewerbes erforderlich ist, übrig behält. Es versteht sich daher von selbst, daß die Kosten des jährlichen persönlichen Haushaltes nicht in Abzug gebracht werden dürfen, wenn von der Bestimmung des reinen Gewerbs-Einkommens die Rede ist.

§. 150.

Bei der Beurtheilung der Einträglichkeit oder des jährlichen reinen Gewinnstes der verschiedenen Gewerbe muß Rücksicht genommen werden:

a) auf ihren Umfang oder ihre Größe:
b) auf ihren lebhaften Gang oder Absatz;
c) auf den Ertrag der darin steckenden Kapitalien.

§. 151.

Der größere oder mindere Umfang derjenigen Gewerbe, deren Ausdehnung vorzüglich und mehr oder weniger von der Konsumzion der Einwohner des Wohn-Orts der Gewerbtreibenden abhängig ist, läßt sich zum Theil durch die Zahl der Einwohner bestimmen. Dieses ist größten Theils der Fall mit den Detail-Händlern und eigentlichen Handwerkern, bei denen ge-

wöhnlich viel darauf ankommt, ob ihre Wohn-Orte größere oder kleinere Städte sind; obschon auch hier Land-Strassen und Nachbarschaften wichtig sind. — Außerdem läßt sich der Umfang der Gewerbe auch wohl einiger maaßen bestimmen durch die Anzahl der Gesellen oder Gehülfen, der zünftigen oder unzünftigen Fabrik-Arbeiter, des Papier- und Wein-, oder Waaren-Lagers bei Papier- und Weinhändlern oder Kaufleuten, durch die Summe des bezahlten Malz-Aufschlages bei Bierbrauern, des Blasen-Zinses bei Branntweinbrennern, des Fleisch-Aufschlages bei Schlächtern, durch die Schrannen-Listen bei Bäckern, durch die verschiedenen Arten der Mühlen und die Zahl ihrer Gänge bei Müllern, durch die Zahl der Wagen und Pferde bei Fuhrleuten und Lohn-Kutschern, durch die Größe der Schiffe und Schiffs-Lasten bei Schiffern u. s. w., so wie durch andere Lokal-Beobachtungen und Notizen. — — —

§. 151.

In Hinsicht auf Größe oder Einträglichkeit der Gewerbe verdienen — zum Besten NB. aller übrigen steuerpflichtigen Subjekte im Staate, und dann auch besonders noch zur billigen Schonung der armen Gewerbsleute und gemeinen Arbeiter — mehrere Gewerbe bei der Schätzung ihres jährlichen Ertrages und dann bei der Besteuerung derselben eine Aufmerksamkeit und wahrscheinliche Annäherung zur Wahrheit und Gerechtigkeit, die man zeither sehr oft und mitunter, besonders im Verhältniß zu andern Gewerbs-Steuer-

Ansätzen, selbst am nämlichen Orte auf eine sehr auffallende, Unzufriedenheit und Klagen veranlassende Art vermißt hat. — Hieher gehören Banquiers und Wechsler, Großhändler und Fabrikanten überhaupt, Juwelen-, Gold- und Silberhändler, Spediteurs, Schiffs- und Waaren-Mäckler, Taback- und Papier-Fabrikanten, Berg-, Salinen-, Hammer- und Hüttengewerke, Gold- und Silber-Arbeiter, Kaufleute mit Material- und Tuch-Waaren, Wein-, Papier-, Buch-, Eisen- und Lederhändler, Besitzer von Glas- und Ziegel-Fabriken, Konditoren, Weißgärber und Handschuh-Fabrikanten, Müller, Melber, Bäcker, Bierbrauer, Apotheker, Destillateurs und Brantweinbrenner, Lichterzieher und Seifensieder, Gastwirthe, u. s. w.

Anmerk. Mein Steuer-Handbuch. Th. II. §. 19.

Uebrigens weiß ich zufolge meiner Welt- und Menschen-Kenntniß, die ich einer mehr, als dreißigjährigen sehr ausgebreiteten — eben so kostbaren als mühevollen Erfahrung verdanke — sehr wohl, daß es auch hier nicht an einzelnen Verschiedenheiten und Ausnahmen fehlet. —

§. 152.

Es ist einleuchtend, daß 100 fl. jährlichen Gewerbs-Verdienstes weniger Werth haben, als eine gleiche Einnahme vom Grund-Vermögen oder von Kapitals-Zinsen. Denn der persönliche Verdienst ist unsicherer, und kann auch nicht auf Andere übertragen werden. Auch ist es klar, daß durch

die Gewerb-Steuer zunächst und unmittelbar der Gewinnst der Gewerbtreibenden belastet wird.

§. 153.

Alle Gewerbe werden, zufolge einer bewährten und allein zum Ziel führenden Methode, nach dem jährlichen reinen Gewinnst abgeschätzt, den sie unter Leitung der Rentbeamten nach dem Urtheile der Bezirks- oder Kommun-Repräsentanten und Orts-Behörden, welche die Orts-Verhältnisse genau kennen, im Durchschnitt jährlich und wahrscheinlich gewähren. Der reine Gewinnst eines Gewerbes, der jährlich nicht mehr als 500 fl. beträgt, wird zur gerechten Schonung der Minderwohlhabenden nur mit 5 zum Kapitals-Werth erhöht; so bald er aber mehr, als 500 fl. jährlich beträgt, wird solcher mit 10 multiplizirt zu Kapitals-Werth berechnet, in die Repartizions-Register eingetragen und nach den ausfallenden Prozenten besteuert.

Anmerk. „Hier erscheinen die englischen Gesetze nicht allein am vollständigsten, sondern, im Gefühl der Unzulänglichkeit aller Bestimmungen, ist hier mehr, als irgend anderswo, der Redlichkeit unpartheiischer Männer überlassen. Das Institut der Abschätzer oder referees, kann bei uns auf das heilsamste angewendet und ausgebildet werden.“

Das brittische Besteuerungs-System. S. 259.

Ein sehr würdiger Beamter hat in einer großen Manufakur- und Handels-Stadt nach ähnlichem Verfahren (mit Zuziehung erfahrner Männer aus dem Handels- und Handwerks-Stande) ein sehr beträchtliches Gewerbs-Steuer-Kapital ausgemittelt;

die Repartizion wurde von keiner Zunft angefochten, die die Subrepartizion unter die Einzelnen selbst machte.

Mein Steuer, Handbuch. Th. I. §. 192.

Zweiter Unter-Absatz.

Stempel-Steuer.

§. 154.

Die Stempel-Steuer oder Stempel-Taxe ist eine Abgabe für den gesetzlich eingeführten Stempel. Es werden nämlich alle Privat- und öffentliche Verhandlungen, die zum Gebrauch vor Gericht oder vor einer andern Behörde dienen können, und von irgend einer öffentlichen Behörde oder Person erlassen, oder bei ihr angebracht werden, sie mögen einer Schätzung im Gelde fähig seyn oder nicht, in der Regel dem Stempel unterworfen.

Anmerk. Das Stempel-Papier ist eine Erfindung der Holländer, die sich desselben als eines Impots van de beregelde brieven bedienten.

Ueber Staats-Einkünfte vorzüglich nach dem Oekonomie-Industrie-System. Frankfurt, 1812. S. 50.

Königlich westphälisches Dekret vom 7ten Juni 1810., enthaltend die Verordnung und den Tarif über die Erhebung der Stempel-Steuer; im Kam. Korrespond. 1810. Nro. 95—96.

§. 155.

Die Stempel-Gebühren werden aber nicht nur für den Gebrauch aller bei öffentlichen Handlungen nothwendigen Papiere, Eingaben und Atteste, sondern auch für Wechsel, Quittungen, Assignazionen, Ueber-

tragungen von Kapitalien u. s. w., Druckschriften überhaupt, besonders aber für einheimische und fremde Zeitungen, Kalender und Spiel-Karten bezahlt.

§. 156.

Ferner sind die edlen Metalle, plattirte Arbeiten und sogar gewisse Kleidungs-Stücke in einigen Staaten dem Stempel unterworfen worden.

Der Stempel von den edeln Metallen beträgt in England für jede Brutto-Unze verarbeitetes Gold 16 s. — Silber 1 s. 3 p.

In Preußen wurden im J. 1809. noch für jedes Karat fein Gold 3 Thlr. Cour. als erste Besteuerung, und 2 Thlr. als bleibende bezahlt.

Schon vor mehreren Jahren ist in Oesterreich eine, noch immer bestehende und selbst für Reisende verbindliche, allgemeine Punzirung eingeführt worden. — Diesem zu Folge wurde alles alte oder neue Gold und Silber in Geräthschaften oder Waaren abgewogen, und mit einer Punze bezeichnet. Wenn ich nicht irre, so wurde für jede Dukaten Schwere Goldes ohne Unterschied der Feinheit eine Punzirungs-Taxe mit 20 Kreutzer, und für jedes Loth Silber, dieses mochte hoch- oder niederhältig seyn, eine solche Taxe mit 12 Kreutzer bezahlt.

Ein neues Gesetz vom Jahr 1805. verordnete in Batavien (Holland), daß alle Hüte, Handschuhe, Strümpfe, fertige Westen und Pantalons, Taschen- und andere Uhren, Spiel-Karten, plattirte Arbeit, Kalender, Zeitungen und Druck-Sachen gestempelt seyn sollen.

§. 157.

Es giebt sonach verschiedene Arten von Stempeln. Hieher gehört zuerst der gewöhnliche Stempel, der unabhängig ist von dem Werth des Gegenstandes; derselbe kann ein Klassen-Stempel seyn, der sechs bis zwölf Klassen enthalten kann, auch den Karten- und den Zeitungs-Stempel begreift. Dann folgt der besondere oder Werth-Stempel, der auch Gradazions-Stempel genannt wird. Dieser wird gebraucht bei Papieren, welche auf eine bestimmte Summe Geldes oder Werthes lauten, und steigt im Verhältniß des Werthes des Gegenstandes, wozu Stempel-Papier erforderlich ist. Ihm unterliegen z. B. Quittungen, Geld-Verzeichnisse, Konti, alle Vertrags-Instrumente über Eigenthum, und andere, die auf eine gewisse Summe lauten. In Preußen gab es vormals auch einen Paraphen-Stempel, und in dem neuen Stempel-Gesetz für die ganze preußische Monarchie (vom 8ten Nov. 1810.) wird auch eines Gnaden-Stempels erwähnt.

In öffentlichen Blättern vom 20. Februar 1816. las man Nachstehendes:

„Aus dem Nassauischen, 7. Febr."

„In Nro. 33. der Allg. Zeitung findet sich unter dem Korrespondenz-Ort Frankfurt eine Nachricht, welche von einem nicht gehörig unterrichteten Korrespondenten der Redakzion mitgetheilt worden ist, und so wie dieselbe da steht, leicht mißverstanden werden kann. Bei einer vollzogenen Reform der indirekten Abgaben im Herzogthum Nassau, wodurch alle Zölle ganz

aufgehoben, die Lizente und Akzis-Umlagen (Konsumzions-Steuern) den Gemeinden zugewiesen, alle Gerichts-Sporteln, Dispensazions-Taxen und Gebühren der Verwaltungs-Behörden aber, zur Vereinfachung der Erhebung und Beseitigung jeder Art von Konkussionen oder Unterschleifen, durch eine Erhöhung der schon bestehenden Stempel-Taxe ersetzt worden sind, ist allerdings, wie aus der Natur der Sache hervorgehen mußte, eine höhere Abgabe mit dem Gebrauche des Stempel-Papiers verbunden worden. Wenn indessen der Einsender jener Nachricht glaubt, der Stempel zu einer Klage über ein Objekt von 100 Rthlrn. koste 1 fl. 45 kr., so ist diese Behauptung ganz irrig. Das Stempel-Papier zu schriftlichen Eingaben bei Gerichts-Behörden richtet sich in keinem Fall nach dem Objekt, sondern nach der Behörde, an welche die Eingabe gerichtet ist, und in dieser Beziehung kostet ein ganzer Folio-Bogen bei den Aemtern 8 kr., bei dem Hof-Gericht 10 kr., und bei dem Ober-Appellazions-Gericht 20 kr.; der Gegenstand der Eingabe mag 5 fl. oder 50,000 fl. betreffen. Ein Proklamazions-Schein kostet jetzt zwar 4 fl. statt 10 kr., die früher dafür bezahlt werden mußten. Dagegen bezahlt der neu aufgenommene Unterthan keine Rezepzions-Gebühren, Meister-Gelder, Dispensazions-Taxen, Hebammen-Gulden, Bürger-Gelder, Aus- und Einzugs-Gelder u. s. w., unter welchen verschiedenen Rubriken bisher die Unterthanen bei ihrer ersten Niederlassung wenigstens bis an 10 fl., in den meisten Fällen aber vielmehr, und wohl bis zum Betrag von 150 fl. an mehrere Kassen und verschiedene Behörden entrichten mußten. Es schien nicht uninteressant diese Berichti-

gung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit das liberale Abgaben-System, welches die Landes-Fürsten des Herzogthums Nassau für ihre Staats-Verwaltung eingeführt haben, und wofür ihnen die Unterthanen den übereinstimmendsten Dank zollen, im minder unterrichteten Ausland nicht verkennt werde. Uebrigens ist es bekannt, daß unsere Regierung bei der neuesten Finanz-Reform sich so viel möglich darauf beschränkt hat, bestehende Abgaben abzuschaffen oder zu vermindern, und dagegen einige zu erhöhen. Sie hat es vorbehalten, gemeinschaftlich mit den ehestens zusammenkommenden Land-Ständen des Herzogthums diesen Gegenstand einer weitern Prüfung und einverständlichen Bestimmung zu unterwerfen, indem nach unsrer Landes-Verfassung die Bewilligung jeder Art von Steuern und Abgaben von der Zustimmung unserer Land-Stände abhängig bleibt."

§. 158.

Die einfache, leichte und wohlfeile Erhebungs-Art wird die Stempel mit Recht immer sehr empfehlen. Nur muß diese im Total-Ertrage doch ergiebige Auflage mäßig seyn, und zur Bedeckung des nothwendigen Staats-Aufwandes verwendet werden. Die Stempel-Abgabe soll also in Ansehung ihrer Größe weder der Alcavala, die in Spanien so viel Unheil gestiftet hat, noch der in Frankreich und in seinen ehemaligen Filial-Staaten bekannten Einregistrirungs-Gebühr (droits d'enregistrement) gleich kommen.

In Spanien, und zwar in den kastilischen Provinzen, ward 1341. eine Auflage unter dem Namen

droit d'Alcavala gemacht, die von dem Verkaufe oder Umsatz der Waare bezahlt werden mußte. Sie war Anfangs auf 20 Prozent vom Werthe jeder umgesetzten Waare bestimmt, wurde aber nachher auf 10 Prozent heruntergesetzt, jedoch im 17. Jahrhundert wieder um 4 Prozent erhöhet. Die berühmten Staatsmänner Ximenes, Carvajal und Ensenada waren eifrigst bemüht, diese Auflage wieder abzuschaffen.

In der Allg. Zeitung vom Jahr 1813. Nro. 352. S. 1408. steht Folgendes:

„Niedersachsen vom 6. Dez."

„In dem Hannöverschen sind die westphälischen Zulags-Zentimen und die französischen réunis und d'enregistrement abgeschaft. Die Zulags-Zentimen ließen manchem Grund-Eigenthümer von dem Ertrag seines Guts nichts übrig, und vermöge des Enregistrements mußte binnen hundert Jahren das gesammte Vermögen der Einwohner durch den Staats-Schatz wandern."

Im ehemaligen Königreich Holland waren unter andern folgenden Urkunden, Schriften und Aufsätze mit beigesetzten Abgaben dem Stempel unterworfen.

I. Die Schriften, welche in Prozessen ausgefertiget werden. (Acten in Regten.)

a) Alle Verhandlungen und Schriften in Prozessen, welche sowohl von dem Kläger und Beklagten, als auch dem Richter gethan, ausgefertiget oder erlassen werden, müssen geschrieben seyn:

wenn der Gegenstand desselben ist 30 bis 100 fl., auf einem Stempel von 2 fl.

"	"	"	100 bis 300 fl.	4 "
"	"	"	300 — 600 "	6 "
"	"	"	600 — 1000 "	8 "
"	"	"	1000 — 2000 "	12 "
"	"	"	2000 — 4000 "	1 fl. —
"	"	"	4000 — 6000 "	2 " —
"	"	"	6000 — 10000 "	3 " —
"	"	"	10000 — 20000 "	5 " —
"	"	"	20000 — 30000 "	8 " —
"	"	"	30000 — 50000 "	12 " —
"	"	"	50000 und darüber	16 " —

b) Alle andere, im Gerichte übergebene Schriften, Gesuche um Provision, präalable Gesuche, Incident-Punkte, mit denen darauf erfolgten Verhandlungen, so wie auch alle Auszüge und Abschriften aus den gerichtlichen Registern, die zweite und folgende Abschriften der Urtheile darunter gerechnet, sollen geschrieben werden:

wenn der Gegenstand beträgt 30 bis 200 fl., auf einem Stempel von 2 fl.

"	"	"	" 200 — 600 fl.	4 "
"	"	"	" 600 — 1000 "	6 "
"	"	"	" 1000 — 2000 "	8 "
"	"	"	" 2000 — 4000 "	12 "
"	"	"	" 4000 — 6000 "	1 fl. —
"	"	"	" 6000 — 10000 "	2 " —
"	"	"	" 10000 — 20000 "	3 " —
"	"	"	" 20000 und darüber	4 " —

und wenn der Gegenstand derselben eine Handlung ist, und solches in der Kon- und Rekon-

venzion vorkömmt, im erstern Falle auf einem Stempel von 8 Stüber, im letztern Falle auf einem Stempel von 15 Stüber.

II. Andere Aufsätze, Schriften, Urkunden u. s. f. nach dem Alphabeth.

1) Anzeigen, welche nach Gutfinden des Einsenders ein- oder mehrmals in öffentliche Blätter eingerückt werden, entrichten:

eine Geburts-Anzeige 1 Gulden,
" Verlobungs-Anzeige 2 —
" Todes-Anzeige 1 —

alle andere Anzeigen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, 6 Stüber.

2) Ehe-Gelöbnisse müssen geschrieben werden:

a) Wenn beide Kontrahenten, es sey gemeinschaftlich oder einer derselben ein Vermögen besitzen

unter	1000 fl.,	auf einem Stempel von	1 fl.
von	1000 bis	5000 fl.	"	3 "
"	5000 —	10000,	"	6 "
"	10000 —	25000,	"	15 "
"	25000 —	50000,	"	30 "
"	50000 —	100000,	"	75 "
"	100000 —	200000,	"	150 "

und für jede 100000 fl. auf einem Stempel welcher 100 fl. mehr kosten soll.

b) Wenn selbige eine letzte Willens-Erklärung zu ihrem Vortheile enthält, soll der Betrag des Stempels um ein Fünftel erhöhet werden.

3) Alle Rechnungen, Deklarazionen, Spezifikazionen, Instrumente über Annehmung und Be-

steck, Chertepartien, Cognoscementen und Fracht-Briefe von eingekommenen Gütern, und überhaupt alle Instrumente, wodurch ein Eingesessener dem andern etwas schuldig wird, und welche unter keiner andern Benennung vorkommen, sodann alle Rechnungen über gelieferte Sachen, verdiente Fracht-Gelder, gethanene Bemühungen, Vorschüße, Diäten sollen geschrieben seyn,

wenn sie 50 bis 100 fl. betragen, auf einem Stempel von 2 kr.

" " 100 — 300 " " " 4 "

" " 300 — 1000 " " " 6 "

" " 1000 — 2000 " " " 10 "

u. s. f. — 30000 " " " 5 fl. —

Der Schuldner muß dem Gläubiger die Stempel-Abgabe wieder ersetzen.

Anmerk. Ueber Staats-Einkünfte. S. 48 — 49.

§. 159.

Besonders sind große Stempel-Taxen bei Rechts-Streitigkeiten und bei Anleihen nachtheilig. Erstere führen den lautbeklagten Uebel-Stand herbei, daß unbedeutende Prozesse oft mehr an Stempel kosten, als bedeutende; letztere treffen nur die Schuldner und also ohnedieß Gedrückte oder Unglückliche, denen man eher geben als nehmen soll. — Durch das neue, oben angeführte königlich preußische Stempel-Gesetz sind Gegenstände unter 50 Thlr. zur Erleichterung der ärmern Volks-Klasse ganz von der Stempel-Abgabe ausgenommen worden.

Anmerk. Mein Steuer-Handbuch. Thl. I. S. 279.

§. 160.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß man von Wechseln, Quittungen, Assignazionen u. s. w. nach dem Beispiele mehrerer Staaten eine mäßige Stempel-Abgabe erheben könne. So werden die Wechsel in England, Oestreich u. s. w. gestempelt; so sind in England auch Quittungen, Assignazionen, Uebertragungen von Kapitalien dem Stempel unterworfen. Kalender, Karten- und Zeitungs-Stempel fallen auf die Konsumenten, obschon letztere doch auch die Unternehmer durch verminderten Absatz treffen.

Nach dem neuen königl. preußischen Stempel-Gesetz vom 28. Nov. 1810. besteht außer den Karten- und Zeitungs-Stempeln, auch der Rechnungs-Stempel, der Quittungs-Stempel, der Assekuranz-Polizen-Stempel und der Wechsel-Stempel.

Bei allen Wechseln vom Hundert 3 Kreuzer Stempel-Abgabe würde in großen Handels-Städten viel betragen und auch die Ausländer treffen. —

Im Jahr 1807. las man aus Oesterreich in öffentlichen Blättern Nachstehendes:

„Das österreichische Stempel-Gefäll wird dadurch eine ausserordentliche Erhöhung erhalten, daß alle Obligazionen, die Bank-Obligazionen ausgenommen, nach dem Werth des Gegenstandes gestempelt werden sollen, so wie auch in andern Staaten zu rechtsgültigen Obligazionen ein verhältnißmäßiger Stampf genommen werden muß. Diese Stempelung, wenn sie sich auch auf die Obligazionen, welche umgeschrieben werden, erstreckt, kann jährlich eine halbe Million, und jetzt 10 Millionen ertragen. Ueberdieß ge-

winnen auch die Post-Revenüen, da die Obligazionen zur Stempelung eingesandt werden müssen."

In dem königl. westphälischen Dekret vom 7. Juni 1810. finden sich unter andern folgende Stempel-Taxen:

Art. 18. Es sollen ferner einer besondern Stempel-Taxe unterworfen seyn:

1) Alle Rechnungen und Quittungen der Kaufleute, Wirthe und Handwerker, insofern sie den Betrag von 125 Fr. übersteigen, und zwar

a) die von 125 bis 200 Fr., 25 Ct.
b) die von 201 bis 400 Fr., 50 Ct.
c) die von 401 bis 1000 Fr., 1 Frank.
d) die von 1001 bis 4001 Fr., 2 Frank.
e) die von 4001 bis 6000 Fr., 3 Frank.
f) die von 6001 und darüer, 4 Frank.

Ist die Quittung auf die Rechnung selbst geschrieben, so soll sie keine Erhöhung des Stempel-Satzes nach sich ziehen.

Art. 19. 2) Die Assekuranz-Polizen, was auch ihr Gegenstand seyn mag, sie mögen im Namen einer Gesellschaft oder einzelner gezeichnet seyn.

Die Abgabe soll nach Maaßgabe der bezahlten Prämie in nachstehendem Verhältnisse entrichtet werden, nämlich:

wenn die Prämie 50 Fr. oder darunter ist, 1 Fr.
von 51 bis 100 Fr. oder darunter ist, 2 Fr.
von 101 bis 200 Fr., 2 Fr. 50 Ct.
von 201 bis 400 Fr., 4 Fr.
von mehr als 400 Fr., 5 Fr.

Art. 20. 3) Die Reise-Päße, für jeden 1 Fr. jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche reisenden

Handwerksburschen ertheilt werden, für welche nur 50 Cent. bezahlt, dagen aber die einen wie die andern von dem ordentlichen Stempel befreiet seyn sollen.

4) Die Logis-Bücher in den Wirthshäusern und

5) die Erlaubniß-Scheine zur Tragung der Waffen bleiben ausser der ordentlichen Stempel-Steuer einem besondern Stempel-Satz von 1 Fr. unterworfen.

Art. 21. 6) Alle Patente und zwar

von 14 bis 48 Fr.	. . . . .	1 Fr.
von 19 bis 100 Fr.	. . . . .	2 Fr.
von 101 und darüber	. . . . .	10 Fr.

Die Patente von 12 Fr. und darunter, wie alle Patent-Quittungen, sollen nur den ordentlichen Stempel bezahlen.

Art. 22. 7) Die politischen Zeitungen, welche im Lande gedruckt werden, sollen vierteljährig einen Stempel-Satz von 50 Centimen, die Intelligenz- oder Departements- und sonstigen öffentlichen Blätter aber nur von 15 Cent. für denselben Zeitraum entrichten.

Art. 23. 8) Die einländischen Kalender sollen zwar von dem ordentlichen Stempel ausgenommen, dagegen aber einer besonderen Stempel-Taxe unterworfen seyn, welche nach Maaßgabe ihres Verkaufs-Preises und ohne Rücksicht auf die Erhöhung desselben durch die Stempel-Taxe bestimmt seyn soll; nämlich:

a) die, wovon der Preis ausschließlich Fr. Ct. des Stempels unter 50 Ct. beträgt . . = 5

b) von 51 Cent. bis 1 Fr. . . . = 15

c) von 1 Fr. bis 2 Fr. . . . . = 25

d) von 2 Fr. bis 4 Fr. . . . . = 50

e) von über 4 Fr. 1

Dieselbe Stempel-Taxe soll auch von allen fremden Kalendern, Almanachen und Taschenbüchern, worin Kalender befindlich sind, entrichtet werden.

Art. 24. In gleicher Art sollen alle Spiel-Karten, welche im Königreiche debitirt werden, einer Stempel-Abgabe unterworfen seyn, und zwar

a) jedes Spiel Tarok-Karten 1 Fr. - Ct.
b) jedes Spiel franz. Karten ohne Rücksicht auf die Anzahl der Blätter 50
c) jedes Spiel teutscher Karten 25

Diese Abgabe soll mit dem Fabrikazions-Preise verbunden, und mit diesem zusammen erhoben werden.

Art. 25. Von der Stempel-Abgabe und ihren Förmlichkeiten sollen gänzlich ausgenommen seyn:

1) alle Verhandlungen des Gouvernements und der Verwaltungs-Behörden;

2) alle Berichte und öffentliche Korrespondenzen, welche öffentlichen Dienst betreffen;

3) die Register der Beamten des Zivil-Standes;

4) die Register der Tribunale und deren Sekretariate;

5) alle prozessualische Verhandlungen in Sachen, wovon der Gegenstand 74 Fr. und darunter beträgt;

6) alle Anzeigen, welche bei dem Sekretariate der Tribunale gemacht werden, so wie die Zertifikate welche von diesen ausgestellt werden, so fern der Gegenstand 74 Franken und darunter beträgt;

7) die Verhandlungen der Kirchen und Schulen, deren jährliches reines Einkommen 400 Fr. nicht übersteigt;

8) Legate welche zu Gunsten der Hospitäler und Armen-Häuser gemacht werden;

9) alle öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten;

10) die Angelegenheiten solcher Individuen, deren Unvermögenheit durch glaubhafte Zertifikate nachgewiesen ist;

11) die Päße für notorische Arme;

12) die Quittungen über Beisteuern, welche an Dürftige bezahlt werden, so wie die für Entschädigungen, die wegen Brand, Ueberschwemmungen, Viehsterben und anderen zufälligen Vorfällen geleistet werden;

13) die Sterbe- und Wittwen-Kassen;

14) die Quittungen der Leih-Häuser über Faust-Pfänder;

15) die Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten;

16) alle Wechselbriefe und Tratten der Kaufleute unter einander;

17) alle bloß literärische Journale und gelehrte Zeitungen;

18) alle Rechnungen und Quittungen der Privatpersonen, welche nicht zu der Klasse der Kaufleute, Wirthe und Handwerker gehören;

19) alle Rechnungen und Quittungen der Kaufleute, Wirthe und Handwerker, deren Betrag nicht über 20 Fr. ist;

20) die Angelegenheiten der Minderjährigen, wenn die jährliche Revenue eines Kindes weniger als 1000 Fr. beträgt.

Zweiter Abschnitt.

Indirekte Steuern (Konsumzions-Steuern).

§. 161.

Die indirekten Steuern, welche auch Zirkulazions-Steuern genannt werden, sind solche Abgaben, die von den Besteuerten nicht unmittelbar, sondern nur vermittelst der Erhöhung gewisser Einkaufs-Preise erhoben werden. Diese Auflagen werden auf die verzehrende Klasse der Staats-Bürger oder auf die Waaren, welche für jene bestimmt sind, gelegt.

§. 162.

Die indirekten Steuern haben den Zweck, die direkten zu ergänzen. Sie können nur ein Zubehör und gewissermaaßen nur eine Folge derselben seyn. — Wo der nothwendige Staats-Bedarf durch die unmittelbare Besteuerung nicht gedeckt ist, da wird auch eine mittelbare nothwendig. Ob aber nicht durch eine allgemeine, nach den obigen Regeln entworfene und ausgeführte Vermögens-Steuer alle indirekten Steuern, oder doch wenigstens die Auflagen auf die ersten Bedürfnisse und unentbehrlichsten Lebensmittel, hauptsächlich auf die nothwendigsten Speise-Waaren und Getränke erspart werden könnten, ist eine Frage, welche nur von der Steuer-Praxis beantwortet werden kann. —

Ein geistvoller teutscher Mann hat vor kurzem in einer besonderen Druck-Schrift, über die Besteuerung der ersten Bedürfnisse sich auf folgende Art geäussert:

„Man ist genöthiget, um die etatsmäßige Summe herauszubringen, die ersten Lebens-Bedürfnisse des Unterthans, nämlich Salz, Brot-Korn, Schweine-Fleisch, Branntwein, Bier und inländischen Taback zu den vorzüglichsten Gegenständen der Verakzisung zu bestimmen. Solche Steuern sind im Grunde verschleierte persönliche Abgaben, welche, da man nicht eher essen, trinken und rauchen oder schnupfen kann, als bis man sich mit der Staats-Kasse abgefunden hat, den Namen von Hunger-Steuern oder Magen-Geld verdienen möchten. Sie erhöhen sich von selbst, so bald neben ihrer Erhebung die Grund-Steuer nach dem Fünftel des sogenannten reinen Ertrags gezahlt werden soll. Billig müßten diese indirekten Steuern von den lebendigen vernünftigen Acker-Geräthen, nämlich der Anschlag der Beköstigung der zur ländlichen Oekonomie gehörenden Knechte und Mägde abgezogen werden. Geschieht dieses nicht in Ansehung des indirekten Kopf-Geldes, nämlich der Salz-Steuer, der Akzise auf Brot-Korn, Schweine-Fleisch, Taback, Bier und Branntwein, und der direkten persönlichen Abgabe, so ist es keine Uebertreibung, wenn man eine dreifache Besteuerung eines und desselben Gegenstandes bei derjenigen Klasse von Staats-Bürgern annimmt, welche die größten Einflüsse dem Staats-Schatze liefern müssen, und die, neben diesen Steuer-Beiträgen noch ein besonderes Heer von öffentlichen Staats-Lasten und gutsherrlichen Abgaben zu leisten haben. So bald der jährliche Staats-Bedarf in Teutschland nicht mäßig ist, die direkten und indirekten Steuern, welche neben einander bestehen müssen, nicht mit großer Umsicht und Schonung des Land-Bebauers bestimmt wer-

den, wodurch alle nicht zu umgehende Härten in der Folge ausgeglichen werden, die liberalsten Grundsätze wegen der Handels-Freiheit nicht gelten; mithin alle Kameral-Plusmachereien, wohin die mehresten Operazionen der sogenannten teutschen Finanziers abzielen, und die sich daher den alt und neu französischen sehr nähern, nicht für verrufene Waare erklärt werden, und Handel und Wandel, der unbedingte Freiheit und Enthaltung aller Einmischung der Regierung verlangt, nicht lebhaft ist; kann es nicht fehlen, daß der Ackerbau- und Viehzuchttreibende Stand zu Grunde gerichtet werden müsse, so bald die Besteuerung solchergestalt bestimmt wird, wie sie in Westphalen angeordnet war, und wie sie seit 1811 progressivisch fortgieng."

Anmerk. Mein Steuer-Handbuch. Th. I. §. 330. Th. II. §. 82—89.

§. 163.

Die indirekten Steuern sind Auflagen auf verzehr- und verbrauchbare Gegenstände, auf Gegenstände des Genusses und des Handels. Daher giebt es zwei Gattungen von indirekten Auflagen, Konsumzions-Steuern (Lizente und Akzise-Umlagen) und Transito-Abgaben (Zölle).

Daß Akzise und Zölle in Teutschland von jeher nicht sehr beliebt gewesen seyn mögen, geht aus folgenden Urkunden hervor:

Nach einer handschriftlichen Chronik soll im Jahr 1397. ein Visirer, Namens Breitinger, dem Rathe (in Nürnberg, wie ich glaube) angerathen haben, das Umgeld einzuführen, was auch im genann-

ten Jahre noch zu Stande kam. Die alte Chronik fügt dieser Schrift hinzu: „Aber das Trinkgeld, so man ihme noch diesen heutigen Tag dafür wünscht, mag ich fürwar nicht mit ihme theilen.“

In Schreiben Burgermeister und Raths der freyen Reichsstadt Nürnberg an den Herrn Landshauptmann zu Neustadt an der Aisch und die Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachische Regierung zu Baireuth heißt es:

„Es ist Uns dieser Tagen beschwerend vorgekommen, das Leonhard Müller, Hochf. Würzburg. Unterthan und Fuhrmann zu Herbelzheim, umb das er 2 Pallen Juchten durch Neustatt geführt, und bey daselbstigen Zollstätte nicht absonderlichen angezeigt, mit einer Strafe von 5 fl. — schweher Geld beleget, ihme auch bedeutet worden, daß hinkünftig von jedem Centner des gearbeiteten Leders ein 1/4 Thlr. vor den Zoll entrichtet und abgestattet werden solle.“ (Nur ein Auszug.)

datum den 8. July 1701.

Pro nota.

„Vermög Anzeig, den 26. Okt. 1703. Adam Fleischmannns, Fränk. und Oberreinl. Bestetters, und Franz Hanselmanns, Hochgräfl. Limburg. Unterthanens von Marck Einersheim, hat man sich auch unterfangen, diesen Neuerl. Zoll auf den Wein zu legen, maßen er Hanselmann zum Ersten von Aimer einen guten Batzen, oder 5 Kr. rheinl., nebst dem gewöhnlichen Wegzoll, von Pferd 1 guten Krl. zu Neustatt zahlen und erlegen müssen, fügte auch bei, daß gedachter Zoll auch auf das Getraid nach dem Sra. geschlagen worden ꝛc.

Wir können demnach keinen Umgang nehmen, wider solche abermahlige Verträgswidrige Zoll-Neuerung Uns hiemit protestando et Contradicendo, mit Vorbehalt aller rechtl. Competenz, bestermaßen zu verwahren, die Herren Baronen und die Herren dienstl. ersuchende, diese neuerliche Zollbeschwehrthen, hienechsten wiederumb abzustellen, und es durch unsmaßgebl. Verordnung in diejenige Weege wiederumb zu richten, die allerseite paciscirt und gethaidiget worden sind, So wir mit nachbarl. Dienstbezeugung zu beschulden erbietig sind; Auch Uns allerseits dem Schutz ꝛc.

dat. 1. Nov. 1703.

Alß können wir nicht umbhin, wider diese offenbahre Reichs-Satzungs- und Vertrags-widrige Unternehmung uns bestermaßen; wie hiemit geschiehet zu verwahren auch Contradicendo et protestando alle zu Recht zu stehende GegenNothdurfft, auf den unverhoffenden Fall nicht erfolgender Remedirung, expresse zu reserviren, da zumalen durch das in Augustissimo Imperii Dicasterio bereits ao. 1682. den 21. July, wegen Abstellung der Neuen und erhöheten alten Zöllen zu Buehl, Neustett ꝛc. ausgewirkt, und den 24. April folgenden Jahrs, judicialiter reproducirten Mandatum Cassatorium et Restitutorium sine Clausula, sothane unjustificirliche Contraventiones abzustellen, und sich dem obangezogen Laudo gemeß zu bezeugen, jniungirt und gebotten worden ist. Solchemnach ist an die Herren Baronen und die Herrn unser geziemendes Ersuchen, nicht allein die billichmäßige Restitution des widerrechtlich abgenohmenen Zolls zu verfügen, sondern auch die ge-

mein Nützliche dermahlen aber fast aller Orten gesperrte Commercia mit dergleichen Zoll-Neuerungen weiter nicht zu beschwehren, noch zu verhängen, daß deren klaren Verträgen ferner zuwidergehandelt, wir also bemüßiget werden würden, höherer Orthen hierüber abermahlige Klage zu führen, deren wir gewißlich bei diesen ohne dies betrübten und gefährlichen Zeiten gerne entübrigt seyn möchten, auch denen Herren Baronen und denen Herren zu angenehmen Dienstbezeugung uns ꝛc.

dat. 10. Nov. 1703.

§. 164.

Während einige teutsche und französische Schriftsteller den Konsumzions-Steuern die größten Lob-Reden halten, ihnen vor den direkten Steuern den größten Vorzug einräumen, und dieselben für die vollkommensten Steuern halten; werden von anderen alle indirekten Abgaben verworfen, und selbst als der Moralität nachtheilig dargestellt. — Den Empfehlungs-Gründen der Konsumzions-Steuern sind daher viele Verwerfungs-Gründe entgegengesetzt worden.

Say in seinem bekannten bereits zum zweitenmal aufgelegten Werke bemerkt in Ansehung der Konsumzions-Steuer Folgendes:

„Jede Auflage ist eine verdrüßliche Schuld, die man nicht gern bezahlt, weil der Schutz, den man von der Regierung dagegen erhält, nur ein negatives Gut ist, das man nicht lebhaft empfindet; denn eine

Regierung ist mehr deshalb schätzbar, weil sie uns vor Uebeln verwahrt, als weil sie uns Genüsse verschafft. Indem man aber eine Abgabe auf die Waare bezahlt, denkt man nicht daran, daß man den Schutz der Regierung bezahlt, den man wenig empfindet, sondern man glaubt nur den Preis der Waare zu bezahlen, die man begehrt, obgleich dieser Preis von der Auflage eigentlich verschieden ist. Man hält aber die Auflage mit für eine Bedingung des Genusses, und bezahlt also die Schuld gern, weil die Begierde die Waare zu haben, die Auflage mit dem Preise vermischt, der uns einen Genuß verschafft. In dieser Hinsicht hat man diese Abgabe als freiwillig betrachtet. Die vereinigten Staaten betrachteten sie, vor der Epoche ihrer Unabhängigkeit, so sehr als freiwillig, daß, ob sie gleich dem englischen Parlamente nicht das Recht zugestanden, sie ohne ihre Einwilligung zu beschützen, sie ihm doch das Recht einräumten, die Konsumzions-Artickel zu besteuern, weil ein jeder sich denselben entziehen könnte, wenn er auf den Genuß der besteuerten Waare Verzicht leistete."

Nach den von dem Hrn. Prof. Eschenmayer an eine gute Besteuerung gemachten Forderungen werden die Konsumzions-Steuern, sie mögen von absoluten Bedürfnissen oder von Bedürfnissen der Bequemlichkeit und des Luxus entrichtet werden, und sie mögen Akzise, Zoll, Impost, Ohmgeld u. s. w. heißen, geprüft, und es wird gezeigt: 1) daß sie zur Begründung einer gewissen, festen Summe für die sichere Deckung des Staats-Aufwandes nicht tauglich sind; 2) daß sie das gerechte und gleiche Verhältniß der Besteuerung zwischen dem Reichen und Armen nie treffen können; 3) daß sie auf der Willkühr

der Konsumenten beruhen, welche in Rücksicht auf den Beitrag zum Staats-Aufwande dem Besteuernden nie gestattet werden kann; 4) daß sie gerade die ärmere Klasse der Nazionalglieder treffen, wenn auch die absoluten Bedürfnisse mit Steuern belegt sind; 5) daß sie unmittelbar den Preis der Produkte erhöhen, und dadurch den Lebensgenuß verkümmern; 6) daß sie die Nazional-Produkzion vermindern und lähmen; 7) daß sie den freien Nazional-Verkehr erschweren und hindern; 8) daß durch sie der größte Theil der Konsumenten mehr, als einfach, besteuert wird; 9) daß sie auf die Immoralität sehr starken Einfluß haben; 10) daß durch sie die Staats-Regierung gezwungen ist, eine der Natur des Vergehens nicht angemessene Bestrafung festzusetzen, und endlich 11) daß sie ganz unverhältnißmäßig große Erhebungs-Kosten verursachen. —

Anmerk. S. l'Interrogatoire subi en 1766. par Franklin à la barre de la chambre des communes.

Abhandlungen über die Nazional-Oekonomie. Bd. II. S. 400.

Gedanken über das Besteuerungswesen der Stadt Frankfurt mit vergleichender Prüfung einiger anderer Besteuerungs-Arten. S. 75. 111.

Dagegen vergleiche man:

Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen, untersucht von K. Kröncke. Darmstadt und Gießen, 1804. S. 433 bis 439.

Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Von demselben. Gießen, 1810. S. 127–129.

Ueber die Konsumzions-Steuer, eine staatswirthschaftliche Abhandlung. Von H. Eschenmayer. Heidelberg, 1813.

§. 165.

Die Konsumzion eines Staats-Bürgers steht im Durchschnitt mit seinen Einkünften im Verhältnisse,

und wohleingerichtete Konsumzions-Steuern belasten daher die Unterthanen nach Verhältniß ihres Einkommens oder ihres Vermögens. Sie werden allmählig in kleinen Theilen, und also fast unmerklich in dem Maaß oder zu der Zeit erhoben, als der Kontribuent die Mittel hat, sie zu bezahlen; indem derjenige, welcher z. B. eine Flasche Wein trinkt, auch gewöhnlich das Geld hat, um den Preis dafür nebst dem Aufschlag zu bezahlen. Es finden dabei weder Reklamazionen, weder Rückstände, noch Auspfändungen statt! — Sie bringen nichts desto weniger große Summen ein, und machen in den meisten größeren Staaten einen beträchtlichen Theil des öffentlichen Einkommens aus. Ausserdem gereicht es den Konsumzions-Steuern zur Empfehlung, daß auch die Fremden, welche länger oder kürzer im Lande verweilen, dazu beitragen, und das Staats-Einkommen vermehren müssen, nachdem sie Schutz und Sicherheit durch den Staat genießen. — Daß übrigens die Kosten bei den Konsumzions-Steuern, die oft sehr groß sind, bei einer guten Finanz-Verwaltung sich sehr vermindern lassen, beweiset das in der That merkwürdige Beispiel von England, wo im Jahr 1799. die Erhebung der Akzise nicht mehr als 3 1/4 Prozent betrug. In Frankreich kostet die Erhebung jeder direkten Auflage viel mehr. —

Anmerk. Garnier französ. Uebersetzung von Smith. Th. IV. S. 433.

§. 166.

Wenn man von den Konsumzions-Steuern die ersten Lebens-Bedürfnisse befreien könnte, wie dieß in Großbrittanien geschieht, wo alle Fleisch-Waaren, alle Gemüse und Garten-Gewächse, und alle Getreide-Arten und Feld-Früchte, nebst den daraus bereiteten Speise-Waaren und Getränken, durchaus von allen Abgaben überall frei sind — so würden sie zuverläßig unter die vorzüglichsten Besteuerungs-Arten gehören. Denn sie hängen nach dieser Voraussetzung ganz von dem freien Willen zu konsumiren und zu genießen ab, und vertheilen sich daher selbst am gleichsten, wenn man Geizige und Verschwender ausnimmt. — Auch kann Jeder seine Beiträge zu solchen Konsumzions-Steuern in dem Verhältniß vermindern, als er seinen Genuß und Aufwand einschränkt.

Anmerk. In England wird nun auch die Malz-Steuer, die 2 Mill. Pf. St. einbrachte, abgeschafft. — —

§. 167.

Einfachheit, Mäßigkeit, Allgemeinheit und Gleichförmigkeit sind die nothwendigsten und wichtigsten Eigenschaften der Konsumzions-Steuern. Man reduzire also vor allen die Zahl der Konsumzions-Steuer-Objekte oder der akzisbaren Gegenstände. Auflagen auf Salz, Brot-Korn (wenn es auch nur Mahl-Steuern sind) und Bier sind für einen großen Theil der untern Volks-Klasse drückend, und die ersteren sind selbst in Ansehung der Landwirthschaft nachtheilig. Ein nach richtigen Grundsätzen allgemein eingeführtes System der direkten

und indirekten Steuern, wodurch weder Gewerbe noch Handel beschränkt werden, könnten bei fortdauerndem Frieden selbst die Auflagen auf Schweine-Fleisch und inländischen Taback, die ebenfalls für den geringen Mann empfindlich sind, entbehrlich machen.

Daher wird in dem königl. preußischen Edikt (vom 28. Oktober 1810.) über die neuen Konsumzions- und Luxus-Steuern gleich im Eingange gesagt:

„Wir haben den Plan dazu mit aller Sorgfalt und Erwägung der Umstände ausarbeiten, und dabei auch Rücksicht darauf nehmen lassen, das indirekte Besteuerungs-System zu vereinfachen, und dadurch diejenigen Erleichterungen möglich zu machen, welche die Erreichung des Zweckes verstattete. Wir verordnen daher: I. In Absicht des Erlasses und der Ermäßigung der Abgaben. 1) Die Konsumzions-Steuern sollen künftig nach einem sofort zu entwerfenden Reglement nicht mehr von sehr vielen, sondern etwa von 20 Objekten erhoben, alle übrigen aber frei gelassen werden, und die Thor-Akzise wegfallen; 2) die bleibenden und die in diesem Edikte erwähnten Konsumzions-Steuern werden für die ganze Monarchie hiemit gleichgestellt, und aller darin bisher zwischen einzelnen Provinzen statt gefundene Unterschied hört auf."

In einer großherz. badenschen Verordnung vom 6. März 1812. Art. 1. heißt es:

„Alle in den einzelnen Landes-Theilen und in einzelnen Orten des Großherzogthums bestehende Ohmgelds-Ordnungen, und mit ihnen alle Abgaben, welche von Wirthen für ihren Detail-Verschluß an Wein, Obstwein, Bier, Branntwein und Essig bisher erhoben

worden sind, so wie alle Surrogate derselben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind vom ersten April dieses Jahrs an, hiemit aufgehoben."

§. 168.

Wenn die ersten Bedürfnisse aber leider! nicht ganz befreit bleiben können, so soll doch wenigstens die mindere Last auf die unentbehrlichsten Lebens-Mittel, und die größere auf die entbehrlichen Befriedigungs-Mittel, vorzüglich auf die ausländischen, gelegt werden.

In öffentlichen Blättern las man im März 1816. Folgendes aus Berlin:

„Gegenwärtig ist bei uns eine neue Organisazion des indirekten Abgabenwesens im Werke, wodurch eine größere Gleichheit und Einfachheit, als bisher geschehen, bezweckt werden soll. Von dem zeitherigen System der Ausfuhr- und Einfuhr-Verbote wird man gänzlich abgehen, und dafür Sorge tragen, daß die inländischen Fabrikanten vor den auswärtigen bedeutende Vortheile erhalten, welche sie in den Stand setzen, mit ihnen gleichmäßige Markt-Preise halten zu können. Die Ein- und Ausfuhr soll übrigens gänzlich frei seyn, und die Akzise auf so geringe Sätze zurückgestellt werden, daß es nicht mehr der Mühe lohnt, Defraudazionen zu versuchen. Solchemnach wird dem Ackerbau und dem Gewerbe eine Menge von Menschen wieder gegeben, die sich bisher mit Revidiren, Visitiren und Kontrolliren beschäftigten, und von denen die Gewerbtreibenden oft mit Grobheiten und Schikanen überladen wurden."

§. 169.

Aus mehreren Gründen sollen die Konsumzions-Steuern, zumal in Ansehung der nothwendigen Bedürfnisse, nicht zu hoch angesetzt werden; indem sonst der Druck des Volks zu groß, und der Ertrag, laut der Erfahrung, demungeachtet immer kleiner wird. Vorzüglich sollen die Auflagen auf Einen Artickel niemals zu sehr erhöht werden, weil ausserdem, besonders in einem nicht leicht zu schliessenden Lande und bei dem Mangel an zahllosen Wächtern, der Schleichhandel zu leicht und vortheilhaft, und mithin zu reitzend wird. — —

Die Vielfachheit der ehemaligen Tarifs, ihre Höhe und verwickelten Formen in manchem Staate hatten einen Theil der Nazion zur Immoralität verleitet und einen beträchtlichen Theil des Ertrags dieser Steuern vernichtet. In einigen Provinzen ging der Betrug so weit, daß von den Haupt-Artickeln kaum der zehnte Theil von dem einging, was der wirklichen Konsumzion nach hätte eingehen müssen.

§. 170.

Geistige Getränke, als starke Biere (Doppel-Bier unter verschiedenen Namen), Branntwein (mit Ausschluß des gewöhnlichen Frucht-Branntweins) Liqueur, Arrak, Rumm und Wein sind vorzüglich geeignet, der Konsumzions-Steuer zu unterliegen, und kann dabei Niemand mit Recht über Finanz-Druck klagen; indem sie theils nicht nothwendige Bedürfnisse sind, und theils von dem Vermögen ihrer Konsumenten zeugen.

In der obenerwähnten badenschen Ohmgelds-Ordnung sind nachstehende Bestimmungen enthalten:

Art. 3. Das Ohmgeld vom Wein, muß bei der Einlage in die Wirthschafts-Keller an den Orts-Akzisor, der vor Abladung der Fässer herbeizurufen ist, nach folgenden Bestimmungen bezahlt werden:

1) Vom Obstwein sind 4 fl. 10 kr. per Fuder neuen Maaßes, von der Ohm daher 25 kr., von der Stütze 2 1/2 kr. und von der Maaß 1/4 kr. zu entrichten.

2) Von inländischen und gewöhnlichen ausländischen Weinen werden per Maaß 5 Pfennig, also vom neuen Fuder zu 1000 Maaß 20 fl. 50 kr., von der Ohm 2 fl. 5 kr. und von der Stütze 12 1/2 kr. erhoben.

3) Von fremden feinen Weinen, worunter alle süße Weine, Champagner-Weine, und überhaupt alle fremde Weine gehören, welche man gewöhnlich auf Bouteillen zieht, sie mögen in Bouteillen oder in Fässern transportirt und eingelegt werden, sind 1 fl. 40 kr. per Zentner, einschließlich der Tara, also eben so viel, als an Akzise bezahlt wird, zu entrichten. Eine Ohm solchen Weins wird für 3 Zentner neuen Gewichts und eine Bouteille inkl. der Tara für 3 Pfund gerechnet, welches für jene Fälle zu beobachten ist, wo die Abwägung nicht statt haben kann.

Um allen Zweifeln darüber, ob ein Wein unter die fremden feinen Weine zu zählen sey oder nicht, zuvorzukommen, wird noch angefügt, das alle ausländische Weine, sie mögen direkt vom Auslande kommen,

oder im Inlande gekauft worden seyn, welche am Einlags-Orte, einschließlich der Transport-Kosten einen Werth von 520 fl. und darüber haben, als fremde feine Weine angesehen und angegeben werden müssen.

§. 171.

Man hat die Fleisch-Konsumzion in den mehrsten teutschen, und auch in den preußischen Staaten nach verschiedenen Tarifen besteuert.

In den königl. preußischen Staaten beträgt der Fleisch-Auffschlag nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810. vom Pfunde Fleisch jeder Gattung nach Konvenzions-Geld berechnet 4 1/4 pf. In den Städten wird der Auffschlag nach bestimmten Aversional-Summen von jedem Stücke Schlacht-Viehes entrichtet, und nähert sich im Durchschnitte dem angegebenen Betrage 4 1/4 pf. aufs Pfund. So zahlt man z. B. von einem Ochsen oder Stier in Berlin und den übrigen sechs größten Städten des Landes 8 fl. 30 kr., in den andern Städten aber 6 fl. 48 kr.

In Großherzogthume Würzburg wird nach den Verordnungen vom 21. Oktober 1809, vom 1. März 1810, und vom 12. Oktober 1810. vom Pfunde Fleisches jeder Gattung 2 pf. und in den übrigen Städten, so wie auf dem Lande 1 1/5 pf. an Akzise bezahlt. In der Hauptstadt wird dieser Auffschlag durch Aversional-Summen von jedem Stücke Schlacht-Viehes erhoben, und wird sonach gezahlt:

Von einem Ochsen, (der im Durchschnitt zu angenommen wird) . . .	480 Pf.	4 fl. —
Von einem Kalbe oder einem Hammel		20 kr.

Von einem Schweine welches Metzger und Wirthe schlachten . . . 45 kr.
Von einem Schweine — welches andere Personen ins Haus schlachten lassen wegen des gewöhnlich minderen Gewichtes 36 kr.

Im Königreiche Württemberg wird durchaus nach der Akzise-Ordnung vom 18. Mai 1808. an Fleisch-Konsumzions-Steuer erhoben:

Von einem Ochsen oder Stier . 2 fl. 45 kr.
Von einem Kalbe . . . — 15 kr.
Von einem Schweine . . . — 30 kr.

Nach einer königl. baierischen Verordnung vom Jahr 1809. beträgt der Aufschlag:

Von einem Ochsen . . . 1 fl. 40 kr.
— — Rinde . . . — = 40 =
— — Kalbe . . . — = 10 =
— — Schaafe . . . — = 6 =
— — Schweine über 75 Pf. — = 30 =
— — — von 25—75 Pf. — = 10 =

Durch eine herzogl. sachsen-koburgische Verordnung von 25. Juni 1810. wurde eine neue Fleisch-Steuer eingeführt, in der unter andern folgende Bestimmung enthalten sind:

§. 1. Jedermann, der in Unsern Landen, er sey Metzger oder Privatmann, von nachstehendem Vieh, als: Ochsen, Kühe, Stiere, Hämmel, Schaafe, Lämmer, Schweine, Ziegen und Ziegenböcke zum Verkauf oder eigenem Bedarf schlachtet oder schlachten läßt, hat die im zweiten Paragraphen gesetzte Steuer unweigerlich und bei der nachbestimmten Strafe zu entrichten.

§. 2. Die Entrichtung der Fleisch-Steuer soll nach Stücken geschehen, und zwar sollen:

für einen Ochsen	. .	2 fl. 15 kr. Rhein.
für eine Kuh	. .	1 " 30 "
für einen Stier	. .	1 " — "
für ein Schwein	. .	— " 24 "
für ein Kalb	. .	— " 10 "
für einen Schöps	. .	— " 12 "
für ein Schaaf	. .	— " 10 "
für ein Lamm	. .	— " 5 "

für eine Ziege über ein Jahr alt, 5 kr. rhnl. und
für einen Ziegenbock über ein Jahr alt, 8 kr. rhnl.
an die treffende Fleisch-Steuer-Einnahme bezahlt werden.

§. 3. Jedermann, der schlachtet oder schlachten läßt, muß vor dem Schlachten bei der Fleisch-Steuer-Einnahme Anzeige davon machen, daß er schlachten will, und er verfällt im Unterlassungsfall in eine Strafe von zehen Thalern. Nur bei unvorhergesehenen Fällen des Landmanns soll hiervon eine Ausnahme gemacht, und demselben gestattet werden, erst während des Schlachtens die Anzeige machen zu dürfen.

§. 4. Sämmtliche Metzger und Hausschlächter werden auf die Fleisch-Steuer verpflichtet, und müssen, wenn sie für Privat-Personen schlachten, sich von denselben den über die berichtigte Fleisch-Steuer enthaltenen Schein vorzeigen lassen, oder sie verfallen in eine Strafe von zehen Thaler.

Anmerk. Ueber den Fleisch-Aufschlag. Von Herrn Hofkammer-Rath (nunmehr Oberlandes-Regierungs-Rath in Stuttgart) Mosthaf in Mergentheim; im Kameral-Korrespondenten 1811. No. 87.

§. 172.

Die bisher oft selbst in teutschen Duodez-Staaten sehr übertriebene Zoll- und Transito-Abgaben, die das größte Hinderniß des Handels waren, müssen eine Reform erleiden. — Jeder Staat beeinträchtiget und hemmt durch hohe Zölle den Handel und die Industrie, und wird also dadurch zugleich sein eigener größter Feind, während er den jährlichen Total-Ertrag des Nazional-Einkommens vermindert. —

Wollen Staatswirthe nach einer wahren und sichern Methode die Bürger und den Staat wirklich bereichern; wollen sie den inländischen Umlauf des baaren Geldes stets lebhaft und gleichmäßig erhalten; so müssen sie vorerst Maaßregeln ergreifen, um die Industrie der Nazion zu wecken und durch freie Konkurrenz und vollkommene Sicherheit des Eigenthums und des Genusses der Früchte des Fleißes möglichst zu befördern. Denn dies ist der einzige richtige und wahre Weg, auf welchem die Völker überflüssige Landes-Produkte und überflüssige Manufaktur-Waaren erhalten. Durch die Anhäufung dieser Güter aber wird einer Seits das Versenden des Geldes in das Ausland vermieden, anderer Seits aber das fremde Geld in das Land gezogen. Denn wenn eine Nazion wenig kauft und viel verkauft, so gewinnt sie eine vortheilhafte Handels-Bilanz, und dadurch kommt Geld in das Land. Und so sehen wir deutlich ein, daß eine Nazion, so bald sie in der That und an Gütern reich wird, auch nicht wohl an Gelde arm bleiben werde; hingegen daß ein Volk, welches an Gütern arm ist,

nicht an Geld reich werden könne, indem es vielmehr dennoch an den edlen Metallen arm ist, wenn es auch ergiebige Gold- und Silber-Minen besitzt, weil ohne Industrie alles Geld aus dem Lande flieht. — Beförderung der Industrie oder Vervielfältigung der Arbeits-Produkte und Güter ist also das zweckmäßigste, fruchtbarste und zuverläßigste Mittel, nicht allein das inländische Geld im Lande zu erhalten, sondern auch fremdes Geld dahin zu ziehen. — Ohne Industrie läßt sich kein blühender Nahrungsstand, kein Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe der Bürger und des Staates hoffen. Anhaltend thätige Hände sind für jeden Staat ein eben so großes Bedürfniß, als anhaltend thätige Köpfe. — Industrie ist die Quelle des Reichthums der Bürger und des Staats!

Vermehrung der Ausfuhr und Verminderung der Einfuhr machen die Handels-Bilanz günstig und verbessern den Wechsel-Kurs. Je weniger also ein Staat vom Auslande an Natur- und Kunst-Produkten bedarf, und je mehr er dagegen von seinen Erzeugnissen und Fabrikaten an Auswärtige absetzen kann, desto mehr übersteigt der Aktiv-Handel den Passiv-Handel, und desto größer wird seine Handels-Unabhängigkeit, welche auf den Wechsel-Kurs den entscheidendsten und heilsamsten Einfluß äussern muß. — —

§. 173.

Es giebt im teutschen Finanzwesen nichts Verwickelteres und Seltsameres, als die ehemalige Verwaltung der Zölle und Transito-Gefälle. Diese gehören ohne Zweifel zu den ältesten Abgaben, die schon im sechsten Jahrhundert in Teutschland von Rei-

senden, und besonders von Kaufleuten erhoben wurden. — Nicht die Fürsten allein erhoben sie, auch die Städte, der Adel, und alle, die ihre Ansprüche geltend machen konnten, übten hin und wieder dieses einträgliche Recht aus. Bald war es ein Schutz-Recht, das der Herr sich dafür bezahlen ließ, daß Menschen und Waaren in Sicherheit passiren konnten; bald war es eine bloße Durchgangs-Erlaubniß und führte darnach auch den Namen (Geleits-Zoll); bald war es endlich eine vorgebliche Entschädigung für die Kosten des Straßen-, Brücken- und Schleusen-Baus (Wege-, Brücken- und Schleusen-Zoll).

Es wurde diese Abgabe in demselben Lande mehrmals bezahlt, und gewöhnlich beim Austritt aus dem Distrikte, wo der Zoll zuerst eingeführt worden war, so daß die Waaren beinahe gar nicht weiter gebracht werden konnten, ohne diese lästige und der Industrie nachtheilige Abgabe zu entrichten.

§. 174.

In den neuesten Zeiten hat man in mehreren größeren Staaten sich von der Nothwendigkeit überzeugt, die Verwickelungen des alten Systems abzuschaffen, die Zölle an die Gränzen zu bringen, und im Innern des gesammten Staats-Gebietes eine durchgängige und vollkommene Freizügigkeit herzustellen. Baiern und Preußen haben hier mit ihrem Beispiele vorangeleuchtet, und zuerst dafür Dank und Segnung von ihren Völkern geerndtet.

In der königl. baierischen Zoll- und Maut-Ordnung vom 12 Dez. 1807. heißt es §. 6.:

„Aller Handel und Wandel innerhalb der in diesem Maut-Verbande eingeschlossenen Landes-Theile Unseres Königreiches genießt nach den an der Gränze berichtigten Gebühren die Zoll- und Maut-Freiheit, und hat hieran weiter nichts zu entrichten.“

§. 175.

Der freie Transit in Teutschland ist durch Aufhebung oder Verminderung beschwerlicher Zölle schon von mehr als einer Seite erleichtert.

Die großh. hessische Zeitung enthielt folgenden großh. Beschluß vom 16 Februar 1816.:

„Da der Zoll-Verfassung in Teutschland demnächst eine allgemeine Veränderung bevor zu stehen scheint und daher vorauszusehen ist, daß der gegen das Großherzogthum Baden angelegte Retorsions-Zoll nicht mehr lange fortbestehen kann, so hat man sich höhern Orts bewogen gefunden, denselben schon jetzt im ganzen Großherzogthum Hessen aufzuheben, welches zu Jedermanns Kenntniß und zur Nachachtung des dabei angestellten Personals hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.“

§. 176.

In Nassau und Mecklenburg sind die Binnen- und Transito-Zölle abgeschafft, und dies scheint die Aufmerksamkeit andrer teutschen Regierungen eben so zu verdie-

nen als zu erregen. Soll man darin bereits eine Maaßregel erkennen, die unter die liberalen Ideen gehört, welche künftig die Basis des teutschen Bundes, Staates ausmachen werden, um den Handel und Verkehr, die Nazional-Betriebsamkeit, möglichst fesselos sich entwickeln, und die Teutschen es fühlen zu lassen, daß sie Einer großen Nation, Eines großen Staats-Interesse seyen? Die Folgen würden nicht zu berechnen seyn. Die Teutschen, von welchen Raynal sagte, daß sie allerwärts Paradiese schafften durch ihre sinnige Betriebsamkeit, (Raynal hat besonders Nordamerika im Auge), haben unter den engherzigsten Finanz-Systemen so viel geleistet; was würden sie erst bei solcher Freiheit vermögen, und die Kriegswunden heilen? Momentan möchte es einen Kassen-Ausfall machen, aber indirekt würde er bald sich zehnfach vergüten! — Der Flor des Handels und der Industrie bereichert die Völker und auch die Staats-Kassen. Die Zunahme des Nazional-Reichthums verbürgt auch die fortdauernde unmittelbare und mittelbare Vergrößerung des Staats-Einkommens, so wie der Stärke und Macht des Staates selbst. Reichthum ist Macht!

§. 177.

Es ist aber auch noch ein unmittelbarer und positiver Ersatz für den teutschen Transito-Zoll zu finden. Man kann sich durch die Einfuhr-Zölle für fremde Waaren, zumal für die Mode-

und Luxus-Artickel eine Entschädigung verschaffen, nach dem Beispiel des größten und reichsten Handels- und Industrie-Staats der Welt! — In England sind die Eingangs-Zölle hoch; die Ausgangs-Zölle niedrig; jene betragen für eine große Menge von Gegenständen 27 1/2 vom Hundert des angegebenen Werthes; 25 vom Hundert werden in der Regel bei der Ausfuhr zurückbezahlt.

Zweite Abtheilung.

Rektifikazion der ausserordentlichen Steuern.

Erster Abschnitt.

Kriegs-Steuer.

§. 178.

Kriegs-Steuern oder Kontribuzionen können zuerst von der Landes-Regierung zum Behuf der eigenen Militär-Macht und der Mobilisirung derselben, oder wegen anderer Kriegs-Bedürfnisse bestimmt werden. Kriegs-Steuern können aber auch von feindlichen Truppen verlangt, oder zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nothwendig werden.

§. 179.

Vorzüglich bei Kriegs-Steuern müssen die Privilegien aller Art aufhören, und es kann kein Beitrags-Fähiger davon frei bleiben. Alles kommt darauf an, daß die Kontribuzion nach einem gerechten Maaßstab vertheilt, und so schnell als möglich erhoben werde; indem das Gegentheil für den Staat und für die Einzelnen die traurigsten Folgen haben könnte. Es ist die erste Pflicht aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, nicht nur die Leiden des

Kriegs gemeinschaftlich zu tragen, sondern auch die Minderung derselben, oder die Entfernung größerer Unfälle stets nach Möglichkeit zu bewirken.

Anmerk. Ueber Kriegs-Lasten und Schäden. Mit Hinsicht auf den jetzigen französischen Krieg, nebst Gedanken über die Kriegs-Steuer-Umlage. Ulm, 1800.

Kriegs-Steuer-Verordnung für die baierischen und pfalzneuburgischen Lande. Vom 30 Dez. 1800., im Häberlin's Staats-Archiv. H. XXII. S. 170—178.

Herzogl. würtemberg. Kriegs-Steuer-Verordnung vom 6. Okt. 1800.; in Häberlin's Staats-Archiv. H. XXII. S. 179—193.

Staatsrechtliche Abhandlung über Reichs-Kriegs- und andere Steuern. Von Schaur. Gießen, 1801.

Das allgemeine Kriegs-Steuer-Recht. Mit besonderer Rücksicht auf die Kriegs-Steuern der Pfarrer und Geistlichen. Mannheim, 1803.

Rechtliches Bedenken von Anlage, Kontribuzionen, Kriegs-Steuern, sammt einem Responsum von der marburger juristischen Fakultät. Köln, 1807.

Staatswirthschaftliche Ideen über die Wahl der Mittel zur Deckung einer Kriegs-Steuer. Von D. Murhard; im allg. Anz. der Teutschen. 1807. Nro. 138—140.

§. 180.

Nach meinem oben aufgestellten Steuer-System kann ich mich hier ganz kurz fassen, und darf nur noch bemerken, daß jede Kriegs-Steuer in jeder Rücksicht eine Vermögens-Steuer seyn müße, und daß ohne dieses Besteuerungs-Prinzip eine gleichheitliche Vertheilung der außerordentlichen Kriegs-Lasten nicht denkbar sey. Ueberdies dürfte es — abgesehen von

der größten Ungerechtigkeit und von dem furchtbarsten Druck einiger Volks-Klassen — öfters sehr schwer, ja fast unmöglich seyn, den bestimmten Bedarf auszumitteln, ohne auf die Vermögens-Steuer zurückzukommen. — Schon bei den Römern wurden die Kosten der Kriegs-Dienste und Steuern den verschiedenen Klassen nach Proporzion ihres Vermögens auferlegt, so daß die Aermern weniger trugen, und die letzte, die ärmste Klasse mit allen diesen Lasten verschont wurde!

Anmerk. Historischer Versuch über die römischen Finanzen. Von D. H. Hegewisch. Altona, 1804. S. 28.

§. 181.

Wodurch haben in den verhängnißvollen Zeiten Oesterreich, Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Frankfurt, Sachsen und Preußen — wodurch — frage ich — haben diese und andere teutsche Staaten von jeder Größe die außerordentlichen und großen Staats-Bedürfniß-Mittel erhalten, als durch allgemeine und umfassende Vermögens- und Einkommens-Steuern?

In der öffentlichen Bekanntmachung der Resultate der Finanz-Verwaltung von 1814 im Herzogthum Nassau (ddo. Wießbaden, 1. Februar 1815.) kommen unter andern folgende merkwürdige und ganz hieher gehörige Stellen vor:

„Bald erschien indessen die Nothwendigkeit, eben sowohl die verzögerten Zahlungen zu leisten, wie auch die für Anleihen ausgestellten Kassen-Scheine wieder einzulösen.“

„Die laufenden Jahres-Einkünfte von 1814 erbrachten hierzu nicht ausgiebige Mittel. — Bei Einhebung der ausgeschriebenen zum gewöhnlichen Bedarf erforderlichen fünf Simpeln direkter Steuern, mußten starke Summen erlassen werden, weil in einigen Aemtern ganze Gemeinden und allenthalben viele einzelne Steuerpflichtige zahlungsunfähig geworden waren. — Die indirekten Steuern, namentlich: Salz-Monopol-Gewinn, Stempel-Verbrauch, Taxen- und Sporteln-Ertrag waren durch die Zeitumstände sehr vermindert, eben so die ohnehin unbedeutende Einnahme von Akzis und Zöllen; die Tabaks-Regie war ganz aufgehoben und die beträchtliche Abgabe der Militär-Dispensazions-Taxen niedergeschlagen. Dazu kam noch überdies das Unglück einer gänzlichen Mißerndte vom Weinstock, einer mindestens halben von Obst und Getreide."

„Eine ausserordentliche Erhebung, dergleichen bis dahin zu den im Herzogthum Nassau bekannten Maaßregeln nicht gehört hatte, war hiernach unvermeidlich geworden: die Regierung konnte wählen."

Gezwungenes Anlehen, weitere Ausschläge direkter Steuer-Simplen, Vermögens-Steuer, kamen in Erwägung. Ihro Durchlauchten der Herzog und der Fürst genehmigten den Ausschlag einer Vermögens-Steuer von einem Prozent unter diejenigen Unterthanen und Insassen des Landes, welche über 1500 fl. schuldenfreies Vermögen besitzen, und einen dieser Summe entsprechenden freiwilligen Beitrag zu den Ausrüstungs-Kosten der aufgestellten Infanterie-Brigade noch nicht geleistet hatten. Diese Anordnung erschien:

1) als die gerechteste, weil durch eine jede anderweite Verfügung diejenigen, welche vorhin schon frei-

willig zu diesem Staats-Bedürfniß beigetragen hatten, eben dazu nochmals, also doppelt, würden beigezogen worden seyn;

2) als leicht und in kurzer Zeit ausführbar, weil nur der einigermaßen noch wohlhabende Theil der Unterthanen und nach einem leidlichen Maaßstab angezogen wurde."

„Um übrigens den von dieser nothwendigen Erhebung immerhin unzertrennlichen Druck Einzelner noch mehr zu erleichtern, wurde ein Maximum des Beitrags von 500 fl. bestimmt, auch die Ausmittelung der Ansätze für die einzelnen Beitragspflichtigen dem Urtheil der sachkundigen Orts-Vorstände, mit Vorbehalt des Widerspruchs der Interessenten überlassen, wodurch ein gütliches Uebereinkommen zwischen ihnen nothwendig wurde, welches eine gewisse Gleichstellung der Kontribuenten, in einer und der nämlichen Gemeinde wenigstens, zur Folge haben mußte."

Zweiter Abschnitt.

Staats-Schulden, Tilgungs-Steuer.

§. 182.

Wenn schon Hobbes behauptete: „Reichthum ist Macht;" wenn Rousseau das richtige Gleichniß aufstellte: „die Finanzen sind das Blut und eine gute Staatswirthschaft vertritt die Stelle des Herzens, aus dem das Blut zurückströmt, aus dem der Körper Kraft und Nahrung erhält;" wenn Necker das Lebens-Prinzip eines jeden Staats in seinem Finanzwe-

sen fand; wenn endlich van Coeverden einen Staat, dessen Finanzen in guter Ordnung sind, dessen Kredit feststeht, dessen Gewerbe blühen und dessen Reichthum immer zunimmt, mit einem menschlichen Körper von ganzer Mannskraft vergleicht: so ist nichts als Wahrheit gesagt, aus welcher die höchste Wichtigkeit des Finanzwesens für jeden Staat sonnenklar erhellet, dem genau genommen alles an dem Blühen und Gedeihen seiner Finanzen gelegen seyn muß. —

Anmerk. Ansichten über den wechselseitigen Einfluß und Umwälzung des Staates und des Staats-Kredits, unter Vergleichung gleichzeitiger ähnlicher Ereigniße in Teutschland und Frankreich, dann über einige allgemeine Mittel, den so tief gesunkenen Staats-Kredit wieder zu heben. Von F. L. von Hornthal. Bamberg, 1816.

§. 183.

Der Staats-Kredit besteht darin, daß der Staat die Wahrscheinlichkeit derjenigen, die ihm Geld leihen, für sich hat, daß er das geborgte Geld wieder zurückbezahlen kann, und bezahlen wird. Dieser Kredit ist um so viel größer, als die Wahrscheinlichkeit von Seiten derjenigen, die dem Staate Geld liehen, an Ueberzeugung gränzt, oder je mehr Gründe sie für die Gewißheit der Wiederbezahlung des geliehenen Kapitals und der Zinsen haben; und um so schwächer, je näher diese Wahrscheinlichkeit bei ihnen an Ungewißheit gränzt, oder je mehr Gründe sie haben, die an der Wiederbezahlung des Geliehenen zweifeln lassen. Weil nun diese Wahrscheinlichkeit bei den Leihern natürlich um desto größer ist, je weniger Schulden der Staat hat, und je größer der Nazional-Reichthum ist;

so ist auch der Kredit eines Staats um desto größer, je weniger Schulden der Staat hat, je größer der Nazional-Reichthum ist, und er ist um desto schwächer, je größer die Schulden-Last ist, die den Staat drückt, und je geringer der Nazional-Reichthum ist. Wenn also die Staats-Gewalt auf ausserordentliche Zufälle immer sicher seyn will, daß sie die Mittel verschaffen kann, die solche Zufälle erfordern; so muß sie suchen, den Staats-Kredit immer zu vergrößern, und dieses kann sie nur dadurch, daß sie den Staat von Schulden frei erhält, oder wenn Zufälle es nothwendig gemacht haben, den Staat mit einer Schulden-Last zu beladen, sie ihn von dieser Last nach und nach befreit.

Anmerk. Organism des Individual, Nazional- und Staats-Kredits. Von Dr. Th. Wazanini. Erlangen, 1808.

§. 184.

Es wird behauptet, daß der Staat, wie sich arithmetisch beweisen läßt, mit dem Verluste seines Kredits, auch alle Hülfsquellen vortheilhafter Finanz-Operazionen verliere; wozu noch kommt, daß dieser Verlust des Staats-Kredits sich, einer alten Erfahrung nach, je mehr und mehr auf das Privat-Eigenthum aller Einwohner mit erstreckt, so — daß der vorhin bestandene Werth desselben, besonders der Grundstücke, dadurch tief herabsinkt.

§. 185.

Jede wohlberechnete Finanz-Reform muß daher mit der Emporhebung des mehr oder minder gesunkenen Staats-Kredits beginnen und denselben allmählich mit

dem solidesten Privat-Kredit in das Gleichgewicht zu bringen suchen. — Eine Verbürgung von den Ständen des Landes für die Staats-Schuld thut große Wirkung, wie das Beispiel von England und die Geschichte der teutschen Länder, die mit einer ständischen Verfassung versehen sind, beweiset.

§. 186.

England hat die bedeutendsten Staats-Schulden; aber sein Kredit und Kurs leidet dadurch nicht, weil man ein solches Finanz-System und ein solches wechselseitiges Zutrauen dort hat, daß man das Repräsentazions-Zeichen des Geldes eben so hoch, als wirkliches Geld achtet. —

England hat durch treue Erfüllung der gegen seine Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten, ungeachtet eines zwanzigjährigen Krieges, in den letzten zehen Jahren, jährlich eine Anleihe von ungefähr 26 Millionen Pfund Sterling gegen sehr mäßige Zinsen gemacht. Will man aber mit diesem reichen Handels-Staate sich nicht vergleichen lassen, so stellt Amerika, nach Beendigung seines letzten Freiheits-Kriegs, noch ein kräftigeres Beispiel dar, wo es in seinen Finanzen ganz erschöpft, das ganze Land noch überdies verwüstet, und 70 Millionen Dollars, d. h., über 141 Millionen Gulden im 20 Gulden-Fuß, schuldig war. Die Bevölkerung betrug etwa drei Millionen Menschen, und das Land war mit einem schlechten Papier-Geld überschwemmt. Die Ländereien fanden keine Käufer. Die Staats-Obligazionen standen auf 10 o/o, die Regierung schien sich kaum helfen zu können. Jedoch eingedenk ihrer Pflicht, und in Betrachtung der uner-

meßlichen Vortheile, welche die treue Erfüllung der eingegangen Verbindlichkeiten ihr bringen müßte, fieng sie an ihre Schulden zu bezahlen, und vor Ablauf Eines Jahres standen ihre Staats-Papiere al pari. — Dadurch gewann der Staat nun die ganze Summe von 141 Millionen Gulden für sein inneres Kapital, welches vielleicht eine der vorzüglichsten Triebfedern zu seiner schnellen Emporraffung gewesen ist. —

Die englische Regierungs-Verfassung, nach der sich die amerikanische gebildet hat, ist der Gegenstand der Lobsprüche aller philosophischen Staatsmänner, und verdient auch in der That es zu seyn. Als bereits alle Staaten des Kontinents direkte oder indirekte gezwungen, mehr oder weniger den Einfluß des Weltverderbers empfanden, stand England allein groß und mächtig da, und verschaffte andern Staaten die Hülfsmittel, um mit vereinten Kräften die Welt-Herrschaft zu untergraben und die allgemeine Freiheit und Unabhängigkeit der kultivirten Welt zu retten. — Das Werk lobt den Meister!

§. 187.

Die meisten Regierungen in Europa werden nun im Frieden ihr Augenmerk auf nachstehende höchstwichtige und in ihren Folgen unzuberechnende Finanz-Verbesserungen richten:

1) Emporbringung des Staats-Kredits.
2) Entfernung des Uebelstandes des Kurses.
3) Verminderung und Erhebung des Staats-Papier-Geldes auf Pari mit dem baaren Gelde.
4) Verminderung und Tilgung der auswärtigen und einheimischen Staats-Schulden.

5) Begünstigung der Handels-Bilanz durch Freiheit des Handels und Verminderung gewisser dem Handel nachtheiligen Einschränkungen, Untersuchungen, Abgaben u. s. w.

6) Wiedereinführung des Silber-Geldes als alleinigen Landes- und Kassen-Geldes.

Treffend hat der schon lange rühmlichst bekannte Herr königl. dänische Etats-Rath Reitemeier bemerkt:

„Kein Gegenstand kann mit dem eintretenden Friedens-Stande für die Regierungen wichtiger werden, als ein Schulden-Tilgungs-Plan, der die Staats-Gläubiger gegen das Unglück des versteckten oder offenen Bankerotts schützt, und die Steuerpflichtigen nicht zu indirekten Frohn-Knechten der Reichen macht, der zwischen Bankerott und Rechts-Strenge den billigen und glimpflichen Mittelweg trifft, der aber auch dem Publikum bald wieder einen Landes-Schatz an Real-Gelde und dem Staate einen Nothpfennig an demselben zuwendet, der also zu der Abschaffung des Papier-Geldes, bis auf einen für den künftigen Gebrauch zur Zeit der Noth aufzusparenden Stamm, den kürzesten Weg bahnte"

Anmerk. Neues System des Papier-Geldes und des Geldwesens beim Gebrauche des Papier-Geldes, in zwei Abhandlungen vorgestellt. Kiel, 1814. S. 105.

§. 188.

So mancher Staat befindet sich noch im Besitze von großen Domänen und namentlich von beträchtlichen Staats-Waldungen, deren Renten oft sehr geringe und unverhältnißmäßig sind. — —

Der Staat bestimme also diese Güter — nach vielen älteren, neueren und neuesten Beispielen — zur Tilgung der öffentlichen Schulden, überlasse einen Theil derselben seinen Gläubigern, und verkaufe einen andern an die Meistbietenden, In- und Ausländer, Christen und Juden; dabei sind die Staats-Papiere nach ihrem vollen Nominal-Werthe anzunehmen.

In Oesterreich und Preussen wurden in den neuesten Zeiten Domänen und geistliche Güter zu sehr hohen Preisen verkauft, und für manche einzelne Domäne dritthalb hundert tausend Gulden oder Thaler und auch noch mehr bezahlt. —

In der Zession oder Veräußerung der Domänen fände ein Staat eine mächtige Resource zur Wiederherstellung seiner Finanzen, könnte vielleicht mancher auf Einmal seine Sulden wenigstens um die Hälfte vermindern, die Nazion von einer drückenden Last der jährlichen Zinsen befreien, und es auch dahin bringen, daß seine Obligazionen und Papiere von ihrem Nominal-Werthe nichts verlören! Welch nützliche, eine ehrenvolle Staats-Finanz-Operazion, deren Folgen für den öffentlichen Kredit, für die Zirkulazion und für den gesammten Staats-Haushalt kaum zu berechnen seyn dürften!!

In dem kön. preußischen Edikt vom 7. Sept. 1811. S. 12 heißt es wörtlich: „Wir hoffen durch den Verkauf der Domänen, der eingezogenen geistlichen Güter, und durch andere zweckmäßige Operazionen, Unsere Verpflichtungen gegen Frankreich und gegen die Staats-Gläubiger zu erfüllen ꝛc.“

§. 189.

Es kann keinem Bedenken unterworfen seyn, daß die Zession der Domänen doppelt nothwendig wird, wenn der Staat hauptsächlich an auswärtige Gläubiger verschuldet seyn sollte. Daher hat der unvergeßliche Staats-Minister von Struensee die Behauptung aufgestellt: „das erste Augenmerk einer Regierung, deren Staat auswärtige Schulden hat, muß darauf gerichtet werden, sich derselben zu entledigen, und dadurch die Zinsen zu ersparen, die sonst aus dem Lande gehen."

Schon die Zinsen für auswärtige Schulden gehen als Theil des Nazional-Einkommens ausserhalb Landes verloren, werden der inländischen Zirkulazion entzogen und können für den Staat niemals weitere Früchte tragen; je länger aber die verzinsliche Schuld, die von dem Schuldner — was bei Staats-Anleihen in Betreff des Staats immer der Fall ist — nicht wieder als Kapital genutzt werden kann, unbezahlt bleibt, desto höher steigt auch, kraft jener Verzinsung der unfruchtbare Aufwand, welchen sie verursacht. Sollten am Ende gar die Kapitalien selbst wieder abgetragen werden, so würde der empfindlichste Mangel an baaren Zahlungsmitteln im Inlande die nächste Folge dieser Rückzahlung seyn.

Anmerk. Mein Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz. Th. I. §. 733. Th. II. §. 909—927.

§. 190.

Eine Hauptsache bei der Veräußerung der Domänen, wenn sie auf den Staats-Kredit und Kurs

die günstigste und entscheidendste Wirkung äußern soll, besteht aber darin, daß dabei das Staats-Papier-Geld als Zahlungsmittel angenommen wird und zwar nach der ausdrücklichen allgemein bekannt zu machenden Bedingung: daß alle Zahlungen für gekaufte Domänen nur einzig und allein und ausschließlich in der von der Regierung sankzionirten Kredit-Münze geschehen können. So haben die preußischen Tresor-Scheine im Anfang des Jahrs 1816. Ein Prozent Agio erhalten, nachdem eine Verordnung erschienen war, daß bei Entrichtung der Steuern eine bestimmte Summe in Tresor-Scheinen bezahlt werden müsse! — —

§. 191.

Auf diese Art könnten NB. Obligazionen und Staats-Papiere schnell wieder ein beträchtlicher Reichthum werden, die sonst vielleicht 50 Prozent oder noch mehr verloren, oder wohl gar, wie selbst die Hamburger Kammer-Briefe noch im Jahr 1813., kaum einen nominellen Werth hatten. Um den Finanzen, dem Kredit und Kurs eines Staates die glücklichste Wendung zu geben, und zwar in kurzer Zeit, so sollen die Staats-Papiere oder Staats-Schuld-Obligazionen gegen Scheine verwechselt werden, welche transportabel sind, und also vollkommen den englischen Stocks gleichen. — Hierdurch müßten der Staats-Kredit und die Zirkulazion im Handel ausserordentlich gewinnen!! Ich weiß, daß ich hier manchem teutschen erfahrnen Privat-Geschäftsmann, und selbst manchem teutschen einsichtsvol-

len hohen Staatsmann aus der Seele geschrieben habe. — —

Die Geschichte beweiset unwidersprechlich, daß die Finanz-Kunst, wenn sie auf Weisheit, Konsequenz und Energie gestützt wird, gleichsam Wunder thun könne! — O Sully!

§. 192.

Auch die schon unter August eingeführte und unter Trajan modifizirte Erbschafts-Steuer ist heut zu Tage in mehreren größeren und kleineren Staaten, namentlich in Oesterreich und Koburg nachgeahmt worden, und verdient zur Staats-Schulden-Tilgung allgemeine Anwendung. Es sollen z. B. zwei Prozent von den Kollateral-Erbschaften entrichtet werden und zwar von dem reinen Vermögen.

In den Grundzügen des Finanz-Wesens im römischen Staate von R. Bosse, Bd. II. S. 13. findet sich über die Erbschafts-Steuer folgendes beifällige Urtheil:

„Die Abgabe war vortrefflich, weil sie die traf, welche ein Vermögen erhielten, auf welches sie nicht rechnen konnten, dessen Größe vor dem Augenblick der Erwerbung nicht bestimmt werden konnte, und von dem man sich gern eine Verkürzung, welche noch dazu so mäßig war, gefallen lassen konnte, weil man nach diesem Abzuge in den Stand gesetzt ward, das übrige vollständig zu erhalten, da der Staat Vortheil davon hatte, die Forderung der Erbschaft geltend zu machen; und weil man diese Abgabe gerade dann entrichtete, wann das Vermögen dazu vorhanden war.“

§. 193.

Wenn indeß die bisher vorgeschlagenen Mittel zur Staats-Schulden-Tilgung nicht hinreichen sollten, und die allgemeine Vermögens-Steuer noch nicht eingeführt wäre, so würde eine solche außerordentliche Besteuerung die gerechteste und zweckmäßigste seyn; auch nöthigen Falls dazu dienen, die dringendsten und mit den größten Zinsen belasteten Staats-Schulden zu tilgen. Die Gründe für diese Behauptung sind bei der Vermögens-Steuer hinreichend dargestellt worden.

Anmerk. Praktische Anleitung, wie die Kriegs-Schäden zu peräquiren, die Schulden zu tilgen und die dadurch erschöpften teutschen Reichs-Länder wieder in Aufnahme zu bringen sind. Von Friedrich Heinrich Hazzfeld, Giesen, 1798.

Ideen eines Geschäftsmannes über Staats-Bedürfnisse und Geld-Mangel. Von dem kön. sächs. Konsul in Danzig, Jakob Kabrun. Weimar, 1809.

Wie können Staats-Schulden in bestimmten Fristen regelmäßig abbezahlt, die Zinsen pünktlich entrichtet, der Staats-Kredit dabei so erhalten und vermehrt werden, daß die Staats-Papiere nicht nur stets in ihrem vollen Werth bleiben, sondern fortdauernd an Vertrauen gewinnen und an Werth steigen müßten, und der Staat dabei doch vor der gewöhnlichen Art der Abbezahlung Vortheile genießt? Frankfurt, 1810.

Ueber das öffentliche Schuldenwesen. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung. Leipzig, 1810.

Das einzige Mittel, wodurch einem im Krieg verarmten Lande wieder aufgeholfen, der Wohlstand aller Staaten gegründet und befördert, dem jetzt so fühlbaren und drükkenden Geld-Mangel sogleich abgeholfen, die Geld- und Kapital-Masse vermehrt werden, und Jeder die auf seine Grundstücke benöthigten Darlehen zu 4 Prozent Zinsen sogleich erlangen, die darauf geborgten Kapitale aber in ein-

zelnen Thalern wieder abzahlen könnte; wodurch Ritter-Güther, welche bei dem jetzigen Zins-Fuß zu 5 Prozent nur 80,000 Thlr. gelten, sogleich einen Werth von 120,000 Thlr. erlangen würden, alle Glieder des Staats ihren Wohlstand verbessern könnten, und allen durch den Krieg arm gewordenen Land-Eignern, Handwerkern, Fabrikanten und Künstlern wieder aufgeholfen werden würde. Dresden, 1810.

Ueber Vermögens-Steuer. Worte des Friedens in einem Gespräche zwischen einem reichen Kaufmanne und einem unbemittelten Gelehrten. Frankfurt, 1816.

Willemer an Herrn Schöff von Fichard. Frankfurt, 1816.

Willemer an Herrn Dr. Joh. Martin Starck. Frankfurt, 1816.

§. 194.

Es versteht sich von selbst, daß alle ausserordentliche Steuern, und folglich auch die Staats-Schulden-Tilgungs-Steuern — die auch in einer mäßigen Erhöhung der sämmtlichen direkten oder indirekten Jahres-Steuern bestehen können — nur so lange dauern, als die ausserordentlichen Staats-Bedürfnisse, und mithin auch die Staats-Schulden bestehen. — Indeß muß mit der jetzigen Generazion auf jeden Fall schonend verfahren werden, und es ist besser, wenn auch unsere Nachkommen an ausserordentlichen Staats-Lasten tragen helfen, als wenn die Väter unter dem Drucke der Abgaben entkräftet werden und erliegen. — Dann ist eine feste Etats-Einrichtung und wirthschaftliche Verwaltung des Staats-Einkommens erforderlich, so daß stets strenge nach dem Etat verfahren und jede Plus-Ausgabe sorgfältigst vermieden werde. Eine weise Einschränkung des

Staats-Bedarfs, und eine wohlgeordnete und stets gleichbleibende Sparsamkeit in Ansehung des ganzen Zivil- und Militär-Etats ist eine Haupt-Finanz-Verbesserung.

Schluß.

§. 195.

Der Teutsche, dem das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, muß mit Zufriedenheit auf die gegenwärtige Lage der öffentlichen Angelegenheiten sehen, die eine glückliche Zukunft verheißen. Noch sind freilich die tiefen Wunden nicht alle geheilt, die den Völkern eine verhängnißvolle Zeit und schwere Kriege geschlagen haben; aber der Geist, welcher die ersten teutschen Fürsten beseelt, die Stimmung des Volks, das sich im Kampfe um seine Selbstständigkeit muthig benahm, mit edler Hingebung große Opfer brachte, und nun im Frieden mit Bescheidenheit, aber bestimmten Willen eine Ordnung der Dinge erwartet, die ihm eine gesetzmäßige Freiheit unter seinen geliebten Fürsten sichert, berechtigen zu großen Hoffnungen. Allenthalben kündigen die Regierungen den Entschluß an, ihre eigne Macht und das Glück des Volks durch ständische Verfassungen zu begründen. Die Ueberzeugung hat Eingang gefunden, daß die umgestaltete Zeit sich mit den hergebrachten alten Formen nicht mehr abfinden läßt; daß die Kraft des Fürsten in der des Volkes liegt, und eine vernünftige Freiheit nicht das Wohlseyn und die Dauer der Staaten bedroht, sondern befestigt. Auf der andern Seite ist

es nicht zu verkennen, wie der Bürger mit Achtung gegen seine Regenten, mit stiller Ergebung in die Noth der Zeit und voll Vertrauen einer Erleichterung seines Schicksals entgegensieht. Selbst in den Jahren, wo es in Teutschland am Wildesten durcheinander ging, kam es zu keinem öffentlichen unruhigen Auftritt, zu keiner Aeußerung der Eigenmacht und zügelloser Willkühr. Die Versammlung der Stände in Würtemberg und in Kurhessen bildet einen schönen Abschnitt in der neuesten Geschichte unsers Vaterlands, eben so ehrenvoll für das Volk und seine Stellvertreter als am Ende rühmlich für die Fürsten; denn wer erkennt nicht in den von ihnen vorgelegten Verfassungs-Entwürfen jene Grundsätze von politischer und bürgerlicher Freiheit, welche die Zeit als ihren schönsten Besitz, als ihren ersten Vorzug ansieht? Die landständische Verfassung ist das wahre Palladium der alt-teutschen Freiheit und ihre Wiederherstellung die sicherste Grundlage des neubelebten Nazional-Geistes. —

Es ist ein hehrer Gedanke, nichts thun und nichts leiden dürfen, als was man sich entweder durch eigene Wahl bestimmt, oder durch unvermeidliche Umstände gedrungen, zuerkennt: ein Gedanke, welcher eine der schönen Ideen des moralischen Reichs der Zwecke ausdrückt; dieser Gedanke ist in der englischen Konstituzion verwirklichet.

Dr. Jenisch hat (Geist und Karakter des achtzehnten Jahrhunderts, politisch, moralisch, ästhetisch und wissenschaftlich betrachtet. Berlin, 1800. Th. I. S. 51 — 52) treffend bemerkt:

„Das wahre, allgemein heilsame Völker-Glück und die Rechte der Menschheit allein sicherstellende und ver-

bürgende Gleichgewichts-System wird nur dasjenige seyn, wodurch jedem Eingriff der Macht in das Recht vorgebeugt, der Gewaltigere selbst von dem Gedanken an Ansprüche, die ihm blos das Bewußtseyn der Ueberlegenheit einflößen könnte, zurückgeschreckt, und dem Schwächern der Besitz und Genuß seiner Menschen- und Bürger-Rechte ungekränkt erhalten wird; wodurch endlich, was alles befaßt, die Staaten nicht, wie durch das bisherige System, blos in klugberechnete Macht, sondern in allgemeingeltende Rechts-Verhältnisse gesetzt und zu einem großen, nach moralischen Grundsätzen zusammengeordneten Gemeinwesen erhoben werden. In der Hand dieses Gemeinwesens würde, wie in der Hand eines jeden moralischen Wesens, die Macht nur das Mittel der Selbstbeglückung und der Vertheidigung des Rechts gegen Misbrauch der Macht seyn, und jenes würde daher auch, wie dieses, in allen seinen größern und kleinern Verhältnissen, nur nach dem Recht, nicht nach der Macht, entscheiden. Ewige Verbannung des Krieges aus der Mitte der Völker, doch mit Ausnahme gegen jedes, welches die eingegangenen heiligen Rechts-Verhältnisse antastete, würde unerläßliche Bedingung und zugleich erwünschteste Folge dieses ächten Gleichgewichts-Systems seyn; denn so wie ein Staat nur alsdann Staat ist, wenn in demselben nicht Gewalt, sondern das Gesetz herrscht; so würde auch ein solches politisch-moralisches Gemeinwesen nur alsdann möglich seyn, wenn Krieg, oder, welches einerlei ist, bloße Gewalts-Mittel für immer aufgehoben würden. Schönes, schön-

stes aller Ideale des menschenliebenden Weisen!"

An vielen Orten findet man den Saamen des Guten ausgestreut und die junge Saat fröhlich gedeihen; hier ist ein dankbarer Boden bereit, ihn aufzunehmen, dort wird ein wildes Land, das bis jetzt brach gelegen ist, durch beharrlichen Fleiß urbar gemacht, und verspricht mit der Zeit schöne Ernten.

Eine Nazion bilden die Teutschen; und sie sollen sich lieben und ehren als Kinder Eines Hauses, sich nicht selbst herabwürdigen durch sklavisches Nachäffen fremder Thorheiten, nicht sich selbst opfern fremdem Vortheil, nicht ungerecht gegen eignes Verdienst ausländisches Rausch-Gold einheimischen Barren vorziehen! —

Seyen wir nur gegen uns selbst gerecht, wenn wir wollen, daß Andere Gerechtigkeit an uns üben! Mit Recht mag darum auch manche Regierung gezögert haben, bei der beweglichen Reizbarkeit eines Theils des Volks und bei seiner kränklichen Ueberspannung eine neue Ordnung der Dinge vorzubereiten. Weise Verfügungen, wohlthätige Instituzionen sind die milde Frucht der ruhigen Ueberlegung und der nüchternen Besonnenheit. In dem stillen Haine empfing Numa die Gesetze, welche Roms Größe bildeten, weil sie ihm Sitten und Religion gaben. Mit Vertrauen dürfen wir also den Resultaten entgegen sehen, die der meisten teutschen Fürsten Geist und Karakter und der Geist und Karakter der Völker uns verkünden.

Diese Resultate werden eine Frucht des Friedens und der neuen Gestaltung Teutschlands seyn, Glück

und Segen verbreiten, und den Teutschen ein Vaterland im höhern Sinne geben, als Griechen und Römer es hatten. Durch eine vollkommene Gesetzgebung werden die Pflichten und Rechte des Staats-Bürgers gehörig abgewogen, seine Kraft dem allgemeinen Ganzen unterworfen, und derselbe zu einem theilnehmenden und thätigen Mitgliede der Staats-Gesellschaft gemacht. Welche frohe Aussichten hat also Teutschland in diesem merkwürdigsten Zeitpunkte! Mit welchem hohen und freudigen Gefühle muß jeder denkende und wohlwollende Teutsche erfüllt werden! Es werden Wohlthaten für Teutschland vorbereitet, deren Folgen sich auf die späteste Nachwelt erstrecken und überall den blühendsten Wohlstand erzeugen sollen.

So werden also in Zukunft in Teutschland Künste und Wissenschaften blühen, Kultur und Industrie unaufhörlich fortschreiten, Weisheit und Volks-Glück gedeihen, und innere Macht und Stärke wachsen zur Festigkeit einer unerschütterlichen Eiche, die jedem Sturme trotzt. So wird die Sonne des Friedens uns und unseren Nachkommen segensvoll leuchten, eine wohlthätige Wärme, Leben und Regsamkeit in alle Theile von Teutschland verbreiten. — So werden alle teutsche Individuen und Völker in die Wette eifern, durch gegenseitige brüderliche Unterstützung und durch wechselseitige Vervollkommnung das Reich der Wahrheit, Gerechtigkeit, Nützlichkeit und Schönheit auf feste Grundpfeiler zu stützen.

Kultur der Völker und Länder — Beförderung der Aufklärung und Industrie, Vermehrung der Bevölkerung und Ver-

größerung des Nazional-Wohlstandes und folglich auch des Staats-Reichthums sind die Grundpfeiler der Macht und Stärke der Staaten — die schönen Pflanzen, welche unter den Händen einer weisen und energischen Regierung zu großen Bäumen empor wachsen. — —

Kultur und Industrie geben den Staaten moralische Kraft, bereichern Individuen, Nazionen und Regierungen, welche durch Geist, durch Thätigkeit und Reichthum sich zur Selbstständigkeit erheben und zur Macht emporsteigen.

Nicht Gewalt gründet und erhält die Staaten, sondern Weisheit — nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder. Barbaren können ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nicht behaupten. Die Geschichte — von den alten Persern bis auf unsere Zeiten beweiset durch unwidersprechliche Thatsachen, daß das Heil der Staaten nicht so sehr von der physischen als von der moralischen Kraft abhänge, und daß die letztere entscheide und die erstere besiege.

Alle Gesetze und Anstalten im Staate müssen harmonisch wirken und unmittelbar sowohl als mittelbar Sicherheit von innen und aussen bezwecken und befördern.

Der Staat, nach der Idee dargestellt, soll allen Bedingungen eines Kunstwerks Genüge leisten, soll Kunstwerk seyn. — Einheit muß das Ganze umschließen, in ihm unendliche Mannichfaltigkeit sich entwickeln, und diese in die reinste Harmonie stimmen. Die Befehlenden und Gehorchenden

sind in dem einzigen Zentrum, in der Synthesis des sich selbst gegebenen Gesetzes vereiniget. Jeder Staats-Bürger setzt den andern voraus, jeder ist nothwendig. Das Interesse Aller ist das Interesse des Einzelnen und umgekehrt. — — Ueberall ist der Anfang, überall das Ende, wie in der Kreislinie. Eine Hand greift in die andere — vires unitae agunt! — — Wie in einem organischen Körper strömen aus dem Herzen Lebens-Lust und Beglückung, ewige Produkzions-Kraft, nach allen Theilen, mit gleich starken und gleich öftern Pulsschlägen, und kehren von Neuem, mit eingesogener neuer Kraft zur unversieglichen Quelle zurück.

Teutschland wird daher fortan das Glück genießen, daß Talente und Verdienste in allen Ständen unpartheiisch gewürdigt und angemessen belohnt, Künste und Wissenschaften überall in der That begünstiget und aufgemuntert, reif durchdachte und wohlberechnete Vorschläge gehört, beherziget und befolgt, gemeinnützige Erfindungen und Entdeckungen befördert und ausgezeichnet, und allseitige und gründliche Prüfung aller Gegenstände der innern Staats-Verwaltung — aller Gesetze und Anstalten veranlaßt und berücksichtiget werden!! Männer von bewährten Talenten und Kenntnissen, von Geist und Kraft, von Beharrlichkeit und rastloser Thätigkeit werden den Wirkungskreis finden, zu dem sie ihr Ruf und ihre Geschicklichkeit berechtigen, und auf jeder Stufe des Staats-Dienstes wird der stehen, der dahin gehört. Denn bloß das Verdienst muß ein ausschließliches Recht auf die Stellen im Staate und selbst auf hohe Stufen des Staats-Dienstes haben — ohne Rücksicht auf Konnexionen und Protek-

zionen, welche das Grab der Talente, der theoretischen und praktischen Vervollkommnung und der Verdienste sind — nach den unläugbaren Erfahrungen aller Zeiten. Dann werden Justiz, Polizei, Staats-Oekonomie und Finanz auf die beste Art verwaltet und die Gesetze der Justiz, der Polizei, der Staats- und Nazional-Oekonomie und der Finanz die vollkommensten werden. Dann wird ein allgemeiner Wetteifer herrschen, und Jeder auf dem Posten stehen, dem er Ehre machen und den er mit Nutzen bekleiden kann.

In einen für ganz Teutschland wichtigeren, freudigeren und zweckmäßigeren Zeit-Punkt, als der gegenwärtige ist, hätte daher die Erscheinung meines schon so lange vorbereiteten Steuer-Handbuchs kaum fallen können, und ich schätze mich in der That sehr glücklich, diese Periode erlebt und für dieselbe mein Steuer-System aufbewahrt zu haben.

Wenn Teutschland glücklich seyn und wieder gedeihen soll, so müssen nothwendig auch im Abgaben-System übereinstimmende Grundsätze aufgestellt, und soll auch hierin die Einheit der Nazion ausgesprochen werden.

Das Steuerwesen gehört unstreitig unter die wichtigsten Staats- und Nazional-Angelegenheiten, und ein allgemeingültiges Steuer-System ist für Teutschland, so wie für manche andere europäische Staaten, eine hochwichtige Angelegenheit und ein großes Zeit-Bedürfniß!! — — Durch die Herstellung eines in jeder Rücksicht gerechten und vollständig guten Steuer-Sy-

stems gewinnen einzelne Gewerbe, Stände und Personen, die Nazion, und selbst die Regierung durch Gewißheit der Staats-Einkünfte sowohl in Ansehung der Größe als auch in Ansehung der Zeit.

Die Steuer-Regulirung kann erst dann — aber auch nur dann allein! überall ihrer allgemein — für einzelne Personen, Familien und Stände, für die Nazional-Gesammtheit, für die Regierung und den Staat selbst — höchstwichtigen Bestimmung entsprechen, wenn die Oberleitung derselben nur Männern anvertraut wird, die Steuer-Männer von Profession sind, und das gesammte Steuerwesen NB. vom Grunde aus und vollständig kennen, und Einheit und ökonomische Gleichheit in das Steuer-System zu bringen und zu erhalten wissen. Non cuivis datum est adire Corinthum. Wer Ohren hat zu hören, der höre! Wer Augen hat zu sehen, der sehe!

Ich hege die Ueberzeugung, daß ich nicht ohne gehörigen Beruf und nicht ohne hinreichende praktische Ansichten dieses Werk bearbeitet habe. Uebrigens kann es meiner Wissenschaft keinen Abbruch thun, daß ich keine erhabene Finanz-Stelle bekleide oder nicht hohen Stand und Rang nachweisen kann. Die Wissenschaft setzt nichts voraus, als Talent und Anstrengung und die Gelegenheit und die Mittel zur Ausbildung. — Unpartheiische Sachverständige werden mir die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß ich im Steuerwesen aller Zeiten und Länder mehr — weit mehr bessere Erfahrungen besitze, als mancher vieljährige praktische Steuer-Mann. — —

Ich habe das Interessanteste und Gemeinnützigste in Ansehung aller Steuern mit großer Mühe und beträchtlichem Kosten-Aufwand gesammelt. — Durch fortgesetztes Studium seit der Herausgabe des ersten Theils meines Steuer-Handbuchs wurde ich mit dem Gegenstande, den ich bearbeitete, noch vertrauter. Aufgemuntert durch den Beifall unbefangener praktischer Kenner in verschiedenen Theilen Teutschlands, worunter sich nicht nur überhaupt die erfahrensten Geschäftsmänner, sondern mitunter auch erhabene teutsche Staatsmänner befinden, und längst jeden ungerechten Tadel nicht achtend, habe ich ungescheut nach meiner innigsten Ueberzeugung ausgesprochen, was ich für wahr und für richtig hielt. — —

Ich glaube daher, daß auch der zweite Theil den Beifall unbefangener und praktischer Kenner nicht verfehlen dürfte; auch werde ich jeden wohlwollenden und belehrenden Wink darüber mit Dank annehmen.

Ich bin von dem Grunsatz ausgegangen, daß, da der Schutz, den der Staat gewährt, Allen zu gute kommt, auch Alle in gleichem Verhältnisse zu seinem Bedarf beitragen müssen, daß es nur Eine unmittelbare Steuer in jedem Staate nach dem Beispiel des Großherzogthums Hessen geben soll, und daß überall die Vermögens-Steuer-Verfassung, nach rechtlichen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen, wie im gedachten Staate dem Steuer-System zum Grunde gelegt werden müsse.

Ich rechne es meinem Handbuche als Vorzug an, daß ich durchaus und immer auf vorzügliche Schonung der ärmeren Volks-Klassen und dagegen auf angemessenere Besteuerung der reichen Kontribuenten bedacht gewesen, und auf Freiheit der weltlichen nnd geistlichen Staats-Diener als solcher von ordentlichen unmittelbaren Steuern angetragen habe.

Mein Steuer-Handbuch enthält:

1) ein selbstständiges, allgemeines und zugleich durch alle einzelne Steuern konsequent durchgeführtes System von allgemeingültigen Vernunft-Grundsätzen und allgemein anwendbaren Erfahrungssätzen;
2) die Steuer-Geschichte aller Zeiten und Länder;
3) die Steuer-Literatur, sowohl die allgemeine, als auch die besondere;
4) Nachweisung der neuesten und vollkommensten Steuer-Gesetzgebung und auch Auszüge aus derselben.

In den neuesten Zeiten ist wiederholt öffentlich die Klage erhoben worden, daß man manchesmal weder die Kopf-Zahl der Einwohner, noch die Anzahl der vorhandenen Familien kannte, und doch drückende Kopf- oder Personal-Steuern ausschrieb und erhob!! Ich habe es daher für meine Pflicht gehalten, in einer besonderen, beim zweiten Theile befindlichen Tabelle ein Familien-Register zu liefern, dessen Brauchbarkeit praktisch entschieden und bewährt ist. —

Die ebenfalls bei dem zweiten Theil dieses Steuer-Handbuchs befindlichen sieben Formulare für Vermögens-Angaben

der Einzelnen, der Kommunitäten, für Gemeinde-Register, Steuer-Distrikts-Verzeichnisse, Amts-, Kreis- und General-Tabellen, dürften alles, was bisher in dieser Hinsicht sowohl von Regierungen, als auch von Schriftstellern aufgestellt worden ist, an Vollständigkeit, Gründlichkeit, richtiger Stufenfolge, genauer Zusammenstellung und systematischer Uebersicht übertreffen. —

Um nichts von dem mir bei der Steuer-Regulirung vorzüglich wichtig und allgemein brauchbar Geschienenen wegzulassen, habe ich sehr vieles im zweiten Theil mit kleiner Schrift setzen lassen, so daß dadurch viel — sehr viel an Raum erspart wurde.

Die hohe Wichtigkeit eines solchen Werkes für alle Staaten, für Land-Stände und Staats-Beamte, für Munizipal- oder Magistrats-Personen, so wie für alle gebildete Staatsbürger ist so einleuchtend, und die Nothwendigkeit davon seit mehrern Jahren in verschiedenen Theilen von Teutschland so oft gefühlt und so laut angekündigt worden, daß es ganz überflüßig wäre, hier darüber noch etwas zu sagen. — Vniquique suum!!!

Wer dieses Steuer-Handbuch nicht gelesen hat, dem dürfte im Zukunft im teutschen Steuer-Senat keine vollgültige und entscheidende Stimme gebühren. — Oder wo hat die teutsche, englische oder französische Literatur ein Werk aufzuweisen, in dem alle auf obigem Titel Nro. 2. angeführte Steuern gründlich und vollständig, nach einem haltbaren System und Prinzip, und überall nach ganz be-

stimmten, praktischen und durch die Erfahrung bewährten Gesichtspunkten dargestellt und behandelt sind? — Schon allein die Gewerbssteuer-Regulirung bricht in dieser für die Regierungen, Nazionen und Individuen hochwichtigen Angelegenheit eine ganz neue Bahn, und macht gewiß mehr Epoche, als manche Steuer-Schrift, die tauben Nüssen nicht unähnlich ist, wo man statt der Kerne nur leere Schalen findet. Die in meinem Steuer-Handbuche zur Basis dienenden Grundsätze sind NB. für alle unpartheiische Sachverständige und unbefangene Kenner sonnenklar und volkommen einleuchtend, so wie Sprache und Vortrag in demselben gemeinfaßlich und allgemein verständlich. Das ganze hier aufgestellte Steuer-System umfaßt mit einer seltenen Rücksicht alle Interessen: es erzweckt den größten Vortheil der Regierungen und zugleich den geringsten Finanz-Druck der Völker; es gründet sich auf allgemeine größtmögliche Billigkeit, zielt vorzüglich auf Schonung der Minderwohlhabenden, der Dürftigen ab, und berührt dagegen Wohlhabenheit, Reichthum und Luxus, wodurch weder das Sinken des Kauf-Werths und Kredits des Grund-Eigenthums, weder der Verfall der Gewerbe, noch die Versetzung der Unterthanen aus den Steuer-Katastern in die Gant- und Armen-Listen oder Kriminal-Tabellen veranlaßt wird. —

Dieses Werk enthält eine gegründete und durch Erfahrung bewährte Regulirung aller ordentlichen und

außerordentlichen, direkten und indirekten Steuern und Abgaben nach dem allein stichhaltigen und konsequent durchgeführten, über 2400 Jahre alten NB. wohlverstandenen Vermögens-Steuer-System, welches allein die praktische Idee der mit dem Rechts-Prinzip harmonirenden ökonomischen Gleichheit realisiren kann, und daher jeder gerechten und ökonomistischen ordentlichen und ausserordentlichen Steuer-Regulirung zum Grunde gelegt werden muß; denn es kann immer nur Eine unmittelbare Steuer seyn, sie mag nun Grund-, Kapitalien-, Gewerb-, Häuser- oder Dominikal-Steuer seyn, weil sie alle Bestandtheile des Nazional-Reichthums, alle Vermögens-Theile und Einkommens-Quellen gleichmäßig treffen muß, nur im Verhältniß zu dem Vermögen oder Einkommen der Steuerpflichtigen erhoben, und überall nur nach Kapitals-Größen bestimmt werden muß! —

Ich habe die feste Ueberzeugung, daß jede gehörig regulirte einzelne unmittelbare Steuer immer nur eine Vermögens-Steuer (z. B. die Grund-Vermögens-Steuer) seyn könne, daß bei allen Steuer-Kapitalien (d. h. bei den Verhältniß-Zahlen der Größe, womit sämmtliche Steuer-Gegenstände zum Ansatz kommen) nur darauf zu sehen sey, daß sie unter sich und mit dem Werthe der Steuer-Objekte in richtigem und gleichem Verhältniß stehen. —

Mein Bewußtseyn sagt mir, daß ich überall die Steuer-Grundsätze nur nach beßtem Wissen und Ge-

wissen aufgestellt, und immer für richtige Ansichten und bewährte praktische Gesichts-Punkte bei dem Steuer-System überhaupt sowohl, als auch bei den einzelnen Steuer-Regulativen insbesondere mit aller Anstrengung und Redlichkeit gesorgt habe. —

Dieses durchaus nach praktischen Ansichten bearbeitete Werk dürfte in Zukunft bei allen Berathschlagungen über Steuerwesen und Steuer-Regulirung nothwendig seyn, wenn man dem Zeitgeiste huldigen und nur nach Wahrheit und Recht fragen will. —

Das über 1300 starke Pränumeranten-Verzeichniß zeigt eine sehr interessante Sammlung von mehr, als tausend Beamten und Geschäftsmännern mit ihren verschiedenen Prädikaten aus verschiedenen Theilen von Teutschland — von Königsberg in Preußen, Kolberg bis Pommern und Berlin, dann bis Görlitz, Dresden, Weimar, Gotha, Eisenach, Koburg, Würzburg, Aschaffenburg, Frankfurt, Darmstadt, Karlsruhe, Freyburg, Kölln, Lindau, Kempten, Augsburg, München, Salzburg, Linz im Oesterreichischen, Spitzenbach in Steyermark, Walzenkirchen, Burghausen, Passau, Regensburg, Amberg, Nürnberg, Baireuth, Bamberg, Ansbach, Stuttgart, Ulm u. s. w. Es ist interessant, hier die verschiedensten Namen und Stellen einer Seits, und die gleichzeitige Vereinigung so weit von einander entfernter Männer zu einem gleichen Zwecke, anderer Seits zu erblicken. Bei manchem einzelnen Buchstaben, z. B. bei B., M. und S. ist die Anzahl der Namen ausserordentlich groß. —

Uebrigens haben selbst die besten Steuern mit allen nothwendigen Uebeln (unter die ein teutscher Schriftsteller schon vor mehr als zwanzig Jahren — auch die Weiber zählte) das gemein, daß sie nie allgemeinen Beifall finden; so wie sich bei genauer Prüfung der verschiedenen Steuer-Schriften (deren Verfasser größtentheils keine sogenannte Stuben- oder Katheder-Philosophen, sondern sogenannte Praktiker sind!!) ergiebt, daß der eine die Personal-Steuer, der andere die Grund-Steuer, ein dritter die Gewerb- und Kapitalien-Steuern, ein vierter die Häuser- oder Mobiliar-Steuer, und endlich ein fünfter alle Luxus- und Konsumzions-Steuern verwirft, so daß zuletzt gar keine Steuer — weder eine direkte noch indirekte — übrig wäre und das jährliche nöthige Staats-Einkommen erbettelt werden müßte!! Die Aufgabe, ein Seuer-System, das Allen gefallen soll, aufzustellen, möchte also wohl nicht viel leichter zu lösen seyn, als die des perpetuum mobile und der Quadratur des Zirkels! Es dürfte eben so wenig je gefunden werden, als jener Minister, den der in London erscheinende Kurier im März 1816. mit folgenden Worten karakterisirte:

„Ein Minister wird gesucht, der es allen Partheien recht macht, die Steuern abschaft und die Staats-Schuld ohne Geld bezahlt ꝛc. Kann derselbe Krieg führen, ohne daß es einen Heller oder Tropfen Blut kostet, so würde das eine Empfehlung mehr seyn."

Mein Vorschlag zur Staats-Schulden-Tilgung macht alle Obligazionen und Staats-Papiere gleich den englischen Stocks transportabel und erhebt sie schnell und leicht. — —

Mit dieser Ueberzeugung und mit diesem Bewußtseyn erwarte ich eine vorurtheilsfreie Prüfung der Grundsätze — auf welche mein Steuer-System im Ganzen und Einzelnen gegründet ist — geneigte Nachsicht von ruhigen und unpartheiischen Sachverständigen, und schließe dieses Handbuch mit nachstehendem Apostroph (an den ungerechten Tadler) aus Hertel's vermischten Gedichten. Augsburg, 1814.

„Tadler zeige deinen Muth
„Habe auch die Gnade —
„Mach es besser, schön und gut,
„Nehme selbst die Spade!

„Grabe und versuch dein Glück,
„Laß die Arbeit sprechen,
„Dann wird sich das Meisterstück,
„Wohl von selbsten rächen!

„Willst du als ein braver Mann
„Nach der Wahrheit ringen,
„Prüf dich selbst — und tadle dann
„Nach versuchten Dingen!“

Zusätze zum zweiten Theil.

I.

Zu dem §. 17.

Auf der Insel Scio ist ein sonderbarer Gebrauch eingeführt, wornach die Kopf-Steuer von den kristlichen Einwohnern gehoben wird. Um diejenigen zu unterscheiden, die das Kopf-Geld bezahlen müssen, nimmt man mit einer Schnur das Maaß von ihrem Halse, worauf man das Maaß verdoppelt und die beiden Enden der gemessenen Person zwischen die Zähne giebt. Geht der Kopf willig in dieses Maaß; so muß sie bezahlen, hingegen bezahlt sie nichts, wenn der Kopf nicht hineingeht. Das höchste Kopf-Geld ist zehn, das mittlere fünf und das niedrigste drittehalb Thaler.

Anmerk. Reise durch die Inseln des Archipelagus. Petersburg, 1792. 8.

II.

Zu dem §. 25.

In einer neuerlich erschienenen Druck-Schrift über das Königreich Westphalen heißt es:

„Diese Familien-Personal-Steuer war eine versteckte Zusammensetzung einer persönlichen Abgabe, mit

einer Vermögens- oder Renten-Steuer, ohne feste Grund- und Ansätze, indem den Vollstreckern des Dekrets ein ziemlicher Spielraum der Willkühr gelassen war. Die Bevölkerung sollte der Haupt-Maaßstab der Veranlagung dieser Repartizions-Steuer seyn; keiner kannte sie aber genau, so wenig in der Kopf-Zahl der Einwohner des ehemaligen Königreichs Westphalen, als in der Anzahl der vorhandenen Familien. Die im Art. 2. des Dekrets enthaltene Repartizions-Tabelle war demnach willkührlich und beruhte auf dem so selten zutreffenden Prinzip der Angabe von Zahlen. Höchst ungerecht und drückend für den größten Theil der minderbegüterten Unterthanen war das bestimmte Maximum der persönlichen Abgabe zu 50 Franken, welches die Last des größten Theils der Zahlung auf ihre Schultern warf, und die wohlhabenden und reichen Staats-Bürger von der Erfüllung ihrer Beitrags-Pflicht befreit. Schon von dieser ungerechten Maaßregel, die den größten Theil der Zahlung der Personal-Steuer auf die minder Vermögenden wälzte, und selbst unter diesen die auffallendsten Ungleichheiten und Prägravazionen gebar, mußte die Vollstreckung dieser ganzen absurden Besteuerung scheitern."

III.

Zu dem §. 92.

Hanau, 19. März 1816. Dieser Tage ist Folgendes gedruckt erschienen:

„Schreiben und Bitte der Standes-Herren im Großherzogthum Hessen-Darmstadt an Se. königliche Hoheit den Großherzog, um Zusammenberufung einer Stände-Versammlung." Im März 1816.

Nach der Bitte folgt auf 3 Bogen in Folio eine Zusammenstellung der Ursachen, welche die Verarmung der Grundbesitzer in den durch den rheinischen Bundes-Vertrag unter großherz. hessische Oberhoheit gekommenen Landes-Theilen bewirkt haben, worin es am Ende heißt: „Wie sehr der gedrückte Landmann seine tranrige Lage selbst fühlte, davon reden manche Beweise; so ergieng am 14. August 1815. zugleich von neun Gemeinden in der Grafschaft Erbach Schönberg an Se. königl. Hoheit, den Großherzog, die dringende Bitte, wenn alle ihre Sollizitazionen vergeblich seyn würden, um Versteigerung ihres Grund-Eigenthums, welches weniger erträge, als darauf Steuern und Abgaben hafteten, und dessen Besitz mehr eine schwere Last sey, als daß man sich davon noch irgend einen Ertrag versprechen könne. Möge nun der Zeit-Punkt nicht ferne mehr seyn, wo dem erschöpften Land, in welchem der Werth der Güther seit 1806. auf die Hälfte herabgesunken ist, endlich Erleichterung zu Theil werde und Befreiung von den in diesem Aufsatze geschilderten Drangsalen! Möge durch Begründung einer ständischen Verfassung der Willkühr und den gewaltsamen Vorschreitungen der Behörden gegen den Grundbesitzer ein baldiges Ziel gesetzt werden! Alsdann würden die Bewohner der neuen Lande des Großherzogthums Hessen sich nicht ferner unglücklich fühlen, Unterthanen eines Fürsten zu seyn, dessen Gerechtigkeit ihnen Milderung der Lasten und Ersatz für die frühern Opfer gewährte.“

IV.

Zu dem §. 132.

Ist die von dem Redakteur des kön. b. Intelligenz-Blattes (München, 1810. St. XIV. S. 16) aufgestellte Berechnung richtig, so zählt eine Stadt von 60,000 Einwohnern, 20,000 Hunde. — Nach diesem Kalkul wären in einer Stadt von 6000 Seelen, 2000 Hunde. Diese, einen in den andern täglich zu 2 kr. gerechnet, verzehren jeden Tag 66 fl. 40 kr., also jährlich 24,333 fl. 20 kr. — Welch eine unproduktive Konsumzion und zwar in den Zeiten des Elends und der Verarmung so vieler Individuen und Familien!?!

Alphabetisches Sach-Register der beiden Theile.

(Die römischen Buchstaben zeigen den Theil, die arabischen den §. an, der Buchstabe A. bedeutet die Anmerkung.)

Abgaben von öffentlichen Vieh-Weiden und Gehölzen bei den Römern. I. 122
— von den Völkern selbst bewilligte, bei den Völkern vom teutschen Stamme. I. 151
Adel, desselben Steuer-Freiheit in Ansehung der direkten ordentlichen Landes-Abgaben. I. § 201
— Besteuerung desselben in ausserordentlichen Fällen und Reichs-Sachen. I. 202
Adeliche Güther, Steuer-Freiheiten derselben. I. 441
Aegypten, seine Einkünfte. I. § § § § 79
— — Grund-Steuer. I. 80
— — Steuer-Freiheiten. I. 80
Aerarium. I. § § 128
Akzise bei den Römern. I. 137 —138
Alcavala in Spanien. I. 47 II. 158
Altteutsche Steuer-Ordnung. I. § § § 206
Amerika's Schulden-Tilgung. II. § § § 181
Ansbachs Steuer-Verfassung. I. § § § 207
Athener, drei Klassen derselben. I. § § 94
— ihre Besteuerung nach dem Vermögen. I. 95—96
Auflagen. I. § § 5
— ihr Ursprung. I. § 4
— der Rente. I. § § 3
— der Konsumzion. I. 3

B.

Bäern, Bern. I. A. 8
Baierische Steuer-Geschichte. I. § 209—252
Baireuth's Steuer-Verfassung. I. § § 207
Beden. I. § 158—159
— Geld-Bede. I. § 8

Register

Beden, jährliche Beden, einzige Steuer in Teutschland. I. ; ; ; 177
— Leib-Bede. I. 167—168
— Or-Bede. I. ; ; 8
Beiträge zum Staats-Bedarf, freiwillige. I. ; 20
— regelmäßige. I. ; 3
— Verbindlichkeit dazu. I. 22
Besoldung der Staats-Beamten. I. A. 383. II. 88
Besoldungs-Steuer, Begriff davon. II. ; 81
als ordentliche Steuer verwerflich. II. ; 83—87
Besteuerung, gleiche. II. 407
Biographie und Verzeichniß der sämmtlichen Schriften des Verfassers. II. S. XII—LXXXII.

D.

Diskonto-Papiere. II. 65
Domänen sind steuerbare Gegenstände. II. ; 95
— ihre Veräusserung oder Zession. II. ; ; 189
Dominikal-Steuer, Begriff davon. II. ; 76
— reiner Ertrag. II. ; 78
— Objekte. II. ; ; 77
— Renten-Fassionen. II. 80

E.

Englands-Finanz-System. II. 181
Englische Steuer-Verfassung. I. ; ; 292—319
Einkommen-Steuer. II. 66
— ihre Nothwendigkeit. II. 68—69
Einkommen, steuerpflichtiges. I. ; ; ; 70
— Total. II. ; ; 72
Eintheilung der Steuern. I. 27
Erbschafts-Steuer. I. 131—132
— Ausnahmen davon. I. 133
— Ergiebigkeit. I. ; 134
— in Sachsen-Koburg. I. A. 135
Exekuzions-Ordnung. I. 196—197

F.

Familien-Register, Formular desselben. II. 21
— Schutz-Geld. II. 20—22
Felder, öffentliche bei den Römern. I. ; ; ; 119
Finanz-Departement, seine Sekzionen. I. ; ; 366
— Direkzionen. I. 370. 443
— Druck, Ursachen desselben. I. ; ; ; 382
Finanzen. I. ; ; 371
— ihre höchste Wichtigkeit. II. 182
Finanz-Geschäfts-Gang. I. 367—368
— Gesetze, ihr Zweck. I. 378
Finanz-Operazionen, höchstwichtige nach hergestellten Frieden. II. ; ; 187
— römischer Kaiser. I. 145

Register

Finanz-Quellen, älteste, in Teutschland. I. 149
— Räthe Karakteristik derselben. I. 369
— System, dessen Gerechtigkeit. II. 7
Fiskus. I. 128
Fleisch-Aufschlag. II. 171
Formulare für Amts-, Kreis- u. General-Steuer-Tabellen. II. 50
— Gemeinde-Register. II. 50
— Vermögens-Angabe der Einzelnen und Kommunitäten. II. 50
Frankfurts Steuer-Verfassung. I. 203
Französische Steuer-Verfassung. I. 335—354. II. 37
Freizügigkeit. II. 174

G.

Gegenstände, steuerbare. I. 432—434
Geld-Kontribuzionen. I. 88
— Leistungen. I. 17. 164
Geleit in Teutschland. I. 173
Gemeiner Pfennig als erste Kriegs-Steuer in Teutschland. I. 178
— — als älteste allgemeine Reichs-Steuer. I. 179
General-Grund-Kataster. II. 103
— Steuer-Kommission. II. 51
Gerechtigkeit als Eigenschaft aller Gesetze. II. 2—3
Geschichte des Steuerwesens. I. 64
Geschichte, pragmatische. I. 68
— der Römer. I. 148
Gesetze, ihre Eigenheiten. II. 4—5
— Solons. I. 355
Gewerbe, Bestimmung ihrer Größe. II. 151
— einträgliche. II. 151
— Kapitals-Größen. II. 138
— Klassifikazion. II. 147
— reiner Gewinnst. II. 148—150
— Schätzung. II. 144. 153
Gewerb-Steuer, Begriff davon. II. 135
— — Freiheiten. II. 140
— — Rechtlichkeit. II. 137
— — Schwierigkeiten bei der Regulirung derselben. II. 142—143
Gleichheit der Beiträge zu den Staats-Lasten. I. 413
— die ökonomische. II. 10
Griechenland, I. 90
— seine Finanz-Quellen, ordentliche. I. 91
— — — ausserordentliche. I. 92
Grund-Eigenthum, dessen steuerbare Gegenstände. II. 94
— — desselben Kaufs-Werths und Kredits-Verfall. II. 92
Grund-Steuer, Begriff davon. II. 90
— — Basis. II. 101
— — freie Gegenstände. II. 96
— — Unmäßigkeit. II. 91

Register

H.

Häuser- und Gebäude-Steuer II. 114
— — Kapital. II. ‚ 116
— — Nothwendigkeit. II. 115
— — Rektifikazion. II. 117
— — Taxazion des Werths der Häuser u. Gebäude. II. 118 — 119

Hetären, ihre Besteuerung in Athen. I. ‚ ‚ 98
Holländische Steuer-Verfassung. I. ‚ ‚ 289—291
Hussiten-Krieg veranlaßt die erste Vermögens-Steuer in sämmtlichen Reichs-Landen. I. ‚ ‚ ‚ 177

J.

Jahres-Steuern. I. 27
Indikzion oder Grund-Steuer bei den Römern. I. 140
Indirekte Steuern, II. 161
— Zweck derselben. II. 162
Juden-Leib-Zoll. I. A. 168. 169
Juwelen. II. ‚ ‚ 125

K.

Kammer-Ziele. I. ‚ 197
Kapitalien, ausgeliehene. II. 63
— Steuer, Begriff davon. II. 53
— Nothwendigkeit. II. 56—60
— mittelbare und unmittelbare. II. ‚ ‚ 62
Kapitalien-Steuer, Vorzüge derselben. II. ‚ 61
— todtliegende, sind auch steuerbar. II. ‚ ‚ 64
Karthago, die Handels-Republik. I. ‚ ‚ 70
— ihre Abgaben in Geld. I. 73
— — indirekte Auflagen. I. 75
Katastrirung. I. ‚ 145
Klassen-Steuer. II. ‚ 23
Klassifikazion der Steuern I. 36
Koburgische Steuer-Urkunde. I. ‚ ‚ ‚ 205
Konkurrenz, allgemeine zu den Kriegs-Lasten. I. 18
Konsumzions-Steuern. II. 163
— — ihre Eigenschaften. II. 166 — 168
— — — Gegenstände. II. 170
— — — Gründe dafür. II. 165
— — — Mäßigkeit. II. 169
Kontribuzion als Haupt-Besteuerung in Teutschland. I. 208
Kopf-Steuer. II. ‚ 12
— bei den Römern. II. 13
— ihre Unzulässigkeit. II. 16
— — Widerrechtlichkeit. II. 17
Kreis-Steuer. I. ‚ 197
Kriegs-Steuer. II. ‚ 178
— — ihre Erhebung durch Vermögens-Steuer. II. 180—181
— — Unverträglichkeit der Privilegien damit. II. 179
Kriegs-Straf-Gelder. I. 171

Register

Kritik, öffentliche des einzuführenden Steuer-Systems. II. - - - 51

L.

Lager-Bücher. II. - 103
Land-Steuern vor dem 15ten Jahrhundert. I. - 199
Land-Tages-Bewilligung zur Erhebung der Steuern. I. 187—193
Lustral-Kontribuzion oder Gewerbs-Steuer bei den Römern. I. - 141—143
Luxus-Steuer, Begriff davon. II. - - - 127
— besondere Arten derf. II. 132
— Einwürfe dagegen. II. 129
— Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit derselben. II 130
— Nothwendigkeit. II. 131

M.

Maximum. II. - - 73
Mieth-Soldaten, ihre Einführung als Grund der öffentlichen Abgaben. I. 176
Minimum. II. - 147
Mißbräuche bei Erhebung der Steuern. I. - 140
— bei den Finanzen. I. 381
Mittlerer Lokal-Kaufs-Werth. II. - - 102
Mobiliar-Vermögen, wer-hendes. II. - - 122
— Steuer, ihr Alter. II. 130
— — ihre Erklärung. II. 122
— — Gegenstände. II. 124
Mobiliar-Steuer, Maaßstab derselben. II. - 126
— — Mißdeutung. II. A. 121 —122
— — Nothwendigkeit. II. 123

N.

Nachtheile des Mangels der Steuer-Regulirung oder schlechte Steuer-Systeme. I. 395—399
Natural-Abgaben. I. 19
— Auflagen. I. - 389—391
— Leistungen. I. - 163
— Lieferungen. I. - 86
Noth-Steuern. I. - 28
— — bei den Römern. I. 112

O.

Oesterreichische Steuer-Verfassung. I. 264—266. 361

P.

Papier-Geld. I. - 378
— — im vollen Nominal-Werth. II. - - 190
Patente oder Gewerbs-Scheine. II. - 136—139
Persien, Finanz-Verfassung. I. - - - 82
Personal-Abgaben, ihre Abschaffung. II. - 25
— — Befreiung dürftiger Volks-Klassen davon. II. 24—26
Personal-Steuern. I. 392
Personen, steuerpflichtige. I. 431

Register.

Pränumeranten-Verzeichniß. II. S. LXXXIII—CXVIII.
Preussische Steuer-Verfassung. I. 253—263
Privilegien, ihre Unzulässigkeit. I. 414

R.

Radikal-Finanz-Kur. I. 376
Rang-Steuer, ihre Ungerechtigkeit. II. 19
Real-Steuern. I. 34
Regierung des Servius Tullius. I. 356
Reichs-Städte, ihr Steuer-System. II. 30—31. 35
Reichs-Steuer-Grundsatz. I. 180—186
Rentbeamte. I. 444—447
Revision. II. 109
Römer-Reich mit 100 Mill. Menschen. I. A. 375
Römische Finanz-Verfassung. I. 99—102. 144

S.

Sächsische Steuer-Verfassung. I. 267—282
Salz-Taxe bei den Römern. I. 125
Schätzung. II. 106—108
Schweiz, ihr Steuer-System. II. 36
Spanische Steuer-Verfassung. I. 320—334
Sparsamkeit bei den Staats-Ausgaben. I. 383
Staats-Aufwand, jährliche Bedeckung desselben. I. 21
— Bedürfnisse, ächte. I. 380
— Freiheit. I. 373
— Erwerbs-Quellen. I. 1
— — unmittelbare. I. 2
— — mittelbare. I. 2
— Kredit. I. 377
— — Erklärung. II. 183
— — Verlust desselben. II. 184
— — Emporhebung. II. 185
— Rechnungs-Führung. I. 384
— Schulden. I. 110
— — Tilgung. II. 188
— — — Steuer II. 192
— Schuld-Scheine, transportable. II. 191
— Verfassungs-Grundsätze. I. 372 II. 193
— Wirthschaft, Nothwendigkeit ächter Grundsätze derselben. I. A. 425
Stärkung statt Steuer. I. 11
Steigerung der Prozente. II. 73
Stempel, mehrere Arten. II. 157
— — Taxen, große. II. 160
— Steuer, Begriff davon. II. 154
— — Erhebungs-Art. II. 158
— — Gegenstände. II. 154—156
Steuer, altgermanischer Ursprung dieses Wortes. I. 12
— Begriff. I. 13
— ihre Bestimmung. I. 15
— direkte und indirekte. I. 29
— Distrikte. I. 448
— Distrikts-Vorgeher. I. 448

Register.

Steuer-Freiheiten in ältern Zeiten. I. A. - 152. 155
— — im Allgemeinen unzuläßig. I. - 439—440
— — finden statt bei nicht werbenden Mobiliar-Vermögen. I. - 436
— — — bei Passiv-Schulden. I. - - 435
— — — bei Staats-Dienern als solchen. I. 437
— — — bei Stiftungen. I. 438
Steuer-Fuß. I. - - 23
— gleichmäßige. II. - 9
— Grund-Gesetz. I. - 419
— Erhebungs-System. I. 188. 194
— Literatur, vollständige. I. 362—394
— objektive und subjektive. I. 14
— ordentliche und ausserordentliche. I. - - 27
— Rapsodien. I. - 54
— Recht der teutschen Reichs-Stände schon im mittlern Zeitalter. I. - - 174
— Regulativ. I. - - 23
— Rektifikazion. I. 24. 56
— — ist schwer. II. - 52
— — spezielle. I. - 26
— — universelle. I. - 26
— System, seine Gleichförmigkeit. I. - - 400
— — Eigenschaften, gute. I. 426—430
— — — ihre Entstehung. I. 52—53
— — — überspannte in Frankreich. I. - 50
— — — — in Schweden. I. 50
Steuer-Systeme überspannte in Teutschland. I. 49
— — — — in der Türkey. I. 50
— Verfassung, Vortheile einer guten. I. - - - 404
— Verfassungen verschiedener Staaten Teutschlands. I. 283—288
— Wesen, seine höchste Wichtigkeit für Individuen, Nazionen und Regierungen. I. - - 46—51
— Wissenschaft. I. - 37
— — allgemeine. I. - 40
— — besondere. I. - 45
— — ihr Inhalt. I. - 41
— — ihr Interesse. I. - 46
— — ihre Nothwendigkeit. I. 43—44
— — ihr Studium. I. 58—59
— — ihr Zweck. I. - 42
— — zweckmäßige Einrichtung. I. - - 421
Stior oder stark. I. - 12

T.

Taxe, sonderbare in Lissabon. I. A. - - 145
Transit, freier in Teutschland. II. - - - 175
Transito-Abgaben. II. 163
Tribut. I. - - 7

U.

Unbestimmtheit der Abgaben. I. - - - 148
Universal-Steuer-Rektifikazion. I. - 401—403

Register.

Unmittelbare Steuer, nur Eine. II. ſ ſ 45
Urkunden, teutſche. I. 204—206
II. 32—34

V.

Vektigal bei den Römern. I. 113
Verarbeitetes Gold und Silber. II. ſ ſ 125
Vermeſſungen. II. 103
Vermiſchte Steuern. I. 35
Vermögen der Staats-Bürger. I. ſ ſ ſ 142
— ſeine Erforſchung. I. 111
II. 46—47
— — — Mittel dazu. II. 46
— Steuer. I. ſ ſ 393
— — ihre allgemeine Einführung. I. ſ ſ 38
— — ihr Alter. II. 27—28
— — älteſte Spuren in Teutſchland II. ſ 29
— — als Baſis aller Steuer-Regulirung. II. 42—44
— — Begriff davon. I. 416
— — Entwurf. II. ſ 49
— — ihre Erhebung durch den Zenſus bei den Römern. I. 105—108
— — Kataſter. II. ſ 48
— — ihre Tendenz. I. 417
— — ihr Umfang. II. ſ 40
— — Urſachen ihrer Hintanſetzung. I. ſ 425
— — ihre Vortheile. I. 423
Vermögen-Steuer, ihre Vorzüge. II. ſ 41. 43
Verſammlungen des römiſchen Volks. I. ſ 357
Vertheilung der Kriegs- und Staats-Laſten. I. 422.
II. 8. 179
Vieh-Steuer, ihre Nothwendigkeit. II. 110—112
— Regulirung. II. 144—145

W.

Wechſel-Stempel. II. 160
Werth der ſteuerpflichtigen Objekte. II. ſ ſ 99

Z.

Zehnten bei den Römern. I. 118. 147
Zentral-Steuer-Stelle. I. 442
Zerrüttung der Staats-Finanzen. I. A. ſ 50
Zinſen, Unzuläßigkeit ihrer geſetzlichen Erniedrigung. II. A. 64
Zölle. II. ſ ſ 172—173
— der Athenienſer. I. ſ 91
— des Ausgangs. II. ſ 177
— des Eingangs. II. ſ 177
— bei den Karthagern. I. 75
— bei den Römern. I. 114—117
— bei den Teutſchen. I. 172
— für den teutſchen Tranſito, Erſatz derſelben. II. 177
Zwanzigſte, der von Erbſchaften bei den Römern. I. 129—130

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Harl, Johann Paul,

Vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der gesammten Steuer-Regulirung oder der allgemeinen und besonderen Steuer-Wissenschaft mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste als neueste Geschichte, Gesetzgebung und Literatur des Steuerwesens für denkende Geschäftsmänner, Bd.: 2

[Erlangen] 1816

Bibl.Mont. 4958-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726242-4